

**Heft 12** (Seite 401—448)

12. Jahrgang / 21. März 1942

**Ausgabe A**

**Eingegangen**  
25. MRZ. 1942  
**Dr. Wolfgang Speit**  
Rechtsanwalt

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber **Dr. Hans Frank**



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

# Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

**Anschriften:** Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigebeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35**

## Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Todesstrafe und Tätertyp nach der Strafgesetznovelle vom 4. Sept. 1941. Von Prof. Dr. Georg Dahm . . . . .	401
Richterliche Rechtschöpfung. Von StA. Dr. Hans Mittelbach . . . . .	407
Zur Frage der Zulässigkeit von Rechtsmitteln im künftigen Jugendstrafrecht gegen die Urteile des Jugendrichters. Von AGR. Mellwitz . . . . .	419

## Rechtspolitik und Praxis

Schulung im Strafmaß. Von StA. Dr. v. Vogel . . . . .	422
Berichtigung . . . . .	423

## Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

RMin. Dr. R. Frick 65 Jahre . . . . .	423
Empfang japanischer Studienkommission im NSRB. . . . .	423
Berufsfördernde Lehrgänge des Arbeitswerkes NSRB. . . . .	423
Auslandsreisen . . . . .	423

## Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. Von StA. Hans Mittelbach 424
---

## Schrifttum

Otto Schwarz: Strafprozeßordnung mit den wichtigsten Nebengesetzen und dem Kriegsverfahrensrecht (Brunns) . . . . .	427
L. Käß: Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung (Mittelbach) . . . . .	427
Aus Zeitschriften . . . . .	427

## Rechtsprechung Strafrecht

§ 1 Ges. zur Änderung des RStGB. vom 4. Sept. 1941. Entscheidend für die Verhängung der Todesstrafe ist die Feststellung, daß das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft die Unschädlichkeiten verlangt, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen. RG.: DR. 1942, 429 Nr. 1

§ 46 Nr. 1 StGB. Rücktritt vom Versuch. Auch im Fall einer Überredung kann eine vom Willen des Täters unabhängige Hinderung der Ausführung angenommen werden, die einen „freiwilligen Rücktritt“ ausschließt. RG.: DR. 1942, 429 Nr. 2 (Bockelmann)

§§ 132, 266 StGB.; § 43 RNotarO.

1. Der Notar, der gegen das Verbot der Amtsausübung verstößt, verletzt seine Amtspflichten und macht sich dienststrafrechtlich sowie nach § 132 StGB. strafbar.

2. Die Gebühren für eine wirksame Amtshandlung, die der Notar unbefugt vorgenommen hat, stehen der Reichskasse zu. RG.: DR. 1942, 433 Nr. 3

§§ 156, 263 StGB.; § 10 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtsverfahrens und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658). Die Versicherung an Eides Statt ist vor einer zur Abnahme zuständigen Behörde dann abgegeben, wenn sie über den Gegenstand, auf den sie sich bezieht, und in dem Verfahren, um das es sich handelt, der Behörde abgegeben werden darf. Nach § 10 VO. v. 1. Sept. 1939 ist der Amtsrichter zur Abnahme von eidestattlichen Versicherungen der Partei über Prozeßbehauptungen zuständig. RG.: DR. 1942, 434 Nr. 4

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zwischen einem fünfzehnjährigen Mädchen, das zu einer Sprechstundenhilfe herangebildet werden soll, und ihrem Arbeitgeber kann ein Lehrer-Schüler-Verhältnis i. S. § 174 Abs. 1 Nr. 1 bestehen. RG.: DR. 1942, 435 Nr. 5 (Mittelbach)

§ 191 StGB.; § 305 StPO.

1. § 191 StGB. ist nicht anzuwenden und daher mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung nicht innezuhalten, wenn die vom angeklagten Beleidiger erstattete Anzeige zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens gegen den Beleidigten offensichtlich unbegründet ist und nur auf die Verschleppung des Verfahrens abzielt.

2. Ein Beschluß, durch den gemäß § 191 StGB. angeordnet worden ist, daß mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten sei, unterliegt nicht der Beschwerde. OLG. Düsseldorf: DR. 1942, 437 Nr. 6 (Hagemann)

§ 235 StGB. Das Einverständnis der Eltern mit der tatsächlichen Beseitigung oder Beeinträchtigung der Ausübung ihres elterlichen Rechtes ist in den Fällen des § 235 Abs. 3 StGB. rechtlich unbeachtlich. RG.: DR. 1942, 438 Nr. 7

§§ 268 ff. StGB. Die Empfangsbescheinigung, die ein Urk. der Geschäftsstelle dem Überbringer gemäß Nr. 37 der preuß. Zusatzbestimmungen v. 28. Nov. 1934 zur Aktenordnung ausstellt, ist nicht eine öffentliche Urkunde. RG.: DR. 1942, 439 Nr. 8

§ 309 StGB. Der Verkauf von Zündhölzern an fünfjährige Kinder, die dann hiermit ein Schadenfeuer verursachen, kann unter besonderen Umständen die Verurteilung des Verkäufers wegen fahrlässiger Brand-

stiftung rechtfertigen. RG.: DR. 1942, 439 Nr. 9

§ 359 StGB. Der Kassenleiter oder stellvertretende Kassenleiter eines Getreidewirtschaftsverbandes ist Beamter im strafrechtlichen Sinne. RG.: DR. 1942, 440 Nr. 10

§§ 2, 4 VolksschädIVO.; § 20 a StGB. Wer als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt ist, erfüllt damit in der Regel zugleich die Voraussetzungen eines Volksschädlings, soweit im übrigen dafür die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gegeben sind. Eine andere Beurteilung kann nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände, die dargelegt werden müssen, gerechtfertigt sein. RG.: DR. 1942, 440 Nr. 11

§ 1 HeimtückeG. Für die Frage, ob eine Behauptung geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Partei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, kommt es nicht darauf an, ob die Äußerung diese Wirkung im Einzelfall tatsächlich gehabt hat, sondern darauf, ob sie allgemein geeignet war, diesen Erfolg herbeizuführen. Bei dieser Prüfung ist aber nicht nur der Inhalt der Behauptung an sich und im allgemeinen, sondern es sind auch die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, darunter auch die Persönlichkeiten der Hörer. RG.: DR. 1942, 441 Nr. 12

§ 8 Abs. 3 VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 (RGBl. I, 414).

1. In den Reichsgauen der Ostmark ist im landgerichtlichen Verfahren über Anträge auf selbständige Einziehung nach § 8 Abs. 3 der VO. durch Urteil nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

2. Überblick über die für die Gerichte der Ostmark geltende verfahrensrechtliche Regelung des selbständigen Einziehungsverfahrens. RG.: DR. 1942, 441 Nr. 13

§§ 46, 52, 69 Abs. 1 Nr. 5 DevG. 1938; § 108 RabG.O.

1. Beim sogenannten Zweitberechtigten hinsichtlich eines Schrankfachs oder Bankkontos kann ohne weiteres noch kein Auftreten als Bevollmächtigter oder Verfügungsberechtigter angenommen werden. Erforderlich ist, daß der Wille, die Vertretungsvollmacht praktisch auszuüben, ausdrücklich oder durch ein schlüssiges Verhalten erkennbar Ausdruck gefunden hat.

2. Der Zweitberechtigte hat die devisenrechtliche Anbieterspflicht mit bedingtem Vorsatz verletzt, wenn er damit gerechnet hat, daß der Erstberechtigte in einem ausländischen Schrankfach anzubietende Werte untergebracht habe, und wenn er dies auch dem Willen nach in Kauf genommen hat. RG.: DR. 1942, 444 Nr. 14 (Schuhmacher)

(Fortsetzung Seite 14)

**SIGLAS**  
SICHERHEITSGLAS  
SIGLA-WERKE KUNZENDORF N/L.  
ZWEIGWERKE WERNBERG-OPF. UND WIEN  
MEHRSCICHTENGLAS



## Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

<b>Gerichtsreferendar Leopold Frhr. von Boeselager Vohwinkel am 7. Juli 1941</b>	<b>Gerichtsassessor Walther Köhr Kiedenburg am 12. August 1941</b>	<b>Staatsanwalt Rudolf Koczek Hirschberg am 29. August 1941</b>
<b>Postassessor Max Hopperdiekel Hof/Saale am 13. Juli 1941</b>	<b>Anw.Ass. Dr. Friedrich Müschner Frankfurt/M. am 12. August 1941</b>	<b>Dolm.Insp. Fritz Joswig Gleiwitz am 30. August 1941</b>
<b>Landgerichtsrat Edmund Ruf Karlsruhe am 15. Juli 1941</b>	<b>Gerichtsassessor Georg Schlorf Heidelberg am 16. August 1941</b>	<b>Ger.Referendar Hermann Weber Freiburg/Br. am 30. August 1941</b>
<b>Gerichtsassessor Helmut Odlich Tharandt am 22. Juli 1941</b>	<b>Assessor Walter Türk Staufen am 16. August 1941</b>	<b>Revisor Hans Burgfeindt Hannover im August 1941</b>
<b>Diplomkaufm. Dr. Bernd Mertens Lippstadt am 22. Juli 1941</b>	<b>Staatsanwalt Werner Feigenspan Mühlhausen am 18. August 1941</b>	<b>Staatsanw. Dr. Erich Benkelberg Saarbrücken im August 1941</b>
<b>Leiter Richard Magens Königsberg/Pr. am 23. Juli 1941</b>	<b>Assessor Werner Ziehm Elbing am 19. August 1941</b>	<b>Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Jeschke, Kiel im August 1941</b>
<b>Gerichtsass. Siegfried Ehrenheim Templin/Mark am 25. Juli 1941</b>	<b>Justizinspektor Harry Rhein Cottbus am 20. August 1941</b>	<b>Gerichtsassessor Erwin Fendt Wiesbaden am 1. September 1941</b>
<b>Prof. Dr. Joachim von Heinemann Berlin am 30. Juli 1941</b>	<b>Anwaltsassessor Heinrich Wittig Striegau am 22. August 1941</b>	<b>Regier.Rat Ernst Hasso v. Wenzel Wiesbaden am 2. September 1941</b>
<b>Richt.Amtsanh. Dr. Josef Noske Freiwaldau am 31. Juli 1941</b>	<b>Ger.Referendar Dr. Willy Marcou Köln am 24. August 1941</b>	<b>Justizinspektor Adolf Dworak Liebau am 4. September 1941</b>
<b>Ger.Referendar Werner Liebaug Schmalkalden am 4. August 1941</b>	<b>Ger.Referendar Kurt Purschian Breslau am 24. August 1941</b>	<b>Anwaltsassessor Gerhard Bogdan Schloßberg/Pr. am 4. September 1941</b>
<b>Ger.Ass. Dr. Hellmut Schödensack Hamburg am 4. August 1941</b>	<b>Amtsgerichtsrat Erwin Sprengel Lübecke am 27. August 1941</b>	<b>Staatsanw. Günther de la Motte Flensburg am 5. September 1941</b>
<b>Anw.Assessor Dr. Otto Claessen Köln am 6. August 1941</b>	<b>Amtsgerichtsrat Dr. Otto Rink Pirmasens am 27. August 1941</b>	<b>Rev.Leiter Wilhelm Frandrich Königsberg/Pr. am 5. September 1941</b>
<b>Ger.Referendar Martin Garske Berlin am 6. August 1941</b>	<b>Staatsanw. Dr. Günther Schmidt Cottbus am 27. August 1941</b>	<b>Rechtsanwalt Karl Ludwig Frankfurt/Main am 6. September 1941</b>
<b>Amtsgerichtsrat Heinz Stamer Graudenz am 6. August 1941</b>	<b>Rechtsanwalt Otto Koffka Berlin am 27. August 1941</b>	<b>Gerichtsassessor Robert Mosebach Halle/Sa. am 14. September 1941</b>
<b>Amtsgerichtsrat Dr. Otto Rehme Hof/Saale am 11. August 1941</b>	<b>Stadtrechtsrat Paul Brehm Schweinfurt am 28. August 1941</b>	<b>Assessor Dr. Heinz Seybold Breslau im September 1941</b>

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.  
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

**Dr. Hans Frank**  
Reichsminister

**STABILO-Cellomin**  
TINTENSTIFTE D. R. P.



Schwan

mit  
klimafestem  
Schreibkern

## Briefmarken

Sammlungen, Hinterlassenschaften, Einzelmarken bis zu den größten Seltenheiten **kaufen wir** gegen sofortige Barzahlung. Vermittlern geeigneter Objekte zahlen wir angemessene Provision!

Sammler finden in besseren Werten bei uns ein reich sortiertes Lager. (Listen können während des Krieges nicht verschickt werden.)

## GERHILDE BÄHR

Offene Handelsgesellschaft

**Neheim-Hüsten**

Briefmarken-An- und -Verkauf

**Dr. Atzler**

## Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

„Stützpunkt  
Wahlentscheid  
und  
aus Solingen  
Deine Wahl  
nur Solingal“

**„Welt-Detektiv“** Detektive - Auskunft PREISS  
Berlin W 8, Tauentzienstraße 5  
Ruf 24 62 65 und 24 62 66.

Das seit 35 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen hundert Rechtswahren stellen wir entscheidendes **Material** für **Prozesszwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.**

Einmachen  
kinderleicht  
mit  
**Frico**  
rohe oder gekochte  
Früchte mit oder  
ohne Zucker  
in Zubindegläsern  
und -gefäßen  
Beutel 20 Pfg.

Hersteller: Frico-Dortmund, Postfach 223 Ruf: 34732

*Je früher*

*Sie sich gegen Krankheitschäden versichern,  
desto niedriger sind die Beiträge!*

Der **DBK-Versicherungsschutz** bietet Ihnen besondere Vorteile.

Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

**Deutsche Beamten-Krankenversicherung**

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

Kopfschmerzen  
Rheumatismus  
Ischias  
Gicht



Rasch verklingend wie ein Ton  
schwindet Schmerz durch

**Melabon**

...und immer wieder  
**Toussaint-  
Langenscheidt**  
zum Sprachenlernen!

Ich habe Englisch, Französisch und Spanisch nach Toussaint-Langenscheidt gelernt und arbeite jetzt die russischen Unterrichtsbriefe durch. Obwohl die russische Sprache nicht so leicht ist wie die schon erlernten, weiß ich doch, daß ich es trotz meiner 55 Jahre nach Ihrer Methode kenne. Ich konnte die durch Toussaint-Langenscheidt erworbenen Sprachkenntnisse schon oft beruflich verwenden. Aug. Burget, Kfm., Berlin-Lantwit, Urfuldastr. 1b (28. 2. 41)

Ich habe das humanistische Gymnasium mit dem Abitur verlassen und konnte nach Verlassen desselben kein Wort Englisch. Dank Ihrer Methode habe ich in sieben Monaten — wohl verstanden — als Soldat mehr Englisch gelernt als Französisch in sieben Jahren auf dem Gymnasium. Ich spreche daher heute besser Englisch als Französisch, und das alles verdanke ich einzig und allein Ihrer Methode. Gefr. Karl Starke, z. Z. Frankfurt a. M. (6. 5. 41)

Außer der großen Original-Methode Italienisch studierte ich seinerzeit auch Ihren großen Kursus Englisch. Nach erfolgreicher Ablegung der Universitätsprüfung in beiden Sprachen gelang es mir, nach jahrelanger Stellungslosigkeit den Posten eines Italienisch-Korrespondenten zu erhalten. Dies verdanke ich einzig und allein Ihrer vorzüglichen Methode. Johann Schinzel, Fremdsprachentorrespondent, Märk.-Schönberg, Sudg., Zinnburggasse (6. 2. 41)

Ich habe den Dornatich durch Belgien und Frankreich mitgemacht und bin nun bei der Belagungsgruppe in B. So habe ich Gelegenheit, meine Sprachkenntnisse praktisch zu verwenden, und zwar nicht nur privat, sondern auch dienstlich. Das Sprachstudium nach Toussaint-Langenscheidt hat mit mühelos und gründlich die „eingetroteten“ Sprachkenntnisse aufgefüllt und erweitert. Heinz Möller, kaufm. Angestellter, Frankfurt a. M. (17. 9. 40)



**Räucher-  
aber mit Verstand!**

Wer etwa auf dem Fahrrad dahingerausend eine Palm-Zigarre raucht, vergudet Tabak. Der kluge Raucher, der aus wenigen Zigarren viel Genuß herausholen will, wird nur rauchen, wenn er Ruhe hat, in der Arbeitspause, am Feierabend, am Sonntag.



TINTENKULU - Tip 1  
Zum  
**„Tintenkuli“**  
die „Kuli-Tinte“!

Nur mit geeigneter Tinte kann Ihnen Ihr „Tintenkuli“ lange Jahre hindurch reine Schreibfreude bereiten. Die „Kuli-Tinte“ ist feinfüssig und so zusammengesetzt, wie es Ihr „Tintenkuli“ verlangt.



Nach der Methode Toussaint-Langenscheidt bearbeitet,  
liegen für alle wichtigen Sprachen vor:

Unterrichtsbriefe zum Studium fremder Sprachen durch Selbstunterricht für Anfänger und für Fortgeschrittene, Schullehrbücher, fremdsprachliche Lektüre, Wörterbücher in verschiedensten Preislagen, Reisesprachführer, Konversationsbücher, Bücher für die Handelskorrespondenz u. a. m.

Unsere Sprachwerte sind in jeder guten Buchhandlung vorrätig  
**LANGENSCHIEDTSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG**  
(Professor G. Langenscheidt) K. G., Berlin - Schöneberg

**Bronchien  
und Luftröhre**

zeigen durch Hustenreiz, Verschleimung oder Atembeschwerden an, daß etwas nicht in Ordnung ist. Luftröhrenkatarrh, hartnäckige Bronchitis, chronische Verschleimung, quälender Husten und Asthma werden seit Jahren mit **Dr. Boetger-Tabletten**, auch in alten Fällen, erfolgreich bekämpft. Dies bestätigen die vielen vorliegenden oft geradezu begeisterten Dankschreiben von Verbrauchern. Dr. Boetger-Tabletten sind ein unschädliches kräuterhaltiges Spezialmittel. Enthält Zerproble Wirkstoffe. Stark schleimlösend und auswurffördernd. Reinigt, beruhigt und kräftigt das angegriffene Bronchiengewebe. In Apotheken M. 1.81 und 3.24. Interessante Broschüre kostenlos durch MEDOPHARM. München 62/N

Der  
**Kragen scheuert -**



**Gefahr  
für die Haut!**

Enganliegende Kragen verursachen durch Scheuern bei empfindlicher Haut häufig wunde Stellen. Dadurch kann es leicht zu Infektion, Pickeln und Entzündungen kommen. Pitralon ist dagegen ein wirksames Mittel und ein sicherer Schutz. Es desinfiziert die Haut bis in die Tiefen der Poren. Pitralon öffnet die Talgdrüsenausgänge, durchdringt die beiden Hautschichten und vernichtet auch die im Unterhautzellgewebe wuchernden Krankheitskeime.



**PITRALON** ist ein Desinfektionsmittel für die Haut, von besonders intensiver Wirkung, deshalb nicht einreiben - nur aufstumpfen!

LINGNER-WERKE DRESDEN

**Academia-Schreibmaschinenstube**

langjährige Fachkräfte  
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78  
(U-Bahn Französische Straße)  
Vor Anmeldung: Telefon 12 41 96

**Efasit  
PUDER**

**Füße erhitzt,  
überangestrengt,  
brennend?**

Da läuft allen, die viel gehen und stehen müssen, rasch Efasit-Fußpuder. Er trocknet, beseitigt übermäßige Schweißabsonderung, verbietet Blasen, Brennen, Wundlaufen.

Hervorragend für Massage! Für die sonstige Fußpflege:

Efasit-Fußbad,  
-Creme und -Tinktur  
Streu-Dose 75 Pf.  
Nachfüllbeutel 50 Pf.

In Apotheken, Drogerien u. Fachgeschäften erhältlich.

Opfert für das 3. KWHW!

**Greif** FARBBÄNDER  
*immer frisch!*  
FARBSTARK

GREIF-WERKE AG • Fabriken für Bürobedarf • GOSLAR AM HARZ

Zu beziehen durch die Fachgeschäfte



**Hilfe für Sorge**  
 FÜR TOD  
 DIENST- UND ERWERBSUNFAHIGKEIT  
 ALTER  
 BERUFAUSBILDUNG U. AUSSTEUER  
 DER SOHNE UND TOCHTER

*sicher*  
 IM KRIEG WIE IM FRIEDEN  
 DURCH UNSERE  
*Versicherung*

**BAYERISCHE BEAMTENVERSICHERUNGSANSTALT**  
Allgemeine Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit  
 MÜNCHEN 2 • LENBACHPLATZ 4

**Anzeigenschluß** ist jeweils der **Donnerstag der Vorwoche!**  
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,  
 Anzeigen-Abteilung, Berlin W 35, Lützowufer 18, Telefon 224086.

**KENNERKNECHT-ZÜLOW**  
**Kommentar zum**  
**Körperschaftsteuergesetz**

Dieser anerkannt führende Körperschaftsteuerkommentar aus der Feder von Reichsrichter am RGH, K. Kennerknecht † wird nach dem Tode des Verfassers von dem bisherigen Sachbearbeiter der Körperschaftsteuer im Reichsfinanzministerium, jetzt Senatspräsident des RGH, Zülow, fortgeführt. Diese Nachfolge gewährleistet, daß der in jeder Hinsicht umfassende und selbstschöpferisch gestaltete Kommentar seine maßgebende Stellung in Wissenschaft und Praxis nicht nur behaupten, sondern auch erweitern wird. Die gesamte Rechtsprechung und Erlaßpraxis sind selbstverständlich in die erschöpfenden Erläuterungen einbezogen. — Rund 1530 Seiten Großformat (Buchartenform, Blattgröße 17 x 24 cm), in Ganzleinen-Einbanddecke mit Stedmechanik  
 RM 33.50. Sofort lieferbar.

ds

Verlag Dr. Otto Schmidt AG., Köln, Hansahaus

**Briefmarken,**  
 Altdeutsche und Koloniale  
 kauft und verkauft  
**Hans Sinn,**  
 Bad Bramstedt, Holstein.



**Briefmarken**

Sammler verlangt kostenlos die  
 „HANSA-POST“

Eine Werbeschrift, die Freude macht und  
 Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207  
 Ankauf von Sammlungen

**Deutsche Sondermarken**

Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt  
 kostenfrei. Auch billige unverbindliche  
 Länderauswahlen gegen Berufsangabe.

**Paul Lahn,**  
 Berlin-Steglitz 100.



**Gliederschmerzen,  
 Rheuma, Ischias,**

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schmittner** trägt.

**WALTER BEHRENS**  
 BRAUNSCHWEIG  
 Briefmarkenhandlung  
 Werbeführ. kostenfrei  
 Ankauf von Sammlungen



**Kladderadatsch**

Seit 1848

die **politisch-satirische Wochenschrift**  
 Ein Spiegelbild der deutschen Geschichte  
 und des Weltgeschehens

Erscheint jeden **Donnerstag**  
 Einzelheft 30 Pfennig



**STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW68**

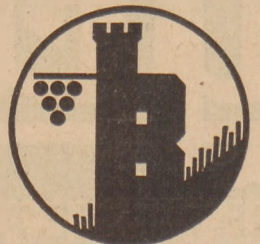
**F. W. BORCHARDT**

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

*Das Haus der Kenner!*

**B E R L I N**



neu

Vorankündigung!

# Das Recht für die besetzten Ostgebiete

Sammlung

der Verordnungen, Erlasse und sonstigen Vorschriften über Verwaltung, Rechtspflege, Wirtschaft und Verkehr

Mit Erläuterungen der Referenten

herausgegeben von

**Dr. Walter Wilhelmi** und **Dr. Hans Schäfer**

Oberlandesgerichtsrat Landgerichtsrat  
im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete

Das Grundwerk (Loseblattausgabe) erscheint im Sommer 1942, der später anfallende Stoff in Ergänzungslieferungen. Preis je Blatt etwa 6 Rpf. Sammelmappen zu mäßigen Preisen.

Diese von Mitgliedern des Rechtsreferats im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete herausgegebene Sammlung bringt den immer vielseitiger werdenden, an zahlreichen Stellen veröffentlichten Rechtsstoff in übersichtlicher systematischer Ordnung mit knappen, maßgebenden Erläuterungen. Das Werk ermöglicht einen schnellen Überblick über alle wichtigen Rechtsvorschriften des besetzten Ostgebietes. Es ist daher nicht nur für alle dortigen Behörden und Beamten unentbehrlich, sondern auch für die am Handelsverkehr mit den besetzten Ostgebieten beteiligten Wirtschaftskreise sowie für zahlreiche Gerichte, Behörden und Rechtswahrer, insbesondere Rechtsanwälte, des Großdeutschen Reiches.

**Verlag C. H. Beck München und Berlin**

BERLIN NW 7

## HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Eigentümer:

Fernruf: 12 00 18

**EWALD KRETSCHMAR**

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!

# Togal

Hervorragend bewährt bei

**Rheuma-Gicht  
Neuralgien  
Erkältungs-  
Krankheiten**

\*

TOGALWERK  MÜNCHEN

## POMPEJI

Weinrestaurant - Bar  
Ansbacher Straße 46  
am Wittenbergplatz

### Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht  
Vorbereitung auf Jur. Staats- und  
Universitätsexamen.  
Rechtsanwalt **Foth**,  
Berlin N 20, Behmstraße 1

*Kürzschrift,  
Maschineschreiben,*

individuell, erfolglicher: 17 02 72  
Studienrat **Langer**, Berlin SW 68  
Oranienstr. 114

Unsere 100 verschiedenen  
wissenschaftlichen Lesezirkel

wie: Der Jurist, Rechtsprechung,  
Kriminologie usw.  
bieten viel Anregung.  
Wir senden gern Prospekt!  
„Journalistikum“  
Planegg - München 76

Werdet Mitglied der NSD.

## Deutsche Reichslotterie

Ueber 100 Millionen R. Mark  
+ 480,000 Gewinne und 3 Prämien

Als Prämie, wie als Gewinn  
sind Fünfmalhunderttausend drin  
und dennoch ganz besonders stark  
auch drei-, vier-, fünf-, zehntausend Mark

6 x 500 000  
3 x 300 000  
3 x 200 000  
18 x 100 000  
24 x 50 000 u.s.w.

Lospreise in jeder der 5 Klassen  
1/8 3.- 1/4 6.- 1/2 12.- 1/1 24.-  
Ziehung 1. Klasse 17. u. 18. April 1942  
Versand von Losen u. Gewinnlisten durch

Staatliche Lotterie-Einnahme  
**Hermann Straube**  
Leipzig C1, Auenstr. 10a

**Rechtswahrer!**

Gewissenhafte Erledigung von  
Ermittlungen, Beobachtungen  
und Auskünften durch

**DETEKTIV  
GRAEGER**

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1  
Fernspr. 21 2333

## Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Re-  
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.  
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig

## Roben u. Barette



anerkannt gut, preiswert  
und schnell, nach Maß u.  
vom Lager, Katalog-  
lungen gestattet, von der  
betannt leistungsfähigen

Spezialfirma

**G. E. Eggert**

Mühlhausen, Thür. 203



## Feuer Billig - gut - sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

**BERLIN-CHARLOTTENBURG 2**

BERLINER STRASSE 153

Über 590 000 Versicherungen

vormalis

## Deutsche Beamten- Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM  
Versicherungssumme

und jede Versicherungsart

40 Rpf. Einheitsbeitrag

(Normalprämie) einschließlich

Versicherungssteuer und

aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden  
Sie gern beraten

# Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



## Zum Klaussner

**ZENTRUM**  
Krausenstraße 64  
Ecke Charlottenstr.

ältester  
Pilsner-Urquell-Ausshank

**WESTEN**  
Grolmannstraße 39  
am Kurfürstendamm



Nachtleben Barbetrieb?  
Dann nur  
**Königin**  
Kurfürstendamm 235

# CAFE WIEN

der  
Treffpunkt  
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

# Roesch

Jetzt  
auch mittags geöffnet!

Kurfürstendamm 210  
Restaurant - Bar  
(Sonntags geschlossen)

## H. Adolf Stäckler

Kurfürstendamm 228 / 229  
Sammelnummer 91 02 20

Wein Großhandlung \* Spirituosen  
Weinstuben für Besonderheiten  
In eigener Regie  
Sonntags geschlossen

# Fulfigow

die traditionelle  
**Konditorei**

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins



Lieferungen erfolgen ausschließlich an den Handel

Carl Heymanns Verlag • Berlin W 8

Vor kurzem erschien:

## Reichsanleiherecht

von

**Dr. S. Schultzenstein** und

**Dr. W. Dieben**

Staatsfinanzrat

Staatsfinanzrat

beide Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung

XII, 362 Seiten

1942

Preis geh. RM. 12.-

Das geltende Reichsanleiherecht ist nicht einheitlich in einem besonderen Gesetz geregelt, sondern in einer ganzen Reihe weit verstreuter Bestimmungen enthalten. In dem vorliegenden Buche ist zum erstenmal eine vollständige und übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher einschlägigen Gesetze und Verordnungen im richtigen Zusammenhang gebracht und zu einer in sich geschlossenen Form gestaltet. Das Werk ist aus der täglichen Arbeit der beiden Verfasser entstanden. Es wendet sich in erster Linie an die Praxis, also namentlich an alle mit Reichsanleihen befaßten Geld- und Kreditanstalten. Darüber hinaus will es auch Lehr- und Unterrichtszwecken dienen und den Nachweis führen, daß das bisher recht wenig bearbeitete Reichsanleiherecht ein weites, interessantes, noch kaum erschlossenes Gebiet ist, das wissenschaftliche Forschung sehr wohl belohnt.

## Girosammeldepot

von

Rechtsanwalt **Dr. Georg Opitz**

31 Seiten, 1942, Preis geh. RM 0.80, ab 25 Stück je RM 0.75,  
ab 100 Stück je RM 0.70.

Von größter Bedeutung für die weitere Durchführung des stückelosen Effektenverkehrs, besonders für die Reichsanleihen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen



# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droewe

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 12

12. Jahrgang

21. März 1942

## Todesstrafe und Tätertyp nach der Strafgesetznovelle vom 4. Sept. 1941

Von Professor Dr. Georg Dahm, Straßburg

Das Gesetz zur Änderung des StGB. v. 4. Sept. 1941 enthält in den §§ 1 und 2 wichtige Bestimmungen über den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und den Sittlichkeitsverbrecher, über den Mörder und Totschläger, die eine Reihe von bedeutsamen dogmatischen und kriminalpolitischen Fragen berühren. Es tritt dies hervor, wenn man ein doppeltes prüft: Einmal, welchen Sinn hat die in den neuen Bestimmungen vorgesehene Todesstrafe? Und zweitens: Was bedeuten die darin enthaltenen Täterbezeichnungen?

### I.

Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher kann nach § 1 des neuen Gesetzes mit dem Tode bestraft werden. Daneben bleibt es bei den Strafdrohungen des § 20a, in denen Höchststrafen von 5 bzw. 15 Jahren Zuchthaus vorgesehen sind, und bei der Sicherungsverwahrung des § 42e StGB. Lebenslängliche Zuchthausstrafe kommt dagegen nicht in Betracht, auch nicht auf dem Wege über ein argumentum a maiore aus § 1 der Novelle. Auf Todesstrafe ist dann zu erkennen, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne dies erfordern. In den Fällen des § 1 der Novelle ist somit Todesstrafe auch dann zu verhängen, wenn sie vom Standpunkt der Vergeltung nicht zu rechtfertigen ist, aber der Schutz der Volksgemeinschaft sie erforderlich macht. Es reicht somit aus, wenn sie im Einzelfalle als Zweckstrafe gerechtfertigt ist. Damit ist dem Sühnegedanken der Schutzgedanke zum mindesten gleichgestellt. Zum mindesten: Denn es fällt in die Augen, daß der Schutz des Volkes vor der Sühne genannt wird, im Gegensatz noch zum § 1 der VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher, der unter den Voraussetzungen für die Verhängung der Erwachsenenstrafe die besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung vor dem Schutze des Volkes, also den Sühne- vor dem Zweckgedanken erwähnt; ein sichtbares Zeichen für das Vordringen des rationalen Zweckmäßigkeitsdenkens auf Kosten einer ethischen Strafrechtsbetrachtung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Natürlich sind Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit nicht notwendig Gegensätze. Sie können aber sehr

Die Todesstrafe als Zweckstrafe, nicht nur als Sühnestrafe: Damit ist, so sollte man denken, einer Meinungsverschiedenheit ein Ende bereitet, die im Schrifttum der letzten Jahre über die Auslegung der §§ 20a und 51 Abs. 2 StGB. entstanden war<sup>2)</sup>. Die in § 20a vorgesehene Strafschärfung hatte bekanntlich zu folgenden Erwägungen Anlaß gegeben: Da nach dem GewohnhVerbrG. die Gefährlichkeit des Verbrechers durch Maßnahmen bekämpft wird, so hat die Strafe einen anderen Sinn, nämlich den der Sühne. Da aber nur ein Verschulden gesühnt werden kann, so erhebt sich die Frage, worin im Falle des § 20a die Mehrschuld gegenüber der mit der Normalstrafe geahndeten Tatschuld bestehe. Dieses Mehr glaubte man nun in der „Lebensführungsschuld“ des Gewohnheitsverbrechers zu finden, dem ein Vorwurf daraus zu machen sei, daß er zu einem solchen geworden sei, dem Bösen nicht widerstanden, es Macht über sich habe gewinnen lassen, eine falsche Lebensentscheidung getroffen habe. In diesem Sinne glaubten namentlich Bockelmann und Lange die Strafschärfung des § 20a auf die Fälle der Lebensführungsschuld beschränken zu können, wobei sie sich auf den Grundgedanken des auf der Verschiedenheit von Strafe und Maßnahme aufbauenden GewohnhVerbrG. beriefen. Dagegen wollte Mezger, der Entdecker der Lebensführungsschuld, die Mehrstrafe des § 20a nicht nur als Sühne-, sondern als spezialpräventive Zweckstrafe auch für solche Fälle anerkannt wissen, in denen der Täter nicht dafür kann, daß er zum Gewohnheitsverbrecher geworden ist, eine Verschärfung der Strafe aber aus Sicherheitsgründen wünschenswert ist.

wohl zu verschiedenen Ergebnissen führen und laufen keineswegs auf dasselbe hinaus. Dies tritt, so scheint uns, bei Kohlrausch, StGB., 37. Aufl. 1941, Anm. zu § 1 der Novelle (a. E.), doch zu sehr in den Hintergrund.

<sup>2)</sup> Vgl. etwa zum folgenden einerseits Mezger: ZStW. 57, 688 ff. und „Deutsches Strafrecht“ (Grundriß), 2. Aufl. 1941, S. 82f., 156, 164, Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht“, 1941, S. 9ff., Englisch: ZStW. 61, 166 ff.; andererseits Bockelmann, „Studien zum Täterstrafrecht“ II, 1940, namentlich S. 128 ff., 145 ff., Lange bei Kohlrausch § 20a N. II.

Schon vor der Einführung der Novelle verdiente diese Meinung den Vorzug. Schon vom Standpunkt des Sühnegedankens ist die Beschränkung der Mehrstrafe des § 20a auf die Fälle der Lebensführungsschuld nicht unbedingt zwingend. Denn kann man ihm wirklich den Grundsatz entnehmen, daß die Höhe der Strafe genau mit dem Quantum der Schuld übereinstimmen müsse? Wird nicht vielmehr bei Vorhandensein sittlicher Tatschuld das „Sühnebedürfnis“ und damit die Höhe der Strafe auch durch die unverschuldete Entartung und schlechthin die Minderwertigkeit des Täters gesteigert? Aber wie dem auch sei, die Forderung, es sei § 20a auf die Fälle der Lebensführungsschuld zu beschränken, mutet dem Richter Unmögliches zu. Er müßte von Fall zu Fall unterscheiden, worauf der Hang zur Verbrechensbegehung beruht, ob auf angeborener Anlage, auf unverschuldetem Hineingeraten in eine kriminogene Umwelt, oder auf schuldhaft erworbenen Eigenschaften, vorwerfbarer Lebensführung usw. Diese Unterscheidung mag in einzelnen Fällen durchführbar sein. Im allgemeinen aber wird sich die Frage der Lebensführungsschuld in jenem Zwischenbereich zwischen Schuld und Schicksal, das die §§ 20a und 51 Abs. 2 umspannen, nicht beantworten lassen. Dem Gesetz ist eine solche Überspannung der Richteraufgabe denn auch nicht zu entnehmen. Es verlangt die Feststellung, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei, keine solche der Gründe, aus denen er dazu geworden ist. Es spricht — auch in bezug auf die Strafe — überdies vom gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, also bei unbefangener Auslegung von dem, der eine Gefahr für die Zukunft bedeutet. Das aber hat nur dann einen Sinn, wenn die Strafe des § 20a auch eine Sicherungsfunktion zu erfüllen hat<sup>3)</sup>. Der letzte Zweifel aber scheint uns jetzt durch die Novelle v. 4. Sept. 1941 beseitigt. Wenn die Todesstrafe auch Zweckstrafe ist, so wird man dasselbe für die Zuchthausstrafe des § 20a annehmen dürfen.

Dasselbe aber gilt — und zwar erst recht — für § 51 Abs. 2 StGB. Dort erhebt sich die Frage, wie der vermindert Zurechnungsfähige trotz verminderter Tatschuld mit der vollen Strafe belegt werden könne. Sogar hier hat man um der logischen Folgerichtigkeit willen die Verhängung der vollen Strafe auf die Fälle der schuldhaften Selbstzerrüttung (Rauschmittelgebrauch u. dgl.) zu beschränken versucht<sup>4)</sup>. Aber wenn die Zusatzstrafe schon im Falle des § 20a als Zweckstrafe verhängt werden darf — auf einem Gebiet, auf dem die Schuld des Täters doch

wesentlich stärker zu sein pflegt und immerhin klarer erkennbar ist als in den Fällen der verminderten Zurechnungsfähigkeit —, so wird man erst recht für § 51 Abs. 2 annehmen müssen, daß hier die volle Strafe unter Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit verhängt werden darf, etwa mit der Begründung, daß sich von der Strafe eine Schock- und Aufrüttelungswirkung erwarten lasse, die von der Unterbringung in der Heilanstalt nicht zu erhoffen sei<sup>4a)</sup>.

So hat der Gedanke der Lebensführungsschuld durch das neue Gesetz an Boden verloren<sup>5)</sup>, und das ist nur zu begrüßen. Er droht den Gedanken der Tatschuld zu schwächen und verlagert das Schwergewicht der Strafrechtsbetrachtung mehr, als es gut ist, von dem Tun auf das Sein des Verbrechers, ohne hier den Schuldgedanken wirklich retten zu können. Denn die Lehre von der Lebensführungsschuld bedeutet zwar eine Verfeinerung und Vergeistigung der Schuldlehre. Sie macht aber den Schuldbegriff auch kompliziert und unpraktikabel. Sie mutet dem Richter, und zwar auch dem Richter von hohem menschlichem und geistigem Rang, etwas in der Regel Unmögliches zu, nämlich ein Urteil darüber, wie der Mensch sein ganzes Leben habe einrichten müssen und können. Dieser Zumutung wird sich die Praxis entziehen und die Lebensführungsschuld einfach im Sinne der Sozialgefährlichkeit deuten<sup>6)</sup>.

## II.

Was heißt es nun, daß die Todesstrafe gegenüber dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher als Zweckstrafe verhängt werden kann? Als praktischer Zweck der Todesstrafe käme zunächst die Sicherung der Gemeinschaft in Frage. Die Todes-„Strafe“ wäre somit in Wahrheit eine sichernde Maßnahme. Aber hier erhebt sich ein Zweifel. Denn in allen Fällen des § 20a, in denen die Todesstrafe als Schutzstrafe verhängt werden könnte, kommt zugleich die Sicherungsverwahrung nach § 42e in Betracht. Sie bedeutet gegenüber der Todesstrafe eine Maßnahme minderen Ranges. Nun gilt aber doch scheinbar der Grundsatz, daß wo das Gesetz eine Mehrzahl praktischer Maßnahmen vorsieht, die härtere zurückstehen muß, wo die weniger einschneidende Maßnahme das gleiche erreicht. Kann man sagen, daß der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe „erfordert“, wenn auf Sicherungsverwahrung erkannt werden kann? So ließe sich der Standpunkt vertreten, daß die Todesstrafe aus spezialpräventiven Gründen niemals verhängt werden dürfe, weil ihr Zweck schon durch die Sicherungsverwahrung erreicht werden kann. So wäre die Todesstrafe als Zweckstrafe allenfalls ein Mittel der General-

<sup>4a)</sup> Vgl. hierzu neuerdings RG: DR. 1942, 329<sup>1</sup>.

<sup>5)</sup> Darüber, daß weder die ausbeuterische Zuhälterei des § 181a, noch die Übertretungen des § 361 Ziff. 3—5 auf dem Gedanken der Lebensführungsschuld beruhen, habe ich a. a. O. S. 15 ff. darzulegen versucht. Zustimmung neuerdings Engisch a. a. O. S. 169 f.

<sup>6)</sup> Vgl. aber auch Sieverts in dem Sammelwerk „Der nichtseßhafte Mensch“ (Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen), 1938, S. 240: „Je mehr sich der Gedanke durchsetzt, daß Schuld im strafrechtlichen Sinn sich nicht nur in Einzeltatschuld zu erschöpfen braucht, sondern daß daneben ... die Verantwortlichkeit und Sühne für die gemeingefährliche oder gemeinlästige gesamte Lebensführung tritt, desto mehr wird das Widerstreben gegen eine Strafe von relativ unbestimmter Dauer aus rechtsdogmatischen Gründen schwinden.“ Die Lebensführungsschuld wird hier offensichtlich mit der Gemeingefährlichkeit und Gemeinlästigkeit einfach gleichgesetzt.

<sup>3)</sup> Wenn man § 20a auf die Fälle der Lebensführungsschuld zu beschränken versucht, so muß man das Wort „gefährlich“ in § 20a anders verstehen als im Falle des § 42e: Hier wäre gefährlich, wer eine Gefahr für die Zukunft bedeutet, dort, wer in der Vergangenheit die Gemeinschaft schuldhaft gefährdet hat. Einer solchen Doppelauslegung des Wortes gefährlich aber steht der Einwand entgegen, daß § 42e auf § 20a verweist und daß die Beschränkung des Wortes gefährlich in § 20a auf die Fälle des Gefährlichgewesenseins in hohem Maße sprachwidrig ist. Nur so viel wird man zugeben können, daß auch, wer gefährlich gewesen und dafür verantwortlich ist, der Mehrstrafe des § 20a, nicht aber der Maßnahme des § 42e unterworfen sei, womit denn der reichlich theoretische Fall des lahngeschossenen Fassadenkletterers befriedigend geregelt wäre.

<sup>4)</sup> Vgl. Bockelmann a. a. O. S. 159. Anders Kohlrausch § 51 N. 10. Aber seine Formel „erhöhte Schuld wegen stärkerer Gefährlichkeit“ identifiziert in m. E. bedenkllicher Weise Schuld und Gefährlichkeit. Eine andere Frage wäre die, ob nicht die mit der Tatschuld zusammenhängende Minderwertigkeit des Täters u. U. das Sühnebedürfnis vermehrt.

prävention, nur als Abschreckungsmittel verwendbar.

Daß dies aber nicht richtig sein kann, ergibt ein Vergleich des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers mit dem Sittlichkeitsverbrecher. Auch ihm gegenüber kann die Todesstrafe nicht nur Sühne-, sondern auch Zweckstrafe sein. Nun hat das Gesetz aber nicht nur den gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher, sondern den Sittlichkeitsverbrecher schlechthin, also auch den Sexualverbrecher im Auge, der sich etwa durch die einmalige Tat als ein solcher erweist. Für diesen aber kann weder die Sicherungsverwahrung des § 42e, noch die Entmannung nach § 42k, noch eine sonstige Maßnahme angeordnet werden. Nun dürfte es aber keinen Zweifel darüber geben, daß die Todesstrafe als Schutzstrafe gegenüber dem Sittlichkeitsverbrecher, selbst wenn er kein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher im Sinne des § 42k ist, auch aus spezialpräventiven Gründen, zum Zwecke der Sicherung und Unschädlichmachung verhängt werden darf. Gerade ihm gegenüber ist sie ein Sicherungsmittel, das nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Dann aber muß die Todesstrafe gegenüber dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher auch aus Sicherungsgründen zulässig sein. Denn sonst käme man dahin, daß der Sittlichkeitsverbrecher, solange er kein Gewohnheitsverbrecher ist, mit dem Tode bestraft, wenn er es aber zum Gewohnheitsverbrecher gebracht hat, nur noch in Sicherungsverwahrung genommen oder entmannt, aber nicht mit dem Tode bestraft werden könnte, ein Ergebnis, das schlechterdings nicht annehmbar ist.

So ist die Todesstrafe sowohl gegenüber dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wie gegenüber dem Sittlichkeitsverbrecher auch als Zweckstrafe ohne Einschränkung zulässig. Sie kann in beiden Fällen sowohl aus generalpräventiven wie aus spezialpräventiven Gründen verhängt werden, also auch sichernde Maßnahme sein. Auch gegenüber dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher hat der Richter zwischen Todesstrafe und Sicherungsverwahrung die Wahl. Für dieses Ergebnis spricht auch eine Erwägung mehr grundsätzlicher Art. Es erhebt sich nämlich die Frage, ob man den Sinn der neuen Todesstrafe erschöpfend erfaßt, wenn man sie nur unter mehreren, voneinander getrennten Gesichtspunkten sieht, sie etwa als Sühnestrafe, als Sicherungs- oder Abschreckungsmittel betrachtet. Es scheint uns hier eine neue Art der Todesstrafe im Werden, in der sich ethische und rationale Gesichtspunkte, Sühne- und Zweckgedanken, Strafe und Maßnahme zur Einheit verbinden. Die Todesstrafe erscheint gerade in den Fällen des § 1 der Novelle als ein Reinigungsmittel der Gemeinschaft, als ein Instrument zur Auslese Entarteter, die nicht mehr zur Gemeinschaft gehören<sup>7)</sup>. Ihr Anknüpfungspunkt sind nicht so sehr Gefährlichkeit oder Verschulden des Täters für sich, als vielmehr die für die Gemeinschaft unerträgliche und ethisch verwerfliche Minderwertigkeit des Täters als solche. Dann aber kommt es auch nicht darauf an, ob in solchen Fällen unerträglicher Entartung der praktische Sicherungszweck auch durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

### III.

Der Vergleich zwischen dem gefährlichen Gewohnheits- und dem Sittlichkeitsverbrecher hat schon auf eine andere Frage geführt, nämlich die nach dem

<sup>7)</sup> Ähnlich Rietzsch bei Pfundner-Neubert, 1941, II c, S. 170 f. N. 6 und 7.

Menschen, den der Gesetzgeber sich vorgestellt hat. Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher ist im Sinne der heute wohl allgemein verbreiteten Ausdrucksweise ein „kriminologischer“, der Sittlichkeitsverbrecher ein „normativer“ Tätertyp. Der erstere muß nach seiner individuellen Beschaffenheit, nach seiner Persönlichkeit zu Straftaten neigen, ohne daß sein Hang sich notwendig auf bestimmt geartete Verbrechen zu richten braucht. Wir würden daher besser als vom kriminologischen „Tätertyp“ von einem kriminologischen „Persönlichkeitstypus“ sprechen, um ihn dem „normativen“ Täter, dem typischen Täter einer bestimmt gearteten Tat als dem echten Tätertyp auch sprachlich deutlicher gegenüberstellen zu können. Dem letzteren Typus entspricht der Sittlichkeitsverbrecher. Er braucht nach seiner persönlichen und individuellen Art kein Sexualverbrecher zu sein. Auch wer nach seiner Anlage, seinem Vorleben, seinen sonstigen Lebensgewohnheiten keineswegs zu solchen Straftaten neigt, aber ein einmaliges Notzuchtsverbrechen begeht, kann ein Sittlichkeitsverbrecher sein<sup>8)</sup>. Andererseits reicht der Nachweis eines der in den §§ 176—178 StGB. bezeichneten Verbrechen für sich allein noch nicht aus, um den Täter schon als Sittlichkeitsverbrecher erscheinen zu lassen. Der Bauernbursche, mit dem sich ein Mädchen im Anschluß an eine Tanzerei sehr weit eingelassen hat, und der nun den letzten Widerstand mit Gewalt überwindet, der Mann, der gewohnt ist, mit seiner Braut geschlechtlich zu verkehren und sich eines Tages, als er auf Widerstand stößt, das gewünschte gewaltsam verschafft, begeht u. U. ein Notzuchtsverbrechen, aber ist damit noch kein Sittlichkeitsverbrecher im Sinne des § 1 der Novelle<sup>9)</sup>. So wird hier der Tätertypus einschränkend wirksam. Daß der Täter ein Sittlichkeitsverbrecher sei, bedarf besonderer Feststellung. Dabei werden auch kriminologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein. Zwar ist der Sittlichkeitsverbrecher ein Täter-, nicht, wie der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, ein kriminologischer Persönlichkeitstyp, aber doch ein Tätertyp mit kriminologischem Einschlag. Denn in Zweifelsfällen wird der Richter Art und Vorleben, Strafregister und Umgang des Täters in Betracht ziehen müssen. Die Dinge liegen hier ähnlich wie beim Volksschädling oder Gewaltverbrecher. Wie schon das einmalige, persönlichkeitsfremde Verbrechen den Täter zum Volksschädling oder Gewaltverbrecher zu stempeln vermag, so läßt u. U. schon das einmalige, etwa ein besonders scheußliches Notzuchtsverbrechen, den Täter als „Sittlichkeitsverbrecher“ im Sinne des Gesetzes erscheinen. Wo aber die Tat nicht so sehr ins Gewicht fällt, dort läßt sich das Minus der Tat durch ein Plus an Persönlichkeit gleichsam ersetzen<sup>10)</sup>. So kann auch der normative Tätertyp durch kriminologische Umstände — bald mehr, bald weniger — mitbestimmt werden. Jener kriminologische Einschlag wird um so stärker hervortreten, je mehr der Tatbestand seine Grenzen verliert, je mehr die Einzeltat in einer umfassenden Verbrechenbeschreibung verschwindet, wie dies beim Gewaltverbrecher, dem Volksschädling, dem Sittlichkeitsverbrecher der Fall ist.

<sup>8)</sup> Übereinstimmend Freisler: DJ. 1941, 931 und Rietzsch a. a. O. S. 170 N. 3.

<sup>9)</sup> Hier erhebt sich die Frage, ob nicht schon der Notzucht an sich ein Tätertypus entspricht, so daß die Typisierung unter dem Gesichtspunkt des Sittlichkeitsverbrechers eine solche zweiten Grades bedeutet.

<sup>10)</sup> In diesem Sinne Gallas: ZStW. 60, 406 f. in bezug auf den Volksschädling.

## IV.

So stellt der Sittlichkeitsverbrecher, obwohl kein kriminologischer Persönlichkeitstyp, doch den Übergang dar vom gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu dem Tätertypus des „Mörders“, von dem im § 2 der Novelle die Rede ist. Wenn man der Darstellung folgt, die die Erläuterung von Kohlrusch vermittelt<sup>11)</sup>, so könnte der Eindruck entstehen, als habe sich im Bereich des § 2 der Novelle geradezu die umgekehrte kriminalpolitische Entwicklung vollzogen wie in dem des § 1. Während hier die Einführung der Todesstrafe als Zweckstrafe den ethischen Akzent der Strafe geschwächt hat, wäre umgekehrt bei den Tötungsverbrechen an Stelle der Gefährlichkeit erst jetzt das sittliche Verschulden des Täters erfaßt. Denn, so meint Kohlrusch, das durch die Novelle beseitigte Merkmal der Überlegung habe den besonders gefährlichen Verbrecher gemeint, während zweifellos das neue Gesetz den Gedanken der sittlichen Täterbewertung in den Vordergrund rückt. Aber diese Deutung scheint mir geschichtlich nicht richtig zu sein. Denn die Unterscheidung der Tötungsverbrechen je nachdem, ob der Täter mit oder ohne Überlegung gehandelt hat, hat ihren Ursprung in der mittelalterlich-italienischen Jurisprudenz<sup>12)</sup>, die mit der Hervorhebung des *dolus praemeditatus*, des „tractatim“ — Handelns usw. zwar äußerlich an römische Quellen anknüpft, in Wahrheit aber den germanischen Unterschied von offener Gewalttat und Neidingswerk übernahm. Die Tötung mit Überlegung ist das rationalisierte Neidingswerk. Auch Art. 137 der Carolina ist in diesem Sinne zu deuten. Man hat den Verbrecher im Auge, der nicht in der Aufwallung, sondern kalt, raffiniert, feige, heimtückisch handelt. Also ein Versuch, nicht die Gefährlichkeit, sondern die sittliche Minderwertigkeit des Täters zum Ausdruck zu bringen. Wir versuchen heute dasselbe, bedienen uns dabei nur anderer Mittel.

So hat die Todesstrafe in den Fällen des § 2 der Novelle einen anderen Sinn als in denen des § 1. Sie ist echte Sühnestrafe, nicht Schutzstrafe, ihr Anknüpfungspunkt die sittliche Schuld und ein ethisch gefärbter Tätertyp. Was hat dieser zu sagen? Zunächst kann es einen Zweifel darüber nicht geben, daß das Wort „Mörder“ wiederum keinen kriminologischen Persönlichkeitstypus bezeichnet<sup>13)</sup>, ja daß anders als beim Sittlichkeitsverbrecher kriminologische Gesichtspunkte ganz in den Hintergrund treten. Auch wer einen einmaligen Lustmord begeht, ohne nach seiner Persönlichkeit zu solchen Taten zu neigen, ist ein Mörder. Welche Bedeutung aber kommt dann der Täterbezeichnung „Mörder“ zu? Handelt es sich dabei um eine belanglose stilistische Wendung? Ist etwa jeder, dessen Tat den in § 211 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen entspricht, da-

<sup>11)</sup> Vgl. Kohlrusch — im übrigen sehr lehrreich auch zum Geschichtlichen — § 2 der Novelle N. III.

<sup>12)</sup> Das Merkmal der Überlegung entstammt also nicht erst dem Rationalismus der Aufklärung. Irrig daher Rietzsch a. a. O. S. 171 f. N. I.

<sup>13)</sup> Zutreffend Rietzsch a. a. O. S. 173 N. 2a. M. E. zu eng Kohlrusch a. a. O. N. V: „Auch eine an sich persönlichkeitsfremde Tat kann ausnahmsweise unter § 211 fallen.“ Gegen Kohlruschs Ausführungen läßt sich der Einwand erheben, daß K. im Grunde eben doch nur den kriminologischen Tätertyp kennt, während das Gesetz nun einmal einen anderen Standpunkt vertritt. Auch der Einbrecher, der den Wächter erschlägt (vgl. Kohlrusch), ist der typische Mörder, typisch nämlich im Sinne des normativen Tätertyps.

mit ohne weiteres Mörder? <sup>14)</sup>. Dafür könnte außer der Fassung des Gesetzes — „Mörder ist, wer ...“ — angeführt werden, daß das Gesetz ja schon im Abs. 2 des § 211 wertausfüllungsbedürftige Begriffe verwende. Denn die Entscheidung darüber, ob jemand „aus niedrigen Beweggründen“, ob der Täter „heimtückisch“ oder „grausam“ getötet hat, liegt letztlich beim Richter, der somit ohnehin die Möglichkeit hat, die Anwendung des Gesetzes dem Einzelfall anzupassen. Geht man aber davon aus, daß das neue Gesetz den Begriff des Mordes der Volksanschauung hat anpassen wollen — und daran ist in der Tat nicht zu zweifeln —, so reicht die Kennzeichnung des Mörders in § 211 Abs. 2 für sich allein noch nicht aus. Vielmehr hat der Richter nicht nur die in Abs. 2 beschriebenen Merkmale festzustellen, sondern er muß sich außerdem davon überzeugen, daß der Angeklagte ein Mörder sei <sup>15)</sup>.

Es ist dies in dreifacher Hinsicht bedeutsam: Einmal soll der Tätertyp auch hier die Strafe begrenzen und die Schranken des Tatbestandes hervortreten lassen. Es ist dies namentlich dort von Bedeutung, wo jemand zwar in der vom Gesetz bezeichneten Art, aber aus verständlichen Beweggründen handelt. Nicht jeder, der heimtückisch oder grausam tötet, hat deshalb schon als Mörder zu gelten. Der Sohn, der den seine Familie unerträglich quälenden Vater, während dieser im Bett liegt, von hinten erschießt <sup>16)</sup>, mag heimtückisch töten, aber er ist doch kein „Mörder“. Aber auch denjenigen wird man nicht ohne weiteres als Mörder ansehen können, der einen Erpresser, dessen er sich nicht mehr zu erwehren vermag, grausam erschlägt. So dient die Mörderbezeichnung dazu, in Ausnahmefällen, in denen der Täter trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 211 Abs. 2 nicht als Mörder erscheint, die Anwendung der §§ 212 und 213 möglich zu machen. Sie hat aber weiter den Sinn, den Tatbestand zu verdeutlichen, und ihn von angrenzenden Tatbeständen schärfer zu scheiden. Dies ist namentlich für die Abgrenzung des § 211 gegen das Unterlassen der Hilfeleistung nach § 330c von Bedeutung. Wer es aus Feigheit, also aus einem niedrigen Beweggrunde, unterläßt, den Ertrinkenden zu retten, ist aus § 211 nur dann zu bestrafen, wenn er im Sinne der Volksanschauung als Mörder erscheint, wie etwa die Mutter, die ihr Kind umkommen läßt, obwohl sie es ohne Lebensgefahr zu retten vermöchte <sup>17)</sup>. Als Mittel zur Einschränkung und Verdeutlichung des Tatbestandes läßt so die Verwendung des Tätertyps in dem neuen Gesetz eine neue Art der Gesetzgebungstechnik erkennen. An die Stelle scharfkantiger begrifflicher Definitionen, eines Systems gleichsam der starren Linie tritt eine bewegliche Tatbestandstechnik, die die Grenzen des Verbrechens zwar lockert, aber der Rechtsanwendung mit dem Hinweis auf den typischen Lebenssachverhalt eine zweite Richtlinie gibt. Die Rechtssicherheit wird durch Typisierung, weniger durch Definitionen erstrebt, ein Verfahren, das, vorsichtig gehandhabt, auch rechtspolitisch zu billigen ist. Wo es der Gesetzgeber verwendet — und das

<sup>14)</sup> In diesem Sinne wird § 211 von Schmidt-Leichner: DR. 1941, 2147 f. mißverstanden, dessen Aufsatz die kriminalpolitische und dogmatische Bedeutung der Novelle nicht genügend hervortreten läßt.

<sup>15)</sup> Auch in den „besonderen Ausnahmefällen“ des § 211 Abs. 3 ist diese Feststellung zu treffen.

<sup>16)</sup> Vgl. zu diesem Fall RGSt. 60, 318. Gegen die Annahme des Notstandes in dieser Entscheidung bestehen schwere Bedenken. Nach dem neuen Gesetz würde gemäß §§ 212, 213 zu bestrafen sein.

<sup>17)</sup> Treffend hierzu Rietzsch a. a. O. S. 173 N. 2a.

hat er in der Novelle getan —, dort hat der Hinweis auf die Fassung des Gesetzes, auf die Worte „Mörder ist, wer ...“ nur ein geringes Gewicht.

Endlich erhebt sich die Frage, ob die Verwendung des Tätertyps auch eine strafbegründende Aufgabe hat. In diesem Sinne hat sich namentlich Freisler geäußert<sup>18)</sup>. Auch wenn keines der in § 211 Abs. 2 bezeichneten Merkmale vorliegt, soll § 211 dennoch anwendbar sein, wenn der Täter ein „Mörder“ sei. Danach würde z. B. auch der Vater- oder Kindesmörder u. U. mit dem Tode bestraft werden können, obwohl das Gesetz Fälle dieser Art nicht erwähnt. Maßgebend für die Beurteilung dieser Frage ist öffentlich § 2 StGB. Denn unter welchen Voraussetzungen bestraft werden darf, ist in dieser Bestimmung gesagt. Nun dürfte es kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber geben, daß § 211 auf Fälle der hier genannten Art jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar ist. Die abschließende Fassung des § 211 Abs. 2 und das Fehlen des Wortes „insbesondere“ läßt schlechterdings keine andere Auslegung zu. So bleibt nur zu klären, ob nicht § 211 in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen entsprechend anwendbar sei. Nun ist es bekanntlich die Frage, wieweit man in der Bestimmung des Grundgedankens von den Merkmalen des Tatbestandes absehen darf, und andererseits, wieweit der Grundgedanke des Gesetzes konkretisiert werden muß, wenn man sich nicht einfach über das Gesetz hinwegsetzen will. Die Frage wäre also dahin zu stellen: Sind jene Merkmale, die § 211 Abs. 2 in der neuen Fassung enthält, von so großem Gewicht, daß sie das Wesen des Mordes bestimmen, oder läßt sich der Grundgedanke des § 211 einfach dahin bezeichnen, daß mit dem Tode bestraft werden soll, wer im Sinne der Volksanschauung als Mörder erscheint. Man wird wohl das letztere annehmen müssen. Dafür spricht vielleicht noch mehr als die Fassung — Abs. 1 gegenüber Abs. 2! — die Entstehungsgeschichte des § 211. Denn die neue Fassung des §§ 211 und 212 ist aus den Beratungen der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums entstanden. Sie hat nichts wesentlich anderes als die ältere Fassung des Entwurfs zu bedeuten, der denjenigen als Mörder mit dem Tode bedroht, der „besonders verwerflich“ gehandelt hat, und die drei Gruppen des heutigen § 211 Abs. 2 nur als Beispiele der besonders verwerflichen Tötung behandelt<sup>19)</sup>. Jedenfalls hat das Gesetz in § 211 Abs. 2 keine abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Fälle gewollt. So legt man zwar das fehlende „insbesondere“ auf dem Wege über die entsprechende Gesetzesanwendung in den Abs. 2 doch wieder hinein. Das mag gesetzestechisch nicht sehr erfreulich sein, entspricht aber dem Sinn der neuen Bestimmung.

## V.

Mit der Hervorhebung des „Mörders“ hat der Gesetzgeber zu der umstrittenen Frage des Tätertyps grundsätzlich Stellung genommen und auch außerhalb des Kriegsstrafrechts den Tätertyp an-

Zum Grundsätzlichen vgl. Schaffstein, „Die unechten Unterlassungsdelikte im System des neuen Strafrechts“ in der Festschrift für Graf Gleispach, 1936, S. 70 ff. und Dahm, „Bemerkungen zum Unterlassungsproblem“: ZStW. 58, 133 ff.

<sup>18)</sup> Freisler: DJ. 1941, 935.

<sup>19)</sup> Vgl. hierzu Graf Gleispach bei Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht“, Besonderer Teil, 2. Aufl. 1936, S. 373, 385.

erkannt. Dieser ist somit ein Bestandteil des geltenden Rechts. In dieser Richtung hat jetzt auch der Gesetzgeber Klarheit geschaffen, nachdem schon die Rechtsprechung, namentlich zum Kriegsstrafrecht, die praktische Brauchbarkeit, ja die Unentbehrlichkeit des neuen Tätergedankens hatte hervortreten lassen, eine Rechtsprechung, die Mezger mit Recht „ein neues Ruhmesblatt“ in der Geschichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung nennt<sup>20)</sup>.

Wenn so der Tätertyp seine Brauchbarkeit auch im Hinblick auf die Tötungsverbrechen erweist, so könnte sich aber doch auch gegenüber dem neuen Gesetz der Zweifel erheben, warum nicht von der Tat, sondern vom Täter, nicht vom „Morde“, sondern vom „Mörder“ die Rede ist. Zu dieser Frage Stellung nehmen, hieße das Problem des Tätertyps nochmals von Grund auf erörtern, wozu hier weder Gelegenheit, noch Anlaß besteht. Bekanntlich hat der Tätertyp im wissenschaftlichen Schrifttum nicht nur Zustimmung, sondern auch Widerspruch erfahren, ohne daß die Rechtsprechung sich erfreulicherweise von der Verwendung des Tätertyps hätte abbringen lassen<sup>21)</sup>. Die gegen die Verwendung des Tätertyps vorgebrachten Bedenken laufen im wesentlichen auf ein Gegeneinanderausspielen von Tat und Täter und auf den Einwand hinaus, daß auch in den Fällen des normativen Tätertyps in Wahrheit die Tat, nicht der Täter bestraft werde. Es wird nun aber von den Anhängern des Tätertyps gar nicht geleugnet, daß die Beziehung auf den Täter, auf das in der Volksanschauung lebende oder das dem Gesetzgeber vorschwebende Täterbild gerade das Verständnis und die tiefere Deutung der Tat ermöglichen soll. Diese wird aber nicht für sich, nicht im Gegensatz zum Täter, sondern gleichsam auf einer Ebene mit dem Täter gedacht, Tat und Täter als Einheit begriffen<sup>22)</sup>. Wie die Tat durch den Täter, durch seine Gesinnung, Haltung und Zielsetzung bestimmt, so wird umgekehrt, wie schon das Wort sagt, der „Täter“ durch die Tat in seinem Wesen geprägt<sup>23)</sup>. Zum „Täter“ gehört die Tat

<sup>20)</sup> Mezger: ZStW. 60, 374.

<sup>21)</sup> Auf der einen Seite wären etwa Mezger, Graf Gleispach, Freisler und eigene Arbeiten zu nennen, als Gegner des Tätertyps insbesondere Nagler, Kohlrausch, Gallas, Bockelmann und Welzel. Auf der Weimarer Tagung der Strafrechtslehrer im Jahre 1940 trat trotz des skeptischen Referats von Gallas: ZStW. 60, 374 ff. die Zustimmung stärker als die Ablehnung hervor. Über den Stand des Schrifttums und die kaum noch übersehbare Rechtsprechung unterrichtet neuerdings der Kommentar von Freisler-Grau-Krug, „Deutsches Strafrecht“ I, 1941.

<sup>22)</sup> Dies scheint mir das von Welzel: ZStW. 60, 461 N. 61 a vermißte neuartige dogmatische Prinzip der Täterlehre zu sein. Vgl. hierzu auch Larenz: DRW. 1940, 290 f. Aber ob „neuartiges Prinzip“ oder nicht, es würde die neue Lehre schon genügend legitimieren, wenn sie der Praxis eine richtige und einfache Lösung der von ihr zu bewältigenden kriminalpolitischen Aufgaben ermöglicht, und das ist in weitem Umfange der Fall. Demgegenüber ist es ohne Bedeutung, daß manche der mit der Verwendung des Tätertyps erzielten Ergebnisse auch auf anderem Wege erzielt werden könnten.

<sup>23)</sup> Wir glauben, daß hier die Rechtsprechung richtiger sieht als ihre wissenschaftlichen Gegner. Das RG. trägt mit Recht keine Bedenken, etwa zu sagen, daß „aus der Tat, insbesondere aus der Art und Weise ihrer Ausführung und ihren Folgen oder aus der Persönlichkeit des Täters“ zu schließen sei, ob man es mit einem Gewaltverbrecher zu tun habe oder nicht. So das RG. in AkadZ. 1942, 26 f. Die Gegenäußerung von Bockelmann a. gl. O. S. 19 ff. scheint uns den Grundgedanken des normativen Tätertyps überhaupt zu verfehlen, wenn sie in ihm eine bloße Zusammenfassung

mit dazu, während die „Tat“ sehr viel leichter in ihrem äußeren „Für-sich-sein“ gesehen, gleichsam isoliert werden kann. So soll die Täterbezeichnung den einheitlichen Lebensvorgang, der Tat und Täter gemeinsam umfaßt, in seinem inneren und ganzheitlichen Zusammenhang hervortreten lassen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale reichen dafür allein noch nicht aus<sup>24)</sup>. Sie ist vor allem geeignet, den Blick auf die personalen Tatbestandselemente zu richten und das, was in den subjektiven Unrechts- und Tatbestandselementen, im Willensstrafrecht, im „finalen“ Handlungsbegriff usw. an subjektiven und personalen Elementen gleichsam verstreut und vereinzelt erscheint, zusammenzufassen. Sie läßt auch klarer erkennen, daß nicht erst die Strafe, sondern schon das Verbrechen die Existenz und soziale Stellung des Täters verändert und sein Bild in der Volksanschauung bestimmt. Sie dient so dazu, den Zusammenhang von Recht und Volksanschauung sichtbar zu machen.

Man würde freilich gut daran tun, die Anwendung des Tätertyps zu beschränken und ihn nicht durch eine mißbräuchliche und redensartige Verwendung in ungeeigneten Fällen wertlos zu machen. Namentlich zwei Gruppen von Fällen scheinen für eine solche Tätertypisierung geeignet: Einmal diejenigen, in denen der gesetzlichen Verbrechenbeschreibung ein geschlossenes Täterbild in der geschichtlich gewordenen Volksanschauung entspricht (Mörder, Hehler usw.), und zweitens die Fälle, in denen der Gesetzgeber zwar neue Tatbestände entwickelt, in ihnen die subjektiven und personalen Verbrechenbestandteile aber besonders stark hervortreten läßt (Gewaltverbrecher, Volksschädling usw.). Wo es an diesen Voraussetzungen fehlt, dort sollte man lieber den Täter nicht nennen<sup>24a)</sup>. So wäre nicht vom „Totschläger“, sondern vom „Totschlag“ zu sprechen. Denn der Totschlag als negativ bestimmter Auffangtatbestand — kriminelle Tötung, ohne daß der Täter ein Mörder wäre — stellt weder einen geschlossenen Typ im Sinne der geschichtlich gewordenen Volksanschauung dar, noch ist er ein Tatbestand mit ausgeprägt personalem Akzent<sup>25)</sup>.

## VI.

Zum Schluß liegt es nahe, daß man sich über das kriminalpolitische Gesamtergebnis der Novelle Rechenschaft zu geben versucht. Ihre rechtspolitische Bedeutung ist vor allem darin zu sehen, daß sich in § 1 ein neuer Einbruch des Zweckgedankens im Strafrecht vollzieht und sich der Abstand zwi-

der personalen Tatbestandsteile sieht, die in den herkömmlichen Kategorien von Unrecht und Schuld nicht unterzubringen sind. An einer solchen Restkategorie wäre in der Tat wenig gelegen. In Wahrheit wird das Täterbild allein durch die personalen Elemente nicht hinreichend ausgefüllt. Es gehört auch die Tat mit dazu.

<sup>24a)</sup> In dieser Neigung zur Beschränkung des Tätertyps unterscheide ich mich von Mezger, der allen Tatbeständen einen Tätertyp zuordnen will.

<sup>24)</sup> Ebenso Mezger, Grundriß, S. 42 ff.

<sup>25)</sup> Treffend hierzu Kohlrausch a. a. O. N. V. unter Hinweis auf den richtigen Sprachgebrauch der Carolina. Daß der Totschlag kein Tätertyp sei, scheint auch Freisler a. a. O. S. 934 zugeben zu wollen.

schen Maßnahme und Strafe weiter verringert. Schon die Betonung des Schutzgedankens in der VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher, die Einführung der unbestimmten Verurteilung gegenüber jugendlichen Verbrechern und die Verschmelzung von Strafe und Erziehungsmaßnahme im Jugendarrest scheinen in dieselbe Richtung zu weisen. Man muß alle diese Erscheinungen in ihrem Zusammenhang sehen. Wenn nicht alles trägt, so tritt neuerdings eine immer stärker werdende Neigung hervor, die mit dem GewohnhVerbrG. getroffene kriminalpolitische Entscheidung wieder rückgängig zu machen und den Standpunkt der Strafrechtskommission zu verlassen. Das Strafrecht scheint sich immer mehr in der Richtung auf die Spezialprävention zu entwickeln, das ethisierende Schuld- und Sühnestrafrecht einer rationalen Zweckmäßigkeitbetrachtung zu weichen<sup>26)</sup>. Es ist hier nicht der Ort, zu dieser, wie uns scheint, bedenklichen Entwicklung im ganzen Stellung zu nehmen. Nur über eines sollte es einen Zweifel nicht geben: Die Tragweite einer solchen Wendung zur präventiven Zweckstrafe, mit der sich ein nachträglicher Sieg der Lisztschen Kriminalpolitik anzubahnen beginnt, ließe sich schlechterdings nicht überschätzen. Sie läge weniger auf dem Gebiet des materiellen Rechts als auf dem der Gerichtsverfassung<sup>27)</sup>. Durch sie würde die Stellung der Strafjustiz und ihr Verhältnis zur Polizei einen tiefgreifenden Wandel erfahren und der Sinn einer selbständigen, „justizförmigen“ Strafrechtspflege zweifelhaft werden.

Nun berechtigt freilich das Gesetz v. 4. Sept. 1941 für sich allein noch keineswegs zu dem Schluß, daß die Sühnestrafe durch die Zweckstrafe oder gar die Maßnahme verdrängt worden sei, oder auch nur zu der Annahme, daß die Zweckstrafe der Sühnestrafe neuerdings gleichgestellt sei. Zunächst muß festgestellt werden, daß auch, wo nach der Novelle die Todesstrafe als Zweckstrafe verhängt werden kann, ein Unterbau sittlich bedingter Tatschuld vorhanden sein muß. Und weiter fällt auf, daß die Ausmerzungstrafe des § 1 der Novelle sich von der Todesstrafe, der nach § 2 der Mörder verfällt, doch wesentlich unterscheidet. Durch die letztere wird ein sittliches Verschulden gesühnt, und der Gedanke der ethischen Täterbewertung von neuem belebt und stark unterstrichen. Daher sollte man die Fernwirkung der Novelle für die allgemeine Strafzumessung nicht überschätzen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung wird man daran festhalten müssen, daß die Strafe in der Regel Sühne bedeutet. Eine Bemessung der Strafe, die Besserung und Heilung, Sicherung und Abschreckung in den Vordergrund rückt, also Strafen und Maßnahmen vermengt, wäre — von besonderen Fällen abgesehen — auch weiterhin mit dem Gesetz, namentlich dem GewohnhVerbrG. nicht in Einklang zu bringen.

<sup>26)</sup> In diese Richtung weisen auch manche literarischen Äußerungen der jüngsten Vergangenheit, neben verschiedenen Äußerungen von Freisler etwa Graf zu Dohna: MSchrKrBiol. 1942, 1 ff.

<sup>27)</sup> Über diese Zusammenhänge und die sich daraus ergebende Problematik schon des GewohnhVerbrG. von 1933 vgl. Dahm, „Richtermacht und Gerichtsverfassung im Strafrecht“: Z. ges. StW. 101 (1941), 287 ff., namentlich S. 295 f.

# Richterliche Rechtschöpfung

Von Staatsanwalt Dr. Hans Mittelbach, Berlin

Unter dieser Überschrift hat Beppler unter Hervorhebung der bei der Anwendung des § 2 StGB. hervortretenden grundsätzlichen Fragen eine Übersicht über die Rechtsprechung veröffentlicht (JW. 1939, 257 ff.), die eine Ergänzung seiner früheren Rechtsprechungsübersicht zur entsprechenden Anwendung von Strafgesetzen (JW. 1938, 1553 ff.) enthielt und diese auf den Stand v. 15. Jan. 1939 vervollständigte. Inzwischen ist eine große Anzahl weiterer Urteile ergangen. Die folgenden Ausführungen sollen die Übersicht fortführen, die bis zum 1. Febr. 1942 veröffentlichten Urteile sind hierbei berücksichtigt<sup>1)</sup>.

Die in der Rechtsprechung, insbesondere des RG., zur Analogiefrage herausgearbeiteten Grundgedanken sind von Beppler dargestellt und auch weiterhin maßgeblich geblieben (vgl. dazu Schickert: DR. 1941, 115; Brettelle: DR. 1939, 480, 483)<sup>2)</sup>. Um das Verständnis des § 2 StGB. wird aber im Einzelfall nach wie vor gerungen, worauf Kohlrusch („Hehler und Nutznießer“: DStR. 1939, 113) früher mit Recht hinwies. Immerhin ist gerade in dem von ihm behandelten Fall der sog. Ersatzhehlerei eine Festigung der Rechtsprechung zu verzeichnen (vgl. dazu auch Kraner, „Unverrückbarkeit des Grundgedankens im Sinne des § 2 StGB.“: DStR. 1939, 266). Die sich von anfänglichen Hemmungen immer mehr lösende Rechtsprechung zu § 2 StGB. sieht Dahm als ein Zeichen der Annäherung im Verhältnis von Wissenschaft und Rechtsprechung (DR. 1939, 824, 825). Einblicke in die Analogiefragen im ausländischen Recht vermittelt Schönke (DJ. 1939, 207, 1385). Im Lichte altgriechischer Philosophie betrachtet Graehl richterliche Rechtschöpfung und Gesetz (DStR. 1940, 49). Schmidt-Leichner wirft unter Hinweis auf Graf Gleispach die Frage auf (DJ. 1941, 654), ob man § 2 StGB., der der Bürge unseres Gerechtigkeitsideals sei, auch verwenden könne, wenn das Verhalten des Beschuldigten dem Gesetzesbuchstaben nach strafbar, in Wahrheit nach dem gesunden Volksempfinden aber nicht strafbar sei. Mit diesem Problem befassen sich Freisler und Klee (DStR. 1941, 65, 71, 77). Freisler fordert den Mut zu lebensnahem Strafrecht und will auch das im Gesetz ausdrücklich für strafbar erklärte Verhalten in die Gemeinschaftsgesittung hineingestellt wissen, während Klee den Umkehrschluß aus § 2 StGB. als „Ende des Rechtsstaates“ bezeichnet. Freisler wendet sich gegen diesen Gesetzespositivismus: was das gesunde Volksempfinden nicht als strafwürdig ansehe, könne nicht strafbar sein. Die Rechtsprechung hat diese Frage bisher offengelassen.

Durch die VO. zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht vom

<sup>1)</sup> Die Darstellung beschränkt sich auf die in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts (RGSt.), „Deutsches Recht“ (DR.), „Deutsche Justiz“ (DJ.), „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ (AkadZ.), „Höchstgerichtliche Rechtsprechung“ (HRR.) und „Deutsches Strafrecht“ (DStR.) veröffentlichten Urteile.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Wilke, „Die Bedeutung des § 2 in Wissenschaft und Rechtsprechung“ (Heft 394 der strafrechtl. Abhandlungen von Schoetensack), 1938. Ferner Wachinger, „Rechtsschöpferische Rechtsprechung des Reichsgerichts auf materiellrechtlichem Gebiet“, Festschrift für Bumke, 1939.

13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1117) ist die Bestimmung des § 2 StGB. auch in den Gauen der Ostmark eingeführt (vgl. dazu Pichler-Drexler: DR. 1940, 1803). Früher bestehende Zweifel, ob die Anwendung der RStPO. durch die Sondergerichte der Ostmark über § 267 a StPO. bereits zur Anwendung des § 2 StGB. führen konnte (vgl. dazu Kuhn: DJ. 1940, 108, 109) sind damit behoben<sup>3)</sup>. Lediglich historisches Interesse hat der Kampf Danzigs um die Einführung der Analogie entsprechend dem § 2 StGB. (vgl. dazu Beurmann: DR. 1939, 1545, 1547). Sieht man mit Freisler (DJ. 1939, 1565) die Bestimmung als ein Zeugnis des Wandels vom individualistisch bestimmten zum völkisch ausgerichteten Strafrecht an, so wird der Widerstand aus der weltanschaulichen Ausrichtung ohne weiteres klar.

Eine nähere Auseinandersetzung mit den angedeuteten Fragen und Problemen würde den Rahmen der dem Verfasser gestellten Aufgabe sprengen, bei den einzelnen Urteilen wird zum Teil auf die Probleme zurückzukommen sein. Die Übersicht ist nach den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen gegliedert und in der Form des letzten Aufsatzes von Beppler fortgeführt.

## I.

### Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

(§ 4 StGB.)

Zu 5 [JW. 1939, 34<sup>16)</sup>]: Weitere Fundstellen der Entsch. RG. 4 D 605/38: RGSt. 72, 385 = HRR. 1939 Nr. 807.

#### § 4 StGB. a. F.

7. Die Strafbarkeit der Rassenschande im Auslande im Falle der Umgehung des BlutschutzG. ist bereits unter der Herrschaft des alten räumlichen Rechts von dem Gr. Sen. f. Strafs. grundsätzlich bejaht worden (vgl. RGSt. 72, 91). Die Frage, ob die Strafbarkeit eines Auslandsverstoßes auf dem Wege über § 2 StGB. begründet werden kann, bleibt offen, da der Große Senat die Strafbarkeit in diesem Falle bereits im BlutschutzG. stillschweigend ausgesprochen sieht. Nach der neuen Regelung des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts ist die Umgehungstat überdies gemäß § 3 Abs. 1, 2 StGB. strafbar.

RG. v. 5. Dez. 1940, 2 D 498/40: RGSt. 74, 397 = DJ. 1941, 225 = DR. 1941, 769<sup>1)</sup> = AkadZ. 1941, 197. Siehe auch zum BlutschutzG.

8. Unmittelbare Anwendung des § 2 BlutschutzG., wenn ein deutschblütiger Reichsbürger im Auslande mit einer Jüdin fremder Staatsangehörigkeit Geschlechtsverkehr pflegt, da der strafbare Erfolg — Verletzung der deutschen Ehre — im Inlande eingetreten ist.

LG. Aachen v. 23. Okt. 1939, 2 Js 539/39: DJ. 1940, 372.

9. Hat der Täter den Tatort nur zur Umgehung des deutschen Rechts ins Ausland verlegt, so ist

<sup>3)</sup> Zur Anwendung des StGB. auf Straftaten, die in den eingegliederten Ostgebieten vor ihrer Eingliederung begangen worden sind, vgl. RG. v. 21. April 1941, 5 D 160/41: DR. 1941, 1405<sup>9)</sup> = RGSt. 75, 183.

die im Auslande begangene und nach den Gesetzen des Tatorts straflose Tat (wechselseitige Onanie) nach deutschem Recht zu bestrafen.

SchöffG. Wilhelmshaven v. 21. Juni 1939, 2 Ms 58/39: DStR. 1940, 28.

#### § 27c StGB.

2. Nach dem gesetzgeberischen Gedanken des § 27c StGB. darf das gesetzliche Höchstmaß der Geldstrafe nur überschritten werden, um den Betrag der Strafe über Entgelt und Gewinn emporzuheben. Eine Überschreitung kann auch nicht im Wege des § 2 StGB. damit begründet werden, daß eine geringere Geldstrafe im Hinblick auf das Einkommen des Angeklagten nicht seinem strafwidrigen Verhalten entspreche. Der Gesetzgeber hat in den einzelnen Strafvorschriften bewußt bestimmte Strafgrenzen gezogen, im Wege der Analogie kann der für ein bestimmtes Verhalten vorgesehene Strafraum allein bei Anwendung dieser Vorschrift nicht geändert werden. Abs. 3 des § 27c bezieht sich nur auf den unmittelbar vorangehenden Abs. 2.

KG. v. 21. April 1939, 1 Ss 34/39: DR. 1939, 1152<sup>7</sup> = HRR. 1939 Nr. 862 = DStR. 1939, 322.

(Stellungnahme: Schäfer: DR. 1939, 1505, zustimmend.)

#### § 42k StGB.

Der Gesetzgeber hat die Anordnung der Entmannung nur bei bestimmten Verbrechen und Vergehen für zulässig erklärt. Sie kann daher bei einer Verurteilung wegen Vergehens gegen § 175 StGB. auch nicht in mittelbarer Anwendung des § 42k in Verbindung mit § 2 StGB. angeordnet werden. Eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes liegt nicht vor. Auf die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung wird hingewiesen.

RG. v. 30. Juni 1941, 3 D 271/41: HRR. 1941 Nr. 909 = DStR. 1941, 168.

#### § 43 Abs. 1 StGB.

Schon die Übergabe der zur Verschiebung in das Ausland bestimmten Werte an einen nicht ermittelten „Dritten“ stellt einen Anfang der Ausführung des Vergehens gegen § 13 DevG. von 1935 dar, selbst dann, wenn nicht die übergebenen Werte selbst, sondern deren Erlös ins Ausland verbracht werden sollen. Der Begriff der „Ersatzwerte“ ist zu verwenden. Der Grundgedanke des § 13 fordert diese Auslegung, die dem gesunden Volksempfinden entspricht. Eine solche Auslegung des Versuchsbegriffs ist im Devisenrecht erforderlich, sie ist möglich, ohne daß § 2 StGB. zur Anwendung gebracht werden müßte.

RG. v. 7. Nov. 1939, 1 D 848/39: RGSt. 74, 6 = DR. 1940, 364<sup>5</sup> = DJ. 1940, 156.

#### § 49 StGB.

2. Vgl. RG. v. 9. März 1939, 2 D 7/39: HRR. 1939 Nr. 649. Siehe zu § 156 StGB.

3. Der Gehilfe ist nach § 49 i. Verb. m. § 2 StGB. auch dann wegen Beihilfe strafbar, wenn der Haupttäter wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nicht verfolgt werden kann.

AG. Nürnberg-Fürth v. 21. Aug. 1941: HRR. 1941 Nr. 1016.

#### (§ 50 StGB.)

Zu JW. 1938, 3030<sup>4</sup>. Weitere Fundstellen der Entscheidung RG. 2 D 568/38: RGStr. 72, 326 = HRR. 1939 Nr. 195.

#### § 73 StGB.

Die Fragen, die in den früher genannten Urteilen erörtert sind, dürften nicht die Anwendung des § 2 StGB. betreffen (ebenso Kohlrusch: „StGB.“, 37. Aufl., Anm. 4 zu § 73). Es ist auf den Beschluß des Großen Senats für Strafsachen v. 22. März 1939 hinzuweisen.

RG. v. 22. März 1939: GSSt. 2 u. 3/38 = RGSt. 73, 148 = DR. 1939, 1713<sup>1</sup> = DJ. 1939, 1001 = AkadZ. 1939, 419.

Der Grundgedanke der Entscheidung ist, daß es dem Täter nicht zum Vorteil gereichen dürfte, wenn er durch die Tat nicht nur ein Strafgesetz, sondern mehrere Strafgesetze verletzt. Bei Anwendung des § 73 StGB. müssen Mindeststrafmaß und Straftat des milderen Gesetzes eingehalten werden, wenn nach dem strengeren Gesetz eine geringere Strafe oder eine leichtere Straftat zulässig ist. Bei Tateinheit muß auf Nebenstrafen erkannt werden, die im milderen Gesetz zwingend vorgeschrieben sind; soweit das mildere Gesetz ihre Anordnung in das Ermessen des Richters stellt, kann auf sie erkannt werden. Ebenso: RG. v. 8. Mai 1941, 3 D 209/41 = RGSt. 75, 190 = AkadZ. 1941, 297.

Das schwerste ist „konkret“ zu ermitteln.

RG. v. 28. Nov. 1940, 2 D 509/40: RGSt. 75, 14 = DR. 1941, 1284<sup>4</sup>.

RG. v. 10. Dez. 1940, 4 D 569/40: RGSt. 75, 19 = DR. 1941, 921<sup>1</sup> (mit zust. Anm. Mezger).

Vgl. zu diesen Fragen: Hartung, „Die Strafe bei Tateinheit“: DR. 1939, 1484; Schwarz, „Die Straffestsetzung bei Tateinheit“: AkadZ. 1939, 672; Nüse, „Zur Frage der Einhaltung des Mindestmaßes des milderen Gesetzes bei tateinheitlichem Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze nach § 73 StGB.“: DJ. 1939, 1628; Mittelbach, „Gedanken zur Konkurrenzfrage im Strafrecht“: DR. 1940: 1490; Bockelmann, „Zur Lehre von der Idealkonkurrenz“: AkadZ. 1941, 293.

Zwar kann § 2 StGB. zum Zwecke einer Verschärfung der Strafe herangezogen werden. Die Strafe muß jedoch dann aus der gesetzlichen Bestimmung entnommen werden, deren Grundgedanke Anwendung finden soll.

Den in den Strafbestimmungen vorgeschriebenen Strafraum darf der Richter nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verlassen. Er darf auch dann nicht von dem gesetzlichen Strafraum abweichen, wenn ihm die angedrohte Strafe zu hoch oder zu niedrig erscheint. Auch der seit 1933 eingetretene Wandel in der Auffassung von Recht und Staat entbindet ihn nicht von der Treue gegenüber dem Gesetz.

RG. v. 15. Dez. 1939, 1 D 921/39: RGSt. 73, 398 = DR. 1940, 286<sup>8</sup> = DJ. 1940, 157 = HRR. 1940 Nr. 710. Siehe auch zu § 260 StGB.

RG. v. 6. Dez. 1940, 1 D 38/40: RGSt. 75, 42 = DR. 1941, 585<sup>10</sup>. Siehe auch zu § 349 StGB.

## II.

### Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

#### § 120 StGB.

Der Begriff des Gefangenen im Sinne der §§ 120 bis 122 StGB. umfaßt nicht alle Personen, denen in gesetzlich gebilligter Form aus Gründen des öffentlichen Rechts die persönliche Freiheit entzogen ist und die sich zufolge dieser Freiheitsentziehung in der Gewalt der zuständigen Behörde befinden. Es kommt nur eine Freiheitsentziehung in Betracht, wenn sie die Folge eines gesetzlichen Eingriffes



der Staatsgewalt ist, der dem Rechte des Staates entspringt, bei der Handhabung der Straf- und Polizeigewalt jemanden in Haft zu nehmen. Personen, die auf Grund des JugWohlfG. oder des § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dez. 1924 (RGBl. I, 765) in Anstaltspflege oder in einem Arbeitshaus untergebracht werden, sind nicht Gefangene im Sinne der genannten Bestimmung und stehen diesen auch nicht gleich.

RG. v. 26. Okt. 1939, 2 D 556/39: RGSt. 73, 347 = DR. 1940, 281<sup>2</sup>.

#### § 132 StGB.

2. Wer sich unbefugt als Amtsträger der NSDAP. ausgibt, ist in entsprechender Anwendung des § 132 StGB. zu bestrafen. Die Stellung solcher Amtsträger ist der Stellung staatlicher Organe verwandt, stimmt mit ihr jedoch nicht überein. Der Gesetzgeber konnte diesem Umstande keine Rechnung tragen. Das gesunde Volksempfinden verlangt Bestrafung gerade unter dem Gesichtspunkt der Amtsanmaßung. Verwendung des Begriffes der zwei Säulen, auf denen der Staat ruht. Ablehnung der unmittelbaren Anwendung (vgl. Dahm: AkadZ. 1938, 620).

AG. Eberbach v. 10. Febr. 1939, Cs 2/39: DJ. 1939, 1087 = DStR. 1939, 218.

#### (§ 133 StGB.)

Zu 2 [JW. 1939, 92<sup>13</sup>]: Weitere Fundstelle der Entsch. KG. 2 Ss 79/38: DStR. 1939, 108.

#### § 133 StGB.

3. Urkunden, die von Dienststellen der Partei aufbewahrt werden, befinden sich dort nicht „zur amtlichen Aufbewahrung“. Unmittelbare Anwendung scheidet aus, da die NSDAP. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber keine Behörde ist, wenn sie auch in manchen Richtungen einer solchen gleichzuachten ist. Entsprechende Anwendung des § 133 StGB. bleibt dahingestellt, da § 274 StGB. bei der erfolgten Vernichtung der Urkunden ausreichenden Strafschutz gewähre.

RG. v. 28. Juli 1939, 1 D 395/39: DR. 1939, 1850<sup>5</sup> = RGSt. 73, 287 = DJ. 1939, 1639 = HRR. 1940 Nr. 192.

(Stellungnahme: Tegtmeier: DR. 1939, 1850, wendet sich gegen die Ablehnung der Analogie.)

#### § 134 a StGB.

2. Wer „die Deutschen“ oder „das deutsche Volk“ beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, ist in entsprechender Anwendung des § 134 a StGB. zu bestrafen. Das Deutsche Reich wird hierbei der Gemeinschaft aller Deutschen gleichgestellt.

SondGer. Stuttgart v. 22. Febr. 1940, SM 32/40: DStR. 1940, 96.

3. Die Beschimpfung der Volksdeutschen in den eingegliederten Ostgebieten ist als Beschimpfung des Reiches nach § 134 a StGB. strafbar. Die Reichsidee umfaßt das deutsche Wesen in seiner Gesamtstruktur und in jedem Betracht. Die Bevölkerung und ihre gruppenmäßig betrachteten Bestandteile sind die menschliche Substanz des Reiches, ihre Beschimpfung ist daher Beschimpfung des Reiches selbst. Im Gegensatz zu dem Urteil des SondGer. Stuttgart unmittelbare Anwendung der Bestimmung.

SondGer. Danzig v. 8. Juli 1941, 4 SKMs 15/41: DJ. 1941, 945.

#### § 136 StGB.

Es sollen nur solche Siegel vor unbefugten Eingriffen geschützt werden, die von einem Beamten oder einer Behörde angelegt sind, um Sachen zu verschließen oder in Beschlag zu nehmen, es soll bewußt nicht jede unbefugte Beseitigung solcher Siegel, sondern nur das unbefugte vorsätzliche Erbrechen, Ablösen oder Beschädigen amtlicher Siegel und die unbefugte vorsätzliche Aufhebung des durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschlusses unter Strafe gestellt sein. Diese vom Gesetzgeber für die Anwendung der Strafvorschrift gezogenen Grenzen gestattet § 2 StGB. nicht zu überschreiten. Fehlt die „Anlegung“ des Pfandsiegels (GV. legt Siegel lose in die Schublade des zu pfändenden Gegenstandes), so keine entsprechende Anwendung des § 133 StGB.

RG. v. 14. Jan. 1941, 1 D 480/40: DR. 1941, 847<sup>2</sup> = HRR. 1941 Nr. 788.

#### § 139 StGB.

Die Aufführung bestimmter Verbrechen im § 139 StGB. bedeutet eine bewußte Begrenzung der Strafbarkeit. Keine Ausdehnung über § 2 StGB.

OLG. Königsberg: DStR. 1940, 126.

#### § 156 StGB.

4. Im Steuerstrafverfahren ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Angeklagten nicht zulässig. Keine entsprechende Anwendung.

RG. v. 10. Nov. 1938, 3 D 687/38: JW. 1939, 222<sup>5</sup>. Stellungnahme: Stutzer: DStR. 1939, 193.

5. Das Finanzamt ist nicht zuständig, eine eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen, die ein Steuerpflichtiger in Besteuerungsverfahren von sich aus und ohne die im § 174 RABgO. vorgeschriebene Form abgibt. Keine entsprechende Anwendung.

RG. v. 26. Okt. 1939, 3 D 635/39: RGSt. 73, 349 = DR. 1940, 491<sup>2</sup>.

6. Nach ihrem Grundgedanken richten sich die Bestimmungen der §§ 153—163 StGB. nicht gegen Religionsverbrechen (Mißbrauch der Anrufung Gottes), sondern sollen dem Schutze der Rechtspflege dadurch dienen, daß sie die Beweiskraft der Eidesleistungen oder eidesstattlichen Versicherungen verstärken oder sichern. Wo die Beweiskraft auf Grund der vorhandenen Verfahrensvorschriften fehlt, auch kein Schutz nach § 156 StGB. Innerhalb des ordentlichen Streitverfahrens ist das Gericht im Sinne des § 156 unzuständig, einer Partei eine eidesstattliche Versicherung abzunehmen, soweit diese zu nichts anderem dienen kann, als die Tatsachenbehauptung der Partei zu bekräftigen. Keine entsprechende Anwendung.

RG. v. 4. April 1939, 1 D 98/39: RGSt. 73, 144 = DR. 1939, 988<sup>7</sup> = DJ. 1939, 1251.

7. Ein preußischer Notar war vor dem Inkrafttreten der RNotarO. im Sinne des § 156 StGB. zur Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung über den Bestand des Nachlasses im Auseinandersetzungsverfahren zwischen einer Alleinerbin und den Pflichtteilsberechtigten nicht zuständig. Auch keine entsprechende Anwendung (vgl. Gründe zu 6).

RG. v. 4. April 1940, 2 D 35/40: RGSt. 74, 125 = DR. 1940, 1234<sup>5</sup> (mit ablehnender Anm. Heckmann).

8. Wer einen anderen zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung veranlaßt, kann bei

Freispruch des Haupttäters auch nicht in entsprechender Anwendung der §§ 156, 49 StGB. bestraft werden. Die entsprechende Anwendung scheidet schon daran, daß die §§ 159, 160 StGB. eine Verurteilung ermöglichen.

RG. v. 9. März 1939, 2 D 7/39: HRR. 1939 Nr. 649.

### § 157 StGB.

Zu 1. Entsprechende Anwendung des § 157 Nr. 1 StGB. auf den Anstifter ist in ständiger Rechtsprechung des RG. weiter abgelehnt mit der Entscheidung RG. v. 22. Juni 1939, 3 D 202/39: DR. 1939, 1506<sup>3</sup> = HRR. 1939 Nr. 1134.

3. In den Fällen einer Verurteilung nach § 153 StGB. kann eine Ermäßigung der Strafe nach § 157 Nr. 1 StGB. nicht stattfinden. Diese Bestimmung gilt nur zugunsten von Zeugen und Sachverständigen. Mag bei dem Täter eine Zwangslage vorgelegen haben (beim Offenbarungseid ein Kraftrad verschwiegen, bezüglich dessen Verfahren wegen § 288 StGB. schwebte), so fehlte die für die Bestimmung wesentliche Pflichtkollusion. Ob § 2 StGB. überhaupt zugunsten des Täters möglich, ist fraglich, hier steht der klare Wille des Gesetzgebers entgegen.

RG. v. 26. Jan. 1940, 1 D 1019/39: RGSt. 74, 44 = DR. 1940, 639<sup>7</sup> = AkadZ. 1940, 133.

Stellungnahme: Mezger: AkadZ. 1940, 133, im Ergebnis zustimmend, hält jedoch die Anwendung der Auslegungsgrundsätze des § 2 StGB. zugunsten des Angeklagten eventuell für möglich.

4. Keine entsprechende Anwendung des § 157 Nr. 1 auf den Teilnehmer.

RG. v. 5. Dez. 1940, 2 D 444/40: RGSt. 75, 37 = DR. 1941, 379<sup>8</sup>.

Stellungnahme: Mezger: DR. 1941, 380, hält, wenn der „Gehilfe“ selbst in den Prozeß mit seiner Erklärungspflicht nach § 138 ZPO. verstrickt ist und in dieser Verstrickung sich zu einer Unterstützung des Zeugen bereithalten läßt, eine „analoge“ Anwendung des § 157 Nr. 1 StGB. auf den Gehilfen für geboten.

### § 164 StGB.

#### 2. Anzeige ohne Verdächtigung einer bestimmten Person

f) Wer eine erdichtete Straftat anzeigt, ohne eine bestimmte Person zu verdächtigen, ist in entsprechender Anwendung des § 164 StGB. zu bestrafen. Die Kriminalpolizei ist unnötigerweise in Tätigkeit gesetzt, es hätten eine ganze Anzahl von Personen, auf die die Beschreibung zutreffen konnte, in den Verdacht der Täterschaft kommen können. Grundgedanke des § 164 StGB. trifft daher zu.

AG. Mühlhausen v. 30. April 1940, 4 Ds 27/40: DJ. 1940, 737.

Das RG. hält an der Auffassung fest, daß die Anzeige einer erfundenen Straftat ohne Bezeichnung eines bestimmten Täters grundsätzlich weder die unmittelbare noch die entsprechende Anwendung des § 164 StGB. rechtfertigt. Auch eine Nachprüfung dieser Rechtsprechung unter Beachtung der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse kann zu keiner anderen Beurteilung dieser Frage führen.

RG. v. 7. Nov. 1940, 5 D 492/40: DR. 1941, 193<sup>1</sup>.

4. Der Führer eines Arbeitsdienstlagers ist, falls bei ihm eine falsche Anzeige gegen einen Arbeitsmann erstattet wird, einem „militärischen Vorgesetzten“ gleichzustellen, seine Maßnahmen sind als

„andere behördliche Maßnahmen“ anzusehen. Entsprechende Anwendung des § 164 StGB.

OLG. München v. 5. April 1939, Ms 18/39: DStR. 1939, 220.

### § 165 StGB.

2. Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung ist bei tateinheitlichem Zusammentreffen mit einer anderen Tat auch dann auf Veröffentlichungsbefugnis zu erkennen, wenn die Strafe aus dem anderen Gesetz entnommen wird. Nach dem gesunden Volksempfinden wäre ein anderes Ergebnis nicht zu verstehen.

RG. v. 13. Dez. 1938, 1 D 800/38: JW. 1939, 335 = RGSt. 73, 24.

3. Die Bekanntmachung nach § 165 StGB. soll die Ehre des einzelnen um der Gemeinschaft willen schützen. Trotz seiner sonst zwingenden Natur ist für die Anwendung des § 165 StGB. jedenfalls gegenüber solchen Personen kein Raum, bei denen nach Lage des Falles die Zuerkennung eines Bedürfnisses für eine Genugtuung durch Veröffentlichung jedem gesunden Volksempfinden widersprechen würde.

RG. v. 16. Febr. 1939, 2 D 819/38: HRR. 1939 Nr. 916.

### § 169 StGB.

Weigerung der unehelichen Mutter, den Erzeuger ihres außerehelich geborenen Kindes zu nennen, ist weder in unmittelbarer noch in entsprechender Anwendung des § 169 StGB. zu bestrafen (so Bepfler: DR. 1939, 1487, 1491).

### § 173 StGB.

Zu 1. Die entsprechende Anwendung auf andere als Beischlafshandlungen ist nicht zulässig. Es darf auch nicht auf den mehr oder weniger beischlafähnlichen Charakter der Handlung abgestellt werden.

RG. v. 27. Febr. 1939, 3 D 38/39: DR. 1939, 623<sup>2</sup> = RGSt. 73, 113 = AkadZ. 1939, 573 = DStR. 1939, 168 = HRR. 1939 Nr. 981.

Stellungnahme: Engisch: AkadZ. 1939, 568, wendet sich gegen die Möglichkeit, auf dem Wege über tätliche Beleidigung doch wieder in die Intimitäten des Familienlebens einzudringen. Graehl: AkadZ. 1939, 348, tritt für die Anwendung des § 2 bei Unzucht mit Abkömmlingen über 14 Jahren ein.

#### (§ 174 Abs. 1 StGB.)

Zu JW. 1939, 89<sup>6</sup>. Weitere Fundstellen der Entscheidung RG. 1 D 669/38: RGSt. 72, 392 = AkadZ. 1939, 203 (mit Anm. Siegert, der im Ergebnis der Entscheidung beitrifft).

### § 174 StGB.

#### Begriff der unzüchtigen Handlung

Der Richter hat die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, wie die Allgemeinheit empfinden und urteilen würde, wenn ihr sowohl das äußere Geschehen, wie auch die sie begleitende Gesinnung, insbesondere der mit der Handlung verfolgte wollüstige Zweck des Täters bekannt wäre. Soll auf diese Weise das gesunde Volksempfinden in geschlechtlicher Beziehung geschützt werden, so kann der Schutz nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Verletzung gröblich oder erheblich ist. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß auch ganz unbedeutende Berührungen unter den Begriff der unzüchtigen Handlung fallen.

RG. v. 12. Dez. 1938, 3 D 916/38: JW. 1939, 275<sup>5</sup>.

## Absatz 1 Ziffer 1

Zu 1. Das RG. hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach die entsprechende Anwendung auf die Vornahme unzüchtiger Handlungen leiblicher Eltern mit ihren Kindern abzulehnen ist. Es liegt keine ungewollte Lücke des Gesetzes, sondern eine bewußte Beschränkung vor.

RG. v. 23. Jan. 1940, 1 D 1036/39: DR. 1940, 1279<sup>2</sup> = AkadZ. 1940, 180 = HRR. 1940 Nr. 830.

(Stellungnahmen: Hennerici: DR. 1940, 1279, hat gegen Analogie keine Bedenken, mißt jedoch mit dem RG. der Erreichung des 21. Lebensjahres durch das verletzte Mädchen maßgebliche Bedeutung bei. Bruns: AkadZ. 1940, 180, tritt der Entscheidung bei.)

RG. v. 6. Dez. 1940, 4 D 459/40: HRR. 1941 Nr. 365. In dieser Entscheidung wird auf die Möglichkeit einer Bestrafung wegen tätlicher Beleidigung hingewiesen.

2. § 174 Nr. 1 StGB. gilt dem Grundgedanken nach auch für Übergriffe von Personen, die eine vormundähnliche Stellung mißbrauchen (Angestellter der Abteilung Jugendhilfe der NSV.), welcher in dieser Eigenschaft die Geschäfte des zum Vormund bestellten Amts für Volkswohlfahrt erledigte und sich an dem Mündel verging.

SondGer. Freiberg v. 20. Dez. 1939, KLS 34/39: DStR. 1940, 58.

## Absatz 1 Nr. 2

Der von der Partei bestellte Führer eines Umsiedlungslagers für Volksdeutsche, der mit einer Lagerinsassin unzüchtige Handlungen vornimmt, kann in entsprechender Anwendung des § 174 Nr. 2 StGB. strafbar sein. Er hat eine beamtenähnliche Stellung, das Obhutsverhältnis liegt vor.

RG. v. 15. Juli 1941, 4 D 336/41: HRR. 1941 Nr. 944 = DR. 1941, 2043<sup>3</sup> = DStR. 1941, 195.

## § 175 StGB.

Anordnung der Entmannung auch nicht in mittelbarer Anwendung zulässig.

RG. v. 30. Juni 1941, 3 D 271/41. Siehe zu § 42k StGB.

## (§ 175a StGB.)

Zu 2. JW. 1938, 3104<sup>5</sup>. Weitere Fundstellen der Entscheidung RG. 3 D 763/38: RGSt. 72, 352 = HRR. 1939 Nr. 192. Ablehnende Stellungnahme bei Kohlrusch (37. Aufl.) § 2 StGB. Anm. VII, 16.

## § 175a StGB.

3. § 175a Nr. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Täter den Minderjährigen planmäßig in einen willenlosen Zustand gebracht hat, um ihn dann der vorgefaßten Absicht entsprechend zur Unzucht zu mißbrauchen.

RG. v. 6. Mai 1940, 2 D 48/40: HRR. 1940 Nr. 1326.

4. Die Abhängigkeit des § 175a Nr. 2 StGB. muß auf einem rechtlich begründeten Unterordnungsverhältnis beruhen, ein rein tatsächliches Unterordnungsverhältnis genügt nicht. Keine entsprechende Anwendung, da § 175 StGB. Anwendung findet.

RG. v. 26. Juni 1941, 3 D 307/41: HRR. 1941 Nr. 1023.

## § 175b StGB.

Die Bestimmung will nicht bloßen Verstößen gegen die Sittlichkeit und die Schamlosigkeit entgegenzutreten, sondern vornehmlich die Entartungen des menschlichen Geschlechtstriebes bekämpfen, die als tierische Erniedrigungen eine Entwürdigung des

Menschengeschlechts bedeuten. Daher keine Ausdehnung auf Fälle, in denen der Täter nur den Zweck verfolgt, die Geschlechtslust des Tieres zu befriedigen. Dies kann auch aus Gründen geschehen, die die Handlung nicht als strafwürdig erscheinen lassen, daß der Strafrahmen des § 175b StGB. angebracht ist. Abhilfe aus § 2 StGB., falls nach gesundem Volksempfinden der Fall wegen seiner besonderen Lagerung Strafe erfordert.

RG. v. 26. Jan. 1939, 5 D 922/38: RGSt. 73, 88 = DR. 1939, 162<sup>3</sup> = DStR. 1939, 105.

Stellungnahme: Kohlrusch (a. a. O.) gegen die „ausnahmsweise“ Anwendung des § 2 StGB.

## § 176 StGB.

Zum Begriffe der unzüchtigen Handlung vgl. RG. 3 D 916/38. Siehe zu § 173 StGB.

## Absatz 1 Nr. 2

3. Grundgedanke des Gesetzes, daß die Frau in geschlechtlichen Dingen in der Freiheit ihres Willens geschützt werden soll. Trotz Fehlens des „willenlosen Zustandes“ entsprechende Anwendung des § 176 Nr. 2 StGB. in Fällen, in denen die Frau in so verwerflicher Weise von dem Täter (Arzt) überrascht oder überrumpelt wird, daß das gesunde Volksempfinden und der Grundgedanke des Gesetzes Bestrafung gerade im Rahmen der Strafvorschriften für Sittlichkeit fordert (plötzliche Überrumpelung auf dem Untersuchungsstuhl).

RG. v. 18. Juli 1939, 1 D 542/39: DR. 1939, 1853<sup>3</sup> = RGSt. 73, 271 = DStR. 1939, 351 = HRR. 1940 Nr. 121.

Stellungnahme: Kunert, Die strafrechtliche Beurteilung des Arztes als „Träger höherer Verantwortung“: DR. 1939, 2098.

4. Auch wer kein Arzt ist, sondern nur eine ärztliche Untersuchung vortäuscht, um dabei die ahnungslose Frau überraschend und gegen ihren Willen zu außerehelichem Beischlaf zu mißbrauchen, ist in entsprechender Anwendung des § 176 Nr. 2 StGB. zu bestrafen. Kein grundlegender Unterschied von dem Falle zu 3.

RG. v. 11. Aug. 1941, 3 D 242/41: DStR. 1941, 195.

5. Geschlechtsverkehr mit Frauen, deren Geisteschwäche nicht einer Geisteskrankheit im Sinne des § 176 Nr. 2 StGB. gleichzusetzen ist, kann nicht im Wege der Analogie bestraft werden, weil der Gesetzgeber den strafrechtlichen Schutz der weiblichen Geschlechtsehre auf die ausdrücklich geregelten Fälle hat beschränken wollen.

RG. v. 28. März 1939, 4 D 48/39: HRR. 1939 Nr. 722.

## § 177 StGB.

Zu 2. Das RG. hält an der Auffassung fest, daß der Gesetzgeber bewußt eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben erfordert, und läßt eine entsprechende Anwendung des § 177 StGB. nicht zu, wenn der Täter auf den Willen der Frauensperson nur durch Irrtumserregung einwirkt. Der Täter hatte angegeben, es schwebte ein Verfahren gegen das Mädchen und ihren Verlobten wegen unzüchtigen Verhaltens, er könne die Sache niederschlagen, wenn sie sich ihm preisgebe. Die Heranziehung des § 179 StGB. auf diesen Fall scheidet ebenfalls aus, da vom Gesetzgeber eine bewußte Beschränkung auf bestimmte Irrtumsfälle erfolgt ist. (Gegebenenfalls Anwendung von § 240 StGB.)

RG. v. 16. Nov. 1939, 5 D 669/39: DR. 1940, 282<sup>4</sup> = RGSt. 73, 358 = DJ. 1940, 31 = HRR. 1940 Nr. 387.

Stellungnahmen: Klee (DR. 1940, 282), Kohlrusch (§ 2 Anm. VII, 16) zustimmend. Hennerici (DR. 1940, 484) bejaht Zulässigkeit der Analogie aus § 277 StGB.

#### § 179 StGB.

2. RG. 5 D 669/39. Siehe zu § 177 StGB.

#### § 180 StGB.

Der Verkuppelte kann sich der Beihilfe zur Kuppelei, die seine eigene Unzucht fördert, schuldig machen, jedoch nur durch Handlungen, die über das bloße Unzuchttreiben hinausgehen. Auch keine entsprechende Anwendung der Kuppeleibestimmungen, keine unbeabsichtigte Gesetzeslücke.

RG. v. 16. Juni 1939, 1 D 279/39: HRR. 1939 Nr. 1379.

#### § 183 StGB.

Zu 1. Die bisherige Rechtsprechung des RG. wird aufgegeben. Eine unzüchtige Handlung ist im Sinne des § 183 StGB. öffentlich begangen, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wird, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen von unbestimmt welchen und unbestimmt vielen Personen wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann, ohne daß diese Vielheit von Personen zur Stelle sein müßte. Der Umweg über § 2 StGB. nicht notwendig, würde auch nur eine Lösung von Fall zu Fall bieten.

RG. v. 31. Jan. 1939, 1 D 947/38: JW. 1939, 542<sup>7</sup> = RGSt. 73, 90 = DJ. 1939, 353 = AkadZ. 1939, 167 = HRR. 1939 Nr. 724.

Der Auffassung sind der 2. und 3. Senat beigetreten.

RG. v. 15. Mai 1939, 2 D 107/39: HRR. 1939 Nr. 1486.

RG. v. 23. Febr. 1939, 3 D 889/38: HRR. 1939 Nr. 591.

Stellungnahme: Mezger: AkadZ. 1939, 162, wendet sich gegen die allgemeinen Bemerkungen der Entscheidung v. 31. Jan. 1939 zu § 2 StGB., im Ergebnis tritt er der Entscheidung bei. Kohlrusch (a. a. O.) hält die unmittelbare Anwendung des § 183 StGB. für zutreffend.

Trotz der in der neuesten Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ist die Öffentlichkeit zu verneinen, wenn die unzüchtigen Handlungen nur von einzelnen Räumen aus beobachtet werden können, zu denen lediglich durch persönliche Bande zusammengehaltene Personen Zutritt haben. § 2 StGB. ist nicht anwendbar.

RG. v. 30. Juni 1939, 1 D 345/39: HRR. 1939 Nr. 1380.

Zu 2. Auf die nicht öffentliche Begehung unzüchtiger Handlungen ist § 183 StGB. auch im Wege der Rechtschöpfung nicht anwendbar. Täter beobachtete von einem Versteck aus in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt Frauen und wollte onanieren, als er vom Wärter bemerkt wurde. Eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung v. 21. März 1938, 5 D 106/38, ist nicht erfolgt.

RG. v. 16. Nov. 1939, 2 D 617/39: DR. 1940, 193<sup>2</sup> = RGSt. 73, 385 = HRR. 1940 Nr. 578.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des RG. 5 D 106/38 wurde in entsprechender Anwendung des § 183 StGB. ein Badegast bestraft, der durch Löcher in der Wand seiner Badezelle die sich an- und ausziehenden Frauen in den Nachbarzellen beobachtete. Allerdings hebt das Urteil hervor, daß immer eine größere Anzahl von Personen in der

Badeanstalt anwesend war, die das Verhalten hätten beobachten können.

SchöffG. Itzehoe v. 21. Juli 1938, 2 Ms 56/38: DStR. 1939, 71.

4. Ein Ärgernisnehmen irgendeiner Person gehört immer noch zum Tatbestand des § 183 StGB. Wenn niemand da ist, der Ärgernis nimmt, kann auch keine Bestrafung im Wege der Rechtschöpfung aus § 2 StGB. erfolgen.

RG. v. 7. Jan. 1941, 1 D 324/40: DR. 1941, 708<sup>9</sup>.  
RG. v. 4. April 1941, 4 D 20/41: HRR. 1941 Nr. 734.

#### § 185 StGB.

6. Ohne den Strafantrag nach dem § 194 StGB. darf keine Beleidigung verfolgt werden. Diese vom Gesetzgeber bestimmte Prozeßvoraussetzung kann nicht über § 2 StGB. beseitigt werden.

RG. v. 16. Sept. 1941, 1 D 282/41: DR. 1942, 170<sup>4</sup>.

#### § 196 StGB.

2. Auf die Dienststellen der NSDAP. und die Inhaber dieser Dienststellen als den Behörden und Beamten gleichgestellte Träger des neuen Staatsgedankens ist § 196 StGB. entsprechend anzuwenden.

RG. v. 17. Okt. 1940, 2 D 467/40: DR. 1941, 193<sup>2</sup> = RGSt. 74, 312 = DJ. 1941, 166 = AkadZ. 1941, 147.

Stellungnahme: Dahm: AkadZ. 1941, 147, der unmittelbare Anwendung für geboten erachtet.

#### § 200 StGB.

3. Bei Beleidigung gilt der alte Begriff der Öffentlichkeit.

RG. v. 19. Dez. 1938, 2 D 780/38: JW. 1939, 401<sup>5</sup>.

4. Für die Veröffentlichungsbefugnis gelten die zu § 165 StGB. in RG. 2 D 819/38 entwickelten Grundsätze. Siehe zu § 165 StGB. Nr. 3.

#### § 219 StGB.

Entsprechende Anwendung des § 219 StGB., wenn der Täter zahlreichen Personen, wenn auch jeweils nur einer einzigen, Abtreibungsgegenstände anpreist. Grundgedanke der Bestimmung ist schlechthin die Unterbindung von Abtreibungen. Es wäre nicht zu verstehen, wenn das Vorgehen hier straflos bleiben sollte.

SchöffG. Eisenach v. 15. Dez. 1938, Ms 56/90/38: DStR. 1939, 71.

(Die Zulässigkeit der Analogie ist zweifelhaft, weil der Gesetzgeber bewußt auf die öffentliche Anpreisung und Ankündigung abgestellt hat.)

#### § 221 StGB.

Befinden sich erkrankte Frauen unter der betätigten Fürsorge ihrer Angehörigen, so fehlt es an einer dem Begriff der „hilflosen Lage“ auch nur ähnlichen Not.

RG. 2 D 445/40. Siehe zu § 330 c StGB.

#### § 223 a StGB.

2. Nach ständiger Rechtsprechung ist unter einem gefährlichen Werkzeug kein Mittel zu verstehen, das auf chemischem Wege wirkt. Kein Bedürfnis für entsprechende Anwendung des § 223 a StGB. auf Beibringung von Giften oder gesundheitsschädlichen Stoffen, da die Bestimmungen der §§ 229 bzw. 223 StGB. den Strafschutz gewährleisten.

RG. v. 26. Aug. 1940, 4 D 409/40: DR. 1940, 1937<sup>1</sup>.

Stellungnahme: Bruns: DR. 1940, 1938, der die Begründung zur Ablehnung der entsprechenden Anwendung des § 223 a StGB. nicht für überzeugend hält.

## § 235 StGB.

Entsprechende Anwendung des § 235 StGB., wenn der Täter Minderjährige mit List dem Fürsorgewerk Oberschlesien entzieht, das die elterliche Erziehungsgewalt und die elterliche Obhut ausübt.  
RG. v. 17. Dez. 1940, 4 D 656/40: DR. 1941, 584<sup>9</sup>  
= RGSt. 75, 65 = DJ. 1941, 257.

## § 243 StGB.

## Absatz 1 Ziffer 2

4. Der Strafschärfung des § 243 StGB. liegt der Gedanke zugrunde, daß der besonders betonte und betätigte Besitzwille stärker geschützt werden soll, indem schwerer bestraft wird, wer ihn überwindet. Es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob der Täter das verschlossene Behältnis innerhalb des Gebäudes erbricht oder es mit dem Vorsatz an sich nimmt, es außerhalb in unmittelbarem Anschluß an die Wegnahmehandlung zu erbrechen und sich den Inhalt anzueignen. Daß § 242 StGB. anwendbar ist, steht der entsprechenden Anwendung nicht entgegen. Der Grundgedanke trifft nur dort zu, wo das Behältnis den in ihm geborgenen Gegenständen einen ähnlichen Schutz verleiht, wie er bei Sachen besteht, an die der Dieb nur durch Einsteigen oder Einbruch gelangen kann. In diesen Fällen ist § 243 Ziff. 2 StGB. entsprechend anzuwenden.

RG. v. 9. Dez. 1940, 2 D 537/40: DR. 1941, 708<sup>10</sup>  
= RGSt. 75, 43 = DJ. 1941, 349.

Stellungnahmen: Zustimmung unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer genauen und scharfen Umgrenzung Mezger: DR. 1941, 709. Ablehnend, da die Auslegung des RG. keine Klarheit schafft, Kubisch: DJ. 1941, 635.

5. Entsprechende Anwendung des § 243 StGB. bei Erbrechen außerhalb des Gebäudes wird vom KG. unter Hinweis auf den Grundgedanken des § 243 StGB. bejaht. Bei der Erforschung des Grundgedankens sind auch die Ziff. 3/4 heranzuziehen. Täter muß unter Überwindung eines dem Zugriff auf das Objekt entgegenstehenden mechanischen Hindernisses gehandelt und damit besondere verbrecherische Energie entwickelt haben.

KG. v. 7. Juni 1939, 2 Ss 31/39: DStR. 1939, 290.

6. Bei Erbrechen der im Gebäude entwendeten Geldkassette außerhalb des Gebäudes in unmittelbarem Anschluß an die Wegnahme nach Erlangung geeigneter Werkzeuge analoge Anwendung des § 243 Ziff. 2.

LG. Leipzig v. 19. April 1939, 3 KLs 10/39: DR. 1939, 921<sup>1</sup> = DJ. 1939, 1120 = DStR. 1939, 216.

7. Die Analogie wird bejaht vom LG. Plauen i. V.  
LG. Plauen i. V. v. 3. Jan. 1939, 3 Js 577/38: DStR. 1939, 73.

8a. Das RG. hält an der Rechtsprechung fest, wonach als ein „umschlossener Raum“ nur ein begrenzter Teil der Erdoberfläche angesehen werden kann.

RG. v. 1. Aug. 1941, 4 D 403/41: HRR. 1941 Nr. 947.

8b. Ein „umschlossener Raum“ kann sich auch im Innern eines größeren jedermann zugänglichen Gebäudekomplexes befinden. Der ständigen Rechtsprechung des RG. ist insoweit nicht zu folgen. Diebstahl in der Expreßgutannahme des Hauptbahnhofs. Das Empfinden des Volkes wertet diese Tat als Einsteigediebstahl.

SondGer. Leipzig v. 12. Aug. 1941, 1 GS 210/41: HRR. 1941 Nr. 1027.

## Absatz 1 Ziffer 4

2a. Wer auf einem Eisenbahnhof Expreßgut oder Postpakete stiehlt und die Befestigungs- oder Verwahrungszettel dieser Pakete nicht an Ort und Stelle, sondern außerhalb des Eisenbahnhofs im Anschluß an die Tat ablöst oder abschneidet, ist in entsprechender Anwendung des § 243 Ziff. 4 zu bestrafen.

SondGer. Mannheim v. 5. Sept. 1941, So KLs. 66/41: DStR. 1941, 197.

Stellungnahme: Schneider: DStR., zustimmend, da folgerichtige Weiterentwicklung.

2b. Die gleiche Auffassung vertritt das RG. in einem Falle, in dem ein Frachtstück auf dem Bahnhof entwendet und unmittelbar darauf außerhalb des Bahnhofs ein Teil des Inhalts entnommen wurde. Auf die unter Umständen mögliche direkte Anwendung des § 243 Ziff. 4 StGB. wird hingewiesen.

RG. v. 7. Juli 1941, 5 D 615/40: HRR. 1942 Nr. 42.

## § 244 StGB.

1. Frühere österreichische Verurteilungen sind den inländischen (altdeutschen) grundsätzlich gleichzustellen.

RG. v. 6. Dez. 1938, 1 D 958/38: RGSt. 73, 38 = JW. 1939, 401<sup>7</sup> = AkadZ. 1939, 96.

Stellungnahme: Zustimmung Mezger: AkadZ. Anm.

2. Frühere Verurteilungen durch tschechische Gerichte im jetzigen Protektorat schaffen Rückfallvorsatzungen.

RG. v. 3. Nov. 1939, 4 D 743/39: AkadZ. 1940, 31.

Stellungnahme: Zustimmung Bruns: AkadZ. Anm.

## § 245 StGB.

1. Keine entsprechende Anwendung des § 245 StGB., wenn Rückfallsverjährung eingetreten ist und die Tat auch ohne Annahme des Rückfalls mit ausreichender Strafe geahndet werden kann.

RG. v. 16. April 1940, 4 D 201/40: HRR. 1940 Nr. 955.

2. In die Rückfallsverjährung ist die Zeit nicht einzurechnen, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt hat.

SondGer. Celle v. 17. Juli 1940, 6 SLs 18/40: DJ. 1940, 1336 = HRR. 1941 Nr. 166.

(Anm. d. Verf.: Die Entscheidung steht mit dem geltenden Recht nicht in Einklang und ist auch aus § 2 StGB. nicht zu begründen, da der Gesetzgeber hier im Gegensatz zu § 20a Abs. 3 StGB. bewußt von der Anordnung der Nichteinrechnung abgesehen hat.)

## (§ 249 StGB.)

Zu JW. 1938, 3102<sup>3</sup>. Weitere Fundstellen der Entscheidung RG. 4 D 696/38: RGSt. 72, 349 = HRR. 1939 Nr. 197.

## § 250 StGB.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken (ohne Anwendung des § 2 StGB.) ein Einschleichen auch dann anzunehmen, wenn sich der Täter durch List oder Täuschung von Hausbewohnern offenen Eintritt in ein Gebäude verschafft hat.

RG. v. 27. Okt. 1938, 2 D 532/38: RGSt. 73, 9 = DJ. 1939, 571 = JW. 1939, 276<sup>4</sup> (mit insoweit zustimmender Anm. Mittelbach).

## § 259 StGB.

1b. Der Begriff des Ansiebringens erfordert einen vom Vortäter abgeleiteten Besitz. Diese Voraussetzung fehlt, wenn der Täter ohne Einverständnis des Täters Geld aus dem Betrugserlös an sich

genommen hat. Ist eine Bestrafung wegen Diebstahls oder Unterschlagung nicht möglich, so kann der Täter in entsprechender Anwendung des § 259 StGB. bestraft werden.

RG. v. 23. März 1939, 5 D 710/38: DR. 1940, 105<sup>1</sup> = RGSt. 73, 151 = DJ. 1939, 1561 = HRR. 1939 Nr. 1382.

1c. Keine entsprechende Anwendung des § 259 StGB. bei vorangegangener Straftat nach § 1 KWVO. Im vorliegenden Falle war das Tun ohnehin nach § 1 KWVO. strafbar.

RG. v. 28. Nov. 1940, 2 D 251/40: DR. 1941, 489<sup>1</sup> (mit zustimmender Anm. Mittelbach) = DJ. 1941, 163. Siehe auch zu § 1 KWVO.

## 2. Ersatzhehlerei.

Zu f [JW. 1939, 224<sup>11</sup>]: Weitere Fundstelle der Entscheidung RG. 1 D 950/38: DStR. 1939, 45. In der Frage der Ersatzhehlerei liegt jetzt eine feststehende Praxis des RG. vor (vgl. dazu Schwarz, „Zur Strafbarkeit der Ersatzhehlerei“: AkadZ. 1939, 83).

Der nach vernünftiger Auffassung anhaftende Makel des Ersatzgutes bleibt entscheidendes Kriterium.

RG. v. 18. Nov. 1939, 4 D 845/38: HRR. 1939 Nr. 353.

Das Vorliegen des „Makels“ ist nicht davon abhängig, ob dem Bestohlenen gegen den betreffenden Erwerber noch zivilrechtliche Ansprüche zustehen, sondern liegt auch dann vor, wenn die Ersatzsache nur mit einem sittlichen Makel behaftet ist. Hinweis auf die Rechtsprechung zum Betrug (RGSt. 73, 61 = JW. 1939, 479<sup>4</sup>).

RG. v. 30. Okt. 1941, 6 D 445/41: DR. 1942, 131<sup>6</sup> mit Anm. Mezger, der dem Ergebnis zustimmt, den Begriff des sittlichen Makels für reichlich unbestimmt hält und eine „nach der Verkehrsauffassung mißbilligte Vermögenslage“ fordert (vgl. dazu ZStW. 59, 549 ff.).

## 3. Mitgenuß strafbar erlangter Sachen.

c) Hinweis auf die Strafbarkeit in entsprechender Anwendung des § 259 StGB. in RG. v. 25. Nov. 1938, 4 D 776/38: HRR. 1939 Nr. 354.

d) Wenn Ehefrauen von ihren Ehemännern gestohlene Lebensmittel mitverzehren, kommt eine entsprechende Anwendung des § 259 StGB. nur in Frage, wenn der Mitverzehr das Maß des notwendigen Lebensunterhalts überschreitet. Sonst verlangt das gesunde Volksempfinden die Bestrafung nicht.

RG. v. 5. Dez. 1941, 4 D 480/41: DR. 1942, 334<sup>4</sup>.

## § 260 StGB.

Die Verurteilung zu Gefängnisstrafe ist nicht zulässig.

RG. v. 15. Dez. 1939, 1 D 921/39. Siehe zu § 73 StGB. a. E.

## § 263 StGB.

### 1. „Betrug“ ohne Vermögensschaden.

b) Strafwert handelt, wer sich in unredlicher Weise einen Vorteil verschafft, wobei er durch Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt und unterhält. Daher ist die Vorlegung eines falschen Abstammungsnachweises bei der Reichsschrifttumskammer unter Verschweigung der jüdischen Abkunft trotz Fehlens des Vermögensschadens in entsprechender Anwendung des § 263 StGB. zu bestrafen.

LG. Eisenach v. 8. Dez. 1938, KLS 26/38: JW. 1939, 338<sup>5</sup>.

Diese Auffassung wird abgelehnt unter Hinweis auf den Charakter des Betruges als eines Vermögensdelikts bei Sperlein: Dj. 1939, 219.

### 2. Kein Betrug ohne Vermögensschaden.

b) Wegen fehlender Vermögensbeschädigung kann nicht wegen Betruges (auch nicht unter Anwendung des § 2 StGB.) bestraft werden, wer sich durch Täuschungshandlung die behördliche Zulassung oder Genehmigung zur Ausübung eines Berufes erschleicht.

RG. v. 30. Jan. 1941, 3 D 743/40: HRR. 1941 Nr. 568.

c) Liegt nur ein ideeller Schaden vor, kann keine entsprechende Anwendung des § 263 StGB. stattfinden. Grundgedanke des Gesetzes darf nicht verändert werden.

RG. v. 13. Juli 1939, 3 D 472/39: RGSt. 73, 268 = DR. 1939, 1859<sup>15</sup> = DJ. 1939, 1589.

6. Auch eine Geschäftsunfähige kann Opfer einer Täuschung sein, falls sie noch in der Lage ist, durch tatsächliche Verfügungen ihr Vermögen im wirtschaftlichen Sinne zu mindern. Unmittelbare Anwendung des § 263 StGB.

RG. v. 29. Sept. 1938, 2 D 472/38: AkadZ. 1939, 132 mit kritischer Anm. Henkel.

## § 265 StGB.

Nach bisheriger Rechtsprechung ist § 265 StGB. nicht anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer an der Brandstiftung nicht beteiligt war. Steht jedoch der Brandstifter in einem tatsächlichen Verhältnis zu den versicherten Anlagen, das ihn als den Herrn derselben erscheinen läßt, der auch an der Erlangung der Versicherungssumme wirtschaftlich in erster Linie interessiert ist, so kann § 265 StGB. entsprechende Anwendung finden.

RG. v. 6. Jan. 1941, 3 D 782/40: DR. 1941, 1147<sup>1</sup> = RGSt. 75, 60 = DJ. 1941, 506.

Stellungnahme: Boldt: DR. 1941, 1147, hält Analogie für unzulässig.

## § 268 StGB.

2. Die Mitgliedsbücher der DAF. sind keine öffentlichen Urkunden. (Eine entsprechende Anwendung des § 268 StGB. wird nicht erörtert.)

RG. v. 27. Okt. 1938, 5 D 411/38: JW. 1938, 3291<sup>6</sup> = RGSt. 72, 371.

## § 269 StGB.

1. Die Bestimmung will dem Mißbrauch des Vertrauens dort entgegenreten, wo jemand solches Vertrauen dem entgegenbringen muß, dem er ein Papier mit seiner Unterschrift aushändigt. Keine entsprechende Anwendung, wenn jemand den Text eines ihm vorgelegten Schriftstücks unterschreibt und sich lediglich auf die Angaben eines anderen über seinen Inhalt verläßt.

RG. v. 3. Juli 1939, 2 D 35/39: DR. 1939, 1860<sup>16</sup> = RGSt. 73, 243. Siehe auch zu § 271 StGB.

2. Gibt der Reichsnährstand Verschlusßplomben für Hochzuchtsaatgut an Züchter und Versender ab, die ihrerseits diese Plomben anbringen, so liegt in der Anbringung solcher Plomben an nicht anerkanntem Getreide keine Blankettfälschung. Der Reichsnährstand hat keine Erklärung abgegeben. Grundgedanke des § 269 StGB. trifft nicht zu.

RG. v. 17. Juni 1941, 1 D 398/40: RGSt. 75, 306.

## § 270 StGB.

Wer von Abschriften einer gefälschten Urkunde Gebrauch macht, kann nicht nach § 270 StGB. (evtl. wegen versuchten Betruges) bestraft werden.

RG. v. 27. Febr. 1940, 4 D 77/40: HRR. 1940 Nr. 712. Siehe auch in § 348 StGB.

## § 271 StGB.

Zu 1. Eine entsprechende Anwendung des § 271 StGB. auf Privaturkunden, die sich weder ihrem äußeren Anscheine noch dem Willen und der Meinung der Beteiligten nach als öffentliche Urkunden darstellen sollen (Schlußscheine über Schweineverkäufe) ist unzulässig und würde dem Grundgedanken der Bestimmung widersprechen.

RG. v. 3. Juli 1939, 2 D 35/39: DR. 1939, 1860<sup>18</sup> = RGSt. 73, 243 = HRR. 1940 Nr. 258.

Zu 4. Unter Hinweis auf RGSt. 72, 201 wird jedoch § 271 StGB. entsprechend angewendet, wenn der Täter bewirkt, daß ein sachlich unzuständiger Beamter (Kreisamtsdirektor) eine falsche Beurkundung (Beglaubigung der Abschrift einer verfälschten Geburtsurkunde) in der Form einer öffentlichen Urkunde vornimmt.

RG. v. 31. Aug. 1940, 3 D 390/40: DR. 1940, 1828<sup>7</sup> = DJ. 1940, 1115.

Entsprechende Anwendung des § 271 StGB. bei Beglaubigung angeblicher Abschriften von wirklich nicht vorhandenen Zeugnissen durch eine als Bürgermeister unberechtigt tätige Person.

RG. v. 12. Juli 1940, 4 D 365/40: HRR. 1940 Nr. 1364.

Ebenso bei Herbeiführen von Beglaubigungsvermerken unrichtiger Abschriften (Kriegsstammrollenauszug u. ähnl.) durch städtische Beamte.

RG. v. 15. Dez. 1938, 5 D 812/38: JW. 1939, 403<sup>9</sup> = HRR. 1939 Nr. 400 = DStR. 1939, 107 = AkadZ. 1939, 352 mit zustimmender Anm. Frege.

6. Wer durch Täuschung bewirkt, daß ein Fleischbeschauer bei seiner Untersuchung die Beschaffung des Fleisches nicht richtig erkennt und daher gutgläubig nicht taugliches Fleisch als tauglich bezeichnet, ist aus § 271 StGB. (direkte Anwendung) zu bestrafen. Verkehr sieht den Stempel als beweisend für die Tauglichkeit des Fleisches an.

RG. v. 2. Jan. 1940, 1 D 950/39: DR. 1940, 499<sup>9</sup> = RGSt. 74, 26 = DJ. 1940, 433.

## § 304 StGB.

Die Bestimmung schützt nur Gegenstände, die der Allgemeinheit unmittelbaren Nutzen bringen sollen. Kühe sind bestimmt, die Bevölkerung mit Butter zu versorgen, insoweit dienen sie unmittelbar dem öffentlichen Nutzen. Zumindest aber entsprechende Anwendung geboten bei vorsätzlicher Herbeiführung des Eingehens von Kühen. Grundsatz des § 304 StGB. trifft zu.

OLG. Dresden v. 16. März 1939, 6 Ss 40/39: DJ. 1939, 1004.

## § 305 StGB.

Eine Baugrube für eine Zisternenanlage eines Fliegerhorstes wurde ihrer Zweckbestimmung nach und aus wehrpolitischen Gesichtspunkten als Bauwerk im Sinne des § 305 StGB. angesehen und diese Bestimmung zumindest entsprechend für anwendbar erklärt.

OLG. Naumburg v. 18. Febr. 1939, Ss 145/38: HRR. 1939 Nr. 1073 = DStR. 1939, 186.

## § 321 StGB.

1. Außergewöhnliche und besonders gefährliche Hindernisse, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Weges für den Verkehr oder besondere Arten des Verkehrs vorübergehend vollständig aufheben, sind als Beschädigungen des Weges anzusehen. Unmittel-

bare Anwendung des § 321 StGB. auf Autofallen ohne räuberische Absicht.

RG. v. 18. Dez. 1939, 2 D 646/39: DR. 1940, 364<sup>4</sup> = RGSt. 74, 13 = DJ. 1940, 187 = HRR. 1940 Nr. 586.

Ebenso: LG. Zwickau (Sa.) v. 3. Okt. 1939, 1 Ns 22/39: DJ. 1939, 1805; LG. Cottbus v. 14. Febr. 1940, 5 Js 165/39: HRR. 1940 Nr. 762; LG. Köln v. 6. Dez. 1938, 15 KMs 4/38: DJ. 1939, 268 unter Hinweis, daß evtl. entsprechende Anwendung in Frage käme.

2. Autofallen ohne räuberische Absicht sind in entsprechender Anwendung des § 321 StGB. zu bestrafen.

AG. Gießen v. 15. Nov. 1938, Ds 38/38: DJ. 1939, 267.

Jugendgericht Oschatz v. 15. Febr. 1939, 1 Es 1/29: DJ. 1939, 663.

## § 330c StGB.

2. § 330c StGB. will nach seinem Grundgedanken in Fällen allgemeiner oder Einzelnot der im Gesetz besonders gekennzeichneten Art die Erfüllung zur Hilfeleistung seitens der Personen sichern, die nach dem gesunden Volksempfinden im Hinblick auf den Einzelfall dafür in Frage kommen. Eine entsprechende Anwendung kommt nur dort in Frage, wo der Anlaß für das Erfordern der Hilfeleistung in seinem Wesen den Fällen entspricht, für die der Gesetzgeber die ganz allgemein also jedermann betreffende Pflicht zur Nothilfe angeordnet hat. Keine Sonderpflicht für Ärzte der Art, daß ein Unterlassen von Besuchen bei schwer Erkrankten durch einen angerufenen Arzt ohne weiteres unter diese Strafbestimmung fällt.

RG. v. 19. Dez. 1940, 2 D 445/40: DR. 1941, 925<sup>4</sup> = RGSt. 75, 68 = AkadZ. 1941, 227 = HRR. 1941 Nr. 701.

Stellungnahmen: Bewer (AkadZ. Anm.) zustimmend; Kallfelz (DR. Anm.) will die Pflicht des Arztes allgemein weiter fassen.

3. Bei einem Arzt liegt eine strafbare Handlung im Sinne des § 330c StGB. nicht schon dann vor, wenn er entgegen der ärztlichen Standespflicht seine Hilfe verweigert.

RG. v. 24. Juni 1941, 4 D 264/41: HRR. 1941 Nr. 915 = AkadZ. 1941, 382 mit zustimmender Anm. Bewer.

## § 333 StGB.

Entsprechende Anwendung der Bestimmung auf den Fall der nachträglichen Zahlung eines Lohnes ist nicht möglich. Erkennbarer Wille des Gesetzgebers steht entgegen.

RG. v. 21. Nov. 1939, 1 D 716/39: HRR. 1940 Nr. 528 = DStR. 1940, 56.

## § 348 Abs. 1 StGB.

Entsprechende Anwendung abgelehnt, wenn der Täter von gefälschter Urkunde Abschriften herstellen ließ, sie beglaubigte und eine Abschrift der Behörde übersandte, da §§ 263, 43 StGB. Anwendung finden.

RG. v. 27. Febr. 1940, 4 D 77/40: HRR. 1940 Nr. 712. Siehe auch in § 270 StGB.

## § 349 StGB.

Als vollends abwegig wird die Meinung bezeichnet, daß die Ausnahmenvorschrift des § 2 StGB. zugunsten des Angeklagten anzuwenden und von einer nach dem Gesetz gebotenen Bestrafung deshalb ab-

zusehen sei, weil die angedrohte Strafe dem gesunden Volksempfinden zu hart erscheine. Ein solches Verfahren widerspricht nicht nur dem Wortlaut und Sinn des § 2 StGB., sondern auch dem Geiste des geltenden Verfahrensrechts, nach dem der Richter nach dem Gesetz urteilen muß und nicht das Recht der Gnade ausüben darf.

RG. v. 6. Dez. 1940, 1 D 38/40; RGSt. 75, 42.

### § 350 StGB.

Die Bestimmung ist regelmäßig nicht auf Beamte ausländischer Staaten anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt für Beamte solcher Staaten, in deren Nachfolge das Reich getreten ist. Amtsunterschlagung eines tschecho-slowakischen Beamten zum Nachteil der Tschecho-Slowakischen Republik ist unter entsprechender Anwendung der §§ 350, 351 StGB. zu bestrafen.

LG. Brück v. 19. Jan. 1940, 3 KLS 83/39; DStR. 1940, 95.

### § 352 StGB.

Die Vorschriften über Gebührenüberhebung sind auf den Prozeßagenten weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Er leistet nach wie vor seine Hilfe nicht vermöge einer amtlichen Eigenschaft, sondern kraft der ihm erteilten Erlaubnis zur privaten Betätigung auf dem Gebiete der Rechtsbesorgung.

RG. v. 23. März 1939, 2 D 902/38; RGSt. 73, 126 = DR. 1939, 713<sup>8</sup> = HRR. 1939 Nr. 988.

Stellungnahme: Hawlitzky (DR. Anm.) zustimmend de lege lata.

### § 359 StGB.

Zu 2. Ein Geschäftsführer der NSV., zu dessen Obliegenheiten die Zuteilung der Lebensmittelkarten an die Zellenwarter der NSV.-Gruppe gehört, erfüllt hierbei staatshoheitliche Aufgaben auf Grund ordnungsmäßiger Bestellung und ist insoweit als Beamter anzusehen. (Einer Heranziehung des § 2 StGB. bedarf es nicht.)

RG. v. 3. April 1941, 2 D 88/41; DR. 1941, 2043<sup>7</sup> = RGSt. 75, 193.

5. Die Beamteneigenschaft eines Hilfsangestellten beim Wirtschafts- und Ernährungsamt, der mit der Ausgabe von Lebensmittel- und Seifenkarten betraut ist, wird angenommen in RG. v. 9. Aug. 1940, 5 D 442/40; DR. 1940, 1828<sup>9</sup>.

6. Der Fleischbeschauer bleibt trotz Änderung der gesetzlichen Bestimmungen Beamter, soweit er nach dem 31. Dez. 1937 im Rahmen der Schlachtsteuererhebung tätig wird.

RG. v. 14. April 1939, 4 D 91/39; RGSt. 73, 169 = DR. 1939, 1510<sup>13</sup>.

Vgl. allgemein zu diesen Fragen: Niederreuther, „Der strafrechtliche Schutz gegen Bestechung“; DJ. 1940, 352.

### § 360 Ziffer 10 StGB.

Zu 1. Vgl. Knobloch, „Die Verletzung der Unterhaltspflicht“; DJ. 1939, 296. Die Aufforderung muß von der zuständigen Behörde erfolgen. Keine Anwendung des § 2 StGB. bei Fehlen einer solchen Aufforderung.

### § 368 Ziffer 9 StGB.

Fehlt die Einfriedung und ein Warnungszeichen, so keine analoge Anwendung, wenn lediglich mündliches Verbot erfolgt ist. Grundsätzlich ist davon

auszugehen, daß im Polizeistrafrecht die Analogie nur in sehr beschränktem Umfange (grundsätzlich nicht) zulässig ist. Keine offensichtliche Lücke des Gesetzes.

KG. v. 19. April 1939, 2 Ss 19/39; DStR. 1939 Nr. 216.

## III.

### Strafrechtliche Nebengesetze

#### 1. Blutschutzgesetz

Rassenschande im Ausland.

Zu RG. v. 14. Okt. 1938, 4 D 605/38; Weitere Fundstelle RGSt. 72, 385. Siehe bei § 4 StGB. a. F. die Entscheidungen RG. 2 D 498/40; LG. Aachen 2 Js 539/39. Stellungnahmen: Boldt (DR. 1941, 771), Kohlrausch (AkadZ. 1941, 185).

#### § 11 der 1. AusfVO.

Rein einseitige geschlechtliche Verfehlungen stellen keinen Geschlechtsverkehr im Sinne dieser Bestimmung dar. Um solche handelt es sich aber dann nicht mehr, wenn der andere Teil in irgendeiner Form wenigstens äußerlich, sei es handelnd, sei es duldend, dabei mitwirkt und dadurch über die bloße Anwesenheit beider Teile hinaus eine Beziehung zwischen den beiden Geschlechtern besteht (keine Anwendung des § 2 StGB.).

RG. v. 2. Febr. 1939, 2 D 817/38; DJ. 1939, 618.

2. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen v. 20. Dezember 1934

#### § 2 HeimtückeG.

Das HeimtückeG. hat heute eine den besonderen Anforderungen der Kriegsverhältnisse entsprechende Anwendung zu finden. Böswillige Untergrabung der deutschen Siegeszuversicht, die Äußerung des Täters, er hasse alles Deutsche, sind daher als Verstoß gegen § 2 HeimtückeG. erachtet worden.

Hanseatisches SondGer. v. 20. Dez. 1940, 87/40; DR. 1941, 582<sup>5</sup>.

SondGer. Hamburg v. 27. Juni 1941, 64/41; HRR. 1941 Nr. 916.

(Die Urteile enthalten keinen Hinweis auf § 2 StGB.).

#### § 3 HeimtückeG.

Nach dem Grundgedanken sollen die deutschen und damit die nationalsozialistischen Symbole auch vor dem Mißbrauch durch Angehörige fremden Volkstums geschützt werden. Daher entsprechende Anwendung des § 3 bei Tragen von Hakenkreuzabzeichen durch einen Polen bei Begehung strafbarer Handlungen.

SondGer. Posen v. 26. Juli 1941, Sd 4 KLS 114/41; HRR. 1942 Nr. 47.

#### § 4 HeimtückeG.

Es ist die klar zutage liegende Meinung des Gesetzgebers, daß er Taten, die weder aus dem Streben nach eigenem Vorteil noch aus politischen Beweggründen hervorgehen, für nicht so verwerflich und gefährlich hält, daß sie eine öffentliche Strafe verdienen. Daher keine entsprechende Anwendung des § 4 HeimtückeG. auf eine Tat, bei der lediglich das Gefühl der Befriedigung über die Erreichung eines uneigennütigen Zweckes in Frage kommt.

RG. v. 19. Aug. 1939, 4 D 230/39; DR. 1939, 1977<sup>2</sup> = DJ. 1939, 1590 = HRR. 1939 Nr. 1494.

Dagegen handelt seines Vorteils wegen auch, wer keinen sachlichen Vorteil erstrebt, es genügt das Erstreben eines gedanklichen Vorteils. Angeklagter



gab sich als ~~SS~~-Führer aus, um zu erreichen, daß ihm ein Betrieb gezeigt wurde.

RG. v. 28. Febr. 1939, 1 D 100/39: RGSt. 73, 111 = DR. 1939, 361<sup>1</sup> = AkadZ. 1939, 491.

Stellungnahme: Zustimmend Leppin (DR. 1939, 361).

#### § 5 HeimtückeG.

Keine Analogie bei unberechtigtem Tragen des Volksdeutschenabzeichens.

SondGer. Danzig v. 20. Juni 1941, 6 SkMs 17/41: DJ. 1941, 945. Siehe zu Ziff. 14.

### 4. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

Vergnügungsfahrt mit zu Geschäftszwecken zugelassenem Kraftfahrzeug ist nach § 2 StGB. und § 23 KraftfG. zu bestrafen (VEA. 41, 117). Mitgeteilt bei Brem: DR. 1941, 2422, 1427<sup>165</sup>. Siehe auch VO. v. 6. Nov. 1939.

### 7. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

#### § 41

Der Geschäftsführer einer GmbH. ist in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes v. 1. Juni 1909 zu bestrafen, wenn er das vorgeschriebene Baubuch nicht führt. Die Erwägungen, welche in RG. 5 D 927/36 zur entsprechenden Anwendung des § 240 KO. auf den tatsächlichen Leiter einer GmbH. führten, rechtfertigen hier die Analogie.

RG. v. 6. Febr. 1939, 2 D 793/38: DR. 1939, 362<sup>2</sup> = RGSt. 73, 100.

#### § 83

Ein Geschäftsführer einer GmbH. handelt „in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer“, wenn er die Konkurshandlung (Beiseiteschaffen von Vermögensstücken der GmbH., § 329 Abs. 1 Nr. 1 KO.) lediglich in Ausnutzung der tatsächlichen Machtstellung, die er als Organ der Gesellschaft einnimmt, und der ihm dadurch gegebenen Möglichkeiten begangen hat. Der Gedanke, daß die Allgemeinheit gegen die Angriffe von Rechtsbrechern wirksam zu sichern sei, der für die Neugestaltung des Strafrechts immer schärfer betont wird, führt zu dieser Auslegung, die dem Ziele am besten entspricht. (Kein Hinweis auf § 2 StGB.)

RG. v. 22. Dez. 1938, 2 D 581/38: JW. 1939, 551<sup>16</sup> = RGSt. 73, 68.

### 13. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

#### § 17

Verwertet ein Angestellter ein Betriebsgeheimnis, das er infolge seiner Tätigkeit erfahren hat, für sich, so verstößt er weder gegen Abs. 1 noch Abs. 2 der Bestimmung. Für entsprechende Anwendung kein Raum, da der Gesetzgeber für die Bestrafung der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im § 17 Abs. 2 bewußt Grenzen gezogen hat. Bestrafung evtl. aus anderem rechtlichen Gesichtspunkt (§ 266 StGB.).

RG. v. 20. Juli 1939, 3 D 351/39: AkadZ. 1939, 687 mit zustimmender Anm. Klee.

### 14. Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. Juli 1937

#### § 6

Das Volksdeutschenabzeichen ist im § 3 des Gesetzes nicht aufgeführt. Es ist ein Ehrenzeichen, das in Anerkennung für die Bewahrung des deutschen

Volkstums verliehen wird. Analogie zu § 6 des Gesetzes über § 2 StGB. bei unbefugtem Tragen des Abzeichens.

SondGer. Danzig v. 20. Juni 1941, 6 SkMs 17/41: DJ. 1941, 945. Siehe auch zu § 5 HeimtückeG. (Das Abzeichen steht dem Ehrenzeichen näher als dem Mitgliedsabzeichen der Bewegung.)

### 15. Opiumgesetz

#### § 10

Grundgedanke des OpiumG. ist, das deutsche Volk vor jeder schädigenden Wirkung der Betäubungsmittel, insbesondere vor jedem Mißbrauch zu schützen und zu diesem Zwecke jede ordnungswidrige und ärztlicherseits nicht kontrollierte und nicht begründete Verwendung von Betäubungsmitteln unter Strafe zu stellen. Ein morphiumsüchtiger Arzt, der Betäubungsmittel ohne Erlaubnis selbst verbraucht, ist in entsprechender Anwendung des § 10 OpiumG. auch dann zu bestrafen, wenn er das Mittel auf Grund eines erlaubten Erwerbes in Besitz hat. Es kann nach Zweck und Aufgabe des Gesetzes keinen Unterschied machen, ob derjenige, der das Mittel ohne Erlaubnis selbst verbraucht, dieses Mittel sich ohne Erlaubnis beschafft hat oder ob er es auf Grund erlaubten Erwerbes in Besitz hat.

LG. Dresden v. 7. Dez. 1940, 14 KMs 7/40: DR. 1941, 1288<sup>10</sup> = DJ. 1941, 465.

Vgl. in diesem Sinne (ohne Anwendung des § 2 StGB.) auch die Bestrafung wegen mißbräuchlichen Erwerbs, wenn der Täter weiß, daß die ärztliche Verschreibung nicht begründet ist.

RG. v. 7. Dez. 1939, 5 D 41/39: DR. 1940, 444<sup>4</sup> = RGSt. 73, 392.

### 16. Straffreiheitsgesetz v. 20. April 1938

§ 1 der 2. DurchfVO. zum StraffreiheitsG. vom 30. April 1938.

Die Bestimmung kann nicht entsprechend (§ 2 StGB.) auf frühere Straffreiheitsgesetze angewendet werden.

RG. v. 4. Juli 1939, 4 D 370/39: DR. 1939, 1864<sup>27</sup>.

### 17. Devisen- und Steuergesetze

§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 2 DevG. von 1935.

Der echte Tausch, bei dem Ware unmittelbar gegen Ware getauscht wird, ohne daß Geldforderungen verrechnet werden, bedarf keiner Genehmigung. Keine Anwendung des § 2 StGB., bewußte Beschränkung des Gesetzes auf Zahlungsmittel und Forderungen.

RG. v. 21. Dez. 1939, 5 D 485/39: DJ. 1940, 1170 = HRR. 1940 Nr. 1210.

§ 13 DevG. v. 1935.

§ 13 DevG. verbietet, Gold ohne Genehmigung ins Ausland zu verbringen. Was als Gold anzusehen ist, ergibt § 6 Abs. 4 des Gesetzes. Fertigfabrikate aus Gold fallen nicht darunter.

RG. v. 11. Mai 1939, 3 D 199/39: HRR. 1939 Nr. 1144.

Diese Auffassung ist jetzt aufgegeben. Das RG. wendet § 13 DevG. unmittelbar auch in den Fällen an, wenn jemand inländische Vermögenswerte mit Hilfe solcher Gegenstände ins Ausland überträgt, die nicht ausdrücklich devisenrechtlichen Beschränkungen oder Verboten unterworfen sind.

RG. v. 13. Febr. 1940, 1 D 824/39: DJ. 1940, 458 = RGSt. 74, 79 = DR. 1940, 906<sup>3</sup>.

Hinweis auf diese Entscheidung in RG. vom 23. Febr. 1940, 4 D 568/39: HRR. 1940 Nr. 769.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung RGSt. 74, 79 werden außer Kurs gesetzte inländische Goldmünzen, mit deren Hilfe ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen ausländischer Währung erworben werden, im Sinne der §§ 9 Abs. 1, 29 Abs. 1 des DevG. von 1935 als „inländische Zahlungsmittel“ angesehen, da sie insoweit die Aufgaben des Geldes erfüllen.

RG. v. 21. April 1941, 2 D 424/40: RGSt. 75, 195.

Vgl. zur Frage des mittelbaren Vermögenstransfers in der Rechtsprechung des RG. Tränkmann: DStR. 1940, 86.

Wegen Versuchs des Vergehens gegen § 13 DevG. siehe zu § 43 StGB.

#### § 18 Devisengesetz von 1938.

Das Annahmeverbot für aus dem Ausland in das Inland eingebrachte Reichsmarknoten gilt nur für denjenigen, der die Noten von dem Einbringer selbst unmittelbar erhält oder von demjenigen, an den dieser unmittelbare Empfänger im Auftrage des Einbringers Zahlung leistet. Fehlt bei der zweiten Begehungsform diese Beziehung, so auch keine entsprechende Anwendung des § 18 möglich.

RG. v. 4. Mai 1939, 5 D 974/38: DJ. 1939, 1213.

#### § 403 Reichsabgabenordnung

Der Mitgenuß geschmuggelter Lebensmittel kann in entsprechender Anwendung des § 403 RABgO. ebenso wie das „Ansichbringen“ als Steuerhehlerei bestraft werden.

RG. v. 30. Mai 1940, 5 D 835/39: DJ. 1940, 1062 = HRR. 1940 Nr. 1225.

### 18. Vierjahresplan

4. Anordnung zur Durchf. v. 7. Nov. 1936 in der Fassung v. 23. Juli 1937.

a) Die vorgesehene Anzeige liegt nach dem Wortlaut der Bestimmung dem Bauherrn ob. Überläßt jedoch der Bauherr einem Architekten in vollem Umfange die Erledigung der mit der Durchführung des Bauvorhabens verbundenen Obliegenheiten, so ist der Architekt in entsprechender Anwendung der bezeichneten Bestimmungen zu bestrafen, wenn er sie verletzt.

Gr. StrK. Hamburg v. 8. Dez. 1938, 11 KMs 19/38: DStR. 1939, 69.

In der Anm. zur Entscheidung wird darauf hingewiesen, daß die bestehende Gesetzeslücke inzwischen beseitigt ist.

b) Unmittelbare Anwendung der Bestimmung durch das RG. Das Verbot betrifft nicht nur den Bauherrn, sondern jeden, der das Bauvorhaben in die Tat umsetzt.

RG. v. 4. Mai 1939, 3 D 150/39: DR. 1939, 1065<sup>1</sup>.

## IV.

### Kriegsstrafrecht

#### 1. Verordnung gegen Volksschädling v. 5. Sept. 1939

##### § 2

Der Gesetzgeber hat nicht das Verbrechen in natürlicher Dunkelheit gemeint, insoweit auch keine Anwendung des § 2 StGB. möglich.

Freisler, „Verdunkelung und Dunkelheit“: DJ. 1939, 1705. Die Rechtsprechung ist dieser Auffassung gefolgt.

##### § 4

§ 4 VO. hat bewußt nicht jede Handlung erfassen wollen, die während des Krieges irgendwie schäd-

lich für die Widerstandskraft des Deutschen Volkes ist, sondern das Erfordernis der Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse aufgestellt. Fehlt dieses Erfordernis, so ist für eine entsprechende Anwendung des § 4 VO. kein Raum.

RG. v. 26. Aug. 1940, 4 D 409/40: DR. 1940, 1937<sup>1</sup> (mit zustimmender Anm. Bruns) = HRR. 1940 Nr. 1419.

#### 2. Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. Sept. 1939

##### § 1

Wer nicht unmittelbar Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseiteschafft, sondern dies nur mit Bezugskarten vornimmt, ist bei späterer Verwertung der Karten in entsprechender Anwendung des § 1 KWVO. zu bestrafen.

SondGer. I Berlin, 1 Gew. KLS. 31/41: Mitteilungen des Vereines gegen Bestechung 1941, 568.

Ebenso Kriegsgesicht, Urteil veröffentlicht in den Mitteilungen des Vereines gegen Bestechung 1941, 602.

Stellungnahme: Mittelbach zustimmend: DR. 1941, 1239 und Kommentar zu § 1 KWVO. S. 24 unter Hinweis auf weitere Urteile des SondGer. Berlin, die teilweise § 1 KWVO. unmittelbar anwenden; gleicher Auffassung Nüse (DJ. 1940, 259), Rietzsch (DStR., Komm. S. 210).

Wer Fehldrucke der Kleiderkarte in Verkehr bringt und so bewirkt, daß die Inhaber darauf bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren beziehen, ist nach § 1 KWVO. strafbar.

SondGer. Zweibrücken v. 9. Juli 1941, 15 SKLs 75/41: HRR. 1941 Nr. 938.

#### 3. Verbrauchsregelungsvorschriften

a) Der Dieb nimmt ohne Einwilligung weg und „bezieht“ nicht von einem Abgeber. Zweck und Sinn der Vorschrift der VerbrReglStrafVO. sprechen gegen ihre Ausdehnung auf die Wegnahme eines bezugsbeschränkten Erzeugnisses durch den Dieb. Die Sicherung der Vorschriften erheischt die Ausdehnung nicht, da Bestrafung wegen Diebstahls und evtl. wegen Kriegswirtschaftsverbrechens möglich.

RG. v. 22. April 1941, C 71/41: RGSt. 75, 184 = DR. 1941, 1401<sup>1</sup>.

Stellungnahmen: Zustimmend Mittelbach (DR. 1942, 20); ablehnend Rietzsch (DR. 1942, 101).

b) Das Überlassen einer Bezugsberechtigung, die dem Überlassenden nicht zustand, ist in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 1 Ziff. 1 VerbrReglStrafVO. a. F. zu bestrafen.

Vgl. Hinweis bei Rietzsch: DR. 1942, 102 zu d.

c) Wer Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, ordnungsgemäß erworben hat, darf über sie frei verfügen. Keine entsprechende Anwendung der für bezugsbeschränkte Erzeugnisse sonst geltenden Bestimmungen.

RG. v. 3. Juni 1940, C 48/40: RGSt. 74, 214 = DR. 1940, 1280<sup>4</sup>.

RG. v. 26. Juni 1941, 3 D 717/40: DR. 1941, 2186<sup>11</sup>.

Stellungnahmen: Zustimmend Mittelbach (DR. 1942, 20), Rietzsch (DStR. Komm. S. 364).

#### 4. Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. Sept. 1939

Die mißbräuchliche Benutzung eines besonders gekennzeichneten Fahrzeuges ist entsprechend den

Vorschriften über die Weiterbenutzung eines nicht gekennzeichneten Fahrzeuges zu bestrafen (§ 2 StGB.).

RG. v. 29. Nov. 1940, 1 D 417/40: RGSt. 74, 392 = DR. 1941, 776<sup>7</sup> = AkadZ. 1941, 248.

RG. v. 12. Sept. 1940, 3 D 419/40: RGSt. 74, 279 = DR. 1940, 1837<sup>17</sup> = DJ. 1940, 1089 = AkadZ. 1940, 394.

OLG. München v. 1. Juni 1940, I.Ws 48/40: DR. 1940, 2065<sup>16</sup> = DJ. 1940, 776 = HRR. 1940 Nr. 1039.

Stellungnahmen: Zustimmung Bruns (AkadZ. 1941, 248), Floegel (AkadZ. 1940, 394); gegen Analogie Boldt (DR. 1941, 777). Vgl. dazu auch Rietzsch (DR. 1942, 108), der auf den seit dem Inkrafttreten der AO. 35 der Reichsstelle für Mineralöl bestehenden anderweitigen Strafschutz hinweist.

5. Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939

#### § 4

Die Bestimmung ist auf den Verkehr mit Zivilgefangenen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Unter Kriegsgefangenen sind nach feststehendem Recht nur im Kriege gefangene Soldaten zu verstehen. Keine ungewollte Lücke des Gesetzes. Der Begriff des Zivilgefangenen war zur Zeit des Erlasses der Bestimmung bereits allgemein bekannt.

RG. v. 5. Sept. 1940, 5 D 447/40: DR. 1940, 1941<sup>7</sup>.

RG. v. 18. Juli 1940, 5 D 312/40: DR. 1940, 1836<sup>15</sup> = DJ. 1940, 1013.

RG. v. 6. Jan. 1941, C 259/40: DR. 1941, 707<sup>6</sup>.

Zustimmende Stellungnahme bei Kallfelz: DR. 1940, 1811.

## Zur Frage der Zulässigkeit von Rechtsmitteln im künftigen Jugendstrafrecht gegen die Urteile des Jugendrichters

Von Amtsgerichtsrat Mellwitz, Heldrungen (Unstrut)

Die im Thema herausgestellte Frage ist umstritten. Sie wird teils verneint und teils bejaht. Keßler (DRPfl. 1938, 87) hat die Frage aus dem Gedanken heraus, daß der Jugendrichter als Strafrichter doch in erster Linie Erzieher sei, uneingeschränkt verneint. Er begründet seine Ansicht damit, es sei mit dem Erziehungsgedanken unvereinbar, daß das Urteil eines Erziehers, also des Jugendrichters, nachgeprüft werden könne, weil dies bei dem Jugendlichen den Eindruck einer Schwäche erwecken und damit eine Beeinträchtigung der Autorität des Erziehers, also des Jugendrichters, zur Folge habe. Demgegenüber tritt Engelhardt (AkadZ. 1938, 475) aus dem Gesichtspunkt, daß die Frage, ob ein jugendlicher recht oder unrecht gehandelt habe, so sicher und richtig entschieden werden müsse, wie dies nur irgend möglich sei, für die uneingeschränkte Beibehaltung der Anfechtbarkeit der Urteile des Jugendrichters ein, weil sich wohl nicht bestreiten lasse, daß die Gefahr eines falschen Urteils bei zwei Instanzen geringer sei als bei nur einer Instanz.

Durch die Schaffung des Jugendarrestes (VO. zur Erg. des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 [RGBl. I, 1336]) in seinen drei Arten (Zeitarrest von höchstens einem Monat, Wochenendkarzer oder Freizeitarrest und Kurzarrest — vgl. § 1 Abs. 2 der vorgenannten VO., § 5 der 1. [RGBl. I, 1940, 1541] und § 1 der 3. DurchfVO. [RGBl. I, 1941, 45] zu dieser VO.) und den damit verfolgten Zweck sowie durch seine Ausgestaltung ist m. E. die im Thema herausgestellte verfahrensrechtliche Frage wenigstens hinsichtlich der Urteile, durch die auf Jugendarrest erkannt wird, in eine neue Blickrichtung der Betrachtung getreten. Mit der Einführung des Jugendarrestes hat eine weitgehende Umgestaltung des bisher geltenden Jugendstrafrechtes begonnen, die so weitgreifend ist, daß nicht nur das materielle, sondern auch das verfahrensrechtliche Jugendstrafrecht von ihr erfaßt wird.

Der Jugendarrest stellt eine vollkommen neue Maßnahme dar. Er ist ein Zuchtmittel (§ 1 der 1. DurchfVO. zur Erg. des Jugendstrafrechts vom 28. Nov. 1940 [RGBl. I, 1541]) eigener und neuer Prägung. Er steht zwischen der Strafe und den Erziehungsmaßregeln (vgl. dazu Freisler: DJ.

1940, 1407). Sein Sinn besteht vor allen Dingen in der kurzen, aber harten Freiheitsentziehung und der dadurch bedingten Schockwirkung auf den Jugendlichen. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend ist auf Jugendarrest in den Fällen zu erkennen, in denen der Richter eine Strafe nicht für angezeigt hält, dem Jugendlichen jedoch das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß (§ 1 Abs. 2 der 1. DurchfVO. zur VO. zur Erg. des Jugendstrafrechts). Es soll danach einerseits bei dem Jugendarrest auf den Sühnegedanken im Jugendstrafrecht nicht verzichtet werden, andererseits zeigt die Ausgestaltung des Verfahrens und des Vollzuges bei dem Jugendarrest, daß hier der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht besonders in den Vordergrund gerückt wird. Der Jugendliche muß gerade hier durch das Geschick des Richters und durch einen Appell an seine Ehre besonders beeinflusst werden<sup>1)</sup>. Die jugendgemäße Reaktionsform des Jugendarrestes gegen jugendliche Rechtsbrecher hängt in seiner Wirkung auf den Jugendlichen weiter auch davon ab, wann diese Reaktionsform des Staates dem Jugendlichen gegenüber eintritt, und wann er sie zu spüren bekommt. Auch dieser Gesichtspunkt ist vom Gesetzgeber klar erkannt worden. Gemäß § 2 der VO. zur Erg. des Jugendstrafrechtes ist deswegen in den Fällen, in denen zu erwarten ist, daß auf Jugendarrest erkannt wird, das beschleunigte Verfahren entgegen der bisherigen Regelung (vgl. § 28 Abs. 2 RJGG. und § 28 Abs. 2 der ZustVO. v. 21. Febr. 1940 [RGBl. I, 405]) gemäß § 28 Abs. 1 und §§ 29—31 der vorstehend genannten ZustVO. v. 21. Febr. 1940 für zulässig erklärt worden, weil der Jugendliche alsbald nach der Tat für die Reaktion des Staates auf seinen Rechtsbruch am aufgeschlossenen und empfänglichsten ist. Die gleichen Gründe sind auch dafür maßgebend gewesen, dem Richter die Möglichkeit zu schaffen, auf Antrag des Staatsanwaltes im Urteil oder nachträglich durch Beschluß die sofortige Vollstreckung

<sup>1)</sup> Vgl. dazu AV. d. RJM. v. 6. Nov. 1940, 4210 — II a 2 1800 (DJ. S. 1243) und Jugendarrestordnung AV. d. RJM. v. 1. Nov. 1940, 4210 — II a 2 1768 i. d. Fass. der AV. d. RJM. v. 8. Febr. 1941, 4210 — II a 2 40 (DJ. S. 222) Ziff. 3 Abs. 2 sowie Freisler: DJ. 1940, 1411 ff.

des Jugendarrestes für zulässig zu erklären (§ 2 Abs. 2 der VO. zur Erg. des Jugendstrafrechtes). Die sofortige Vollstreckung des Jugendarrestes muß, weil andernfalls dem Jugendarrest viel von seiner Wirkung genommen wird, die Regel bilden (vgl. dazu die oben angeführte AV. des RJM. vom 6. Nov. 1940). Die sofortige Vollstreckung des Jugendarrestes ist nicht auf das beschleunigte Verfahren beschränkt, sondern gilt für alle Urteile, in denen auf Jugendarrest erkannt ist. Diese grundlegenden Erwägungen für die Zulassung des beschleunigten Verfahrens und der sofortigen Vollstreckung, damit der Jugendliche die Schockwirkung des Jugendarrestes möglichst bald nach Begehung der Tat zu spüren bekommt, haben auch zu den Bestimmungen des § 2 der 3. DurchfVO. zur VO. zur Erg. des Jugendstrafrechtes v. 27. Jan. 1941 (RGBl. I, 45) und zu der 4. DurchfVO. zu der genannten VO. v. 16. Mai 1941 (RGBl. I, 286) geführt, wonach in den Fällen, in denen die Polizeibehörde gemäß § 40 Abs. 1 RJGG. Jugendarrest festgesetzt hat, die Frist sowohl für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als auch für die Einlegung der Beschwerde an die nächsthöhere Polizeibehörde auf drei Tage herabgesetzt worden ist.

Durch die Schaffung des Jugendarrestes und seine hier kurz zusammengefaßte Ausgestaltung — soweit sie mir für die herausgestellte Frage von besonderer Bedeutung erscheint —, ist dem Jugendrichter ein geeignetes und befriedigendes Mittel an die Hand gegeben worden, das ihm, bestehend aus „einer Mischung und gegenseitigen Verschlingung von Straf- und Erziehungselementen“, die Möglichkeit gibt, auf den mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommenen Jugendlichen erfolgreich einzuwirken. Die Ausgestaltung des Erkenntnisverfahrens in den Fällen, in denen Jugendarrest zu erwarten ist, ist durch die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens und durch die Möglichkeit einer sofortigen Vollstreckung des erkannten Jugendarrestes jetzt so erfolgt, daß allein schon die dadurch herbeigeführte Straffheit des Verfahrens die erstrebte Wirkung des letzten Appells an die Ehre des Jugendlichen sowie der Abschreckung, daß er die Ordnung der Gemeinschaft nicht ungesühnt verletzen darf, nicht verfehlt. Der Gesetzgeber hat dem Jugendrichter alles in allem jetzt durch diese Neugestaltung des Jugendstrafrechtes und des -strafverfahrens Möglichkeiten geschaffen, die einerseits von vorzüglicher psychologischer Wirkung auf den Jugendlichen sind und die ihn auch andererseits die Macht des Staates fühlen lassen. Tritt dazu eine möglichst gut geführte Hauptverhandlung im gewöhnlichen oder im beschleunigten Verfahren, in der dem Jugendlichen das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich vor Augen geführt und ihm seine Verantwortung der Volksgemeinschaft gegenüber klargemacht wird und ein gutes Plädoyer des Anklagevertreters sowie eine möglichst auf die besondere psychologische Veranlagung des jeweiligen Jugendlichen abgestellte Urteilsbegründung des auf Jugendarrest erkennenden Urteils in Verbindung mit der Anordnung und Begründung der sofortigen Vollstreckung des Jugendarrestes, so kann der Jugendrichter am Schluß der Urteilsfällung recht oft, gerade auch auf den trotzigen und versteckten jugendlichen Angeklagten, einen augenscheinlichen vorteilhaften Einfluß feststellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt der Jugendgerichtsverhandlung ist der Jugendrichter ganz Herr des Verfahrens. Er kann alle ihm vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel und seine Person ein-

setzen, um auf den Jugendlichen vorteilhaft einzuwirken. Ist er aber mit der Urteilsbegründung und der Begründung der sofortigen Vollstreckung des erkannten Jugendarrestes fertig, muß er den jugendlichen Rechtsbrecher über die Möglichkeit, die Form und die Frist des gegen sein Erkenntnis gegebenen Rechtsmittels belehren (§ 268 Abs. 3 RStPO.). Die mit der Jugendgerichtsverhandlung überhaupt und dem Urteil auf Jugendarrest im besonderen erstrebte und recht häufig auch erreichte Wirkung auf den Jugendlichen verliert in diesem Augenblick nicht selten viel, um nicht zu sagen, zum mindesten in einzelnen Fällen, alles. Und das gerade meist bei den Jugendlichen, die bis zuletzt gelehrt und sich trotzig gezeigt haben, d. h. in den schwereren und ernsteren Fällen. Diese Jugendlichen erfahren plötzlich, daß ihr schon als gebrochen aufgegebener Trotz doch noch Erfolg haben kann. Ich habe beobachten können, wie gerade bei durchaus überführten, trotzdem aber nicht geständigen, trotzigen und widerspenstigen jugendlichen Angeklagten das Auge in diesem Moment aufblitzte, weil sie offenbar glaubten, daß ihrem Trotz jetzt vielleicht doch noch ein Erfolg beschieden sein könne, und wenn auch das nicht, so ihnen doch wenigstens die Möglichkeit gegeben sei, alles noch hinauszuschieben. Dem wird ja dann dadurch begegnet, daß trotz Einlegung des Rechtsmittels die sofortige Vollstreckung des Jugendarrestes erfolgt. Aber gerade diese Anordnung bringt nunmehr den Jugendlichen völlig durcheinander. Erst wird gegen ihn auf Jugendarrest erkannt, dann wird ihm gesagt, er könne gegen dieses Erkenntnis ein Rechtsmittel einlegen, und dann muß er fühlen, daß er trotz Einlegung des Rechtsmittels aber sofort den Jugendarrest verbüßen muß. Der nachdenkende Jugendliche weiß mit alledem wirklich nichts Richtiges anzufangen und findet sich nicht mehr zurecht. Wenn dann gar noch gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der VO. zur Erg. des Jugendstrafrechtes vom BG. der Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung des Jugendarrestes angeordnet wird, bleibt in den Augen des Jugendlichen von der in der Jugendgerichtsverhandlung so sehr hervorgetretenen Macht des Staates und der Autorität des Jugendrichters nicht mehr viel übrig.

Die Einrichtung des Jugendarrestes und die Neuregelung des Jugendstrafverfahrens hat sich bisher gut bewährt (vgl. auch den Bericht über die Jugendrichtertagung vom 30. und 31. Okt. 1941 in Berlin: DJ. 1941, 1042). Zu der hier herausgestellten Frage scheint mir aber die bisherige Auswirkung der neuen Regelung nicht ganz befriedigend zu sein.

Dem Sinn und Zweck sowie der Ausgestaltung des Jugendarrestes würde es m. E. entsprechen und auch eine gerade und kompromißlosere Linie erkennen lassen, wenn im künftigen Jugendstrafrecht eine Anfechtungsmöglichkeit eines Urteils des Jugendrichters, durch das auf Jugendarrest erkannt worden ist, nicht mehr möglich sein würde. Der neugeschaffene Jugendarrest und die Stellung des Jugendrichters in diesem Rahmen ist so ausgestaltet, daß ein Debattieren über das Urteil des Jugendrichters, durch das er auf Jugendarrest erkannt hat, durch Einlegung eines Rechtsmittels, sei es von seiten des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft, unmöglich sein muß. Wie auch aus dem vorgenannten Bericht über die Jugendrichtertagung in Berlin am 30. und 31. Okt. 1941 hervorgeht, tritt der Erziehungsgedanke im Rahmen des Erkenntnisses auf Jugendarrest im Jugendstrafrecht immer mehr in den Vordergrund. In diesem Rahmen kann daher

auch kein Platz sein, über ein von dem Jugendrichter ausgesprochenes Erkenntnis zu rechten, wenn nicht, wie ich glaube anschaulich und lebendig gemacht zu haben, einerseits die dem Jugendrichter durch die Neugestaltung des Jugendstrafrechtes durch Einführung des Jugendarrestes in diesem Rahmen gegebene und bereits jetzt als bewährt zu bezeichnende Stellung eine der Sache nachteilige Schwächung und Beeinträchtigung erfahren und andererseits auch der verfolgte erzieherische Einfluß auf diese Weise eine Einbuße erleiden soll. Diese hier vertretene Ansicht muß auch für die Fälle gelten, in denen nur auf eine Erziehungsmaßregel erkannt worden ist (vgl. dazu § 35 RJGG.), weil hier überhaupt nur Erziehungsmomente in den Vordergrund treten.

Die bereits erfolgte Erneuerung des Jugendstrafrechtes gerade im Rahmen des neugeschaffenen Jugendarrestes läßt erkennen, daß der Jugendrichter keineswegs nur „Anordnender“ ist, wie Engelhardt a. a. O. meint. Wenn er auch nicht als eigentlicher „Erzieher“ im Sinne des Sprachgebrauchs anzusprechen ist, so hat er doch im Jugendstrafrecht und insbesondere im Rahmen des Jugendarrestes nicht unerheblich erzieherischen Einfluß auszuüben.

Die weitere in Aussicht genommene Erneuerung des Jugendstrafrechtes und des Jugendrechtes überhaupt geht dahin, wie die darüber bereits erfolgten Verlautbarungen erkennen lassen, die Stellung des Jugendrichters noch mehr zu stärken. Es sind deswegen in Zukunft an seine Persönlichkeit und an seine Ausbildung hohe Anforderungen zu stellen. Diesen an den Jugendrichter zu stellenden Erfordernissen muß aber auch andererseits seine Stellung dem jugendlichen Rechtsbrecher gegenüber entsprechen. Diese Stellung würde aber geschwächt und beeinträchtigt, wenn dort, wo er nach gewissenhafter Prüfung Erziehungsmaßregeln oder das Zuchtmittel des Jugendarrestes für erforderlich, aber auch ausreichend hält, erst noch einmal auf Grund eines nicht selten nur störrischen Willens eines jugendlichen oder eines uneinsichtigen gesetzlichen Vertreters sein Erkenntnis überprüft werden kann, und er erst dann das vollziehen darf, was eine andere Stelle für richtig befunden hat. Wenn sonach alle diese Gesichtspunkte in den Fällen des Erkenntnisses des Jugendrichters auf Jugendarrest oder auf Erziehungsmaßregeln für die Nichtanfechtbarkeit des Urteils des Jugendrichters sprechen, so muß in den Fällen, in denen durch den Jugendrichter auf Strafe erkannt wird oder Freisprechung erfolgt, eine Rechtsmittelmöglichkeit gegen seine Entscheidung nach wie vor bestehen. Hier stehen die für die Urteile und die Stellung des Jugendrichters für den Jugendarrest und die Erziehungsmaßregeln herausgestellten Grundsätze nicht derart im Vordergrund, sondern in diesen Fällen fordern die öffentlichen Belange und der Umstand, daß die Verurteilung des jugendlichen zu Strafe weittragendere Folgen für sein späteres Leben mit sich bringt, die in erster Linie zu einer anderen Beurteilung des Erkenntnisses des Jugendrichters führen, die Beibehaltung der Anfechtungsmöglichkeit.

Gegen die hier vertretene Auffassung muß der Gesichtspunkt, daß durch das Urteil auf Jugendarrest oder auf Anordnung von Erziehungsmaßregeln ja auch die Eltern des jugendlichen getroffen würden und deswegen für sie die Anfechtbarkeit des Urteils bestehen müsse, zurücktreten. Der Jugendrichter hat es im Jugendgerichtsverfahren mit dem jugendlichen zu tun. Die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen ein von dem Jugendrichter für richtig befundenes Erkenntnis mit dem herausgestellten Inhalt, muß m. E. allein aus dem durch das Jugendgerichtsverfahren sich zwischen Jugendrichter und jugendlichen ergebenden Verhältnis und die dadurch geschaffene beiderseitige Stellung zueinander beurteilt und beantwortet werden. Von dieser Blickrichtung aus muß die einmal getroffene Entscheidung des Jugendrichters in den Fällen, in denen sie entweder lediglich auf erzieherische Anordnungen (Erziehungsmaßregeln) erkennt oder das Zuchtmittel des Jugendarrestes ausspricht, das sowohl Straf- als auch Erziehungselemente enthält, unumstößlich sein. Dazu sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß der gesetzliche Vertreter sein Anfechtungsrecht überhaupt nicht eigener Interessen wegen, sondern nur um des jugendlichen willen, erhalten hat. Auch der Einwand, daß die Gefahr eines falschen Urteils bei zwei Instanzen geringer sei als bei einer Instanz, kann ich gegen die hier vertretene Ansicht nicht als durchschlagend anerkennen. Dieser Einwand ist selbstverständlich beachtlich. Er muß aber gegen die aus dem Gesichtspunkt, daß die Stellung und Autorität des Jugendrichters bei dem jugendlichen Verurteilten möglichst keinen Eindruck der Schwäche aufkommen lassen darf, zurücktreten. Gerade wenn in demjenigen, der für einen anderen gewissermaßen beispielhaft und führend sein soll — und das ist bei dem Jugendrichter, wie auch Keßler a. a. O. richtig besonders hervorhebt, durch die Möglichkeit der Erteilung bestimmter Weisungen und Anordnungen der Fall — Schwächemomente dergestalt erkannt werden, daß seine Maßnahmen keine endgültigen sind, sondern durch eine andere Stelle korrigiert werden können, so hat er viel von seiner Autorität und Einflußmöglichkeit verloren, ganz abgesehen davon, daß die Gefahr eines Fehlurteils auch durch die Zulässigkeit mehrerer Instanzen nicht voll ausgeschlossen werden kann. Es würde aber andererseits mit der hier vertretenen Ansicht nicht im Widerspruch stehen, und es würden auch sonstige Bedenken dagegen nicht zu erheben sein, wenn dem Jugendrichter durch eine entsprechende gesetzliche Bestimmung für die Fälle die Möglichkeit gegeben würde, die Anfechtbarkeit eines Urteils mit dem hier herausgestellten Inhalt zuzulassen, in denen er dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für notwendig hält.

Die Regelung der Frage der Zulässigkeit von Rechtsmitteln im künftigen Jugendstrafrecht kann m. E. auch durchaus getrennt von der Frage der Zulässigkeit von Rechtsmitteln im Strafrecht überhaupt erörtert und gelöst werden. Irgendwelche Gründe, die eine solche Sonderregelung nicht zulassen würden, sind m. E. nicht gegeben.

# Rechtspolitik und Praxis

## Schulung im Strafmaß

Dem Verurteilten ist es meist gleichgültig, ob er wegen Diebstahls oder wegen Unterschlagung bestraft wird. Auch denjenigen, der durch eine Straftat verletzt wurde oder in anderer Weise an einem Strafverfahren Anteil nimmt, interessiert in der Regel der rechtliche Gesichtspunkt, unter dem verurteilt wurde, wenig. Das, was aber alle mittelbar oder unmittelbar Beteiligten beschäftigt, ist die Art und die Höhe der Strafe. Beteiligte und Öffentlichkeit sprechen darüber, ob die Strafe zu hoch oder zu niedrig sei. Die Fragen, ob Zuchthaus oder Gefängnis, und die Frage, ob zwei Jahre oder fünf Jahre angemessen sind, finden Zustimmung oder Kritik.

Wie anders ist dagegen das Interesse des Rechtswahrs, insbesondere des Rechtswahrs in der Ausbildung, gerichtet! Die Frage, ob zwei oder fünf Jahre Gefängnis, wird derjenige Rechtswahrer, der mit der Sache befaßt ist, ernst und gewissenhaft prüfen, jeden anderen Rechtswahrer wird jedoch diese Frage — weil sie „nur Strafmaßfrage“ ist — wesentlich weniger beschäftigen als die Frage der Anwendung des richtigen Rechtssatzes. Ihm ist es keineswegs gleichgültig, ob der Verurteilte wegen Diebstahls oder wegen Unterschlagung verurteilt wurde, sondern gerade dieser Entscheidung gehört sein ganzes Interesse. Art und Höhe der Strafe treten demgegenüber zurück.

Es fragt sich, ob nicht in dieser Betrachtung, wie sie vor allem das Studium lehrt, das Strafmaß zu kurz kommt. Wir haben zwar auf der Universität gelernt, die rechtlichen Tatbestände zu erfassen und richtig anzuwenden. Wir haben auch in Übungen praktische Fälle unter das richtige Strafgesetz gebracht. Es hat uns aber bei diesen Fällen nie jemand gefragt, ob wir für die Tat Zuchthaus oder Gefängnis geben würden, und ob wir zwei oder fünf Jahre für richtig hielten. Die Strafzumessung blieb unberücksichtigt. Niemand hat eine Vorlesung über das Finden des richtigen Strafmaßes gehalten. Aber auch bei der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegt das Schwergewicht in der Wahl des richtigen Gesetzes. Es wird wenige Rechtswahrer geben, die in dieser Zeit eine wirkliche Anleitung zur Bildung des Strafmaßes bekommen haben. Den meisten unter uns ist es so ergangen, daß die Frage des Strafmaßes die schwierigste war, als sie dann selbst als Richter oder Staatsanwalt zur selbständigen Rechtsübung gelangten. Da half nur das Fragen bei Älteren oder der Vergleich mit erledigten Sachen. Man kann wohl sagen, daß diese Hilflosigkeit gegenüber der Frage des Strafmaßes ein Fehler unserer Ausbildung sei.

Diesen Fehler abzustellen, ist heute wichtiger denn je. Dafür sprechen mehrere Gründe.

Zunächst hat die Entwicklung unserer Gesetzgebung zu einer offensichtlichen Ausweitung der Strafrahmen geführt. Prof. Graf zu Dohna<sup>1)</sup> nennt mehrere Beispiele (§§ 4 und 5 KrSondStrafVO., § 1 KWVO., § 139 StGB.), in denen die mögliche Strafe zwischen Todesstrafe und Gefängnisstrafe von einem Tag, teilweise sogar zwischen Todesstrafe und Geldstrafe schwankt. Mit einer solchen Entwicklung wächst aber die Bedeutung des Strafmaßes. Für einen Richter, den der einzelne Gesetzestatbestand in einen engen Strafrahmen drängt, den er nicht unter- und nicht überschreiten darf, ist die Wahl des richtigen Gesetzes wichtiger. Für den Richter, dem in jedem Gesetz weite Strafrahmen zur Verfügung stehen, überwiegt die Frage des Strafmaßes. Schon diese Erkenntnis zwingt uns, dieser Frage in der Ausbildung unserer Richter mehr Beachtung zu schenken als bisher.

Die Entwicklung des Strafverfahrens — vor allem die Kriegsgesetze — hat eine Einschränkung der Rechtsmittel gebracht. Dieser Zustand, der sicherlich nicht ein vorübergehender ist, begründet ebenfalls

eine stärkere Beachtung des Strafmaßes. Einmal bestand in zweiter Instanz die Möglichkeit der Korrektur eines unrichtigen Strafmaßes. Zum anderen bot die Tatsache, daß die Urteile mehrerer Untergerichte an ein Obergericht kamen, die Gewähr, daß eine gewisse Angleichung im Strafmaß erfolgte. Dafür, daß durch Beschränkung der Rechtsmittel diese Möglichkeiten weggefallen sind, muß eine entsprechende Ausbildung des Richters den Ersatz bieten.

Vor allem aber verdient das Strafmaß deswegen besondere Beachtung, weil es ohne richtige Strafzumessung keine Gerechtigkeit gibt. Das Urteil mag rechtlich noch so einwandfrei begründet sein, wenn es im Strafmaß gegenüber anderen Entscheidungen ungerecht ist, wird es Gegenstand berechtigter Kritik sein. Besonders aber wird diese Kritik laut werden, wenn die Öffentlichkeit oder ein Beteiligter annimmt, daß die Strafzumessung auf Kosten der rechtlichen Würdigung nicht die nötige Beachtung gefunden habe. Der Vergleich mehrerer ähnlicher Fälle darf nicht zur Feststellung der völligen Verschiedenheit im Strafmaß führen. Andernfalls wird das Vertrauen in die Gerechtigkeit unserer Gerichte stark erschüttert.

Die Herstellung der Übereinstimmung im Strafmaß bei den verschiedenen Gerichten ist aber — nachdem die Obergerichte nur noch einen sehr beschränkten Einfluß ausüben vermögen — in erster Linie eine Frage der Ausbildung. Richter, die darin erzogen sind, in einer bestimmten Weise das Strafmaß zu finden, werden auch in ihren Urteilen nicht so voneinander abweichen, wie Richter, bei denen erst jeder selbständig sich in der Praxis die Anwendung des richtigen Strafmaßes aneignen mußte.

Eine solche Ausbildung wird auch der Autorität der Organe der Rechtspflege insofern förderlich sein, als die Gefahr einer allzu großen Verschiedenheit zwischen dem Antrag des Staatsanwalts und dem Urteil des Gerichtes geringer wird.

Der Forderung, die Findung des Strafmaßes mehr als bisher in der Ausbildung unserer Rechtswahrer zu beachten, kann nicht die Unmöglichkeit einer solchen Ausbildung entgegengehalten werden. Es wird vielleicht der Einwand erhoben werden, daß jeder Fall anders sei und daß daher keine festen Regeln für die Strafzumessung aufgestellt und gelehrt werden könnten. Dieser Einwand ist unberechtigt. Auch im Kriege ist jede Lage neu und anders. Und doch wird niemand den Wert der Friedensausbildung militärischer Führer leugnen wollen. Wenn man dem angehenden Rechtswahrer immer wieder Gelegenheit gibt, sich im Finden der angemessenen Strafe zu üben, so wird dies später ihm und der Rechtspflege von Nutzen sein. Gewiß gibt es kein Schema für die Strafzumessung und in jedem neuen Falle wird anderes zu berücksichtigen sein.

Aber die Punkte, die sich jeder Praktiker im Laufe der Zeit als wichtig merkt, werden dem jungen Rechtswahrer seine Aufgabe erleichtern, solange er selbst noch nicht die erforderliche Erfahrung hat. Zur Erläuterung sei eine Zusammenstellung der wesentlichen Gesichtspunkte, die in Betracht gezogen werden müssen, gegeben:

1. Der gesetzliche Strafrahmen.
2. Die Persönlichkeit.
  - a) Vorstrafen,
  - b) Leumund,
  - c) Kriegsverdienste und sonstige Dienste.
3. Der Beweggrund.
4. Der entstandene Schaden.
5. Die Notwendigkeit der Abschreckung.
6. Verhältnis zu Teilnehmern der Tat.
7. Besonderheiten des Einzelfalles.

Diese Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Allgemeingültigkeit. Sie zeigt jedoch, daß es nicht unmöglich ist, eine gewisse Anleitung für die Bildung des Strafmaßes zu geben.

Wenn zu einer solchen Anleitung noch die Übung in der Strafzumessung hinzutritt, muß eine Ausbildung auf

<sup>1)</sup> „Die Macht des Richters“ in „Das Reich“ Nr. 7 vom 16. Febr. 1941.

diesem bisher so unzureichend behandelten Gebiet der Strafrechtspflege möglich sein.

Daß diese Ausbildung notwendig ist und der Rechtspflege von großem Nutzen sein wird, kann nicht bestritten werden.

StA. Dr. v. Vogel, z. Z. im Felde.

### Berichtigung

Zu dem in DR. 1942, 157 veröffentlichten Beitrag von Rechtsanwalt Kühn wird berichtigend folgendes bemerkt

(S. 163 rechte Spalte): Für die Ausübung des Begnadigungsrechts sind zuständig: Der Vorsteher des Finanzamtes, sofern die erkannte Hauptgeldstrafe 5000 *R.M.* nicht übersteigt; der Oberfinanzpräsident, sofern die erkannte Hauptgeldstrafe 5000 *R.M.*, aber nicht 20 000 *R.M.* übersteigt. Entsprechendes gilt für den Wertbetrag der Einziehung.

Diese Erweiterung der Zuständigkeit beruht auf einer nicht veröffentlichten Verwaltungsanweisung des Reichsministers der Finanzen, die infolgedessen dem Verfasser nicht bekannt sein konnte.

## Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

### Reichsminister Dr. Frick 65 Jahre

Zum 65. Geburtstag des RMin. Dr. Wilhelm Frick sandte RMin. Generalgouverneur Dr. Frank folgendes Telegramm:

Herrn Reichminister Dr. Frick, Berlin,  
Reichsinnenministerium

Hochverehrter Parteigenosse Dr. Frick!

Zu Ihrem 65. Geburtstag sende ich Ihnen im Namen aller Deutschen des Generalgouvernements unsere herzlichsten Glückwünsche. Gerade hier in der Verwaltungsarbeit des Generalgouvernements kann ich dankbar erkennen, welche großen Verdienste Sie sich um den Aufbau der nationalsozialistischen Reichsordnung erworben haben. Möge Ihnen im Dienste des Führers und damit unseres nationalsozialistischen Reiches noch viel Erfolg beschieden, möge mit Ihrer Arbeit weiter der Segen sein.

Mit freundlichsten Grüßen  
Heil Hitler

Ihr

gez. Dr. Frank  
Generalgouverneur

### Empfang japanischer Studienkommission im NSRB.

Am 9. Febr. stattete eine zur Zeit sich in Deutschland aufhaltende Studienkommission von Vertretern des Kaiserlich Japanischen Justizministeriums und des Innenministeriums unter Führung des Ministerialrats Maru dem NSRB. in der Reichsdienststelle einen Besuch ab. Als Vertreter des Reichsjustizministeriums war Oberregierungsrat Dr. v. Hackwitz zugegen.

Im Auftrage des Reichsleiters Reichsminister Dr. Frank begrüßte der Reichsgeschäftsführer des NSRB., Reichsamtseiter Dr. Heuber, die Gäste und sprach die Hoffnung aus, daß ihr Aufenthalt in Deutschland dazu beitragen möge, das Verständnis zwischen unseren beiden verbündeten Völkern auf dem Gebiete des Rechts und der Verwaltung immer mehr zu vertiefen im Dienst des gemeinsamen Kampfes für die Schaffung einer neuen Weltordnung. Namens der japanischen Studienkommission dankte Ministerialrat Maru dem Reichsgeschäftsführer für die freundlichen Worte der Begrüßung und betonte auch seinerseits das Band, das die beiden Länder durch die gemeinsame Arbeit für den Sieg verbindet.

Im Anschluß an die Begrüßung gab Rechtsanwalt Mönlich einen Überblick über Entstehung, Geschichte und organisatorischen Aufbau und die Aufgaben des NSRB. und der ihm angegliederten Verbände. Sodann zeichnete der stellvertretende Geschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer Dr. Becker ein anschauliches Bild der in der Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer des NSRB. zusammengeschlossenen Berufsgruppen. Abschließend gab der Leiter der Berufsbetreuung, Oberregierungsrat Dr. Liebenberg, den Gästen einen Einblick in die Berufsbetreuungs-, Berufslenkungs- und Berufseinsatzarbeit des NSRB.

### Berufsfördernde Lehrgänge des Arbeitswerkes NSRB.

Das Rechtsseminar, das im Wintersemester 1941/42 unter dem Leitwort „Arbeitsrecht und Sozialrecht im Kriege“ stand, wird in Form von zahlenmäßig begrenzten Arbeitsgemeinschaften in dem Vierteljahr April/Juni 1942 fortgesetzt. Hier werden im Anschluß an den im Winterhalbjahr 1941/42 durchgeführten Lehrgang aktuelle Fragen des gesamten Arbeits- und Sozialrechts, wie Arbeitsplatzwechsel, Dienstverpflichtung, Urlaubs- und Arbeitszeitfragen u. a., besprochen.

Die Lehrgänge für betriebliches Rechnungswesen beginnen ungefähr Mitte April; die Fachwochen für Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater finden vom 20. April bis 2. Mai und vom 15. bis 27. Juni statt und behandeln folgende Stoffgebiete: Steuerrecht, Finanzbuchführung und Jahresabschluß, Kostenrechnung und Preisbildung, Gewinnabschöpfung und Wirtschaftsrecht.

Gleichzeitig wird auf das Dolmetscherseminar der Reichsfachschaft für Dolmetscherwesen hingewiesen, das in seiner bewährten Form mit etwa 50 Kursen weiter durchgeführt wird.

Die für die vorstehenden Veranstaltungen vorgesehenen Arbeitspläne werden im März veröffentlicht. Sie können kostenlos von dem Gauarbeitswerk Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, bezogen werden. Auch Anfragen darüber werden gern fernmündlich beantwortet (Ruf 2289 61, App. 83).

### Auslandsreisen

1. Auslandsreisen im Sinne dieser Anweisung sind alle Reisen ins Ausland, die irgendeinen politischen oder fachlichen Zweck verfolgen, insbesondere alle Vortrags-, Kongreß- und Informationsreisen.

Ausland im Sinne dieser Anweisung sind auch das Protektorat Böhmen-Mähren, das Generalgouvernement sowie sämtliche besetzten Gebiete einschließlich Holland.

2. Mitglieder des NSRB. bedürfen zum Antritt einer Auslandsreise der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Reichsführers NSRB. oder seines Stellvertreters.

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Antritt der Reise schriftlich an die Reichsdienststelle des NSRB., Hauptabteilung Organisation, Berlin W 35, Tiergartenstraße 20/21, zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen kann ausnahmsweise die Genehmigung auf drahtlichem Wege eingeholt werden.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Zweck und Dauer der Reise,
- Angabe derjenigen Orte, in denen Aufenthalt genommen wird, sofern dieser Aufenthalt über eine bloße Übernachtung hinausgeht,
- soweit eine Beteiligung an Veranstaltungen, Kongressen usw. erfolgt, sind Zeit und Ort dieser Veranstaltung sowie die veranstaltende Organisation anzuzeigen. Soweit das Bundesmitglied selbst Vorträge und ähnliches hält, sind die Themen dieser Vorträge ebenfalls aufzuführen,
- Begründung der Dringlichkeit der Reise.

3. Nach Beendigung der Reise ist der Reichsdienst-

stelle über Eindrücke und Erfahrungen zu berichten, und zwar möglichst in doppelter Ausfertigung.

4. Es wird erwartet, daß sich die Bundesmitglieder im Ausland an allen Orten, in denen sie sich länger als zwei Tage aufhalten, bei der in Frage kommenden diplomatischen Vertretung des Deutschen Reichs (Gesandtschaft, Konsulat) sowie bei der zuständigen Gruppe der Auslandsorganisation der NSDAP. melden.

5. Bundesmitglieder, die ohne Erlaubnis des Reichs-

führers NSRB. Auslandsreisen unternehmen, setzen sich ehrengerichtlicher Bestrafung aus.

6. Diese Anweisung gilt nicht bei Beteiligung an Reisen, die vom NSRB. selbst oder einer Untergliederung desselben unternommen werden. Für diese Fälle ergehen besondere Anweisungen.

Berlin, den 29. Januar 1942.

Dr. Heuber  
Reichsgeschäftsführer NSRB.

## Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

### Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege

#### I. Gesetzesänderungen im Strafgesetzbuch

Von Staatsanwalt Dr. Hans Mittelbach, Berlin

Bereits bei Ausbruch des Krieges war erkennbar, daß die Gesamterneuerung des deutschen Strafrechts keine alsbaldige Verwirklichung finden würde. Die vorweggenommenen Teilreformen atmeten neuen Geist, in ihnen zeichnete sich der Weg der weiteren Entwicklung des Strafrechts ab. So ist es auch weiterhin geblieben. Inzwischen ist eine Reihe einschneidender Neuerungen in das StGB. eingeführt, Strafrechtslücken wurden geschlossen und die Aktionskraft des Strafrechts weiterhin verstärkt. Daneben wurde ein fast lückenloses Kriegsstrafrecht geschaffen, um den besonderen Aufgaben der Strafrechtspflege im Kriege gerecht zu werden. Auch hier offenbart sich mancher Gedanke, der bleibendes Gut unseres Strafrechts werden wird.

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die einzelnen Bestimmungen vermitteln und die Erkenntnis des fortschreitenden Überganges zu einem Strafrecht fördern, das auf dem Gedanken der Volksgemeinschaft aufgebaut und von der Auffassung vom Recht als einer völkischen Sittenordnung durchdrungen ist.

#### A. Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

1. Die bisherigen Bestimmungen über den Geltungsbereich des Strafrechts stellten das sog. „Territorialitätsprinzip“ an die Spitze und kannten hiervon Durchbrechungen, die auf dem Schutz- und Treugedanken beruhen. Die Regelung erwies sich von jeher als wenig glücklich. Sie hinderte z. B. eine gerechte Sühne, wenn die Tat eines Deutschen am Tatort nicht mit Strafe bedroht war und nicht unter die Delikte fiel, deren Verfolgung ausdrücklich zugelassen war. Die Gerichte haben mitunter den Ausweg über § 2 StGB. gewählt, im Rahmen des BlutschutzG. wurden solche Taten mit der Erwägung erfaßt, daß der Erfolg der Handlung (Verletzung des deutschen Blutes) im Inlande eingetreten sei. Die neuen Bestimmungen bringen eine bewußte Abkehr von der bisherigen Betrachtungsweise<sup>1)</sup>.

Die Tat des deutschen Staatsangehörigen Das neue Recht geht nicht von der Tat, sondern vom Täter aus. Der Sinn der Volksgemeinschaft fordert die Bindung jedes Staatsangehörigen an ihre Gesetze ohne Rücksicht darauf, ob er sich im Inlande oder im Auslande aufhält. Die persönliche Eigenschaft als Deutscher ist mithin für die Anwendung des deutschen Strafgesetzes maßgeblich. Es ist auf die Tat eines deutschen Staatsangehörigen anzuwenden, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht. Ein sittliches Postulat wird damit verwirklicht, wonach jeder Deutsche sich auch im Auslande als Träger des deutschen Gedankens und deutscher Kultur zu betrachten hat. Für den Deutschen ist das Territorialprinzip durch das Personalprinzip ersetzt. Eine Überspitzung wird vermieden, indem auch den Gesetzen des ausländischen Tatorts Bedeutung eingeräumt wird. Das deutsche Strafrecht ergreift eine im Auslande begangene Tat dann nicht, wenn das Recht des Tatorts sie nicht mit Strafe bedroht und die Tat nach ge-

sundem Volksempfinden wegen des besonderen Verhältnisses am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist.

Die Tat des Ausländers.

Für Inlandstaten der Ausländer gilt wie bisher das Territorialitätsprinzip. Als Gast des Deutschen Reiches muß sich der Ausländer nach den Geboten des deutschen Strafrechts richten.

Die Auslandstaten von Ausländern wurden bisher nur bei bestimmten Delikten (Aufzählungsgrundsatz) nach deutschem Recht bestraft. Die Auswahl der Delikte war nach dem Grundsatz des Schutzprinzips oder der Weltrechtspflege getroffen. Dabei ist es zunächst geblieben. Unabhängig von dem Recht des Tatorts gilt hier für die Auslandstat das deutsche Strafrecht, der Katalog ist lediglich um eine Reihe von Delikten vermehrt worden. Es treten neben die schon früher erfaßten hoch- und landesverräterischen Handlungen gegen das Deutsche Reich und die Münzdelikte jetzt auch Sprengstoffverbrechen, Kinder- und Frauenhandel, Verrat eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes, Meineid in einem bei deutschen Gerichten anhängigen Verfahren usw. Auch Straftaten, die ein Ausländer als Träger eines deutschen staatlichen Amtes oder gegen einen solchen während der Ausübung seines Dienstes begeht, fallen wie bisher hierunter. Ausgedehnt wird dies auf die als deutscher Soldat oder als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder gegen solche Personen begangenen Taten. Der Schutzgedanke und der Treugedanke (Träger eines deutschen Amtes u. ähnl.) sind damit zu wirksamerer Auswirkung gekommen.

Diese im Anschluß an das bisherige Recht getroffene Regelung erschien nicht ausreichend. Brauchte doch z. B. ein Ausländer, der im Auslande einen Deutschen ermordet hatte, in Deutschland keine Strafverfolgung zu befürchten, die mögliche Ausweisung stand mit dem Erfordernis materieller Gerechtigkeit nicht im Einklang. Wenn andererseits das Deutsche Reich von seinen Staatsangehörigen auch im Auslande die Beachtung seiner Gesetze verlangt, erwuchs hieraus die besondere Treupflicht des Reiches zum Schutze seiner Staatsangehörigen im Auslande. In Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten der Bestrafung von Auslandstaten der Ausländer ist folgende Regelung getroffen:

Ist die im Auslande begangene Straftat durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht oder ist die Tat auf staatenlosem Gebiet begangen, so findet das deutsche Strafrecht Anwendung, wenn

- a) die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist oder
- b) der Täter im Inlande betroffen und trotz Zulässigkeit der Auslieferung nicht ausgeliefert wird oder
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben wurde.

Die Grundgedanken dieser Bestimmung sind klar. Jeder Ausländer muß die Gesetze seines Landes beachten, der Schutzgedanke fordert die Bestrafung der gegen deutsche Interessen gerichteten Tat. Bei der Behandlung des Neubürgers (zu c) war maßgeblich, daß er wegen der früheren Taten infolge des Grundsatzes der Nichtauslieferung (§ 9 StGB.: keine Auslieferung eines Deutschen) sonst keiner Strafgewalt unterworfen wäre.

Vergleichen wir die Neuregelung der Bestimmungen mit dem Bericht der amtlichen Strafrechtskommission, so ist die Innehaltung der dort gegebenen Marschroute er-

<sup>1)</sup> VO. über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts v. 6. Mai 1940.



sichtlich. Graf Gleispach spricht von einer klaren Absage an die Ideenwelt des Liberalismus und von der entschlossenen Durchführung nationalsozialistischen Rechtsdenkens.

2. Der Wille hierzu tritt auch in den neuen Bestimmungen über die Bestrafung bei Versuch und Beihilfe zutage. Die Strafrechtserneuerung ist von dem Gedanken des Willenstrafrechts erfüllt und bringt damit eine neue Kurseinstellung des Strafrechts zum Ausdruck. Ausgangspunkt und Einwirkungsziel soll der Wille des Täters sein. Unter diesem Blickpunkt kann dem Umstande keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, daß der verbrecherische Wille des Täters nicht zur beabsichtigten Vollendung der Tat geführt hat oder er seine Tätigkeit auf Beihilfehandlungen beschränkte. Daher ist bestimmt: „Für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu ist allgemein die Strafe zulässig, die für die vollendete Tat vorgesehen ist<sup>2)</sup>.“ Diese Bestimmung des Kriegsstrafrechts gilt für das gesamte Strafrecht und ändert die maßgeblichen Bestimmungen des StGB. dahin ab, daß der Richter bei Versuch und Beihilfe die Strafmilderung vornehmen kann, jedoch nicht vornehmen muß. Die Vorschriften über den Rücktritt vom Versuch sind aufrechterhalten, obwohl auch ihre Berechtigung im Rahmen der Erörterungen über die Strafrechtserneuerung in Zweifel gezogen worden ist.

3. Während die bisher erörterten Gesetzesänderungen mit kühnem Griff neuen Rechtsgedanken den Weg eröffneten, ist auf dem Gebiete der Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums die schon früher eingeschlagene Marschrichtung<sup>3)</sup> beibehalten und die Schlagkraft der Justiz verstärkt worden. Mit dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher war die Möglichkeit eröffnet, über den Sühnedenken hinaus dem Strafzweck des Schutzes des Volkes die erforderliche Beachtung zu schenken. Während die Rspr. anfangs nur zaghaft zur Maßnahme der Sicherungsverwahrung griff, hat sich im Laufe der Zeit das Bild geändert. Von der Sicherungsverwahrung eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers wird jetzt nur abgesehen, wenn seine Besserung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ist der Angekl. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher erkannt, dann ist die Zeit vorüber, wo ihm noch weitere „Chancen“ geboten werden. Im Rahmen der Kriegsgesetze sind vielfach Todesurteile gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher ergangen, die unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse erneut zu strafbarer Betätigung übergegangen sind. Die verbrecherische Persönlichkeit des Täters rechtfertigte oft allein die Todesstrafe, für ihn war in der Volksgemeinschaft kein Raum mehr. Die Notwendigkeit der Ausmerzung solcher Elemente trat im Kriege stärker hervor, es wird aber allgemein bei immer erneuter verbrecherischer Betätigung des Rechtsbrechers die Frage auftauchen, ob er sich nicht so weit vom Rechtswollen der Gemeinschaft entfernt, daß seine Beseitigung geboten ist. Die Kriegsgesetze verlangen hierfür die Erfüllung besonderer Tatbestandsmerkmale, nunmehr ist jede tatbestandsmäßige Einengung für die Verhängung der Todesstrafe gefallen: Gewohnheitsverbrecher (§ 20a StGB.) und Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 StGB.) verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern<sup>4)</sup>.

Der Begriff des „Sittlichkeitsverbrechers“ ist neu eingeführt, die Sprechweise der erwähnten Bestimmungen des StGB. kennt ihn nicht (vgl. jedoch § 42a StGB.: Entmannung des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers). Der Blick des Richters muß also auf die Täterpersönlichkeit gerichtet sein, wie wir solche Persönlichkeitsbeurteilung bisher schon bei der Verhängung der Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen hatten. Jede Kasuistik ist in der neuen Bestimmung vermieden, lediglich hat der Gesetzgeber dem abwägenden Gedankengang des Richters die Richtung vorgeschrieben. Man wird sich nach den bisherigen Erfahrungen der Strafrechtspflege mit einer Er-

höhung des Strafmaßes kaum der trügerischen Hoffnung einer besonderen „Abschreckungswirkung“ dieser Bestimmung hingeben. Bewußt schließt jedoch die Volksgemeinschaft denjenigen aus, der als dauernd asozial erkannt ist.

Der Schutz vor dem Gewohnheitsverbrecher ist auch insoweit verstärkt, als die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung neu geregelt ist. Die Gerichte haben in der Regel bereits früher erkannt, daß eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung im Kriege nur in Ausnahmefällen stattfinden kann. Immerhin blieb die Entsch. der Gerichte über die Entlassung (auch bei Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt, in einer Entziehungsanstalt oder einem Arbeitshaus) nicht einheitlich und konnte sich nur auf die Berichte der Anstalten stützen. Nunmehr ist diese Entscheidung (ebenso bei Widerruf der Entlassung) der höheren Vollzugsbehörde (Generalstaatsanwalt bei dem OLG.) übertragen<sup>5)</sup> und damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet, bei der die entscheidende Stelle bessere Einblicke in das Verhalten und die Psyche des Verurteilten hat.

4. Wer dem Berufsverbrechertum wirksam entgegenzutreten will, muß die Schutzbarriere bereits dort aufrichten, wo sich im jugendlichen Verbrecher der zukünftige Weg zum ausgewachsenen Asozialen erkennen läßt. Das JGG. erfaßt die Jugendlichen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr. Feste Altersgrenzen werden immer Schwierigkeiten mit sich bringen, das Leben stellt uns vor Fälle, in denen Alter und Reife die gesetzlichen Schranken sprengen. Die VO. zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939 eröffnet die Möglichkeit, gegen einen Jugendlichen, der zur Zeit der Tat das 16. Lebensjahr vollendet hat, die gegen einen Erwachsenen zulässigen Strafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung zu verhängen. Voraussetzung ist, daß der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist und daß die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erfordern. Eine besonders sorgfältige Persönlichkeitsprüfung ist auch hier wieder erforderlich. Es kommt nach dem RG. nicht entscheidend darauf an, ob der Täter zur Zeit der Tat in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung einem Achtzehnjährigen gleichkam, sondern darauf, ob sich die Frühreife des Jugendlichen in stark entwickelter sittlicher Verderbtheit und besonders verbrecherischer Gesinnung offenbart. Taten, die bei Jugendlichen nichts Ungewöhnliches sind, aus mangelndem erzieherischen Einfluß oder sonstigen besonderen Umständen zu erklären sind, scheiden aus. Es kann nicht ohne weiteres die zutage getretene frühe Kriminalität mit der geforderten Frühreife gleichgesetzt werden. Die Einbeziehung der Tat wird erst die Feststellung der Frühreife ermöglichen. Die weiteren Erkenntnismöglichkeiten zur Feststellung der Frühreife sind gering, die medizinischen Sachverständigen haben in vielen Fällen keine zur Beurteilung ausreichenden Gutachten geben können. Daher haben vielfach Gerichte lediglich auf das bei der Tat gezeigte Verhalten abgestellt und geprüft, ob es bei der Tat und ihrer Einstellung zu ihr dem Verhalten eines normal entwickelten, über 18 Jahre alten Täters entsprach. Dann wurden die Strafen gegen einen voll Strafmündigen zur Anwendung gebracht, wenn der Schutzgedanke dies rechtfertigte. Diese Entwicklung führt zu einer Verlagerung des vollen Strafmündigkeitsalters bei schweren Straftaten auf das 16. Lebensjahr. Der Gedanke „malitia supplet aetatem“ liegt jedoch nach allgemein im Schrifttum vertretener Auffassung der VO. fern.

5. Wenn fortgeschrittene geistige und sittliche Entwicklung die Behandlung des Jugendlichen als Erwachsenen rechtfertigen kann, so soll andererseits die Herabsetzung der Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, nicht allgemein zu einer Strafmilderung führen. Eine Gesetzesänderung ist insoweit nicht erfolgt, Rechtsprechung und Schrifttum haben immer wieder in letzter Zeit Gelegen-

<sup>2)</sup> § 4 VO. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939.

<sup>3)</sup> Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. Nov. 1933.

<sup>4)</sup> § 1 Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941.

<sup>5)</sup> § 8 Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941; VO. z. Durchf. v. 24. Sept. 1941.

heit genommen darauf hinzuweisen, daß § 51 Abs. 2 StGB. eine Strafminderung nicht zwingend vorschreibt. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Schutzfunktion der Strafe im Vordergrund zu stehen hat. Unverkennbar drohen von dem vermindert Zurechnungsfähigen, der seine gemeinschaftsgefährlichen Anlagen nicht auszugleichen vermag, besondere Gefahren. Die tatsächliche Unmöglichkeit, sich in die Volksgemeinschaft voll einzugliedern, kann zur Versagung der Strafmilderung führen. Diese Auffassung steht mit dem Entwurf des StGB. im Einklang. Sie wirkt sich auch in der Rechtsprechung des RG. aus, wonach das Vorliegen des § 51 Abs. 2 StGB. nicht ohne weiteres die Annahme eines „minder schweren Falles“ rechtfertigt. Ähnliche Gedankengänge kehren im Kriegsstrafrecht wieder.

## B. Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

### 1. Die wesentlichste Änderung ist die Neuordnung des Tötungsstrafrechts<sup>6)</sup>.

Die Strafrechtserneuerungsbestrebungen sind auf diesem Gebiete zum Ziele geführt. Der Aufbau der Tatbestände erfolgt in der bisherigen Weise. Zunächst wird der Mord positiv umschrieben (§ 211 StGB.), hieraus wird durch Weglassung bestimmter Voraussetzungen der Totschlag (§ 212 StGB.) gebildet. Die Bestimmungen der §§ 214 (Totschlag bei Unternehmung einer strafbaren Handlung), 215 (Aszendenteschlag) kommen in Fortfall. Die Neufassung spricht nicht vom „Mord“ und „Totschlag“, sondern vom „Mörder“ und „Totschläger“. Der Wandel vom Tat- zum Täterstrafrecht soll zum Ausdruck gebracht werden. Die amtliche Begründung sagt hierzu: „Die Bezeichnung des Täters als Mörder bzw. Totschläger weist den Richter an, die Gesamtpersönlichkeit des Täters zu prüfen und zu würdigen.“ Der Tätertyp des Mörders ist damit aufgestellt. Es bedarf aber an dieser Stelle keiner weiteren Auseinandersetzungen mit der Täterschaftfrage im allgemeinen, weil der Gesetzgeber diesem Typ durch eine Beschreibung im Gesetz eine klare und eindeutige Inhaltsbestimmung verleiht. In besonderen Ausnahmefällen bleibt dennoch dem Richter die Entscheidungsfreiheit, trotz Vorliegens der im Gesetz niedergelegten Merkmale auf Grund der Prüfung der Gesamtpersönlichkeit zu entscheiden: der Angekl. ist kein Mörder. Gerade diese freiere Stellung des Richters muß als wesentlicher Fortschritt betrachtet werden. Was sagt nun das Gesetz über den Mörder:

„Mörder ist, wer  
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes,  
aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,  
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder  
um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,  
einen Menschen tötet.“

Die Tötungshandlung wird nach Beweggrund, Tatausführung und Zweck der Handlung gewertet. „Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger ... bestraft“ (§ 212 StGB. n. F.). Das bisherige Unterscheidungsmerkmal zwischen Mord und Totschlag, die Überlegung, wurde von jeher als unzulänglich betrachtet. Die Denkschrift des Preuß. Justizministers „Nat.-soz. Strafrecht“ verlangte die Beseitigung dieser Unterscheidung. Ihr wurde vor allem auch vorgeworfen, sie wurzele nicht im Gedanken der materiellen Gerechtigkeit, weil sie außerhalb des Sittlichen steht (vgl. nat.-soz. Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht). Jetzt sind Merkmale entscheidend, welche die sittliche Bewertung des Täters betreffen. Betrachten wir sie zusammenfassend, so lassen sie alle die betätigte besonders verwerfliche Gesinnung des Täters erkennen. Darauf kommt es an; nur dort, wo wir sie feststellen, ist die gemeinschaftssittliche Wertung, der Täter ist ein Mörder, gerechtfertigt.

„Der Mörder wird mit dem Tode bestraft“ (§ 211 Abs. 1 StGB. n. F.). Die absolute Todesstrafe für den Mord ist nach unserem Rechtsempfinden eine Selbstverständlichkeit. Sollte einmal der besondere Ausnahmefall eintreten,

daß bei einem „Mörder“ trotz der vom Gesetz gegebenen Wertungsmöglichkeiten die Todesstrafe nicht angemessen erscheint, so tritt lebenslanges Zuchthaus ein (§ 211 Abs. 3 StGB. n. F.). Dem „Totschläger“ droht lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren (§ 212 StGB. n. F.). Mildernde Umstände sind beim Totschläger nach wie vor zu berücksichtigen, die Bestimmung des § 213 StGB. bleibt weiterhin in Kraft. Die Neuordnung des Tötungsstrafrechts bietet somit die Gewähr, daß jedes vorsätzliche Tötungsdelikt seiner gerechten Sühne entgegengeführt werden kann, ohne daß wie oft bisher einem Tatbestandsmerkmal (der Überlegung) Zwang angetan werden muß.

2. Auf dem Gebiete der fahrlässigen Tötung sind gleichfalls Änderungen zu verzeichnen. Der Streit um den „Berufsfahrer“ ist beendet. Die Bestimmungen über die berufsfahrlässige Tötung (§ 222 Abs. 2 StGB.) und die berufsfahrlässige Körperverletzung (§ 230 Abs. 2 StGB.) sind weggefallen<sup>7)</sup>. Dafür wurde der Strafrahmen für die ersten Absätze beider Bestimmungen erweitert. Es ist damit dem Richter die Möglichkeit gegeben, das Maß der Pflichtverletzung im Rahmen eines erweiterten Strafsatzes richtig zu würdigen, wie schon bei Gürtner („Das kommende Deutsche Strafrecht“) zu lesen war. Eine sich vielfach widersprechende, den Begriff des Berufsfahrers ständig erweiternde, die Rechtssicherheit beeinträchtigende Rechtsprechung hat ihre Bedeutung verloren.

Bei fahrlässigen Körperverletzungen hatte sich vielfach der Mißstand herausgebildet, daß die Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen unter dem Druck der drohenden Strafantragstellung erfolgte und ein Feilschen um die Unterlassung eines solchen Antrages begann. Es kann nicht schlechthin dem Ermessen des Verletzten überlassen bleiben, ob der Täter zur Rechenschaft gezogen wird. Daher eröffnet das Gesetz in der Neufassung des § 232 StGB. die Möglichkeit, leichte vorsätzliche und durch Fahrlässigkeit hervorgerufene Körperverletzungen dann von Amts wegen zu verfolgen, wenn die Strafverfolgungsbehörde dies wegen des besonderen öffentlichen Interesses für geboten erachtet<sup>8)</sup>. Die Fassung der Bestimmung betont ihren Ausnahmeharakter. Das gesunde Volksempfinden muß Leitmotiv für die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde sein. Zu denken ist an Täter mit einschlägigen ernsteren Vorstrafen, an Trunkenheit am Steuer, ernstere Unfallfolgen u. ähnl. Die Bestimmung ist nicht auf das Verkehrsrecht beschränkt.

Eine weitere Neuerung im Verkehrsrecht bringt § 139 a StGB. Bisher war die Flucht nach dem Verkehrsunfall ein Sonderdelikt des Kraftfahrers (§ 22 KraftfG.). Nunmehr wird jeder bestraft, der sich nach einem Verkehrsunfall (keine Beschränkung auf den Autounfall!) der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall vorsätzlich entzieht, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat<sup>9)</sup>. Der Strafrahmen reicht unter Einbeziehung „besonders schwerer Fälle“ von der Geldstrafe über Haft und Gefängnis bis zur Zuchthausstrafe.

In diesem Zusammenhange ist zu erwähnen, daß der Streit über den Deliktcharakter des „besonders schweren Falles“ nach wie vor besteht. Das RG. hält an seiner Auffassung fest, daß die Dreiteilung der Straftaten hiervon nicht berührt wird und das Delikt Vergehen bleibt. Die Stimmen für die „konkrete Betrachtungsweise“, wonach die Tat im besonders schweren Falle entsprechend der angedrohten Strafe als Verbrechen anzusehen ist, mehren sich. Sie finden Rückhalt in den Bestimmungen der Neufassung der VerbrReglStrafVO. v. 26. Nov. 1941. Hier werden die „leichten“ und „schweren“ Fälle je nach Art der angedrohten Strafen für die Verjährungsfrage „konkret“ gewürdigt.

3. Eine Reihe von Gesetzeslücken wurde geschlossen<sup>8)</sup>.

Die Fälschung von Legitimationspapieren (bisher Über-

<sup>7)</sup> VO. z. Änd. der Strafvorschriften über fahrl. Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen vom 2. April 1940.

<sup>8)</sup> Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941.

<sup>6)</sup> § 2 Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941.

tretung nach § 363 StGB.) ist ihrem wirklichen Charakter entsprechend in die Urkundendelikte als § 281 StGB. zwecks schärferer Bekämpfung des Mißbrauchs mit Ausweispapieren eingereiht. Bestraft wird hiernach (Gefängnis, in besonders schweren Fällen Zuchthaus), wer fremde Ausweispapiere (Zeugnisse oder andere Urkunden, die im Verkehr als Zeugnisse verwendet werden) vorsätzlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder zu diesem Zwecke einem anderen ein solches Papier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist.

Strafschärfungen haben die Bestimmungen über Rauschgiften (§ 330 a StGB.), fahrlässige Brandstiftung (§ 309 StGB.) und in besonders schweren Fällen gegen Wucher erfahren. Bemerkenswert ist, daß hierbei vom „Wucherer“ und nicht wie bisher vom „Wucher“ die Rede ist. Hierauf kann nur im Rahmen der vorgesehenen

späteren Erörterungen über die immer noch aktuelle Frage des Tätertyps eingegangen werden.

Der Straftatbestand des § 310 a StGB. (Schutz vor Waldbränden) ist auf bestimmte Betriebe und Anlagen sowie auf bestellte Felder ausgedehnt worden.

#### C. Inkrafttreten der Gesetzesänderungen

Die in das StGB. aufgenommenen Bestimmungen haben z. T. rückwirkende Kraft, insbesondere gilt dies für die Änderungen im Tötungsstrafrecht, für die Todesstrafe gegen Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher, für die Bestrafung von Versuch und Beihilfe sowie für das Vorgehen gegen jugendliche Schwerverbrecher. Wir kennen solche Rückwirkung schon aus anderen Gesetzen, es sei an das Gesetz gegen Autofallenräuber und gegen erpresserische Kindesräuber erinnert.

## Schrifttum

**Strafprozeßordnung mit den wichtigsten Nebengesetzen und dem Kriegsverfahrensrecht** von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat. 10., Neubearb. und vermehrte Aufl. Fünfte Großdeutsche Ausgabe. (Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 6.) München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XX, 1000 S. Preis geb. 12,50 *R.M.*

Auch die in rascher Folge erschienene 10. Aufl. dieses von der Praxis mit Recht bevorzugten Kurzkomentars entspricht nach Anlage und Inhalt dem bisherigen Gesamtcharakter des Werkes. Auf meine letzte Besprechung DR. 1941, 429 darf ich deshalb Bezug nehmen. Der Verf. hat sein Buch erneut allgemein überarbeitet, unter Benutzung der Gesetzgebung und Rechtsprechung der jüngsten Zeit ergänzt und seine praktische Handhabung, z. B. durch Einbeziehung der Kriegsstrafrechtsnormen in das bisherige Recht, weiter verbessert. Die Bearbeitung ist am 28. Juli 1941 abgeschlossen, die amtliche Entscheidungssammlung bis RGSt. 75, 192 berücksichtigt. Auf die allerjüngsten Gesetzesänderungen wird in einem Nachtrag verwiesen. Einigen früher geäußerten Anregungen ist Rechnung getragen. Besonderes Interesse bringt man den bedeutsamen, sonst nicht veröffentlichten Entscheidungen des RG. entgegen, die der Verf. verschiedentlich ausgewertet hat. Als Kurzkomentar für die Praxis wird das Werk seine bisherige anerkannte Stellung weiterhin behaupten.

Prof. Dr. Bruns, Posen.

**Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung.** Kleines Erläuterungswerk von Dr. jur. L. Käß. Bad Oeynhausen (Westf.) 1941. Verlag August Lutzeyer. 174 S. Preis brosch. 2,80 *R.M.*

Der kleine, handliche Band bietet neben einer kurzen Einleitung über die Entwicklung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbrauchsregelung eine Kommentierung der Bestimmungen der VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940. Ausführungen über das Zusammentreffen von Verstößen gegen die Verbrauchsregelung mit anderen strafbaren Handlungen sind angeschlossen, in einem Anhang sind die maßgeblichen Erlasse und frühere gesetzliche Vorschriften zum Abdruck gelangt. Ein eingehendes Sachverzeichnis gibt die Möglichkeit, Erörterungen zu bestimmten Fragen schnell zu finden. Sie sind, soweit sie wesentlich erscheinen, behandelt. Bei der Lektüre darf man allerdings nicht vergessen, daß der Abschluß der Arbeit schon einige Zeit zurückliegt. Inzwischen ist die Neufassung der VO. v. 26. Nov. 1941 ergangen, die eine Reihe früher strittiger Fragen (z. B. Verjährung, Deliktscharakter der leichteren und besonders schweren Fälle) geklärt hat, auch hat sich die Rechtsprechung in neuerer Zeit mit dem Verlust des Charakters als bezugsbeschränktes Erzeugnis näher befaßt (vgl. meine Ausf.: DR. 1942, 20). Verf. geht auf die zu einzelnen Fragen im Schrifttum vertretenen Auffassungen ein und setzt sich mit ihnen auseinander. Obwohl die Überlassung einer Bezugsberechtigung ohne Bereicherungsabsicht straflos ist (die Neufassung stellt sie dann unter Strafe, wenn der Täter in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt), will

Verf. dennoch die spätere Ausnutzung der straflos erlangten Bezugsberechtigung gem. § 2 Ziff. 1 bestrafen. Dieser Meinung muß nochmals widersprochen werden (vgl. dazu meine früheren Ausf.: DR. 1941, 2318 f.). Wenn Verf. selbst die hier vertretene, abgelehnte Auffassung als „den praktischen Bedürfnissen gerecht“ werdend ansieht, hätte sie nicht aus „rechtlichen“ Gründen verworfen werden dürfen. Die VO. will praktischen Bedürfnissen dienen. Ist die Ernährungslage wirklich beeinträchtigt, wenn die zur Ausnutzung bereitstehende und in die Planung einbezogene Bezugsberechtigung mit Willen des Berechtigten einem anderen zugute kommt? Der Gesetzgeber gibt nicht mit der einen Hand, was er mit der anderen wieder wegnimmt. Die Auffassung des Verf., daß sich sogar der Abgeber bei späterer Ausnutzung wegen der Teilnahme hieran strafbar gemacht haben soll, kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen (ebenso Rietzsch: „Deutsches Strafrecht“ S. 388). Im übrigen ist zu erwähnen, daß Verf. den Antrag im § 1 III VO. den Bestimmungen der §§ 61 ff. StGB. unterwirft (ebenso z. B. Cunio), was neueren Erkenntnissen widerspricht (vgl. Neufassung der VO., Rietzsch: a. a. O. S. 398). Zur Konkurrenz mit § 1 KWVO. vertritt Verf. die von mir früher dargelegte Auffassung (vgl. DR. 1940, 1497, 2065; 1941, 1242). Daß das RG. anderer Meinung ist, sei jedoch hervorgehoben.

Aus dem Buche wird der Leser Anregung und Unter- richtung schöpfen, es entspricht den praktischen Bedürfnissen und kann als Hilfsmittel für jeden, der mit Fragen der Verbrauchsregelung befaßt ist, empfohlen werden.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

### Aus Zeitschriften

#### Rechtspflege

Hueber, Justiz im Führerstaat: DJ. 1942, 5 f.

Eine der Säulen, die die innere Front tragen, heißt Rechtssicherheit. Das Rechtsempfinden des deutschen Volkes ist scharf ausgeprägt. Es muß deshalb die Aufgabe des Rechtswahrers sein, durch einfache und klare Gesetze und sorgsame, unabhängige Rechtspflege Verletzungen des Rechtsbewußtseins zu vermeiden und das Gefühl der Rechtssicherheit zu erhalten und zu vertiefen und das große Vertrauen des Volkes zum ordentlichen Richter auch weiterhin zu sichern.

#### Handels- und Wirtschaftsrecht

Schaefer, Steuerpolitik und Wirtschaftslenkung: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1941, 59 f.

Die Steuerpolitik dient selbstverständlich auch heute zunächst der Deckung des finanziellen Gemeinbedarfs. Daneben hat sie die umfassendere Aufgabe, das alte Problem der zweckmäßigen Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Einkommen zu lösen. In der völkischen Wirtschaft aber, die sich in Deutschland gestaltet, wächst der Steuerpolitik die Aufgabe zu, die Aufteilung des volkswirtschaftlichen Gesamtertrages auf die verschiedenen privaten Einkommen zu korrigieren, die aus der gel-

tenden Rechtsordnung, insbesondere der auf die Lenkung von Erzeugung und Bedarf ausgerichteten Preisbildung, sich ergibt. Die Steuerpolitik muß deshalb heute mehr und mehr zum Gegenspieler der Preispolitik werden und hat zugleich darauf zu achten, daß die durch die Preispolitik bewirkten Spannungen nicht übergroß werden.

Krausmüller, Das Nachwuchsproblem in der deutschen Wirtschaft: NatWirtsch. 1941, 327 f.

Knur, Umwandlung und Kapitalberichtigung im Hinblick auf die Unternehmungsgestaltung: DNotZ. 1941, 479 f.

Lenz, Handelsregisterrechtliche Einzelfragen in der notariischen Praxis: DNotZ. 1941, 448.

Verf. behandelt Fragen der Firma (Firmenzusatz „Vereinigte“, „Zentrale“), der Firmenänderung, der Handelsniederlassungen, der Gesamtvertretung u. ä.

Walldmann, Mangelhafte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH.: SozPrax. 1941, 923.

Simon, Kapitalberichtigung und Stückerlung: AkadZ. 1941, 365.

Veith, Wirtschaftsrechtliche Grundzüge der Kapitalberichtigung nach der DAV.: AkadZ. 1941, 367.

### Preisrecht

Wagner, Die Änderungsverordnung v. 28. Aug. 1941 zur Preisstrafrechtsverordnung: RVerwBl. 1941, 656.

Holthöfer, Die kostenrechtlichen Folgen des Preisverstoßes im Grundstücksverkehr: AkadZ. 1941, 373.

Freund, Preisstop, Grundstückskauf und Notariatsgebühren: DJ. 1941, 1137.

Wird bei einem Grundstückskaufvertrag der vereinbarte Preis nicht genehmigt, teilt aber die Preisbehörde mit, daß sie zu einem niedrigeren Preis genehmigen werde, so kann es zweifelhaft sein, welche Notariatsgebühren für den zweiten Vertrag zu berechnen sind, mit dem die Parteien zum gebilligten Preis abschließen. Verf. empfiehlt die vorgängige Anfertigung eines Entwurfs (§ 34 Abs. 2 der Dienstordnung für Notare, S. 145 KostO.). Auf die Möglichkeit des kostensparenden Entwurfsverfahrens hat der Notar die Parteien hinzuweisen.

### Devisenrecht

Peschke, Die Behandlung ausländischer Gesellschaften unter inländischem Einfluß im Devisenstrafrecht: DevArch. 1941, 987 f.

Stedtfeld, Zahlungsregelung für Wehrmachtangehörige und Zivilpersonen im Ausland: DevArch. 1942, 15.

### Bodenrecht

KlässeI, Das Agrarrecht als besonderer Zweig der Rechtswissenschaft: AkadZ. 1941, 391.

Güssefeld, Zur Gestaltung eines neuen Grundpfandbestellungsrechts: AkadZ. 1941, 370.

KlässeI, Der Altenteil der Witwe des Bauern nach dem REG: AkadZ. 1941, 312 f.

Verf. wendet sich gegen die Ausgestaltung des Altenteils für die Witwe des Bauern gem. § 31 REG, der nach seiner Ansicht insofern zu Bedenken Anlaß gibt, als er der Witwe nur zusteht, falls sie auf alle ihr gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet. Er sieht darin eine Härte, die in der Praxis besonders häufig fühlbar wird, weil der Bauer oft aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit versäumt, seine Frau durch besondere Bestimmung besser zu stellen. Es wird eingehend ausgeführt, daß der Anerbe und mit ihm der Hof aus dem Verzicht der Witwe keinen Vorteil hat, die Bestimmung des § 31 auch weder aus dem Vorbild des westfäl. Anerbenrechts noch aus Sinn und Zweck des REG gerechtfertigt werden kann. Abschließend wird eine Änderung des § 31 REG vorgeschlagen und die Prüfung anheimgestellt, ob es sich nicht auch empfiehlt, der Witwe ein gesetzliches Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zu geben, so daß sie nicht mehr auf die Anordnung des Bauern nach § 26 REG, § 11 EHRV angewiesen ist.

Jung, Die Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb zur Rettung eines Grundpfandrechts: DNotZ. 1941, 487 f.

### Vollstreckungsrecht

Unger und Merten, Die Behandlung von Miteigentum an Grundstücken geschiedener Eheleute nach der GeboteVO. v. 30. Juni 1941: DJ. 1941, 1031.

Stählin, Zwangsvollstreckung in Grundstückeile: DFG. 1941, 163.

Schumacher, Die Surrogationsfrage in der Zwangsvollstreckung: DGWR. 1941, 275 f.

Bauer, Eiserne Sparbeträge und -guthaben und Zwangsvollstreckung: Der Deutsche Justizbeamte 1942, 2 (Nr. 1/2).

### Strafrecht

Freisler, Das deutsche Polenstrafrecht: DJ. 1941, 1129 f.; 1942, 25 und 41.

Erläuterungen zur VO. über das Strafrecht gegen Polen und Juden v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759).

Grau, Erweiterte Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte: DJ. 1942, 10.

Verf. bespricht Art. I der 7. DurchfVO. zur KStVO. v. 18. Mai 1940 sowie die VO. über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofes v. 10. Dez. 1941 (RGBl. I, 776).

Bruns, Zur Lehre vom Tätertyp der VolksschädVO.: AkadZ. 1941, 398.

Freisler, Die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher als Persönlichkeitsfrage: DStrR. 1941, 173 f.

Kümmerlein, Unbestimmte Verurteilung Jugendlicher: AkadZ. 1941, 392.

Heidrich, Zur tätigen Reue: DStrR. 1941, 186 f.

Stadler, Schmidt-Leichner, Zur Strafermäßigung nach § 157 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.: DStR. 1941, 190 f.

Peren, Die neuen Vorschriften des Verbrauchsregelungsstrafrechts: RdRN. 1942, 1 f.

Binter, Der „besonders schwere Fall“ im Strafrecht: DJ. 1941, 1115 f.

Tränkmann, Die Einziehung des Mehrerlöses: DJ. 1941, 1141.

Verf. behandelt die Fragen, die sich aus der Einziehung des Mehrerlöses gemäß § 1 Abs. 1 der VO. zur Änderung der VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) ergeben.

### Strafverfahren

Becker, Auflockerung des Verfolgungszwangs im Strafverfahren: DJ. 1941, 1098.

### Ausland

#### Verfahrensrecht

Manuel de la Plaza, El recurso de casacion en lo civil, segun la jurisprudencia del Tribunal Supremo (der Rekurs der Kassation im bürgerlichen Recht nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs). Revista de derecho privado 1941, 373.

Verf. untersucht im Hinblick auf die Arbeiten an einer spanischen Prozeßreform die Rechtsprechung des spanischen Obersten Gerichtshofs hinsichtlich des Rekurses der Kassation. Er betont, daß die Kassation nicht etwa ein weiteres Rechtsmittel darstellt, sondern ein Mittel, das durch ein Element der Rechtsprechung, das den meisten Rechtsmitteln gemeinsam ist, der Reinhaltung (pureza) der Auslegung in dem ganzen Vaterland dient. Der Rekurs der Kassation hat außerordentlichen Charakter und unterscheidet sich auch dadurch grundlegend von der Revision, die, was Verf. als besonders auffällig bezeichnet, im Wege der Sprungrevision auch unter Umgehung der Berufung möglich ist.

Anschließend behandelt Verf. die Theorie des Rekurses der Kassation, die ihm unterliegenden Entscheidungen und die seiner Behandlung zugänglichen Fehler.

Herbert Schneider.

# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet  
 [\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*aus dem Strafrecht S. 429 ff. Nr. 1, 2, 4, 9, 11 und 13*

### Strafrecht

**1. RG. — § 1 Ges. zur Änderung des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549).** Entscheidend für die Verhängung der Todesstrafe ist die Feststellung, daß das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft die Unschädlichmachung des Täters aus den Notwendigkeiten verlangt, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen.

Die Angekl. haben das Sittlichkeitsverbrechen am 9. Febr. 1941 begangen. Deshalb ist auf ihre Tat nach dem § 10 des Ges. zur Änderung des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) i. Verb. m. dem § 6 DurchfVO. dazu v. 24. Sept. 1941 (RGBl. I, 581) der § 1 des bezeichneten Gesetzes anzuwenden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dieses § 1 gegeben sind. Nach dem § 1 verfällt der Sittlichkeitsverbrecher — auch der nach dem § 176 StGB. — dem Tode, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert. Bei der Prüfung, ob dies der Fall ist, kommt es nicht auf die Auffassung der unmittelbar Beteiligten oder gewisser Volkskreise in bestimmten Gegenden an. Entscheidend ist vielmehr, daß das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft im ganzen die Unschädlichmachung des Täters aus den Notwendigkeiten verlangt, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen. Unter diesem Gesichtspunkte sind hier die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben.

Das Sittlichkeitsverbrechen der Angekl. ist deshalb besonders verabscheuungswürdig, weil die drei Burschen sich nacheinander an einem 7½-jährigen Kinde in schamloser und hemmungsloser, auch an sich sehr gefährlicher Weise vergangen haben. Dieses Verbrechen erhält noch eine besondere häßliche Kennzeichnung dadurch, daß die Täter das Zutrauen des ihnen durch die Hausgemeinschaft bekannten und zu ihnen immer freundlich gewesenen Kindes schmähslich mißbraucht haben. Die Angekl. haben dadurch ein äußerstes Maß von Gefühlsroheit und Hemmungslosigkeit bewiesen.

Das Verbrechen berührt auch die Volksgemeinschaft im ganzen.

Durch die Kriegsumstände werden in Deutschland in großem Umfange land- und volksfremde Arbeiter beschäftigt, die durch ihre Tätigkeit mit deutschen Frauen und Kindern in Berührung kommen, während diese infolge der Abwesenheit vieler Männer in ihrer persönlichen Sicherheit und ihrer geschlechtlichen Ehre ohne denselben Schutz wie im Frieden sind. Belästigungen und Verletzungen gegenüber einzelnen erschüttern das Sicherheitsgefühl aller und beunruhigen die im Felde Stehenden über das Schicksal ihrer Angehörigen zu Hause. Das ist geeignet, die Front daheim und draußen zu schwächen. Das Schutzbedürfnis für Frauen und Kinder ist deshalb ein erhöhtes und den Angriffen auf die Geschlechtsehre und die sittliche Unversehrtheit von Frauen und Kindern muß mit den schärfsten Mitteln entgegengetreten werden.

Hier kommt folgendes hinzu. Die Angekl. sind Polen, Angehörige des Volkes, das nicht nur bei Kriegsbeginn und im Kriege, sondern schon im Frieden, insbes. bei der Verfolgung der Volksdeutschen, seine Gehässigkeit gegen das Deutschtum und eine maßlose Grausamkeit gezeigt und dem deutschen Volke schweres Leid bereitet hat. Das hat man die Angekl. nicht entgelten lassen. Sie haben vielmehr Gelegenheit zur Arbeit und zu einem Leben in Ordnung und Sicherheit in Deutschland erhalten.

Man ist ihnen freundlich entgegengekommen, hat sie gut behandelt und teilweise an der häuslichen Gemeinschaft teilnehmen lassen. Die Angekl. hätten deshalb allen Anlaß zu einem anständigen und gesetzmäßigen Verhalten gehabt. Sie haben aber im Gegenteil die Großmut des deutschen Volkes mißachtet, das Vertrauen der Arbeitgeber und ihrer Mitarbeiter mißbraucht und deren Hausfrieden gestört. Sie haben sich als Sittlichkeitsverbrecher in verabscheuungswürdiger Weise an einem deutschen Kinde vergangen, die Ruhe und Sicherheit der deutschen Volksgemeinschaft stark gefährdet und die Ehre des deutschen Volkes frech verhöhnt, und dadurch die gerechte Empörung und Erbitterung der volksbewußten Volksgemeinschaft in solchem Grade hervorgerufen, daß ihre Unschädlichmachung geboten ist.

Die Angekl. hatten auch die Fähigkeit, die Bedeutung ihrer Tat nach allen diesen Richtungen zu erkennen. Deshalb trifft hier sowohl die Voraussetzung zu, daß der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordert, wie auch die ihr gleichgestellte Voraussetzung, daß das Bedürfnis nach gerechter Sühne diese schwerste Strafe erheischt.

(RG., Besond. StrSen. v. 20. Nov. 1941, RG BStS 2/41 [4 Tgb 7/41].) [He.]

\*

**\*\* 2. RG. — I. § 46 Nr. 1 StGB. Rücktritt vom Versuch.** Auch im Fall einer Überredung kann eine vom Willen des Täters unabhängige Hinderung der Ausführung angenommen werden, die einen „freiwilligen Rücktritt“ ausschließt.

II. Der Umstand, daß der Täter im Affekt gehandelt hat, ist zwar bei der Feststellung des inneren Tatbestandes des § 4 VolksschädIVO. zu berücksichtigen, schließt aber nicht schlechthin aus, daß die Tat unter bewußter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse begangen worden ist. †)

Der Angekl., der als polnischer Zivilarbeiter auf dem Gut der Witwe M. beschäftigt war, hat am Abend des 22. Mai 1941 die Tochter seiner Dienstherrin aus deren erster Ehe, die 26 Jahre alte S., der er mit dem Rade auf das etwa 3 km vom Hofe entfernte Feld nachgefahren war, überfallen und mit Gewalt zum Beischlaf zu nötigen versucht.

Das Sondergericht hat die Voraussetzungen des § 4 VolksschädIVO. zur inneren Tatseite verneint und den Angekl. lediglich wegen versuchter Notzucht zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des ORA. gegen das rechtskräftige Urteil ist begründet.

I. Die Annahme des Sondergerichts, daß sich der Angekl. einer versuchten Notzucht schuldig gemacht habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ein freiwilliger Rücktritt vom — nicht beendigten — Versuch (§ 46 Nr. 1 StGB.) kommt nicht in Betracht.

Die S. hatte zunächst versucht, den Angekl. durch Überredung zur Aufgabe seines Vorhabens zu bestimmen, wobei sie ihn auch darauf hinwies, daß er eine gehörige Strafe bekommen werde, wenn sie ihn anzeige. Als sie damit keinen Erfolg hatte und merkte, daß sie dem Angekl. — dieser hielt seine Hand gegen ihre Gurgel, sobald sie sich aufrichten wollte — körperlich unterlegen war, griff sie, um sich zu retten, zu einer List. Sie erklärte dem Angekl., daß die feuchte Erde nicht der rechte Ort für einen Geschlechtsverkehr sei, sie wolle zu Hause zu ihm ins Bett kommen, wenn er sie jetzt in Ruhe lasse. Obwohl sich der Angekl. darauf zunächst nicht einlassen wollte, weil er dem Versprechen

der S. mißtraute, gelang es ihr schließlich doch, ihn zu überlisten. Er glaubte ihren Worten und ließ sie aufstehen. Er half ihr sogar beim Zusammensuchen ihrer Sachen und bot ihr sein Fahrrad für die Rückfahrt an. Sie lehnte das ab und ließ den Angekl. vorausfahren, während sie selbst zu Fuß nach Hause ging und noch an demselben Abend die Festnahme des Angekl. veranlaßte.

Der Versuch als solcher bleibt nach § 46 Nr. 1 StGB. strafflos, wenn der Täter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, die von seinem Willen unabhängig waren. Die Frage, ob der Täter die Ausführung der Tat freiwillig oder unfreiwillig aufgegeben hat, ist subjektiv, nach der Vorstellung des Täters zu lösen (RGSt. 68, 82, 83 = JW. 1934, 1356<sup>14</sup>). Unfreiwillig ist der Rücktritt, wenn der Täter durch von seinem Willen unabhängige Umstände an der Ausführung der Tat gehindert worden ist. Das ist in erster Linie dann anzunehmen, wenn die Ausführung deshalb unterblieben ist, weil sie unter der Einwirkung eines vom Willen des Täters unabhängigen äußeren Umstandes von seinem Standpunkt aus als unmöglich aufgegeben werden mußte. Es genügen jedoch auch solche Umstände, die die Ausführung zwar nicht unmöglich machen, aber den Täter nach seiner Vorstellung an der Ausführung der Tat hindern, sich also für ihn, wenn auch nur als innere Hemmungen wirkend, entscheidend der Ausführung der Handlung entgegenstellen (RGSt. 68, 238 = JW. 1934, 2237<sup>6</sup>; RGUrt. 2 D 72/1939 v. 22. Mai 1939 = HRR. 1939 Nr. 1434). Die Freiwilligkeit fehlt, wenn äußere Umstände derart maßgeblich auf den Täter eingewirkt und ihre Wahrnehmung für seine Willensbildung einen so starken Beweggrund abgegeben haben, daß nach der Erfahrung des Lebens dieser Beweggrund entscheidend den Willen des Rücktritts hervorgerufen und das Gefühl der freien Wahl aufgehoben hat. Dann kann von Freiwilligkeit nicht mehr gesprochen werden. Auch die irrierte Annahme solcher Umstände, ein eingebildetes Hindernis, nimmt das Gefühl der freien Wahl. Entscheidend ist die Stärke des Beweggrundes, nach der sich beurteilt, ob der unter ihrem Einfluß stehende Wille nach der Auffassung des Lebens noch als freier zu behandeln ist oder nicht. Der zwangsläufig motivierte Wille gilt nicht als freier. Entscheidend ist, ob der Wille maßgeblich nach bestimmter Richtung gelenkt wird. Das ist aber der Fall, wenn ein äußerer Umstand einwirkt, über den der Wille des Täters nicht mehr nach der Richtung zu verfügen vermag, ob und wie er ihn zur Willensbildung benutzen will (vgl. LpzKomm., 4. Aufl. 1929, Anm. 3 zu § 46 und die grundlegenden Entsch. RGSt. 37, 402; 47, 74). Ob in Anwendung dieser Grundsätze Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Rücktritts anzunehmen ist, wird immer nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden können. Die Freiwilligkeit des Rücktritts kann z. B. nicht schon allein deshalb verneint werden, weil ein anderer Einfluß auf den Willen des Täters ausgeübt und es einer Überredung bedurft hat, um den Täter von der Ausführung der Tat abzubringen, doch kann auch im Falle der Überredung — je nach dem Inhalt der Entwicklung — eine vom Willen des Täters unabhängige Hinderung der Ausführung angenommen werden (RGUrt. 1 D 689/30 v. 27. März 1931 = HRR. 1931 Nr. 1491).

Hier ist der Angekl. nach den bisherigen Feststellungen durch die gelungene Täuschungshandlung der S. in einen Irrtum versetzt worden und hat infolgedessen geglaubt, die S. werde sich ihm zu Hause freiwillig hingeben. Dieser Umstand hat ersichtlich seinen Willen in der Richtung der Aufgabe der Tat entscheidend beeinflußt. Die nach seiner Vorstellung sichere Aussicht, bei der S. ohne Gewalt zur geschlechtlichen Befriedigung zu kommen, hat den Angekl. an der Ausführung der Tat insofern gehindert, als er bei dieser Sachlage die mit einem — nunmehr unnötigen — gewaltsamen Vorgehen verbundene — naheliegende — Gefahr schwerer Bestrafung bei einer Anzeige der S. vernünftigerweise nicht auf sich nehmen konnte und durfte, zumal da die S. vorher schon davon gesprochen hatte, daß er gehörig bestraft werde, wenn sie ihn anzeige. Hiernach kann bei

dem bisher festgestellten Sachverhalt von einem freiwilligen Rücktritt keine Rede sein.

Dabei ist nicht verkannt, daß die Furcht vor Entdeckung und Bestrafung für sich allein nicht geeignet ist, dem Rücktritt das Merkmal der Freiwilligkeit zu nehmen (RGSt. 54, 326; 57, 313, 316 und RGUrt. 2 D 72/39 v. 22. Mai 1939 = HRR. 1939 Nr. 1434).

II. Die Ausführungen des Sondergerichts zum § 4 VolksschädIVO. sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Zwar nimmt auch das Sondergericht an, daß durch den Kriegszustand verursachte außergewöhnliche Verhältnisse insofern vorlagen, als der Sohn der Frau M. zur Wehrmacht einberufen worden war und Frau M. und ihre Tochter seitdem eines männlichen Schutzes gegenüber dem Angekl. entbehrten. Das Sondergericht ist aber der Auffassung, daß die Tat des Angekl. „durchaus affektbetont“ gewesen und infolge der langen geschlechtlichen Enthaltensamkeit des Angekl. in der vorausgegangenen Zeit aus dem Augenblick entsprungen sei. Es glaubt daher nicht feststellen zu können, daß sich der Angekl. der Erleichterung seiner Tat durch die alleinige Anwesenheit der beiden Frauen auf dem Hofe bewußt gewesen sei, also den kriegsbedingten Zustand bewußt ausgenutzt habe.

Das Sondergericht scheint dabei von dem Standpunkt auszugehen, daß eine dem Augenblick entsprungene, affektbetonte Handlung einer bewußten Ausnutzung der Kriegsverhältnisse überhaupt entgegenstehe. Das wäre rechtsirrig (RGSt. 74, 62, 64 letzter Abs. = DR. 1940 681<sup>1</sup>; RGUrt. C 131/40 [2 StS 3/40] v. 22. Aug. 1940 und C 175/40 [2 StS 4/40] v. 5. Sept. 1940 = DR. 1940, 1939<sup>4</sup>). Der Umstand, daß der Täter im Affekt gehandelt hat, ist zwar bei der Feststellung des inneren Tatbestandes des § 4 VolksschädIVO. zu berücksichtigen, schließt aber nicht schlechthin aus, daß die Tat unter bewußter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse begangen worden ist. Entscheidend ist hierfür, ob sich der Angekl. bei der Tat wegen der Abwesenheit des Sohnes der Frau M. sicher gefühlt und deshalb die Tat ausgeführt hat. Dafür könnte sprechen, daß der Angekl., wenn er sich auch nach den Feststellungen des Sondergerichts seit der Einberufung des Sohnes der Frau M. bis zur Ausführung der Tat einwandfrei verhalten hat und besonders den Frauen gegenüber nicht zudringlich geworden ist, nach der Einziehung des Sohnes der Frau M. besonders „keß“ war, wobei freilich noch der Aufklärung bedarf, in welcher Weise sich diese Keßheit des Angekl. geäußert hat. Aus ihr könnte sich aber schon ergeben, daß sich der Angekl. infolge der Abwesenheit des Sohnes der Frau M. den Frauen überlegen gefühlt hat. Bei einem Überfall, der sich auf einem 3 km vom Hof entfernten Feld ereignet, wird freilich ein männlicher Schutz meist nicht da sein. Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt könnte es so liegen, daß sich der Angekl. den Frauen, weil sie von seiner Arbeitskraft abhängig waren, überlegen fühlte und sich daher bei dem Unternehmen der Tat vor der Gefahr einer Anzeige — wenigstens zunächst — sicher glaubte. Dann würde aber schon die Ausnutzung eines kriegsbedingten Zustandes gegeben sein, und der Angekl. wäre nach § 4 VolksschädIVO. zu verurteilen, wenn er auch als Täter von der Wesensart eines Volksschädigers anzusehen ist (vgl. dazu RGSt. 74, 199, 202/203 = DR. 1940, 1420<sup>6</sup>; RGSt. 74, 239, 240 = DR. 1940, 1423<sup>7</sup> und RGSt. 74, 321, 322/323 = DR. 1940, 1422<sup>8</sup>). Der § 4 VO. würde auch dann anzuwenden sein, wenn eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der Grundstrafat für ausreichend erachtet würde (RGSt. 75, 210 = DR. 1941, 1660<sup>9</sup>).

III. Das Sondergericht hätte aber nach Lage der Sache auch prüfen müssen, ob nicht § 1 GewaltverbrVO. anzuwenden ist.

Der Angekl. hat, sobald sich die S. aufrichten wollte, seine Hand gegen ihre Gurgel gehalten. Nach RGSt. 74, 281, 283 kann auch ein Würgegriff ein der Anwendung einer Hieb- oder Stoßwaffe gleichgefährliches Mittel i. S. des § 1 Abs. 1 VO. sein. Selbst wenn man nun in dem Halten der Hand an der Gurgel noch nicht die Anwendung eines gleichgefährlichen Mittels sieht, so kann darin doch die Bedrohung an Leib und Leben mit einem solchen Mittel liegen. Der § 1 Abs. 1 VO.

spricht zwar nur von der Bedrohung mit einer Waffe, nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes fällt darunter aber auch die Bedrohung mit einem gleichgefährlichen Mittel (RGUrT. 5 D 213/40 v. 6. Mai 1940 = DR. 1940, 1232<sup>3</sup>; 4 D 115/40 v. 29. März 1940 = DJ. 1940, 598 und Urteil des Besonderen Strafsenats des RG. v. 18. Dez. 1939, RG. BStS 2/39 — Tgb 21/39 — = DJ. 1940, 69, 70).

Auch eine nur versuchte Notzucht erfüllt, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GewaltverbrVO. vorliegen, den ganzen gesetzlichen Tatbestand des § 1 Abs. 1 VO., so daß ein vollendetes Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 VO. in Tateinheit mit versuchter Notzucht vorliegen würde.

Voraussetzung für die Verurteilung des Angekl. nach der GewaltverbrVO. würde weiter aber sein, daß er als Täter von der Wesensart eines Gewaltverbrechens zu beurteilen ist (RGSt. 75, 110, 111 = DR. 1941, 1201<sup>1</sup> und RGSt. 75, 292, 295).

(RG., 2. StrSen. v. 18. Dez. 1941, 2 C 766/41 (2 StS 32/41.) [He.]

**Anmerkung:** In der Begründung des vorliegenden Urteils beanspruchen vor allem die Ausführungen über den Rücktritt (§ 46 StGB.) besonderes Interesse<sup>1</sup>). Sie beweisen erneut die hier in jüngerer Zeit wiederholt hervorgetretene Neigung der Rechtsprechung zur Strenge. Sie zeigen zugleich, welchen Grund diese Strenge hat. Das RG. ist im Begriff, von einem psychologisch gefaßten zu einem ethisch bestimmten Begriff des freiwilligen Rücktritts überzugehen (vgl. Kohlräusch, 37. Aufl., § 4 a zu § 46). Es stellt weniger auf die Stärke als vielmehr auf den Wert des Motivs ab, welches den Täter zum Rücktritt bewog. Die vorstehende Entsch. fördert diese Entwicklung bis zu einem Punkt, an dem es nötig wird, die Frage nach dem Wesen des strafbefreienden Rücktritts einmal wieder grundsätzlich zu stellen.

Dazu ist erforderlich, den Weg zu verfolgen, der die Judikatur zu diesem Punkt geführt hat. An seinem Anfang steht die Überzeugung, daß es der Sinn des § 46 ist, dem Täter eine „goldene Brücke“ zum Rückzug zu bauen. Er soll durch die Aussicht auf Straflosigkeit dazu bewogen werden, von der geplanten Rechtsgutsverletzung Abstand zu nehmen oder das durch sein versuchtes Verbrechen in Gefahr geratene Rechtsgut selber zu retten. Der Rücktritt rechtfertigt als solcher aber den Verzicht auf Strafe noch nicht. Er muß verdienstlich sein. Das ist er nur dann, aber auch immer dann, wenn er aus freien Stücken erfolgt. Dies Erfordernis der Freiwilligkeit wird aus dem Wortlaut von § 46 Ziff. 1 abgeleitet. Der Täter darf an der Ausführung der Tat nicht durch Umstände gehindert worden sein, „welche von seinem Willen unabhängig waren“. Das heißt, positiv gewendet: er muß sein Unternehmen aus freiem Willensentschluß aufgegeben haben. Für § 46 Ziff. 2, für die „tätige Reue“ gegenüber dem beendeten Versuch, gilt dasselbe. Zwar ließe der Wortlaut hier eine andere Auffassung zu. Denn danach kommt es nicht auf den frei gefaßten Entschluß zur Abwendung des Erfolges, sondern allein darauf an, ob die Handlung des Täters schon entdeckt oder noch nicht entdeckt war, als er den Eintritt des Erfolges verhinderte. Aber es besteht Übereinstimmung darüber, daß durch diese Fassung des Gesetzes nur eine Beweisregel aufgestellt werden soll. Freiwilligkeit der tätigen Reue wird — unwiderleglich — vermutet, wenn die Handlung noch nicht entdeckt war, Unfreiwilligkeit wird vermutet im umgekehrten Fall. Freiwilligkeit ist also in beiden Formen des Rücktritts unabdingbare Voraussetzung der Straflosigkeit. So RGSt. 1, 306, 16, 182 und viele andere.

Was ist aber Freiwilligkeit? Wann läßt sich sagen, daß der Täter aus freien Stücken zurückgetreten ist? Die Antwort sucht eine bekannte Formulierung Franks zu geben (II zu § 46), welcher das Schrifttum sich weithin angeschlossen hat und die auch das RG. gelegentlich (z. B. in RGSt. 68, 82 = JW. 1934, 1356<sup>14</sup>) aufnimmt: freiwillig ist der Rücktritt da, wo der Täter sich sagt: ich will nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es könnte;

unfreiwillig dann, wenn er sich sagt: ich kann nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es wollte. Die Formel ist bestechend. Gleichwohl aber klärt sie nicht alle Zweifel. Sie trifft zunächst die Fälle, in denen ein äußerliches (physisches, objektives) Hindernis dem Täter die Ausführung der begonnenen Tat unmöglich macht. Daß hier von Freiwilligkeit keine Rede sein kann, liegt auf der Hand. Die Formel trifft ferner jene Fälle, in denen ein solches Hindernis in Wahrheit zwar nicht besteht, vom Täter aber angenommen wird. Sie führt damit zu der grundsätzlich subjektivistisch bestimmten Auslegung des § 46, welche — mit Recht — die gesamte Rechtsprechung beherrscht. Der wirklichen steht die vermeintliche Unmöglichkeit, die Straftat zu vollenden, gleich (RGSt. 16, 182). In diesen beiden Punkten liefert die Franksche Formel also befriedigende Ergebnisse.

Weitere Einschränkungen des Freiwilligkeitsbegriffs aber gestattet sie nicht. Rücktrittshandlungen jenseits jener beiden Fälle der wirklichen oder vermeintlichen Ausführungsunmöglichkeit muß sie als freiwillig vorgenommen betrachten. Diese Folgerung will Frank a. a. O. anscheinend auch ziehen.

Die damit gewonnene Begrenzung der Freiwilligkeit ist aber nicht eng genug. Es bedarf weiterer Einschränkungen. Diese sucht die Rechtsprechung mit folgender Erwägung zu gewinnen: sie behauptet, daß es auch außer der Einsicht in die Undurchführbarkeit des Verbrechensplanen Beweggründe für die Umwandlung des Täters willens gebe, deren Kraft praktisch unwiderstehlich sei. In solchen Fällen könne ebenfalls von einer „freien Wahl der den Willen gestaltenden Anreize“ nicht mehr gesprochen werden. Unter solchen Umständen sei das Verhalten des Täters nicht freiwillig. So die im vorliegenden Urteil als grundlegend bezeichnete Entsch. RGSt. 47, 74 u. a.

Indem die Rechtsprechung diesen Satz aufstellt, übernimmt sie nun aber die Aufgabe festzustellen, unter welchen Voraussetzungen einer Bewegung Grund unwiderstehliche, freiheitsausschließende Gewalt zuerkannt werden muß. Darüber geben zunächst die Beispiele Auskunft, an denen die Judikatur ihre Lehre entwickelt. Das RG. zählt mit Vorliebe die Fälle hierher, in denen der Täter alsbaldige Entdeckung befürchtet (so RGSt. 38, 402 sogar für § 46 Ziff. 2!). Aber diese Beispiele beweisen nicht, was sie sollen. Rechnet der Täter mit Entdeckung, so glaubt er entweder die Tat nicht vollenden zu können — dann ist sein Rücktritt allerdings unfreiwillig; aber nicht, weil die Furcht vor Entdeckung ihn bis zur Willensunfreiheit hemmt, sondern weil er ein überwindliches äußeres Hindernis angenommen hat. Oder der Täter fürchtet, daß die Entdeckung zur Bestrafung führen wird — dann ist sein Rücktritt freiwillig; denn Furcht vor Strafe ist das Motiv, welches die gesetzliche Strafdrohung zu erregen sucht. Wer dieser Furcht nachgibt, tut eben das, was § 46 belohnen will. Deshalb können jene Fälle keinen Anhalt für die Ermittlung eines im Sinne des RG. zwingenden Beweggrundes geben.

Um so wichtiger sind die theoretischen Bemühungen, mit denen das RG. derartige Motive generell zu bestimmen sucht. Das RG. wählt dazu einen Maßstab aus der „gewöhnlichen Lebensauffassung“. Wo nach dieser „Erfahrung des Lebens“ ein Beweggrund als zwingend erscheine, da sei der aus solchem Grunde erfolgte Rücktritt ein unfreiwilliger. So etwa RGSt. 37, 402; 55, 66; 57, 278 u. a. Auch das vorliegende Erkenntnis stützt sich auf diese Erwägung. Mit ihr ist die reichsgerichtliche Beweisführung abgeschlossen. Auch die jüngsten Urteile gehen über den damit gelieferten Bestand von Gründen nicht hinaus.

Damit scheint die an den Anfang gestellte Behauptung von einer allmählichen Wandlung der Rechtsprechung zunächst widerlegt zu sein. Aber dieser Schein trügt. Die Wandlung wird deutlich, wenn man die Thesen des RG. kritisch prüft.

Bei solcher Prüfung ergibt sich ein schwerwiegender Einwand. Eine allgemeine Lebenserfahrung über die Stärke von Rücktrittsmotiven gibt es in Wahrheit gar nicht. Vielmehr wirkt jeder Beweggrund auf jede Seele verschieden. Das gilt jedenfalls für den Motivationsprozeß, der sich im Geiste des Verbrechens abspielt und auf den es hier allein ankommt. Erfahrungen, die aus der Beobachtung nicht verbrecherischer Menschen gewonnen

<sup>1</sup>) Sie haben vor den übrigen Urteilsausführungen so sehr den Vorrang, daß die kritischen Bemerkungen auf sie beschränkt werden sollen.

werden, dürfen dabei nicht als Normen dienen. Daß seine Handlungsantriebe verschieden sind von denen anderer Menschen, beweist der Verbrecher eben dadurch, daß er die Gebote der Rechtsordnung mißachtet. Seine Straftat steht also unter besonderen psychologischen Bedingungen. Diese verlangen auch da Berücksichtigung, wo es sich um die Bewertung des Rücktritts handelt. Den einen veranlaßt zum Aufgeben der Tat, was einen anderen gar nicht gestört haben würde. Nicht jeder Räuber wird beim Anblick des niedergeschlagenen Opfers von lähmendem Entsetzen befallen wie der Angekl. in dem der Entsch. RGSt. 68, 82 zugrunde liegenden Fall. Auf die meisten Sittlichkeitsverbrecher wird eine Drohung ihres Opfers, die begangene Schandtat der Ehefrau des Täters offenbaren zu wollen (vgl. RG.: HRR. 1939 Nr. 1434), keinerlei Eindruck machen. Wenn das RG. in jenen beiden Fällen Unfreiwilligkeit des Rücktritts angenommen hat, so konnte diese Entsch. jedenfalls nicht auf eine allgemeine Lebenserfahrung über das Verhalten von Verbrechern in derartigen Situationen gestützt werden. Und dasselbe gilt für den vorliegenden Fall. Für ihn sogar in besonderem Maße. Denn er unterscheidet sich von den meisten bisher bekannt gewordenen in einem sehr bemerkenswerten Punkt. Bei jenen bildete — soweit nicht wirkliche oder eingebildete Unmöglichkeit der Tatvollendung vorlag — das Rücktrittsmotiv in der Regel die Einsicht, es sei das mit der Straftat zu übernehmende Risiko zu groß (vgl. z. B. RGSt. 65, 145). Von solch einer Erwägung läßt sich allenfalls sagen, daß sie den Täter zu bestimmten Handlungsentschlüssen zwingt. Hier aber erscheint das Risiko dem Täter in Wahrheit nicht zu groß, sondern überflüssig. Daß auch eine derartige Erkenntnis ihm die Freiheit der Entschließung nehme, kann wirklich nicht behauptet werden.

Die vom RG. geforderte Wertung der Beweggründe nach der größeren oder geringeren Stärke ihrer motivierenden Kraft ist also praktisch undurchführbar. Das hat die Kritik mit Recht hervorgehoben. Das RG. fordert Unterscheidungen, die sich ohne Willkür nicht vornehmen lassen (Frank, II zu § 46). Der psychische Zwang, den die Motive auslösen, „stuft sich in unendlichen Nuancen ab, ohne daß es möglich wäre, auf dieser Skala an irgendeinem Punkt eine Zäsur vorzunehmen. Es gibt keinen Gradmesser, der es gestattet, die Stelle zu bestimmen, wo die noch immer freie Entschließung in ein Genötigtsein umschlägt“. So treffend Graf zu Dohna: ZStW. 59, 544.

Die vom RG. gegebenen Begründungen erreichen also in Wahrheit die erforderlichen Einschränkungen des Freiwilligkeitsbegriffes nicht. So hartnäckig das RG. an ihnen festhält, so wenig vermögen sie tatsächlich die getroffenen Entscheidungen zu rechtfertigen. Damit aber erhebt sich die Frage, ob nicht in Wahrheit wenigstens den jüngeren Urteilen ganz anders geartete Erwägungen zugrunde liegen, welche durch die überlieferten Formulierungen der Rechtsprechung nur verdeckt werden. Das ist in der Tat der Fall. Im Grunde verneint die reichsgerichtliche Judikatur die „Freiwilligkeit“ des Rücktritts neuerdings auch dann, wenn der Täter sich zum Rücktritt aus einem zwar freigewählten, aber sittlich zu mißbilligendem Grunde entschloß.

Damit wird — stillschweigend — ein Grundsatz aufgegeben, an dem die ältere Rechtsprechung stets festhalten zu müssen geglaubt hatte: daß es auf die sittliche Qualität der Rücktrittsmotive nicht ankomme (vgl. RGSt. 16, 182; 24, 222; 35, 102; 37, 402). Indessen ist dieser Grundsatz auch früher schon gelegentlich verlassen worden. So in RGSt. 47, 74. Dort handelte es sich um den Rücktritt vom Versuch eines Sittlichkeitsverbrechens nach § 176 Ziff. 3. Auf die „weinerliche und ängstliche“ Frage des Kindes: „Was wollen Sie denn mit mir machen?“ hatte der Täter von seinem Opfer abgelassen. Das RG. verneinte die Freiwilligkeit des Rücktritts für den Fall, daß der Angekl. Widerstand des Kindes oder alsbaldige Überführung und Ergreifung fürchtete, bejahte sie aber für den Fall, daß er sich aus „Scham und Scheu“ zum Rücktritt entschloß. Nun ist zuzugeben, daß die beiden ersten Motive stärker wirken können als das dritte. Aber der auffälligste Unterschied zwischen ihnen ist doch, daß dieses sittliche Anerkennung verdient und jene nicht. Schon in RGSt. 47, 74 macht sich also eine Wendung zu

ethischer Betrachtungsweise bemerkbar. In neueren Urteilen tritt sie noch stärker hervor. In RGSt. 70, 3 = JW. 1936, 992<sup>6</sup> war der Täter vom Diebstahlsversuch zurückgetreten, weil ihm die greifbare Geldmenge nicht genügte. Das RG. verneinte die Freiwilligkeit. RGSt. 39, 37 hatte sie bejaht bei einem Täter, der einen Gegenstand stehlen wollte, weil er ihn für einen Ball hielt, und ihn liegen ließ, nachdem er ihn als eine Holzkugel erkannte! RGSt. 55, 66 verneinte die Freiwilligkeit nur für den Fall, daß der Täter (bei unbestimmten Diebstahlsvorsatz überhaupt nichts) bei bestimmten Vorsatz keine Sachen der erstrebten Art finde. Daß in dem neuerlich entschiedenen Fall die vom Täter erlebte Enttäuschung tatsächlich zwingender gewirkt habe, als in den früheren, läßt sich schwerlich behaupten; auch nicht, daß heute eine andere psychologische Beurteilung geboten sei. Geändert hat sich die Art des anzuwendenden Maßstabes. Wer nur deshalb zurücktritt, weil er nicht genug zu stehlen findet, hat sich erst recht als schlimmer Dieb erwiesen und verdient Straflosigkeit nicht. Dieselbe Haltung nimmt RGSt. 72, 349 = JW. 1938, 3102<sup>1</sup> ein. Sie entscheidet eine alte Streitfrage — gegen die bisher herrschende Meinung (vgl. Frank a. a. O.) — dahin, daß nicht schon das Aufgeben der konkreten Ausführung, sondern erst die gänzliche Preisgabe des Verbrechensentschlusses die Anwendung von § 46 rechtfertige. Für die Freiwilligkeit des Rücktritts ist dieser Umstand bedeutungslos. Für seine sittliche Bewertung ist er entscheidend. Den Abschluß der Reihe bildet einstweilen das vorliegende Urteil. Es zeigt den neuen Geist der Rechtsprechung besonders deutlich. Daß der Angekl. die Freiheit hatte, seinen Plan auszuführen, läßt sich nicht verkennen. Das RG. ist ja sogar geneigt, ihn wegen des besonderen Maßes von Freiheit, das er genoß und mißbrauchte, als Volksschädling anzusehen. Also handelte er auch freiwillig, wenn er seinen Entschluß aufgab. Aber der Grund, aus dem er es tat, ist sittlich in höchstem Maße verwerflich. Er bestand lediglich in der Überzeugung, sein Ziel auf bequemere und gefahrlose Weise erreichen zu können. Der sittliche Vorwurf, den dies Verhalten verdient, schließt die Anwendung des § 46 aus. Indem das RG. in diesem Sinne entscheidet, geht es zur ethischen Bewertung des Rücktritts über.

Ob diese Wendung der Rechtsprechung zu billigen ist, hängt von drei Fragen ab: 1. Ist sie überhaupt vermeidbar, gibt es einen anderen Weg, die gewünschten Ergebnisse zu erreichen? 2. Entspricht sie dem kriminalpolitischen Sinne des § 46? 3. Ist sie mit seinem Wortlaut vereinbar?

Die erste Frage ist zu verneinen. Wer die Straflosigkeit des Rücktritts über die Möglichkeiten der Frank'schen Formel hinaus zu beschränken versucht, kommt notwendig dazu, sittliche an Stelle von psychologischen Maßstäben anzuwenden. Graf zu Dohna hat zwar neuerdings versucht, den Anwendungsbereich von § 46 auch bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Methode enger zu begrenzen. Er geht dabei so vor, daß er an die Stelle der verhältnismäßig groben psychologischen Unterscheidungen des RG. genauere und feinere Bestimmungen setzt<sup>2)</sup>. Aber die dabei gewonnenen Ergebnisse befriedigen auch nicht überall. Graf zu Dohna will bei dem Grundgedanken der Frank'schen Formel bleiben, wonach Unfreiwilligkeit des Rücktritts nur dann anzunehmen ist, wenn die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens wirklicher oder vermeintlicher physischer Hindernisse wegen unmöglich geworden ist. Er lehrt aber, es müsse bei der Prüfung dieser Unmöglichkeit wirklich genau von dem ausgegangen werden, was der Täter jedesmal beabsichtigt hat. Dabei seien nicht nur das erstrebte Ziel, sondern auch die geplanten Modalitäten der Tatbegehung zu berücksichtigen. Unmöglich werde die Ausführung des Verbrechensplans schon da, wo ihn der Täter wohl überhaupt noch, aber nicht mehr so ausführen könne, wie er sich das vorgenommen habe (Hauptbeispiel: der Täter wollte die Tat straflos begehen und sieht sich durch das Eingreifen eines andern zwar nicht um die Möglichkeit der Vollendung, jedoch um die

<sup>2)</sup> Die Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuch im Lichte der Judikatur des RG.: ZStW. 59, 541 ff.



Chance der Straflosigkeit gebracht). Dieser Lösungsvorschlag ist sehr beachtlich. Er führt weiter als die Lehre des RG. Aber den praktischen Bedürfnissen wird er doch nicht ganz gerecht. Er schränkt den § 46 in einer Richtung zu weit ein, in anderer Richtung nicht weit genug. Zu weit: denn die Dohnasche Lehre führt streng genommen dazu, daß § 46 gerade auf den Fall nicht angewendet werden kann, für den er in erster Linie bestimmt ist: auf den Rücktritt aus Furcht vor Strafe. Jeder Verbrecher hat die Absicht, seine Tat straflos zu begehen. Wenn er nun seinen Entschluß aus Furcht vor Strafe aufgibt, so ist Motiv dafür also immer auch die Überzeugung, die Tat nicht so, wie sie geplant war (nämlich straflos) ausführen zu können. Deshalb müßte nach Dohnascher Auffassung die Freiwilligkeit verneint werden. Das geht aber nicht an. Für diesen Hauptfall also ist jene Rücktrittsauffassung zu eng. Umgekehrt ist sie für den vorliegenden Fall nicht eng genug. Hier war ja der Täter keineswegs gehindert, das Verbrechen so auszuführen, wie es beabsichtigt war. Sein Ziel war durchaus nicht unerreichbar geworden. Graf zu Dohna also müßte die Freiwilligkeit des Rücktritts anerkennen. Auch das geht nicht an. Denn daß die gegenteilige Entsch. des RG. jedenfalls im Ergebnis richtig ist, sagt das Rechtsgefühl. So kann auch die verfeinerte psychologische Methode nicht zum Ziele führen. Befriedigende Ergebnisse sind nur von der ethischen Rücktrittsbewertung zu erwarten.

Ob diese Art der Betrachtung mit dem kriminalpolitischen Sinn des § 46 vereinbar ist, hängt davon ab, wie man diesen Sinn bestimmt. Sieht man ihn allein in der Erwägung, daß durch Verheißung von Straflosigkeit selbst dem schon gefährdeten Rechtsgut noch Schutz gewährt werden soll<sup>3)</sup>, so ist die Frage zu verneinen. Denn dann kann es allein darauf ankommen, ob jener Zweck im einzelnen Fall tatsächlich erreicht worden ist, und es muß gleichgültig sein, warum sich der Täter zum Rücktritt entschloß. So eng wird nun aber der Grundgedanke des § 46 schon von der herrschenden Lehre nicht bestimmt. Indem sie Freiwilligkeit des Rücktritts fordert, gibt sie zu erkennen, daß nicht schon die Verhütung oder Vermeidung des schädlichen Erfolges die Strafbefreiung rechtfertigen soll, sondern erst ein in solchem Verhalten zum Ausdruck kommendes Verdienst. Von da aus ist es nur ein Schritt zu der Erkenntnis, daß ein Verdienst nicht immer da bereits erworben ist, wo der Täter überhaupt freiwillig handelte, sondern erst da, wo er von seiner Freiheit den rechten Gebrauch machte, wo sein Entschluß nicht nur mit Rücksicht auf die wohltätigen Folgen, sondern auch als solcher Billigung verdient. Es liegt schon im Begriff der Freiwilligkeit, daß sie nicht nur einer psychologischen Bestimmung, sondern auch einer sittlichen Bewertung zugänglich ist. Freiwillig muß der Rücktritt sein, weil nur ein freier Wille ein guter Wille sein kann. Strafbefreiend wirkt der Rücktritt deshalb erst dann, wenn er nicht nur freiwillig, sondern auch sittlich anerkennungswert ist.

So entspricht die ethische Betrachtungsweise dem kriminalpolitischen Sinn des § 46 durchaus. Wieweit sie sich älteren Rücktrittslehren, den sog. „Rechtstheorien“ nähert, muß hier dahingestellt bleiben. Doch darf hervorgehoben werden, daß sie dem allgemeinen Streben nach Ethisierung des Strafrechts durchaus gemäß ist.

Deshalb darf auch die Frage, ob sie mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar ist, keine unüberwindlichen Schwierigkeiten machen. Es ist zuzugeben, daß § 46 über eine Bewertung der Rücktrittsmotive nichts enthält. Aber er nennt auch das Merkmal der Freiwilligkeit nicht, in Ziff. 2 nicht einmal andeutungsweise. Es ist in ihn hineingelesen worden, und bei dieser Auslegungsarbeit hat sich die Judikatur ohnehin so viele Freiheiten erlaubt (vgl. darüber Henkel: JW. 1937, 2375), daß ihr die Befugnis zugebilligt werden muß, das Ergebnis ihrer Interpretation angemessen zu begrenzen.

Es bleibt die letzte Frage: welche konkreten sittlichen Maßstäbe an die Rücktrittsmotive des Täters zu legen

sind. Die Antwort hierauf wird im wesentlichen immer nur von Fall zu Fall gegeben werden können. Allgemein darf festgestellt werden, daß die Quelle, aus der die maßgebenden Normen zu schöpfen sind, dieselbe sein muß, auf welche die Rechtsordnung auch sonst verweist: das gesunde Volksempfinden. Allgemein ist weiter zu sagen, daß ein besonderer sittlicher Rigorismus natürlich nicht am Platze ist. Namentlich ist nicht zu fordern, daß der Täter einem kategorischen Imperativ folgt. Es genügt durchaus, daß er z. B. der Furcht vor Strafe nachgibt. Nur darf ihn nicht das Rücktrittsmotiv selber wieder mit einem neuen Makel belasten. Er darf nicht allein deshalb zurücktreten, weil sein verbrecherischer Wunsch keine genügende Befriedigung findet. Er darf sich nicht vorbehalten, bei besserer Gelegenheit sein Vorhaben doch noch auszuführen. Er darf nicht nur darum aufgeben, weil er den verbotenen Erfolg auf andere, wenn auch an sich straflose Weise erlangen kann usw.

Daß die neuere Rechtsprechung tatsächlich von solchen Erwägungen ausgeht, glauben die vorstehenden Ausführungen gezeigt zu haben. Es liegt freilich auf der Hand, daß auch sie nicht alle Urteile des RG. rechtfertigen können. Sittliche Mißbilligung verdient z. B. der Täter noch nicht, den das Entsetzen über die eigene Tat zum Rücktritt bestimmt (RGSt. 68, 82); auch der nicht, welcher aus Furcht vor gesellschaftlicher Mißbilligung oder vor der Empörung des Ehegatten aufgibt (HRR. 1939 Nr. 1434). Solche Beispiele zeigen aber nur, daß die neue Lehre noch nicht endgültig geklärt ist. Ihre Festigung darf erwartet werden.

Prof. Dr. Bockelmann, Königsberg (Pr.)

\*

**\*\* 3. RG. — §§ 132, 266 StGB.; § 43 RNotarO.**

1. Der Notar, der gegen das Verbot der Amtsausübung verstößt, verletzt seine Amtspflichten und macht sich dienststrafrechtlich sowie nach § 132 StGB. strafbar.

2. Die Gebühren für eine wirksame Amtshandlung, die der Notar unbefugt vorgenommen hat, stehen der Reichskasse zu.

Der Angekl. war durch Verfügung des KGPräs. vom 27. Nov. 1939 von seinem Amt als Notar vorläufig enthoben worden. Diese Verfügung beruht auf den §§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 38 RNotarO. v. 13. Febr. 1937 (RGBl. I, 191) und der Allgemeinen Verfügung des RJM. 3170/1 — Ia<sup>7</sup> 1169 v. 5. Sept. 1939: DJ. 1461 (siehe dort Abschn. III Abs. 1, 2. Teil und dazu Abschn. V Abs. 3 der Allgemeinen Verfügung 3830 — Ia<sup>7</sup> 1170 v. 5. Sept. 1939: DJ. 1462), die ergangen ist auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1535). Diese ordnungsmäßig verfügte vorläufige Amtsenthebung hatte nach § 43 Abs. 2 Satz 1 RNotarO. zur Folge, daß sich der Angekl. während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten hatte. Mit Recht hat daher das LG. angenommen, daß sich der Angekl. durch die Vornahme der notariischen Beurkundung am 11. Febr. 1940 unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt habe. Der Angekl. war zwar damals noch Notar, die Ausübung dieses Amtes war ihm aber untersagt. Nahm er trotzdem eine Amtshandlung vor, so war die darin liegende Ausübung seines Amtes unbefugt, und an die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes knüpft der § 132 StGB. in seinem ersten Fall die Strafe. Der Annahme, daß der Angekl. das Amt als Notar unbefugt ausgeübt habe, steht der § 43 Abs. 2 Satz 2 RNotarO. nicht entgegen. Denn die Vorschrift, daß ein Verstoß des Notars gegen das Verbot der Amtsausübung die Gültigkeit der Amtshandlung nicht berührt, hat nicht den Sinn, daß die verbotswidrig vorgenommene Amtshandlung zugunsten des vom Amt vorläufig enthobenen Notars als befugte Amtsausübung anzusehen wäre; denn dann würden Satz 1 und Satz 2 des § 43 Abs. 2 RNotarO. in einem unlösbaren Widerspruch zueinander stehen. Die Bestimmung des § 43 Abs. 2 Satz 2 RNotarO. will vielmehr nur verhindern, daß den Beteiligten, die den Notar in Anspruch nehmen, Nachteile aus der verbotenen Amtshandlung entstehen.

Zur inneren Tatseite stellt das LG. rechtlich einwandfrei fest, der Angekl. sei sich bewußt gewesen, daß er

<sup>3)</sup> Das kommende deutsche Strafrecht will diesen Gedanken übrigens nicht mehr in den Vordergrund stellen, vgl. Freisler bei Gürtner I<sup>2</sup> S. 37.

unbefugt handelte. Soweit der Angekl. geglaubt haben will, er mache sich durch die ihm untersagte Amtsausübung nicht strafbar, hat das LG. diesen beim Angekl. etwa vorhandenen Irrtum mit Recht als einen für die Schuldfrage unbeachtlichen Strafrechtsirrtum gekennzeichnet.

Das Vorliegen eines Betrugs zum Nachteil des K. hat das LG. bei dem bisher festgestellten Sachverhalt rechtlich einwandfrei ausgeschlossen. Es hätte aber prüfen müssen, ob sich der Angekl. nicht auch einer Untreue schuldig gemacht hat.

Die Beurkundung eines Grundstücksveräußerungsvertrags durch Gericht oder Notar ist ein Geschäft, für das nach den Vorschriften der RKostO. vom Kostenschuldner Gebühren zu zahlen sind. Daß die Beurkundung hier von einem Notar vorgenommen worden ist, der seines Amtes vorläufig enthoben war, kann keinen Einfluß darauf haben, daß die Gebühren vom Zahlungspflichtigen geschuldet wurden; denn die Beurkundung war nach § 43 Abs. 2 Satz 2 RNotarO. gültig, und für diese wirksame Beurkundung sind die Gebühren in der Höhe, wie sie sich nach den Vorschriften der RKostO. ergeben, fällig geworden. Der Angekl. kann sich daher keiner Gebührenüberhebung nach § 352 StGB. schuldig gemacht haben; denn dieser Tatbestand hat zur Voraussetzung, daß Gebühren erhoben werden, die der Zahlende überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet.

Damit ist aber nicht entschieden, daß der Angekl. die Gebühren für sich einziehen und behalten durfte.

Der Notar ist — wie sich aus den Vorschriften der RNotarO. (vgl. besonders §§ 2 ff., 18; die Übergangsbestimmungen für einzelne Gebiete, §§ 84 ff., bleiben dabei außer Betracht) ergibt — Träger eines öffentlichen Amtes, kraft dessen er hoheitsrechtliche Handlungen vornimmt, die Ausfluß der Staatsgewalt sind, und für die das Reich, wenn es sie durch seine Gerichte ausüben läßt, Gebühren zur Reichskasse erhebt. Durch die Bestellung zum Notar ermächtigt das Reich den Träger des Notar-amtes zur Vornahme solcher Handlungen und gestattet ihm, die Gebühren zu seinem Vorteil zu erheben, sie sich durch seine Tätigkeit — seiner grundsätzlich freiberuflichen Stellung entsprechend — zu verdienen und nur einen bestimmten Anteil an die Reichskasse abzuführen (vgl. dazu die VO. v. 20. März 1936 [RGBl. I, 190, 274] in d. Fass. der VO. v. 28. Mai 1938 [RGBl. I, 604]). Der Notar erhält die Gebühren für seine staatlich zugelassene Tätigkeit. Mit der vorläufigen Amtsenthebung verliert er die Befugnis, in Ausübung seines Amtes tätig zu werden, seine Tätigkeit ist ihm nicht mehr gestattet. Für die Regelung seiner amtlichen Verhältnisse nach Eintritt der vorläufigen Amtsenthebung sieht die RNotarO. drei Möglichkeiten vor:

1. Dem Notar kann für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung ein Vertreter bestellt werden (§ 30 RNotarO., §§ 12, 13 AusfVO. v. 26. Juni 1937 [RGBl. I, 663]), der an seiner Stelle und für seine Rechnung das Amt ausübt und dafür von dem Notar eine Vergütung erhält, während die aus der Tätigkeit des Vertreters erwachsenen Gebühren dem Notar zufallen.

2. Es kann aber auch ein Notarverweser damit beauftragt werden, das Amt des Notars auf Rechnung der Reichsnotarkammer wahrzunehmen (§ 40 RNotarO., §§ 1 bis 11 AusfVO. v. 26. Juni 1937 [RGBl. I, 663]). Dabei besteht zwar in gewissen Fällen die Möglichkeit, dem Notar Überschüsse aus den Einnahmen zukommen zu lassen, er hat aber keinen Anspruch darauf an die Reichsnotarkammer (vgl. dazu Seybold, „RNotarO.“, 2. Aufl. 1939, Anm. I Abs. 3 zu § 43).

3. Schließlich kann von der Bestellung eines Vertreters oder Verwesers auch abgesehen werden. In diesem Fall werden die Akten, Bücher, Siegel, Stempel und Amtsschild des Notars vom AG. in Verwahrung genommen (§ 43 Abs. 1 RNotarO.).

So ist bei der vorläufigen Amtsenthebung des Angekl. verfahren worden.

Aus der mit der Bestellung eines Vertreters oder Verwesers verbundenen Regelung der Gebührenfrage kann nicht gefolgert werden, daß der Notar, wenn weder ein Vertreter bestellt noch ein Verweser eingesetzt worden ist, bei einer von ihm selbst während der vorläufigen Amtsenthebung vorgenommenen Amtshandlung für sich

Gebühren zu erhalten hat. Aus der für diesen Fall nach § 43 Abs. 1 RNotarO. vorgesehenen Maßnahme (siehe oben unter 3) ergibt sich vielmehr das Gegenteil. Der Notar, der gegen das Verbot der Amtsausübung verstößt, verletzt seine Amtspflichten und macht sich dienststrafrechtlich sowie nach dem § 132 StGB. strafbar. Für diese ihm nicht mehr gestattete und daher pflichtwidrige Tätigkeit können ihm keine Gebühren zufallen, er erhält diese vielmehr nur für seine Tätigkeit, soweit sie staatlich zugelassen ist. Daran fehlt es bei der vorläufigen Amtsenthebung, wenn kein Vertreter bestellt ist, der für den Notar das Amt weiter ausübt. Aus einer Tätigkeit, der sich der Notar nach dem Verbot des § 43 Abs. 2 Satz 1 RNotarO. zu enthalten hat und für die ihm auch kein Vertreter bestellt ist, kann ihm kein Vorteil zufließen. Ob das gleiche auch für den Fall einer unzulässigen Überschreitung der örtlichen Zuständigkeit (§ 12 Abs. 2 RNotarO.) zu gelten hat, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Hat der Kostenschuldner, wie schon dargelegt, die Gebühren zu zahlen, darf der Notar sie aber nicht für sich bekommen, so ergibt sich aus der rechtlichen Stellung des Notars, wie sie oben dargelegt worden ist, als notwendige Folge, daß die Gebühren für eine — wirksame — Amtshandlung, die der Notar unbefugt vorgenommen hat, der Reichskasse zustehen. Daß der Notar in einem solchen Fall die Gebühren von dem Kostenschuldner erhebt, kann vom strafrechtlichen Standpunkt aus dann nicht beanstandet werden, wenn er sie für die Reichskasse erhebt und sie an diese abführt. Er muß sie aber vollständig an die Reichskasse abliefern und hat dabei wie bei der Ablieferung der staatlichen Gebührenanteile in den Fällen befugter Amtsausübung die ihm durch das Gesetz und seine Bestellung obliegende Pflicht, die Vermögensinteressen des Reiches wahrzunehmen (RGUrt. 3 D 495/37 v. 28. Juli 1937: JW. 1937, 2699<sup>10</sup>). Er handelt dieser Pflicht zuwider und fügt der Reichskasse einen Nachteil zu, wenn er dieser die Gebühren nicht zukommen läßt. Handelt er dabei im Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit und mit Schädigungsvorsatz, so macht er sich der Untreue nach § 266 StGB. schuldig. Diese beginnt aber schon damit, daß er die der Reichskasse zustehenden Gebühren, wie es im vorl. Fall ersichtlich geschehen ist, mit dem Willen einzieht, sie für sich zu behalten. Die Untreue ist insoweit auch ein Teil der Amtsanmaßung und steht daher zu ihr im Verhältnis der Tateinheit.

(RG., 2. StrSen. v. 11. Dez. 1941, 2 D 368/41.) [He.]

\*

\*\* 4. RG. — §§ 156, 263 StGB.; § 10 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtsverfahrens und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658). Die Versicherung an Eides Statt ist vor einer zur Abnahme zuständigen Behörde dann abgegeben, wenn sie über den Gegenstand, auf den sie sich bezieht, und in dem Verfahren, um das es sich handelt, der Behörde abgegeben werden darf. Nach § 10 VO. v. 1. Sept. 1939 ist der Amtsrichter zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen der Partei über Prozeßbehauptungen zuständig.

Tateinheit zwischen Betrug und Vergehen nach § 156 StGB. durch bewußt unrichtige Prozeßbehauptung und Parteiaussage in Form der Versicherung an Eides Statt.

Die StrK. hat die bewußt unrichtige Prozeßbehauptung und Parteiaussage des Angekl. über die Höhe seines Gehaltes zu dem Zwecke, den Unterhaltsanspruch seiner geschiedenen Ehefrau zu Fall zu bringen, ohne Rechtsirrtum aus § 263 StGB. gewürdigt. Es ist aber nicht richtig, daß es beim Versuch des Betruges geblieben ist. Der Amtsrichter hat sich durch die bestimmte Aussage des Angekl. (deren Richtigkeit der Angekl. an Eides Statt versichert hat) täuschen lassen und die Unterhaltsklage der Frau B. abgewiesen, weil der Angekl. bei einem Nettogehalt von nur 207,49 *RM* den verlangten Unterhalt nicht leisten könne (§ 66 EheG.). Mit dem Erlaß dieses Urteils war eine Vermögensbeschädigung der Frau B. eingetreten. Der sog. Prozeßbetrug ist — von anderen hier nicht in Betracht kommenden Möglichkeiten abgesehen — vollendet, sobald durch die Täuschung des Richters eine gerichtliche Entsch. zuungunsten

der anderen Partei herbeigeführt worden ist. Daß die Entsch. rechtskräftig geworden ist, ist nicht erforderlich. Der Anspruch der Kl. auf Unterhalt, der ihr nach dem Gesetze bei dem tatsächlichen Einkommen des BeschwF. von mehr als 300 RM im Monat zustand, bildete einen Teil ihres Vermögens. Dieser Anspruch war ihr durch das Urteil des AG. abgesprochen. Damit war der Gesamtwert ihres Vermögens verringert und der Betrug vollendet, so daß es hier darauf nicht mehr entscheidend ankommt, ob der Angekl. seine Täuschungshandlungen auch in dem Berufungsverfahren fortgesetzt hat. Dadurch, daß Frau B. im Berufungsverfahren eine Änderung des Urteils zu ihren Gunsten erreicht hat, ist nur eine Wiedergutmachung des durch den Betrug des BeschwF. verursachten Schadens eingetreten. Etwas anderes ergibt sich auch aus der Entsch. RGSt. 71, 303, 305 Abs. 2 = JW. 1937, 2697<sup>6</sup> nicht, auf die das Urteil verweist, wenn es sich in dem dort entschiedenen Falle auch um ein rechtskräftiges Urteil gehandelt hat.

Die Verurteilung des BeschwF. aus § 156 StGB. ist nicht zu beanstanden. Nach der ständigen Rspr. des RG. ist die Versicherung an Eides Statt vor einer zur Abnahme zuständigen Behörde dann abzugeben, wenn sie über den Gegenstand, auf den sie sich bezieht, und in dem Verfahren, um das es sich handelt, der Behörde abgegeben werden darf (RGSt. 73, 144, 145 = DR. 1939, 988<sup>7</sup>; RGSt. 71, 172 = JW. 1937, 1791<sup>27</sup>; RGSt. 70, 266, 268 = JW. 1936, 2805<sup>23</sup>; RGSt. 67, 408), wenn es also gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, daß die eidesstattliche Versicherung Rechtswirkungen auszuüben vermag. § 156 StGB. erfordert nicht eidesstattliche Versicherungen irgendwelcher bestimmten Art, auch nicht, daß die zuständige Behörde sich auf Grund der Versicherung eine Meinung über die Richtigkeit einer tatsächlichen Behauptung zu bilden habe. Es genügt, wenn die eidesstattliche Versicherung dazu bestimmt und geeignet gewesen ist, in irgendwelchen Ermessensfragen der zuständigen Behörde als Unterlage zu dienen, wenn sie also rechtlich nicht völlig wirkungslos ist (RGSt. 19, 414 ff.; 22, 267, 268, 269; 23, 170; 36, 212; 59, 176).

Im bürgerlichen Streitverfahren ist, wie in der erstgenannten Entsch. näher dargelegt wird, das Gericht nicht ohne weiteres i. S. des § 156 StGB. zuständig, einer Partei Versicherungen an Eides Statt abzunehmen. Diese Rechtslage ist aber durch die VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtsverfahrens und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) geändert. Nach ihrem § 10 bestimmen die AG. und die ArbG. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihr Verfahren nach freiem Ermessen. Das besagt zwar nicht, daß der Amtsrichter von allen Regeln der ZPO. freigestellt sei und das Verfahren nach Belieben gestalten könne. Die VO. will ersichtlich dem Amtsrichter die Möglichkeit geben, auf Förmlichkeiten des Verfahrens zu verzichten, deren Einhaltung in Kriegszeiten erschwert ist und von deren Beachtung ohne Schaden für die Parteien im Interesse einer zweckmäßigen und raschen Erledigung des Rechtsstreites abgesehen werden kann. Diese Auffassung ist in der Rspr. der OLG. und im Schrifttum vielfach zum Ausdruck gebracht worden (DR. 1940, 1205<sup>18</sup>; HRR. 1940 Nr. 563; 1941 Nr. 288; DJ. 1939, 1482, 1545; 1940, 446). Grundsätzlich wird der Amtsrichter trotz § 10 VereinfVO. von den Verfahrensregeln der ZPO. ausgehen müssen. Zwingende Vorschriften des Verfahrens, auf deren Einhaltung die Parteien nicht verzichten können (§ 295 Abs. 2 ZPO.), oder deren Nichtbeachtung die Nichtigkeitsklage nach § 579 ZPO. rechtfertigen würde, dürfen nicht unbeachtet bleiben. Dazu gehören aber die Vorschriften über die Förmlichkeiten der Beweiserhebung nicht. Die eidesstattliche Versicherung eines Zeugen als Ersatz seiner beeidigten Vernehmung ist im bürgerlichen Streitverfahren für gewisse Fälle vorgesehen (§§ 272b, 377 ZPO.). Grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung der eidesstattlichen Versicherung als Beweismittel im bürgerlichen Streitverfahren können deshalb nicht bestehen. Gerade das persönliche Erscheinen der Partei vor Gericht kann durch die Kriegsverhältnisse besonders erschwert oder für längere Zeit unmöglich gemacht sein. Es wäre nicht zu verstehen, wenn die VereinfVO. für solche Fälle nicht die Möglichkeit gegeben hätte, gleichwohl den Rechts-

streit ohne Verzögerung zu erledigen, der nicht nach Art. 1 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) unterbrochen oder ausgesetzt worden ist. Das Verfahrensrecht enthält bereits in § 18 Abs. 2 EntfVO. vom 13. Mai 1924 (RGBl. I, 552) für das Schiedsurteil (ähnlich in § 1034 Abs. 2 ZPO. für das schiedsrichterliche Verfahren) Gesetze, die, wie § 10 VereinfVO., dem Gerichte gestatten, das Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen. Zu § 18 Abs. 2 EntfVO. ist in der Rspr. des RG. (RGUrt. 2 D 1450/31 v. 14. Jan. 1932) die Befugnis des Gerichts anerkannt worden, von der Beidigung der Partei abzusehen und sich mit der Versicherung an Eides Statt zu begnügen. Die Befugnisse des Amtsrichters nach § 10 VereinfVO. sind nicht enger zu begrenzen. Ein ausreichender Grund dafür kann auch nicht darin gefunden werden, daß das Urteil des Amtsrichters mit der Berufung angefochten werden kann, wenn die Berufungssumme gegeben ist, während das Schiedsurteil nicht den ordentlichen Rechtsmitteln unterliegt. Denn ob es zur Berufung kommt, ist ungewiß, ebensowenig läßt sich absehen, ob das BG. auf die Parteiaussage und die Frage der Beidigung der Partei zurückkommt. Jedenfalls können solche Erwägungen die Zuständigkeit des Amtsrichters für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen der Partei i. S. des § 156 StGB. nicht in Frage stellen. Danach ist jetzt die Zuständigkeit des Amtsrichters zur Abnahme solcher eidesstattlicher Versicherungen der Partei über Prozeßbehauptungen zu bejahen. Auf diese Zuständigkeit allein kommt es für den Tatbestand des § 156 StGB. an. Es ist deshalb belanglos, ob im Einzelfall die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wirklich zweckmäßig war und zur Beschleunigung des Verfahrens beigetragen hat. Der Strafrichter ist nicht zur Nachprüfung berufen, ob der Amtsrichter im Einzelfall die eidesstattliche Versicherung mit Recht abgenommen hat.

Das LG. hat deshalb mit Recht den Tatbestand des Vergehens nach § 156 StGB. festgestellt. Ein Milderungsgrund i. S. des § 158 StGB. kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des BeschwF. die Klage seiner geschiedenen Frau abgewiesen worden ist und damit ein Rechtsnachteil für sie eingetreten war.

Die StrK. hat mit Recht Tateinheit zwischen Betrug und dem Vergehen nach § 156 angenommen.

(RG., 2. StrSen. v. 22. Dez. 1941, 2 D 384/41.) [He.]

\*

**5. RG. — § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zwischen einem fünfzehnjährigen Mädchen, das zu einer Sprechstundenhilfe herangebildet werden soll, und ihrem Arbeitgeber kann ein Lehrer-Schüler-Verhältnis i. S. § 174 Abs. 1 Nr. 1 bestehen. †)**

Der Angekl. hatte seit dem 17. März 1941 die am 28. April 1926 geborene E. als „Anlernerin zur Sprechstundenhilfe“ eingestellt. Als bald nach der Einstellung nahm er unzuchtige Handlungen mit der E. vor. Er ist deswegen durch das angef. Urteil eines Verbrechens nach dem § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. schuldig befunden worden. Das LG. hat angenommen, er sei Lehrer im Sinne dieser Vorschrift gewesen.

Die Rev. wurde verworfen.

Lehrer i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist eine Person, die einer anderen in einem oder mehreren Wissenszweigen, z. B. auch in technischen Fertigkeiten, Unterricht erteilt, der nach Zeit, Ziel und Plan einen gewissen dauernden Bestand hat und bei Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse geeignet ist, ein Verhältnis geistiger und sittlicher Unterordnung zwischen dem Lehrenden und dem Lernenden zu begründen (RGSt. 67, 390 = JW. 1934, 425<sup>23</sup>). Soweit dieses Verhältnis in Betracht kommt, bedeutet es nicht, daß der Unterricht einen Einfluß auf die sittliche Lebensgestaltung des Schülers oder der Schülerin zu gewinnen bestimmt oder geeignet sein muß; vielmehr wird das Unterordnungsverhältnis, wenn es tatsächlich besteht, den sittlichen Charakter in sich selbst tragen (vgl. RGSt. 33, 423, 425). Für die Frage, ob der Unterricht nach Zeit, Ziel, Plan und der sonstigen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Person des Lehrenden und Lernenden geeignet ist, dieses Unterord-

nungsverhältnis beim Lernenden zu begründen, sind die Umstände des einzelnen Falles entscheidend.

Wie das LG. feststellt, sollte die E. nach den mündlichen Abmachungen, die vor der Einstellung getroffen waren, vom Angekl. zu einer tüchtigen Sprechstundenhilfe herangebildet werden. Die Unterweisungen des Angekl. und die Tätigkeit der E. bestanden im wesentlichen in folgendem:

Morgens säuberte sie vor dem Erscheinen des Angekl. das Sprechzimmer und reinigte die Instrumente, soweit dies nicht schon am Abend vorher geschehen war. Während der Sprechstunde bediente sie den elektrischen Türöffner und ließ dadurch die Patienten vor. Bei neuen Patienten diktierte ihr der Angekl. die Personalien auf ein Blatt Papier. Später übertrug sie den Inhalt dieses Zettels in die vom Angekl. geführte Kartothek. Auch die Art der Behandlung trug sie — nach näherer Anleitung des Angekl. — dort ein. Während der Behandlung machte sie die üblichen Handreichungen, brachte frisches Wasser und solche Instrumente, die der Angekl. nicht ohnehin zur Hand hatte, und besorgte das Anrühren von Zement. Nach Beendigung der Sprechstunde reinigte sie die Instrumente und sterilisierte sie mit Hilfe des vorhandenen elektrischen Apparats.

Soweit die E. bei dieser — an sich ziemlich einfachen — Tätigkeit eine Unterweisung und Belehrung bedurfte, wurde sie ihr durch den Angekl. zuteil. Inbes. erklärte ihr der Angekl. die Eintragungen in die verschiedenen Spalten der Kartothek und die — nicht schwierige — Bedienung des Sterilisierungsapparats. Dreimal (und zwar an drei verschiedenen Tagen) bemühte sich der Angekl., die E. auch mit der Abrechnung gegenüber den Krankenkassen und der Wehrmacht vertraut zu machen, stieß dabei aber auf wenig Verständnis und gab deshalb diese Bemühungen zunächst auf.

An anderer Stelle sagt das LG., der Angekl. habe die E. in verschiedenen Dingen unterrichtet, belehrt und praktisch ausgebildet. Es habe sich dabei mit Ausnahme der etwas schwierigen Kassenabrechnungen zwar durchweg um leicht zu erlernende Handgriffe und Kenntnisse gehandelt, aber es sei doch so gewesen, daß den ganzen Tag über der Angekl. der Lehrer und die E. die Lernende gewesen sei.

Daß die Erteilung eines solchen Unterrichts die Lehrereigenschaft dessen, der ihn erteilt, begründen kann, steht außer Zweifel. Wenn auch das Anlernverhältnis infolge des Verhaltens des Angekl. schon am 14. Juni 1941, also nach etwa drei Monaten, endigte, so war es doch von vornherein auf eine längere Dauer berechnet. Der Umstand, daß kein schriftlicher Lehrvertrag, sondern nur ein mündlicher Anlernvertrag geschlossen war, der auch gewisse Merkmale eines Arbeitsverhältnisses aufwies, steht der Annahme eines gleichzeitig bestehenden Lehrverhältnisses nicht entgegen (RGSt. 53, 191). Auch auf die Bezeichnung des Vertrags und der Beteiligten (Lehrling oder Anlernling) kann es nicht ankommen. Den Ausschlag gibt das tatsächliche Bestehen des Überordnungs- und des Unterordnungsverhältnisses. Das hat das LG. rechtlich bedenkenfrei festgestellt. Die Rev. übersieht, daß das LG. diese Annahme auch begründet, indem es zutreffend darauf verweist, daß die Entwicklung des Überordnungs- und Unterordnungsverhältnisses im vorl. Falle „noch dadurch besonders begünstigt worden ist, daß es sich auf der einen Seite um ein knapp 15jähriges, unerfahrenes Mädchen und auf der anderen Seite um einen gereiften, verheirateten, gebildeten und selbständigen Geschäftsmann handelte, und daß beide den ganzen Tag über in engem persönlichen (durch keine weiteren Angestellten gestörten oder geschwächten) Kontakt standen“.

(RG., 1. StrSen. v. 5. Dez. 1941, 1 D 438/41.) [He.]

**Anmerkung:** Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 ist allein auf das Vorliegen der im Gesetz genannten Abhängigkeitsverhältnisse abgestellt (vgl. RG.: DR. 1940, 1513<sup>1</sup>). Hierbei haben die Begriffe des „Lehrers“ und „Erziehers“ wiederholt die Rechtsprechung beschäftigt. Eine eingehende Darstellung der Rechtsprechung des RG. zu diesen Fragen gibt Niederreuther: DJ. 1940, 1157. Die Jugend bedeutet die Zukunft des Volkes. Mit

der Erkenntnis dieses Satzes ist das Verlangen immer stärker hervorgetreten, den Minderjährigen vor einem Mißbrauche des Autoritätsverhältnisses zu schützen und das Abhängigkeitsverhältnis von geschlechtlichen Motiven freizuhalten. Die staatliche Jugend- und weitere Schöpfungen des nationalsozialistischen Erziehungswerkes (z. B. das hauswirtschaftliche Jahr), aber auch Maßnahmen des Arbeitseinsatzes (z. B. das Pflichtjahr) stellten Minderjährige in neuartige Abhängigkeitsverhältnisse, bei denen der erwähnte Schutz gewährleistet werden sollte. In weitem Umfange ist der Begriff des „Erziehers“ auf diejenigen Personen ausgedehnt worden, denen Minderjährige im Rahmen der erwähnten Aufgaben in Obhut gegeben werden (vgl. z. B. RGSt. 71, 274; DR. 1941, 775<sup>2</sup>). Jedoch kann der Schutz nicht alle Fälle umfassen, in denen Minderjährige in Abhängigkeit anderer treten, das RG. hat daher in anderen Entscheidungen einer übermäßigen Ausdehnung des Erziehungsbegriffes entgegengetreten müssen (vgl. z. B. RG.: JW. 1939, 145<sup>3</sup>; DR. 1940, 494<sup>3</sup>). Mit Recht wird den besonderen Umständen des einzelnen Falles entscheidende Bedeutung beigemessen (vgl. RG.: DR. 1941, 2289<sup>1</sup>). Der Gegensatz zwischen dem Erziehungsverhältnis und dem arbeitsrechtlichen Verhältnis bildet nach wie vor den Ausgangspunkt der Betrachtung, seine Überwindung durch das Berufserziehungsverhältnis (vgl. dazu Siebert: DR. 1941, 737, 743) ist noch nicht erfolgt. Man braucht den strafrechtlichen Schutz und sucht ihn über § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. zu erhalten. In der Frage des Erziehers hat sich eine Wandlung vollzogen, es hat sich der Kreis der zur Erziehung berufenen Personen schon durch die staatlichen Maßnahmen (HJ. u. ähnl.) erweitert.

Die gleiche Frage nach dem Schutz des Minderjährigen wird aber überall dort bedeutsam, wo er in Abhängigkeitsverhältnisse tritt, die keinen Erziehungscharakter tragen. Die Bestimmung des § 174 StGB. kann in ihrer heutigen Fassung nicht jeden Minderjährigen schützen, der in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, das als Arbeitsverhältnis anzusprechen ist und den Minderjährigen als vollwertige, ausgebildete Arbeitskraft tätig werden läßt. Nur dort, wo der Minderjährige als Lernender auftritt, wird die Strafbestimmung Anwendung finden können. Es muß sich bei dem Täter um eine Person handeln, die als „Lehrer“ anzusprechen ist. Auch mit diesem Begriff hat sich die Rechtsprechung in einer größeren Anzahl von Entscheidungen befaßt. Hier haben sich jedoch keine maßgeblichen Änderungen in der Auffassung gegenüber früheren Zeiten vollzogen. Das nationalsozialistische Gedankengut mag den Begriff mit teilweise anderem ethischen Gehalt erfüllt haben, das Vorliegen des Lehrer-Schüler-Verhältnisses muß jedoch nach wie vor an Hand der Merkmale festgestellt werden, welche die Rechtsprechung in den im Urteil erwähnten Entscheidungen entwickelt hat. Dabei handelt es sich um eine Frage, die letzten Endes immer auf Grund von tatsächlichen Erwägungen und nicht nach Rechtsgründen zu entscheiden ist.

Die Rechtsprechung stellt mit Recht darauf ab, ob im einzelnen Falle zwischen dem Täter und dem Minderjährigen ein Verhältnis geistiger und sittlicher Unterordnung besteht, wie es der Unterricht zwischen Lehrer und Schüler schafft. Vorausgesetzt wird also zunächst, daß eine Person von einer anderen in irgendeinem Wissenszweige unterrichtet wird, sonst kann nicht von einem „Lehrer“ gesprochen werden. Eine prinzipielle Unterscheidung bzgl. der Unterrichtsdisziplinen wird nicht anerkannt (so schon RGSt. 32, 134). Mag es sich um übliche Schulfächer, Unterricht im Segelflug (RG.: HRR. 1937 Nr. 839), berufliche Ausbildung (RG.: HRR. 1940 Nr. 525), Unterricht im Kochen und Backen (RG.: JW. 1938, 1878<sup>2</sup>) oder andere Wissenszweige handeln. Wenn wir aber eine der Lebensauffassung entsprechende Umgrenzung des Lehrerbegriffes vornehmen wollen, muß stets eine Tätigkeit vorliegen, die dem „Lehrer“ eine gewisse Herrschaft geistiger Art über den Lernenden verschafft (vgl. RGSt. 53, 191). Sie liegt z. B. dort nicht vor, wo in einem Arbeitsverhältnis dem neueintretenden Gefolgschaftsmitglied lediglich gewisse Unterweisungen zuteil werden. Der Gegenstand des Unterrichts gewinnt besondere Bedeutung. Eine geistige Überordnung des „Lehrers“ liegt nur dort vor, wo sein Tun über die Vermittlung rein

mechanischer Verrichtungen und Fertigkeiten hinausgeht, die eine ausgebildete Geschicklichkeit nicht verlangen. Wer als Minderjähriger lediglich mechanische Verrichtungen im Betriebe ausführt, ist jugendlicher Arbeiter, er „lernt“ dort nicht. Die tatsächlichen Verhältnisse entscheiden: das Lehrer-Schüler-Verhältnis wurde vom RG. z. B. je nach Art der Beschäftigung eines Kellnerlehrlings bejaht (DR. 1940, 503<sup>12</sup>) oder verneint (RGSt. 32, 59, 60). Wir müssen immer den Unterricht in seiner ganzen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Personen des Lehrenden und des Lernenden dahin prüfen, ob er das genannte Unterordnungsverhältnis beim Lernenden zu begründen geeignet ist (vgl. RG.: JW. 1938, 1877<sup>2</sup>). Daß der Unterricht nach Anlage und Art einen besonderen Einfluß auf die Lebenshaltung des Schülers nehmen soll, ist nicht zu fordern. Wo ein Lehrer-Schüler-Verhältnis besteht, trägt es seinen sittlichen Charakter in sich (so ständ. Rspr., vgl. auch RG.: DR. 1941, 2661<sup>5</sup>, HRR. 1940, Nr. 525). Das Geben und Empfangen von Kenntnissen und Fähigkeiten muß für die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden die bezeichnende geistige und sittliche Unterordnung entwickeln. Dem aufnahmebereiten Schüler tritt der Lehrer als Person von überlegenem Wissen und Können entgegen. Ein bestehendes Arbeitsverhältnis schließt das bezeichnete Schülerverhältnis nicht aus, allerdings können hier die Grenzen zweifelhaft werden (vgl. RG.: JW. 1938, 1877<sup>2</sup>, von Kohlrusch [StGB., 37. Aufl., S. 361] als sehr weitgehend bezeichnet). Die persönlichen Verhältnisse des Angekl. und der Minderjährigen (Alter, Stellung, Lebenserfahrung) waren hier zweifellos geeignet, das Unterordnungsverhältnis zu begründen.

Zweifelhaft könnte lediglich sein, ob die Erteilung des näher dargelegten „Unterrichts“ schlechthin die Lehrer-eigenschaft des Angekl. zu begründen vermag. Was die Minderjährige hier geleistet hat und was als Unterrichtsgegenstand auftritt, kann nur als ständige Vornahme in gleicher Art zu wiederholender Handreichungen und Ausübung weiterer Verrichtungen (Vorlassen der Patienten, Reinigungsarbeiten) angesehen werden, die keine besonders ausgebildete Geschicklichkeit erfordern. Nun hat das RG. früher unter solchen Umständen den Dentisten, der sich an der bei ihm beschäftigten minderjährigen Helferin verging, nicht ohne weiteres als „Lehrer“ angesprochen (vgl. RG.: HRR. 1934 Nr. 1420). Man wird aber die Tätigkeit einer zahnärztlichen Helferin anders werten müssen, als es in dem erwähnten Urteil geschehen ist. Die Heranbildung zu einer „tüchtigen Sprechstundenhilfe“ erfordert einen Unterricht, der sich nicht in der Unterweisung in untergeordneten Diensten erschöpft. Wird ein solcher Unterricht aufgenommen, so schafft die mit dem Ziele einer entsprechenden Berufsausbildung entwickelte Tätigkeit das verlangte Unterordnungsverhältnis, wobei der Angekl. sein überlegenes Wissen und Können der Lernenden gegenüber zur Geltung bringt. Daß er seine Bemühungen aufgab und das Ausbildungsziel nicht erreichte, ist ohne entscheidende Bedeutung. Mangelnde Aufnahmefähigkeit des Schülers können ebensowenig wie fehlendes Wissen und Können des Lehrers das Unterordnungsverhältnis beseitigen. Ob dagegen die Anbahnung ernster Liebesbeziehungen das Autoritätsverhältnis beseitigen kann, ist zweifelhaft (abgelehnt bei RG.: DR. 1940, 1513<sup>1</sup>, dagegen Anmerkung Bruns hierzu), kommt hier jedoch nicht in Frage.

Dem Ergebnis der Entscheidung wird mithin zuzustimmen sein. Die kasuistische Regelung im § 174 StGB. kann jedoch zu Schwierigkeiten führen, der Schutz des Minderjährigen ist nicht immer gewährleistet. Kennzeichnend ist das Urteil RG.: JW. 1939, 89<sup>6</sup> (RGSt. 72, 392), in welchem die verschiedene Behandlung der Minderjährigen, die sich als Lernende im Betriebe befindet, und derjenigen, die dort als Arbeiterin beschäftigt ist, im Einklang mit dem geltenden Recht hervortritt. Ob aber wirklich ein so wesentlicher Unterschied zwischen den Unterordnungsverhältnissen Lehrer-Schüler und Betriebsführer-minderjähriges Gefolgschaftsmitglied besteht, kann zweifelhaft sein. Der Entwurf wird hier Wandel schaffen (vgl. Bruns: DR. 1940, 1514 Anm.).

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

\*

## 6. OLG. — § 191 StGB.; § 305 StPO.

1. § 191 StGB. ist nicht anzuwenden und daher mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung nicht innezuhalten, wenn die vom angeklagten Beleidiger erstattete Anzeige zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens gegen den Beleidigten offensichtlich unbegründet ist und nur auf die Verschleppung des Verfahrens abzielt.

2. Ein Beschluß, durch den gemäß § 191 StGB. angeordnet worden ist, daß mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten sei, unterliegt nicht der Beschwerde. †)

Im Beschl. v. 28. Okt. 1941 hat das LG. gem. § 191 StGB. ausgesprochen, daß mit Rücksicht darauf, daß der Angekl. gegen die Einstellung des Verfahrens wegen angeblicher Rechtsbeugung durch die Richter des 3. ZivSen., Beschwerde eingelegt hat, bis zur Entscheidung über diese mit dem weiteren Verfahren gegen den Angekl. wegen Verleumdung innezuhalten sei. Gegen diese Anordnung hat der Generalstaatsanwalt Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht zulässig. Nach § 305 S. 1 StPO. unterliegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde. Diese Bestimmung hat die Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß sie sich nur auf Entscheidungen beziehe, die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens erlassen sind und im inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen, so daß sie bei dieser selbst der nochmaligen Prüfung des Gerichts unterliegen (RGSt. 67, 312 = JW. 1934, 303<sup>19</sup>). Diese Erfordernisse treffen bei dem angegriffenen Beschluß zu. Die Innehaltung des Verfahrens gem. § 191 StGB. steht mit dem nachfolgenden Urteil in dem nötigen inneren Zusammenhang. Das folgt nicht nur daraus, daß bei Anfechtung des Urteils durch das Rechtsmittel der Revision die mit Verletzung des § 191 begründete Rüge nachzuprüfen ist, sondern auch aus der im § 190 StGB. angeordneten Wirkung der Rechtskraft eines verurteilenden oder freisprechenden Erkenntnisses für das Beleidigungsverfahren (vgl. auch Bay-OBLG.: JR. 1929 Nr. 566). Das Rechtsmittel des Generalstaatsanwalts war daher als unzulässig zu verwerfen.

Im Hinblick darauf, daß der Angekl. inzwischen gegen den Beschwerdeentscheid des Generalstaatsanwalts auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat und das LG. im Beschl. v. 28. Okt. 1941 mit dem Verfahren wegen Beleidigung gegen den Angekl. lediglich bis zur Entscheidung des Generalstaatsanwalts innegehalten hat, wird es erneuter Prüfung bedürfen, ob mit dem Beleidigungsverfahren fernerhin innezuhalten ist. Dabei wird das LG. Folgendes zu beachten haben: Die Anzeige des Angekl. gegen die Richter wegen Rechtsbeugung war mutwillig und verfolgte nur den Zweck, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren zu verschleppen. Eine solche Anzeige ist ein Rechtsmißbrauch. Nach dem Sinn des § 191 StGB. ist sie nicht geeignet, die Innehaltung des Strafverfahrens gegen den Angekl. herbeizuführen. Wie der Zusammenhang mit § 190 StGB. beweist, soll § 191 verhüten, daß das Beleidigungsverfahren mit einem zu erwartenden Streite darüber belastet wird, ob die vom Angekl. behauptete oder verbreitete Tatsache eine strafbare Handlung sei. Er soll damit der Vereinfachung des Beleidigungsverfahrens dienen und zugleich die sonst vorhandene Gefahr widersprechender Feststellungen und Entscheidungen in verschiedenen Verfahren bannen. Nur in einem solchen Falle erscheint es sinnvoll, der Strafanzeige des Angekl. eine den Lauf des Beleidigungsverfahrens hemmende Wirkung beizumessen. Ganz anders ist die Rechtslage aber, wenn die Strafanzeige offenbar unbegründet ist und nur auf die Verschleppung des Verfahrens abzielt. Eine solche Anzeige ist nicht ernsthaft gemeint, mißbräuchlich und folglich des Rechtsschutzes nicht würdig. Sie kann daher auch nicht die Rechtsfolge des § 191 StGB. auslösen, wenn nicht die Absicht dieser Vorschrift, das Verfahren zu fördern, in das Gegenteil verkehrt werden soll.

(OLG. Düsseldorf, Besch. v. 5. Jan. 1942, Ws 168/41.)

Anmerkung: I. 1. Zuzustimmen ist der Auslegung des § 191 StGB. Ein Rechtsmißbrauch kann den Angekl. — auch nicht vorübergehend — vor der Bestrafung schützen. Jedes weitere Wort ist überflüssig.

2. Der Fall regt aber zur Prüfung der Frage an, ob § 191 StGB. und mit ihm § 190 StGB. überhaupt das Richtige getroffen haben. Ihr Grund ist, widersprechende Entsch. über die Frage, ob die Straftat begangen wurde, zu verhindern (Frank, 17. Aufl., Anm. 1 zu § 191), also eine rein praktische Erwägung. Die psychologische Seite der Sache wird jedoch bei dieser Regelung ganz außer acht gelassen. Die Gefühle eines Mannes, der durch den Vorwurf einer Straftat beleidigt worden ist, nun aber nicht sofort zu seinem Recht, zur Bestrafung des Ehrverletzers kommt, sondern erst noch ein Strafverfahren mit allen Peinlichkeiten, Kosten und Zeitverlust über sich ergehen lassen muß, kann ich jedenfalls mir lebhaft vorstellen. Wenn er am Recht völlig zweifelte, würde es mir nicht unbegreiflich sein. Nach meiner Kenntnis der Praxis kommt es auch nicht oft vor, daß ein Mensch, der eine strafbare Handlung begangen hat, auf einen entsprechenden Vorwurf mit einem Strafantrage wegen Beleidigung antwortet. Solches Verhalten ist sogar sehr selten, und es wird noch durch § 191 StGB. belohnt. Man sollte daher von dem Gedanken: „Quisquis praesumitur bonus“ ausgehen und § 191 StGB. streichen. Damit müßte auch § 190 StGB. fallen, gegen den noch dazu spricht, daß er die formale Wahrheit zu sehr gegenüber der materiellen Wahrheit betont. Natürlich würde es auch nicht richtig sein, beide in Frage kommenden Verfahren nebeneinander zu betreiben. Dem verständigen Ermessen der StA. müßte es überlassen bleiben, welchem Verfahren sie den Vorrang geben will. Ausschlaggebend würde die Stärke des Verdachts in der einen oder anderen Richtung sein. Dann würde je nachdem der Beleidigte schnell geschützt oder der Mann, der eine strafbare Handlung begangen, trotzdem aber Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, zuerst belangt werden.

II. Bedenken dagegen erregt der prozessuale Teil des Beschlusses. Einhellig wird § 305 Satz 1 StPO. dahin ausgelegt, daß er sich „nur auf solche Entscheidungen bezieht, die im inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen und ausschließlich ihrer Vorbereitung dienen und bei der Urteilsfällung selbst der nochmaligen Prüfung des Gerichts unterliegen“ (RGSt. 67, 312; Löwe, 19. Aufl., Anm. 4 zu § 305 mit zahlreichen Zitaten). Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß solche Beschlüsse anfechtbar sind, „die nur hemmend wirken und das Urteil verhindern, etwa indem sie das Verfahren vorläufig einstellen“ (Löwe a. a. O.; RGSt. 66, 326). Auch das ist herrschende Ansicht (vgl. die Zitate bei Löwe a. a. O.). Mit Recht sagt das OLG. Dresden (HRR. 1940 Nr. 60), daß die Unzulässigkeit der Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung eines anderen Verfahrens weder bei der späteren Fällung des Urteils noch mit einem dagegen eingelegten Rechtsmittel geltend gemacht werden könne, weil an der durch die Aussetzung geschaffenen Lage dann nichts mehr zu ändern sei. Um so auffallender ist es, daß in zahlreichen Entsch. (vgl. die Zitate bei Löwe a. a. O.) Beschlüsse über die Aussetzung des Verfahrens nach § 262 Abs. 2 StPO., § 191 StGB., § 468 RAvgO. für der Beschwerde entzogen erklärt worden sind, gleichgültig, ob sie bejahend oder verneinend gelautet hatten, und zwar weniger aus Gründen, die aus diesen Paragraphen selbst hergeleitet sind, sondern aus § 303 StPO. Ihnen schließt sich der hier besprochene Beschluß an. Richtig sind aber solche Entsch. nur dann, wenn die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt worden ist (so Breslau in ZStW. 45, 186). Denn nur dann ist die Voraussetzung gegeben, daß der Beschluß der nochmaligen Prüfung des Gerichts unterliegt. Wenn die Aussetzung des Verfahrens aber angeordnet war, kann demnächst diese Prüfung nicht mehr erfolgen, weil das andere Verfahren ja erledigt ist. Denn unter Prüfung ist nicht die theoretische Prüfung zu verstehen, ob der Beschluß richtig gewesen ist, sondern nur eine praktisch bedeutsame Prüfung, die eine Abänderung des Beschlusses ermöglicht. Sie ist aber dann ausgeschlossen, weil eben das eine Verfahren erledigt ist, das ausgesetzte Verfahren also nicht mehr vor ihm erledigt werden kann.

III. Schließlich regt der Beschluß noch zu einer Betrachtung allgemeiner Art an. Er sagt nämlich in einem Teil: „Du hast recht“, aber: „Du bekommst kein Recht“

im anderen Teil. Es liegt natürlich im Wesen von Verfahrensvorschriften, daß sie Bestimmungen über Formen, Fristen usw. haben müssen, deren Nichtbeachtung zu Rechtsnachteilen führen kann. Diese Folge darf aber nur dann eintreten, wenn es gar nicht anders geht. Denn der Sinn der Verfahrensordnungen (es ist sprachlich übrigens sehr fein, sie als Ordnungen und nicht als Gesetze zu bezeichnen) ist, das Recht durchzusetzen, nicht es an der Durchsetzung zu hindern. Sie sind also nur Dienerinnen des richtigen Rechts. Ich meine, daß man sich diese Tatsache immer wieder vor Augen halten muß, wenn es sich darum handelt, aus verfahrensrechtlichen Gründen ein Recht zu versagen, wozu dieser Beschluß m. E. wieder ermahnt. Man darf das nicht ohne Not, und solche Not lag hier nicht vor. Denn der Einwand des § 191 StGB. blieb dem Täter immer noch, nicht aber dem Beleidigten die schnelle Sühne für die Ehrverletzung. Solche Beschlüsse erwecken bittere Gefühle, die nach den Temperamenten verschieden sind, Melancholie oder Ironie oder Kohlhaas-Gedanken. Ich glaube, daß auch die beleidigten Richter, in deren Interesse die Beschwerde eingelegt war, ähnliche Gefühle beim Lesen des Beschlusses gehabt haben werden. Erst soll ein Verfahren gegen sie erledigt sein, ehe sie zu ihrem Recht kommen können. Solche Empfindungen sind aber auf jeden Fall unerfreulich für die Justiz, die auf das Vertrauen des Volkes angewiesen ist. Es kann nicht verstehen, wenn man recht haben, es aber nicht durchsetzen kann.

Generalstaatsanwalt Hagemann, Düsseldorf.

\*

\*\* 7. RG. — § 235 StGB. Das Einverständnis der Eltern mit der tatsächlichen Beseitigung oder Beeinträchtigung der Ausübung ihres elterlichen Rechtes ist in den Fällen des § 235 Abs. 3 StGB. rechtlich unbeachtlich.

Die Vorschrift im § 235 StGB. bezweckt nur mittelbar den Schutz des Minderjährigen. Sie schützt dagegen unmittelbar das auf der elterlichen Gewalt beruhende Recht der Eltern zur Sorge für die Person des Kindes, also ihr Recht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (RGSt. 66, 254). Die Tat i. S. des § 235 StGB. richtet sich gegen diese rechtliche Befugnis der Eltern, nicht nur als tatsächliche ausgeübte Macht; die Tat besteht darin, daß das Elternrecht durch rechtswidrige Entziehung des Kindes für eine gewisse Dauer unwirksam gemacht oder doch so wesentlich beeinträchtigt wird, daß es für eine gewisse Dauer nicht ausgeübt werden kann; darauf muß zur inneren Tatsache der Vorsatz des Täters gerichtet sein (vgl. Urtd. des RG. v. 15. Aug. 1935, 3 D 555/35 = JW. 1935, 3108<sup>18</sup>, ferner v. 25. Febr. 1938, 1 D 933/37 = JW. 1938, 1388<sup>3</sup>, und vom 9. Sept. 1940, 3 D 509/40 = DR. 1940, 2060<sup>7</sup>).

Zwar richtet sich die Strafdrohung im § 235 StGB. nur gegen eine rechtswidrige Entziehung, und deren Rechtswidrigkeit entfällt in der Regel, wenn die Eltern mit der tatsächlichen Beseitigung oder Beeinträchtigung der Ausübung ihres elterlichen Rechtes im einzelnen Falle einverstanden sind. Das hat indes zur Voraussetzung, daß dieses Einverständnis auch rechtlich beachtlich ist. Diese Voraussetzung kann aber nicht erfüllt sein, wenn der Täter, wie hier der Angekl., die Absicht hat, die Minderjährige zu unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, mithin in den Fällen des Abs. 3 des § 235 StGB. Eine Einwilligung der Eltern zu einem Mißbrauch des Minderjährigen, wie er im § 235 Abs. 3 StGB. gekennzeichnet ist, widerspricht aufs gröblichste dem Sittengesetz, würde sogar als schwere Kuppelei i. S. des § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB. strafbar sein können und kann von keiner Rechtsordnung als rechtswirksam anerkannt werden. Ein Irrtum des Angekl. nach dieser Richtung wäre ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum. Ebenso wäre eine durch Täuschung erschlichene Einwilligung unwirksam, jedenfalls dann, wenn sich die Täuschung gerade, wie hier, auf Zwecke i. S. des § 235 Abs. 3 StGB. bezieht. Hier hat das LG. ausdrücklich festgestellt, der Vater habe die Minderjährige nur deshalb in der Wohnung der Mutter des Angekl. „zurückgelassen“, weil er des festen Glaubens gewesen sei, sie komme in die vom Angekl. geschilderten guten Verhältnisse. Da jedoch diese Schilderungen des Angekl. wissentlich falsch waren und ihm nach der rechtlich ein-

wandfreien Überzeugung des LG. auch noch am 19. April als Mittel dienen sollten und dienten, die Entziehung durchzuführen, ergibt sich als weitere Folge, daß das LG. auch im übrigen rechtlich einwandfrei zu der Überzeugung gelangt ist, eine Einwilligung des Vaters in das wirkliche Vorhaben des Angekl. habe auch in diesem Zeitpunkt (am 19. April) nicht vorgelegen, der Angekl. habe ein solches Einverständnis auch nicht annehmen „können“, was hier ersichtlich bedeutet, er habe es nicht angenommen.

Hiernach ist im Ergebnis die Meinung des LG. gerechtfertigt, daß der Angekl. eine durch Anwendung von List gewollte und durchgeführte Entziehung einer Minderjährigen i. S. des § 235 Abs. 3 StGB. begangen habe. Die Straftat des § 235 StGB. ist rechtlich vollendet mit der Durchführung der Entziehung. Die Tat ist eine Dauerstrafat und endet daher erst mit dem Aufhören der Entziehung.

(RG., 1. StrSen. v. 12. Dez. 1941, 1 D 463/41.) [He.]

\*

**\*\* 8. RG. — §§ 268 ff. StGB. Die Empfangsbescheinigung, die ein UrkB. der Geschäftsstelle dem Überbringer gemäß Nr. 37 der preuß. Zusatzbestimmungen v. 28. Nov. 1934 zur Aktenordnung ausstellt, ist nicht eine öffentliche Urkunde.**

Die Behandlung von Eingängen regelt Nr. 37 der Preussischen Zusatzbestimmungen v. 28. Nov. 1934 zur Aktenordnung von demselben Tage. Unter 6 daselbst ist bestimmt, daß bei der Entgegennahme einer Schrift der Zeitpunkt des Eingangs, Zahl der Anlagen usw. zu vermerken seien, und unter 12 findet sich dann die Anordnung, daß bei Entgegennahme wichtiger Schriften dem Überbringer auf Verlangen der Empfang unter gewissen Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen sei. Von den hiernach durch den Urkundsbeamten der zuständigen Geschäftsstelle zu fertigenden Urkunden: Eingangsvermerk und Empfangsbestätigung kommt nur dem ersteren die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde zu, zwar nicht allgemein, aber in diesem Falle, wo er dazu dient, den Zeitpunkt des Eingangs einer Revisionsbegründung als rechtlich erhebliche Tatsache zwecks Durchführung der Rechtsordnung auch für die Beteiligten, also nach außen zu öffentlichem Glauben festzustellen; zu vgl. RGSt. 42, 161 (162). Neben dieser öffentlichen Beurkundung des Zeitpunktes des Einganges der Revisionsbegründung durch den Eingangsvermerk ist für eine abermalige öffentliche Beurkundung desselben Vorganges durch Empfangsbestätigung weder Raum noch Bedürfnis. Demgemäß wird nach der vorerwähnten Vorschrift der Empfang einer Revisionsbegründung dem Überbringer nur auf Verlangen schriftlich bestätigt, und diese Bestätigung stellt dann ihrem Wesen nach nichts anderes dar als eine amtliche Auskunft darüber, in welchem Zeitpunkt das Schriftstück zu den Akten gelangt ist. Derartige Mitteilungen sind nur für den bestimmt, an den sie gerichtet sind, aber nicht geeignet, über die in ihnen bezeugten Tatsachen Beweis zum öffentlichen Glauben zu erbringen; zu vgl. RGSt. 63, 74 (76). Die Empfangsbestätigung soll dem Überbringer regelmäßig nur die Sicherheit geben, daß und allenfalls wann die Schrift an die zuständige Amtsstelle gelangt ist. Das schließt naturgemäß nicht aus, daß die Empfangsbestätigung gelegentlich auch Beweis zwecken dienen kann, wenn etwa das den amtlichen Eingangsvermerk tragende Schriftstück in Verlust geraten ist, und das Gericht die Beachtung der Verfahrensvorschriften nach freiem richterlichen Ermessen zu prüfen hat; vgl. hierzu RGSt. 65, 250 ff.

(RG., 5. StrSen. v. 18. Dez. 1941, 5 D 444/41.) [He.]

\*

**\*\* 9. RG. — § 309 StGB. Der Verkauf von Zündhölzern an fünfjährige Kinder, die dann hiermit ein Schadenfeuer verursachen, kann unter besonderen Umständen die Verurteilung des Verkäufers wegen fahrlässiger Brandstiftung rechtfertigen.**

Im Nov. 1940 haben in T. zwei fünfjährige Knaben ein Schadenfeuer verursacht. Sie steckten mit Streichhölzern einen Strohschober an, der völlig niederbrannte und das Feuer auf zwei Scheunen übertrug. Auch die Scheunen

brannten mit ihrem Inhalt, der aus Erntevorräten und Maschinen bestand, nieder. Der Gesamtschaden betrug 23 000 RM.

Die beiden Knaben hatten die zur Brandstiftung benutzten Streichhölzer unmittelbar vorher, zur Mittagszeit, in dem Kaufmannsladen des Angekl. E. bei dessen Tochter H. E. gekauft. Diese war damals 19 Jahre alt und Schülerin einer höheren Lehranstalt; sie hatte im Laden des Vaters beim Verkauf ausgeholfen.

Die beiden Angekl. sind durch das Urteil des AG. vom 28. Nov. 1940 wegen fahrlässiger Brandstiftung (§§ 308, 309 StGB.) zu Geldstrafen verurteilt worden. Ihre Berufungen sind durch Urteil des LG. v. 1. April 1941 verworfen worden. Die Urteile führen aus, daß die beiden Angekl. den Brand verursacht haben, die Tochter durch den Verkauf der Streichhölzer an die beiden Knaben und der Vater durch die Unterlassung einer ihm als dem Geschäftsinhaber obliegenden Belehrung seiner Hilfskräfte dahin, daß Streichhölzer in der Regel nicht an Kinder verkauft werden dürfen. Das Handeln und Unterlassen der beiden Angekl. ist aus zwei Gründen für fahrlässig erachtet worden. Einmal gebiete die PolizeiVO. über Brandverhütung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern v. 30. Juli 1938 (Sonderbeilage der Amtsblätter der Regierungen in Stettin und Köslin v. 13. Aug. 1938) im § 3 zu 4, daß Streichhölzer so aufzubewahren seien, daß sie Kindern nicht zugänglich seien. Damit sei nicht nur die Aufbewahrungspflicht geregelt worden. Sinn und Zweck der VO. gehe vielmehr offenkundig dahin, zu verhüten, daß Streichhölzer in die Hände von Kindern gelangen und diese damit Schaden anrichten können. Sie verbiete daher mindestens auch den Verkauf an Jungen, die noch nicht einmal zur Schule gehen.

Die Fahrlässigkeit liege aber bei beiden Angekl. ohne Rücksicht auf die genannte PolizeiVO. auch in der Mißachtung der allgemeinen Rechtspflicht, Kindern von fünf Jahren keine Streichhölzer zu überlassen, mit denen sie Schaden am Volksvermögen anrichten können. Beide seien in der Lage gewesen, zu erkennen, welche Gefahren durch den Verkauf von Streichhölzern an fünfjährige Kinder entstehen können.

Diese Begründung würdigt die Rechtslage nicht erschöpfend. Die Ausführungen über den Ursachenzusammenhang sind allerdings rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen gehen die Urteile bei der Erörterung der Schuldfrage zunächst darin fehl, daß sie die strafbare Fahrlässigkeit schon aus dem Bestehen der PolizeiVO. und einem Verstoße gegen diese herleiten. Allgemeine Vorschriften dieser Art geben zwar durch die in ihnen zum Ausdruck kommenden Erfahrungen auch für die Beurteilung von Einzelfällen wichtigen Anhalt. Ob aber ein Angekl. einen bestimmten Vergehenstatbestand schuldhaft verwirklicht hat, hängt von der im Einzelfall gegebenen Sachlage ab (vgl. RGSt. 56, 343/349; 57, 148/151; 65, 158). Abgesehen davon begegnet es Bedenken, die für das Aufbewahren getroffene Vorschrift der PolizeiVO. auf den Verkauf anzuwenden. Die eingehende, zahlreiche Einzelatbestände behandelnde Fassung der PolizeiVO. erlaubt nicht ohne weiteres eine erweiternde Auslegung.

Die Annahme einer strafbaren Fahrlässigkeit wird in zweiter Linie auf die Verletzung einer allgemeinen Rechtspflicht gestützt. Hier ist den Urteilen zwar darin beizustimmen, daß die Gefahren, die aus dem Umgehen von Kindern mit Streichhölzern entstehen können, allgemein bekannt sind und daß diese Gefahren in besonderem Maße bei Kindern bestehen, die noch nicht einmal zur Schule gehen. Gleichwohl sind auch hier die Urteile zu allgemein gefaßt, wenn sie schon die Kenntnis dieser allgemein bestehenden Gefahren für die Schuldfeststellung genügen lassen und damit ausnahmslos in jedem Verkauf von Streichhölzern an fünfjährige Kinder ein strafbares Verschulden sehen. Es bedurfte vielmehr der Prüfung, ob auch im gegebenen Falle die allgemein beobachteten Gefahren bestanden und ob sie von jedem der beiden Angekl. vorausszusehen waren. Für diese Frage konnte zunächst von Bedeutung sein, ob die Kinder den Angekl. bekannt waren und ob sie etwa als besondere Tüchtigkeitsorte bekannt waren. Hieraus konnten sich Anhaltspunkte sowohl für die Glaubwürdig-

keit ihrer Angaben über den Auftrag des Vaters zur Besorgung von Streichhölzern als auch für ihr voraussichtliches späteres Verhalten ergeben. Auch die Kenntnis der Gepflogenheiten der Eltern der Knaben bei der Beauftragung ihrer Kinder mit Besorgungen und bei der Überwachung ihrer Kinder war geeignet, weiteren Aufschluß zu geben.

(RG., 5. StrSen. v. 11. Dez. 1941, 5 C 673/41 [5 StS 32/41.])  
[He.]

\*

**10. RG. — § 359 StGB. Der Kassenleiter oder stellvertretende Kassenleiter eines Getreidewirtschaftsverbandes (VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft i. d. Fass. vom 10. Juli 1935 [RGBl. I, 1006] und 11. Febr. 1938 [RGBl. I, 192] § 1) ist Beamter im strafrechtlichen Sinne.**

Die Revision wendet sich nur gegen die Annahme des LG., der Angekl. sei als Angestellter des Getreidewirtschaftsverbandes Saarland und später des Getreidewirtschaftsverbandes Saarpfalz Beamter i. S. des § 359 StGB. gewesen. Was sie dazu vorträgt, ist unbegründet.

Mit Recht ist das LG. davon ausgegangen, daß Beamte i. S. des § 359 StGB. nicht nur die unmittelbaren und die mittelbaren Beamten im staatsrechtlichen Sinne sind. Die im § 359 StGB. aufgestellten Begriffsmerkmale sind vielmehr auch dann erfüllt, wenn eine Person ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnisses von einer nach den reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle in allgemeiner Weise durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt zu Dienstverrichtungen berufen wird, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen (RGUrt. v. 5. Aug. 1935, 6 D 126/35 = JW. 1935, 2970).

Die Getreideerzeugung ist das Rückgrat der bäuerlichen Erzeugung. Hauptziel der nationalsozialistischen Getreidewirtschaft ist es, die Getreidepreise und die Brotpreise trotz schwankender Ernteerträge beständig zu erhalten, weil nur auf dieser Grundlage auch Gehälter und Löhne auf gleichbleibender Höhe erhalten werden können. Im Rahmen dieser Zielsetzung, deren Durchführung der Staat übernommen hat, hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft — RErnM. — zwecks Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide sowie der Preise und der Preisspannen die Getreidewirtschaftsverbände geschaffen (VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft i. d. Fass. v. 10. Juli 1935 [RGBl. I, 1006] und v. 11. Febr. 1938 [RGBl. I, 192] § 1). Die diesen Verbänden übertragenen Aufgaben sind für die Ernährungs- und Preispolitik des Staates so wichtig, daß dem RErnM. Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse den Verbänden gegenüber zustehen (RNährstG. v. 13. Sept. 1933 [RGBl. I, 626] § 4) und daß Anordnungen der Verbände über die Festsetzung von Preisen und von Preisspannen der Zustimmung des Ministers bedürfen (VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft, § 10). Die Getreidewirtschaftsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit dem Reichsnährstand nicht gleichzusetzen, ihm aber eingegliedert sind (4. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 4. Febr. 1935 [RGBl. I, 170]). Daraus ergibt sich, daß die Aufgaben der Getreidewirtschaftsverbände aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt in erster Linie dem Vorsitzenden ob.

Die Bedeutung der Stellung, die den Vorsitzenden der Getreidewirtschaftsverbände als ausführenden Organen der Verbände zukommt entspricht es, daß sie — ebenso wie ihre Stellvertreter — vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen werden (4. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes, § 4 Abs. 2). Auf Grund dieser Rechtslage sind der Vorsitzende eines Getreidewirtschaftsverbandes und sein Stellvertreter als Beamte im strafrechtlichen Sinne anzusehen. Zu demselben Ergebnis ist das RGUrt. v. 5. Aug. 1937, 2 D 373/37 = JW. 1937, 2695 bzgl. des Vorsitzenden eines Viehwirtschaftsverbandes gelangt. Dagegen kann aus dieser Entscheidung nicht mit der Revision gefolgert werden, daß ein sonstiger Angestellter eines solchen Verbandes kein

Beamter im strafrechtlichen Sinne sein könne. Aus der Entscheidung RGSt. 74, 268 = DR. 1940, 1827<sup>5</sup>, 2059<sup>6</sup>, die die Stellung des Leiters einer Ortskrankenkasse betrifft, können, da die Rechtslage anders ist, für den vorliegenden Fall keine Schlüsse gezogen werden. Zu prüfen bleibt vielmehr, welche Aufgaben der Angekl. zu erfüllen hatte und wie seine Bestellung war.

Er war Kassenleiter und später bis zu seinem Ausscheiden stellvertretender Kassenleiter des Getreidewirtschaftsverbandes. In diesen Eigenschaften lag ihm die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes ob. Er hatte also zwar andere Aufgaben zu erfüllen als der Vorsitzende, aber seine Tätigkeit als Kassenleiter bildete die wirtschaftliche Grundlage für die Arbeit des Getreidewirtschaftsverbandes. Diese geldliche Grundlage hat der Gesetzgeber für die Erfüllung der Aufgaben, die den Verbänden anvertraut worden sind, für so wichtig angesehen, daß die Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die die Verbände von ihren Mitgliedern erheben dürfen, auf Antrag der Verbände von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichs-Abgabenordnung beigetrieben werden (VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft, § 9). Dadurch, daß der Angekl. die Kassengeschäfte des Verbandes führte, trug er zu seinem Teil zur Erfüllung der Aufgaben seines Getreidewirtschaftsverbandes bei (vgl. RGSt. 73, 109, 111 = DR. 1939, 625<sup>4</sup>). Die Tätigkeit des Angekl., die die Einnahme, Verwaltung und Verwendung der Gelder des Verbandes zum Gegenstand hatte, steht daher den eigentlichen Aufgaben des Verbandes gleich; auch sie war aus der Staatsgewalt abgeleitet und diente staatlichen Zwecken.

Endlich können auch nicht aus der Art der Berufung des Angekl. in seine Stellung als Kassenleiter Bedenken gegen seine Beamteneigenschaft hergeleitet werden, wie es die Revision tut. Für seine Ernennung war allerdings weder durch Gesetz noch durch Satzung die Mitwirkung einer staatlichen Stelle oder des Reichsnährstandes erforderlich; er ist von dem Vorsitzenden des Getreidewirtschaftsverbandes ernannt worden. Dessen Aufgabe war es, die Geschäfte des Verbandes zu führen. Dazu gehört es, daß er die Mitarbeiter einstellt, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen sollen. Daß auch diese Aufgabe, die Einstellung geeigneter Mitarbeiter, aus der Staatsgewalt abgeleitet ist und staatlichen Zwecken dient, folgt schon daraus, daß der Reichsbauernführer an Stelle der Organe des Verbandes Abberufungen und Neubestellungen von Angestellten der Verbände vornehmen kann (4. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes, § 3 Abs. 2). Der Angekl. ist demnach von dem Vorsitzenden des Verbandes als einer mittelbar nach Reichsrecht zuständigen Stelle zu seinen Verrichtungen bestellt worden. Die Entsch. RGSt. 74, 105 = DR. 1940, 970<sup>4</sup>, auf die sich die Revision für ihre gegenteilige Meinung beruft, betrifft einen anderen Sachverhalt. Dort waren vom LG. die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die der Anstellung des damaligen Angekl. zugrunde lagen, ungeklärt gelassen worden.

Bei der gegebenen Sachlage kann es auf die „Gelöbnis- und Verpflichtungserklärung v. 19. Mai 1936“, die das LG. unterstützend herangezogen hat, für die Entscheidung der Frage nicht ankommen, ob der Angekl. als Kassenleiter des Getreidewirtschaftsverbandes Beamter im strafrechtlichen Sinne war.

Für den inneren Tatbestand genügt es, daß der Täter eines Amtsverbrechens oder Amtsvergehens die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen sich seine Beamteneigenschaft nach dem § 359 StGB. ergibt (RGSt. 74, 105, 109). Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils können nach dieser Richtung keine Bedenken bestehen. Unerheblich ist es dagegen, ob sich der Angekl. für einen Beamten gehalten hat.

(RG., 1. StrSen. v. 9. Dez. 1941, 1 D 470/41.)

\*

**11. RG. — §§ 2, 4 VolksschädIVO.; § 20 a StGB. Wer als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt ist, erfüllt damit in der Regel zugleich die Voraussetzungen eines Volksschädlings, soweit im übrigen dafür die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gegeben sind. Eine andere Beurtei-**



lung kann nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände, die dargelegt werden müssen, gerechtfertigt sein.

Das Sondergericht hat den Angekl. als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen fortgesetzten Betruges im Rückfall und wegen Diebstahls im Rückfall in zwei Fällen, sämtlich begangen in Tateinheit mit unbefugtem Uniformtragen (§ 132a StGB.), verurteilt.

Der Oberreichsanwalt hat gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er bezeichnet das Urteil u. a. deshalb als rechtlich fehlerhaft und damit als ungerecht, weil das Sondergericht abgelehnt hat, den § 4 VolksschädIVO. auf die Taten des Angekl. anzuwenden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde greift durch.

Das Sondergericht hält die Vorschrift des § 4 VolksschädIVO. nur deswegen nicht für anwendbar, weil der Angekl. nicht dem Tätertyp des Volksschädlingens entspreche.

Das ist hier rechtlich unhaltbar.

Zwar trifft es zu, daß sich die VolksschädIVO. vom 5. Sept. 1939 nur gegen eine bestimmte Art von Tätern richtet, nämlich gegen Täter von der Wesensart des Volksschädlingens, d. h. eines Täters, der ein Verhalten, das der im Kriege stehenden Volksgemeinschaft schädlich ist, in einem Maße gezeigt hat, daß gesundes Volksempfinden darin eine besondere Verwerflichkeit und damit eine erhöhte Strafwürdigkeit des Täters findet, sei es nach den Umständen der Tat, sei es nach der Persönlichkeit des Täters, sei es in der Verbindung beider Merkmale. Aber diese Frage hat das Sondergericht unzulänglich und damit rechtlich fehlerhaft erörtert.

Das Sondergericht führt für seine Ansicht nur an: Das Verhalten des Angekl. im Weltkrieg, seine freiwillige Meldung zur Truppe nach seiner Verwundung, seine freiwillige Teilnahme am Freikorps und schließlich auch seine Zugehörigkeit zum Heere im jetzigen Kriege ließen den Angekl. nicht als Volksschädling erscheinen. Alle diese Umstände liegen indes, bis auf den letzten, bereits über 20 Jahre zurück, und in diesen 20 Jahren hat sich der Angekl., wie das Sondergericht zum § 20a Abs. 2 StGB. festgestellt hat, in einer erheblichen Zahl von Fällen fortlaufend strafbar gemacht und dafür zum Teil erhebliche Strafen bekommen; auch diese Vortaten zieht das Sondergericht mit heran zur Begründung seiner Ansicht, daß der Angekl. die jetzt abgeurteilten Taten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20a Abs. 2 StGB. begangen habe. Diese Auffassung des Sondergerichts ist rechtlich einwandfrei. Dann hätte aber das Sondergericht die Beurteilung des Angekl. aus dem Gesichtspunkt der VolksschädIVO. entscheidend nicht auf seine Wesensart in der Zeit vor über 20 Jahren gründen dürfen, sondern auf die Wesensart des Angekl., wie sie sich nach den Urteilsfeststellungen in der späteren Zeit entwickelt und vor allem in den jetzt abgeurteilten Taten gezeigt hat. Bei einem Täter, der die zur Aburteilung stehenden Taten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20a StGB. begangen hat, sind in der Regel zugleich die Voraussetzungen eines Volksschädlingens i. S. der VolksschädIVO. begründet, soweit es dabei auf die Beurteilung seiner Persönlichkeit, seiner Wesensart, ankommt. Umstände, die beim Angekl. eine andere Beurteilung zu rechtfertigen vermöchten, sind den Urteilsfeststellungen nicht zu entnehmen. Eine Ausnahme wäre nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände anzuerkennen. Hier könnte zugunsten des Angekl. allenfalls nur sprechen, daß er v. 6. Mai bis zum 2. Dez. 1940 zum Heeresdienst eingezogen war und darin noch befördert wurde. Da er alsbald nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst indes die Uniform zur Begehung seiner Straftaten mißbraucht hat, überdies noch die Uniform eines ihm nicht zustehenden Dienstgrades, kann seine kurzfristige Zugehörigkeit zur Wehrmacht im jetzigen Kriege für sich allein keine abweichende Beurteilung begründen und die Ansicht des Sondergerichts keinesfalls tragen.

(RG., 1. StrSen. v. 4. Nov. 1941, 1 C 732/41 [1 StS 31/41].)

\*

**12. RG. — § 1 HeimtückeG.** Für die Frage, ob eine Behauptung geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Partei oder ihrer

Gliederungen schwer zu schädigen, kommt es nicht darauf an, ob die Äußerung diese Wirkung im Einzelfall tatsächlich gehabt hat, sondern darauf, ob sie allgemein geeignet war, diesen Erfolg herbeizuführen. Bei dieser Prüfung ist aber nicht nur der Inhalt der Behauptung an sich und im allgemeinen, sondern es sind auch die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, darunter auch die Persönlichkeiten der Hörer.

Das LG. meint, die vom Angekl. aufgestellten Behauptungen und verbreiteten Gerüchte seien zwar „allgemein gesehen“ geeignet, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP. oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß sie auch unter den Umständen des vorliegenden Falles dazu geeignet gewesen seien, weil die Gespräche in dem kleinen Kreis von drei Personen stattgefunden hätten, die sämtlich Parteigenossen gewesen seien. Diese Begründung unterliegt rechtlichen Bedenken. Das LG. scheint die Eignung der Äußerung schon deswegen verneinen zu wollen, weil sie in diesem Kreise zu einer Schädigung tatsächlich nicht geführt habe. Nicht darauf aber kommt es an, ob die Äußerung diese Wirkung im Einzelfall auch tatsächlich gehabt hat, sondern darauf, ob sie allgemein geeignet war, diesen Erfolg herbeizuführen. Allerdings ist es richtig, daß bei dieser Prüfung nicht nur der Inhalt der Behauptung an sich und im allgemeinen, sondern wie bei jeder Gedankenäußerung auch die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, darunter auch die Persönlichkeiten der Hörer. Diesen Gedanken hat das RG. neuerdings Ausdruck gegeben, indem es im Ur. vom 29. Mai 1941 (RGSt. 75, 232, 233 = DR. 1941, 2045<sup>9</sup>) den Begriff der „Eignung“ in § 2 Abs. 1 HeimtückeG. dahin ausgelegt hat, daß die Äußerung nicht losgelöst von der Persönlichkeit des Äußernden betrachtet werden könne, und daß auch der Kreis, auf den die Äußerung wirke, eine Rolle spiele. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Das LG. hat aber nicht gewürdigt, daß es auch dann, wenn hier eine Beeinflussung der beiden Zuhörer nicht in Betracht kam, doch wohl kaum auszuschließen war, daß die Äußerung dritten Personen bekannt werden konnte, darunter auch weniger einsichtigen in einer nicht bestimmbaren Anzahl, wie es auch tatsächlich geschehen zu sein scheint, und daß dann eine schwere Schädigung i. S. des § 1 Abs. 1 HeimtückeG. entstehen konnte. Auch insofern kann auf die Ausführungen RGSt. 75, 232, 233 verwiesen werden.

Das LG. vermißt auch den nach seiner Ansicht für eine Bestrafung erforderlichen Vorsatz des Angekl., durch seine Behauptung Reich, Regierung, Partei oder deren Gliederungen schwer zu schädigen. Auch hier kann ein Rechtsirrtum vorliegen. Das Gesetz erfordert zum Vorsatz nur das Bewußtsein, daß die Tat geeignet ist, die im Gesetz bezeichneten Schädigungen herbeizuführen.

(RG., 4. StrSen. v. 21. Nov. 1941, 4 D 459/41.)

\*

**13. RG. — § 8 Abs. 3 VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 (RGBl. I, 414).**

1. In den Reichsgauen der Ostmark ist im landgerichtlichen Verfahren über Anträge auf selbständige Einziehung nach § 8 Abs. 3 der VO. durch Urteil nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

2. Überblick über die für die Gerichte der Ostmark geltende verfahrensrechtliche Regelung des selbständigen Einziehungsverfahrens.

Die Eheleute A. und I. Agr. sind Juden; sie haben eine Anmeldung ihres Vermögens i. S. des § 1 VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 (RGBl. I, 414) (AnmeldeVO.) nicht erstattet. Ein Strafverfahren wegen Vergehens nach § 8 Abs. 1 AnmeldeVO. ist gegen sie nicht eingeleitet worden, weil sie sich im Ausland aufhielten.

Die Ratskammer des LG. Wien hat durch Beschluß die Einziehung ihrer Vermögenswerte ausgesprochen. Dagegen haben die Eheleute Agr. durch ihren Vertreter fristgemäß die Beschwerde aus § 114 ÖstStPO. erhoben und gleichzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und diese in der Folge gleichfalls fristgerecht ausgeführt.

Das OLG. Wien hat der Beschwerde keine Folge gegeben und die Auffassung vertreten, daß die selbständige Einziehung auf Grund des § 8 AnmeldeVO. von der Ratskammer mit Beschluß auszusprechen sei. Auf Verlangen des Vertreters der Eheleute Agr. hat das LG. Wien sodann die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Ratskammerbeschluß dem RG. zur Entsch. vorgelegt.

Die AnmeldeVO. ist für das Gebiet des Großdeutschen Reichs erlassen worden und enthält keine ausdrückliche Regelung des selbständigen Einziehungsverfahrens; auch die zu ihr erlassenen DurchfVO. enthalten hierüber nichts. Für das Altreich bedurfte es keiner Bestimmungen darüber. Denn für dieses bestimmt § 431 RStPO. allgemein, daß über einen Antrag, auf Einziehung selbständig zu erkennen, in einem Termine zu entscheiden ist, auf den die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden. Zu diesem Termin sind Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung haben, zu laden, soweit es ausführbar erscheint. Sie können alle Befugnisse ausüben, die einem Angekl. zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten; Rechtsmittel gegen das Urteil stehen auch ihnen zu. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß im Altreich über die selbständige Einziehung auf Grund des § 8 Abs. 3 AnmeldeVO. nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu befinden ist.

Dagegen enthält die ÖstStPO. keine ausdrückliche Regelung des Verfahrens über Anträge, auf Einziehung — von den österr. Gesetzen „Verfall“ genannt — selbständig zu erkennen. In Österreich wurde vielmehr in den Gesetzen, die einen Verfall in einem selbständigen Verfahren zuließen, in der Regel auch dieses Verfahren fallweise geregelt. Die zur Zeit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich in Österreich in Kraft gewesenen ausdrücklichen Vorschriften über ein selbständiges Verfallsverfahren zerfielen der Hauptsache nach in zwei Gruppen, und zwar in solche, wonach über Anträge, auf Verfall selbständig zu erkennen, mit Beschluß, und solche, wonach über derartige Anträge mit Urteil zu erkennen war.

Das Beschlußverfahren war vorgeschrieben in:

§ 20 Abs. 2 LebMittG. v. 16. Jan. 1896 (RGBl. 1897 Nr. 89) (vgl. auch § 18 Abs. 3 MargarineG. v. 25. Okt. 1901 [RGBl. 1902 Nr. 26]),

§ 72 TierseuchenG. v. 6. Aug. 1909 (RGBl. Nr. 177), der auch für das RinderpestG. v. 29. Febr. 1880 i. d. Fass. des Ges. v. 6. Aug. 1909 (RGBl. Nr. 180) (§ 39 b Abs. 2) gegolten hat,

Art. VI Abs. 4 StGNov. v. 20. Dez. 1929 (RGBl. Nr. 440) hinsichtlich der dort näher bezeichneten unzüchtigen Schriften, Abbildungen und anderen Darstellungen.

Beim Gerichtshof erster Instanz kam die Beschlußfassung nach § 20 Abs. 2 LebMittG. der Ratskammer zu, gegen deren Beschluß Beschwerde i. S. des § 114 ÖstStPO. ausdrücklich für zulässig erklärt war. Dagegen stand die Beschlußfassung über einen auf Grund des § 72 TierseuchenG. gestellten Antrag auf selbständigen Verfall im Gerichtshofverfahren nach der allgemeinen Vorschrift des § 13 Abs. 3 ÖstStPO. dem Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern zu; gegen die Entsch. dieses Senats gewährte § 72 TierseuchenG. den Beteiligten die binnen drei Tagen anzubringende Beschwerde. Art. VI StGNov. 1929 enthält über die Anfechtung des Beschlusses, wodurch der Verfall ausgesprochen wird, keine Bestimmung; einer solchen bedurfte es nicht, weil hier der Verfall nur vom AG. ausgesprochen werden kann und weil nach § 481 ÖstStPO. amtsgerichtliche Beschlüsse binnen drei Tagen mit Beschwerde angefochten werden können. In den anderen Fällen dagegen mußte die Beschwerde ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Denn gegen Entsch. der Ratskammer steht nach § 114 ÖstStPO. die Beschwerde nur in den im Gesetz bezeichneten Fällen offen, und dieselbe Beschränkung galt nach der Rspr. des ObGer. in Wien auch für die Anfechtung von Beschlüssen des im § 13 Abs. 3 ÖstStPO. genannten Senates.

Dagegen haben folgende Gesetze vorgeschrieben, daß

über den Antrag auf selbständigen Verfall nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen ist:

1. Das PreistrG. v. 9. März 1921 (BGBl. Nr. 253) (§ 16 Abs. 3, § 26 Abs. 2),

2. das PreßG. v. 7. April 1922 (BGBl. Nr. 218) (§ 42),

3. das UnlWG. v. 26. Sept. 1923 (BGBl. Nr. 531) (§ 5 Abs. 2),

4. das WeinG. 1929 (BGBl. Nr. 328/29) (§ 19 Abs. 2).

Nach § 101 PatG. (BGBl. 1925 Nr. 366) durfte der Verfall außer dem Falle der Verurteilung des Angekl. nur im freisprechenden Urteil ausgesprochen werden.

Das UrheberrechtsG. (BGBl. Nr. 111/1936) kennt zwar keine Einziehung, sondern nur eine Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln; im selbständigen Verfahren kann auf diese Maßnahmen nach § 92 UrhG. nur nach mündlicher Verhandlung durch Urteil erkannt werden.

Nach § 8 Abs. 3 ValutenanmeldungsG. v. 21. Dez. 1921 (BGBl. Nr. 705) konnte der Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Zahlungsmittel, Devisen und Guthaben ausgesprochen werden, wenn der objektive Tatbestand einer nach § 7 dieses Ges. mit Strafe bedrohten Handlung vorlag, ohne daß eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden konnte. Vorschriften über das selbständige Einziehungsverfahren hat dieses Gesetz nicht getroffen. Aus folgenden Erwägungen ergibt sich aber, daß auch in diesem Fall über den Antrag auf Verfall im selbständigen Verfahren nur nach mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden durfte.

Der Verfall ist hier seinem Wesen nach kein Sicherungsmittel, sondern eine Strafe; das geht auch daraus hervor, daß im Falle der Unvollziehbarkeit des Verfalls auf eine Geldstrafe zu erkennen war. Nach § 1 ÖstStPO. kann aber eine Bestrafung wegen der den Gerichten zu Aburteilung zugewiesenen Handlungen nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der StPO. und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteils erfolgen. Dieser Grundsatz muß auch für den selbständigen Verfall nach dem ValutenanmeldeG. gelten; denn dieses enthält keine Vorschrift, die ein Abgehen von der Norm des § 1 ÖstStPO. gestatten würde.

Die Übersicht über die Bestimmungen des österr. Strafrechts über den selbständigen Verfall zeigt, daß der Gesetzgeber von dieser Norm bei der Regelung des selbständigen Verfalls nur in wenigen Fällen abgewichen ist, und zwar nur in solchen, in denen der Verfall in erster Linie nicht dem Strafzwecke, sondern dem Sicherungszwecke dient, zu dessen Erreichung es eines möglichst raschen Verfahrens bedarf. In diesen wenigen Fällen hat der Gesetzgeber auch dafür gesorgt, daß dem durch die Einziehung Betroffenen gegen den Einziehungsbeschluß auch dann, wenn dieser vom Gerichtshof erster Instanz zu erlassen ist, ein Rechtsmittel offen stand. Gegen die Annahme, daß der selbständige Verfall nach § 8 ValutenanmeldungsG. mit Beschluß zu entscheiden war, spricht also auch der Umstand, daß dieser Beschluß, wenn er vom Gerichtshof gefaßt wurde, trotz seiner Bedeutung für die Betroffenen unanfechtbar gewesen wäre.

Im selbständigen Verfallsverfahren fehlt es an einem Angekl. Daher können die Vorschriften über das auf die Fällung eines Schuldspruchs oder eines Freispruchs eines Angekl. abzielende Verfahren nur sinngemäß mit den durch diese Verschiedenheit gebotenen Änderungen angewandt werden. Die Änderungen, die sich bei einer sinngemäßen Anwendung ergeben, werden in den oben angeführten Vorschriften über den mit Urteil auszusprechenden selbständigen Verfall ausdrücklich bezeichnet. Sie bestehen im wesentlichen darin, daß alle die Erhebung der Anklage und die Sicherung der Terminrechte des Angekl. dienenden Vorschriften unanwendbar sind, daß dafür aber den Personen, denen an den Verfallsgegenständen Rechte zustehen, nach Tunlichkeit Gelegenheit geboten werden muß, an der mündlichen Verhandlung selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die sonst dem Angekl. in der Hauptverhandlung zustehen, daß sie das Urteil mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechten können, insbes. auch aus dem Grunde, weil das Gericht den Verfall zu Unrecht ausgesprochen hat, schließlich darin, daß ihr Nichterschei-

nen bei der mündlichen Verhandlung deren Durchführung und die Urteilsfällung nicht hindert und daß sie gegen das in ihrer Abwesenheit gefällte Urteil keinen Einspruch erheben können. Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der OstStPO. führt also zu Ergebnissen, die sich im wesentlichen mit den Vorschriften der §§ 431 und 432 RStPO. decken.

Wäre die AnmeldeVO. schon vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erlassen worden, so müßten die angeführten Erwägungen, die im Falle des § 8 ValutenanmeldungsG. zu dem Schlusse zwingen, daß der selbständige Verfall nur mit Urteil ausgesprochen werden kann, zu diesem Ergebnisse auch im Falle des § 8 Abs. 3 Schlusssatz AnmeldeVO. führen. Auch hier ist die Einziehung ihrem Wesen nach eine Vermögensstrafe, aber keine sichernde Maßnahme. Der Jude, der die Anmeldung von Vermögensstücken pflichtwidrig unterläßt, soll auch mit deren Einziehung bestraft werden. Eine solche Vermögensstrafe darf aber nach § 1 OstStPO. nur mit Urteil ausgesprochen werden wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

An diesem Rechtszustande hat sich durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich nichts geändert. Bei der Einführung der zahlreichen reichsrechtlichen Vorschriften, die eine selbständige Einziehung vorsehen, ist der Gesetzgeber ersichtlich davon ausgegangen, daß in allen diesen Fällen auch in den Reichsgauen der Ostmark über die selbständige Einziehung mit Urteil zu entscheiden ist, wenn nicht das Beschlußverfahren vorgeschrieben ist. Denn nur so läßt es sich erklären, daß der Gesetzgeber bei der Einführung zahlreicher solcher Vorschriften eine Überleitungsvorschrift für entbehrlich erachtet hat, während er es in anderen für notwendig gefunden hat, ausdrücklich zu bestimmen, daß bei den LG. über den Antrag auf Einziehung im selbständigen Verfahren die Ratskammer mit Beschluß erkennt, gegen den binnen drei Tagen Beschwerde erhoben werden kann. Eine solche Bestimmung findet sich, um nur einige Beispiele anzuführen, in folgenden EinfVO.:

§ 3 VO. zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1041),

§ 2 Nr. 1 VO. über die Einführung des deutschen Waffenechts v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 213),

Art. 4 VO. über das gerichtliche Strafverfahren in der Ostmark v. 23. Juni 1939 (RGBl. I, 1046),

§ 6 VO. über die Einführung des Fernmelderechts vom 11. Dez. 1939 (RGBl. I, 2422),

§ 4 Nr. 3 VO. zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung v. 4. Jan. 1940 (RGBl. I, 40),

Art. 2 Nr. 3 Buchst. a VO. über die Einführung des UnlWG. und der ZugabenVO. v. 18. Juni 1940 (RGBl. I, 883).

Die Zahl der Fälle, in denen reichsrechtliche Vorschriften über die selbständige Einziehung in der Ostmark eingeführt wurden, ohne daß eine Sondervorschrift über das dabei einzuhaltende Verfahren getroffen wurde, oder Einziehungsvorschriften für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der Ostmark erlassen wurden, ohne daß eine Sonderregelung für die Ostmark vorgenommen wurde, ist zwar kleiner als die der ersten Gruppe von Vorschriften, in denen für die Ostmark das Beschlußverfahren angeordnet wurde. Ihre Zahl ist aber nicht so gering, daß angenommen werden könnte, das Fehlen einer das Beschlußverfahren vorschreibenden Überleitungsvorschrift sei auf ein Versehen zurückzuführen, es lägen also unbeabsichtigte Gesetzeslücken vor.

Als Beispiele für diese zweite Gruppe reichsrechtlicher Vorschriften, zu denen auch § 8 Abs. 2 Schlusssatz AnmeldeVO. gehört, seien angeführt:

§ 61 Abs. 2 ReichsjagdG. v. 3. Juli 1934 (RGBl. I, 549) (EinfVO. v. 13. April 1938 [RGBl. I, 388] und v. 30. April 1938 [RGBl. I, 429]),

§ 28 LichtspielG. v. 16. Febr. 1934 (RGBl. I, 95) (EinfVO. v. 11. Juni 1938 [RGBl. I, 625]),

§ 14 SammlG. v. 5. Nov. 1934 (RGBl. I, 1086) (EinfVO. v. 30. Juli 1938 [RGBl. I, 994]),

§ 3 Ges. betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung v. 2. Jan. 1911 (RGBl. 25) (EinfVO. vom 29. April 1939 [RGBl. I, 909]),

§ 3 Ges. über den Schutz des zur Ausfertigung von

Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung v. 3. Juli 1925 (RGBl. I, 93) (EinfVO. v. 29. April 1939 [RGBl. I, 909]),

§ 25 Abs. 3 Ges. über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (RGBl. I, 1015),

§ 28 Abs. 2 FleischbeschauG. v. 29. Okt. 1940 (RGBl. I, 1463) (EinfVO. v. 30. Okt. 1940 [RGBl. I, 1467]).

Für diese zweite Gruppe gilt der in den früheren Ausführungen aus § 1 OstStPO. entwickelte Grundsatz, daß in der Ostmark auf die Einziehung in einem selbständigen Verfahren nur auf Grund mündlicher Verhandlung mit Urteil erkannt werden kann, wenn das Gesetz das Beschlußverfahren nicht ausdrücklich zuläßt. Diese Lösung steht in Einklang mit der in den §§ 430—432 RStPO. getroffenen Regelung.

In einzelnen Fällen lassen reichsrechtliche Vorschriften neben dem in den §§ 430—432 RStPO. geregelten Verfahren über Anträge auf selbständige Einziehung auch das Beschlußverfahren zu, so § 81 DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1733), § 3 Abs. 2 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) (jetzt § 3 Abs. 3 PreisstrafVO. i. d. Fass. der VO. v. 28. Aug. 1941 [RGBl. I, 539]) und § 8 Abs. 2 Verbrauchsregelungs-StrafVO. vom 6. April 1940 (RGBl. I, 610) (§ 9 Abs. 2 der neuen Fassung der VO. v. 26. Nov. 1941 [RGBl. I, 734]). In allen drei Fällen hat der Gesetzgeber besondere Anpassungsvorschriften für die Reichsgaue der Ostmark erlassen. Im ersten Fall schreibt § 102 Nr. 1 DevG. für den Geltungsbereich der OstStPO. vor, daß an die Stelle der im § 81 DevG. zugelassenen sofortigen Beschwerde die Beschwerde nach § 114 OstStPO. tritt; die Beziehung des § 114 OstStPO. bringt zum Ausdruck, daß über den Antrag auf selbständige Einziehung im Beschlußverfahren die Ratskammer zu entscheiden hat. § 41 Abs. 2 Buchst. b PreisstrafVO. bestimmt für die Ostmark, daß gegen den Beschluß der über die Einziehung ergeht, binnen drei Tagen die Beschwerde an das OLG. eingelegt werden kann, und § 14 Abs. 2 Buchst. b Verbrauchsregelungs-StrafVO. (§ 23 Abs. 2 Buchst. b der neuen Fassung) schreibt für die Ostmark vor, daß über die Einziehung im selbständigen Verfahren die Ratskammer entscheidet und daß gegen deren Entsch. die Beschwerde nach § 114 OstStPO. zulässig ist.

Der Gesetzgeber hat also in diesen drei Fällen nicht einmal die reichsrechtliche Vorschrift, daß über die Einziehung im selbständigen Verfahren mit Beschluß erkannt werden kann und daß gegen diesen die sofortige Beschwerde stattfindet, für ausreichend erachtet, um für die Reichsgaue der Ostmark außer Zweifel zu stellen, daß über die Einziehung im Beschlußverfahren beim LG. die Ratskammer entscheidet und daß gegen deren Beschluß binnen drei Tagen Beschwerde erhoben werden kann, oder daß im Falle der PreisstrafVO., in dem zur Entsch. nicht die Ratskammer berufen wird, also der im § 13 Abs. 3 OstStPO. bezeichnete Senat zu erkennen hat, gegen dessen Beschluß binnen drei Tagen die Beschwerde an das OLG. eingelegt werden kann.

Schließlich ist auch noch auf § 2 Abs. 4 VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark v. 20. März 1941 (RGBl. I, 164) Rücksicht zu nehmen. Danach gilt die in § 2 Abs. 1—3 dieser VO. ausgesprochene Erweiterung der Zuständigkeit der AG. sinngemäß auch für das selbständige Einziehungsverfahren in Fällen von geringerer Bedeutung; der Amtsrichter entscheidet über die Einziehung im selbständigen Verfahren mit Beschluß. Durch diese Vorschrift ist das Verfahren über Anträge auf selbständige Einziehung, die beim AG. gestellt werden, allgemein geregelt worden; die Regelung ist entgegen den Grundsätzen der §§ 430—432 RStPO. zugunsten des Beschlußverfahrens ausgefallen. Über die Gestaltung des Einziehungsverfahrens bei den LG. trifft die erwähnte VO. keine Bestimmung. Für das landgerichtliche Einziehungsverfahren verbleibt es sonach bei dem bisherigen Rechtszustand. Diese Darlegungen erweisen die Unrichtigkeit der Behauptung des OLG. Wien, „daß der Gesetzgeber überall dort, wo die Wirkung reichsrechtlicher Vorschriften auf die Reichsgaue der Ostmark ausgedehnt wurde oder seit der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich reichsrecht-

liche Bestimmungen für das ganze Reichsgebiet erlassen wurden, über eine darin angeordnete Einziehung im selbständigen Verfahren vor dem LG. die Ratskammer zur Entsch. berufen hat und gegen ihren Beschluß die Beschwerde nach § 114 ÖstStPO. zuläßt“, und daß daher auch im Falle des § 8 Abs. 3 Schlußsatz AnmeldeVO. über die selbständige Einziehung beim LG. die Ratskammer zu entscheiden habe, gegen deren Beschluß die Beschwerde nach § 114 ÖstStPO. stattfinde. Denn es gibt eben außer dem § 8 AnmeldeVO. noch eine erhebliche Zahl anderer reichsrechtlicher Vorschriften über die selbständige Einziehung, die in den Reichsgauen der Ostmark gelten, ohne daß bestimmt worden wäre, daß über die Einziehung beim LG. die Ratskammer entscheidet und daß deren Entsch. mit Beschwerde angefochten werden kann. Zu einer jeden Ausdehnung der Zuständigkeit der Ratskammer auf Entsch., die dem ihr durch § 12 ÖstStPO. zugewiesenen Wirkungskreis fremd sind, bedarf es aber einer Anordnung des Gesetzgebers; einer solchen bedarf es auch, um gegen Ratskammerbeschlüsse entgegen dem im § 114 ÖstStPO. ausgesprochenen Grundsatz oder gegen Beschlüsse des im § 13 Abs. 3 ÖstStPO. bezeichneten Senates die binnen drei Tagen zu erhebende Beschwerde zuzulassen.

Im vorl. Falle wäre daher auf den Antrag der StA., bestimmte Vermögenswerte der Eheleute Agr. auf Grund des § 8 Abs. 3 Schlußsatz AnmeldeVO. einzuziehen, eine mündliche Verhandlung vor dem Erkenntnisenate anzuordnen und dazu der Vertreter der Eheleute Agr. zu laden gewesen. Auf Grund der mündlichen Verhandlung, die nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften über die Hauptverhandlung durchzuführen gewesen wäre, hätte das LG. über den Einziehungsantrag mit Urteil zu entscheiden gehabt, das der Anfechtung mit Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt. Es war weder die Ratskammer berufen, über den Einziehungsantrag mit Beschluß zu entscheiden, noch das OLG. berechtigt, über die dagegen erhobene Beschwerde, die unzulässig war, sachlich zu erkennen.

(RG., 6. StrSen. v. 7. Nov. 1941, 6 D 287/41.)

\*

\*\* 14. RG. — §§ 46, 52, 69 Abs. 1 Nr. 5 DevG. 1938; § 108 RAbgO.

1. Beim sogenannten Zweitberechtigten hinsichtlich eines Schrankfachs oder Bankkontos kann ohne weiteres noch kein Auftreten als Bevollmächtigter oder Verfügungsberechtigter angenommen werden. Erforderlich ist, daß der Wille, die Vertretungsvollmacht praktisch auszuüben, ausdrücklich oder durch ein schlüssiges Verhalten erkennbar Ausdruck gefunden hat. Hat der Zweitberechtigte seinen Willen zur Verwaltung kundgetan, so sind Vereinbarungen, bezüglich der devisenrechtlichen Maßnahmen nur nach Bestimmungen des Erstberechtigten zu verfahren, unerheblich.

2. Der Zweitberechtigte hat die devisenrechtliche Anbieterspflicht mit bedingtem Vorsatz verletzt, wenn er damit gerechnet hat, daß der Erstberechtigte in einem ausländischen Schrankfach anzubietende Werte untergebracht habe, und wenn er dies auch dem Willen nach in Kauf genommen hat.

3. Der Zweitberechtigte hat sich über den Inhalt des Schrankfachs zu vergewissern, wenn er nach seinen persönlichen Verhältnissen damit rechnen muß, daß der Erstberechtigte in dem Schrankfach Werte untergebracht habe. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur soweit, als der Zweitberechtigte hierzu tatsächlich in der Lage und als ihm das nach Recht und Billigkeit zuzumuten ist. †)

I. Der rechtskräftig verurteilte Angekl. W. Israel P. ist der Sohn des BeschwF. I. P. Er betrieb einen Metallhandel, sein Vater war Großschlichter. Beide Angekl. wohnten in B. P. Sohn wanderte im Februar 1939 nach England aus.

Er hatte am 5. Okt. 1933 bei dem Bankhaus P. & Co. in Prag ein Schrankfach gemietet. Am 3. Aug. 1934 bevollmächtigte er seinen Vater zur Öffnung dieses Schrankfaches und zur Verfügung über dessen Inhalt. Die Vollmachtsurkunde wurde am 3. Aug. 1934 von beiden Angekl. in den Räumen des Prager Bankhauses in Gegenwart eines Bankbeamten unterzeichnet. Außerdem leistete I. P. auf einer weißen Karteikarte über die Schrankfachmiete seine Unterschrift als Bevollmächtigter.

Als das Bankhaus P. & Co. im Januar 1939 seinen Kundenverkehr einstellte und das Schrankfach daraufhin, da W. Israel P. unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht ermittelt werden konnte, geöffnet wurde, befanden sich darin die in der Urteilsformel näher angegebenen bedeutenden Werte, die von P. Sohn dort untergebracht waren. Eine Anbietung dieser Werte hatte keiner der beiden Angekl. bewirkt. Sie wurden nach Schaffung des Protektorats von Beamten des Zollfahndungsdienstes beschlagnahmt.

Das LG. hat den Angekl. P. Vater von der Anklage der Verletzung der Anbieterspflicht freigesprochen, weil ihm nach den besonderen Umständen des Falles nicht nachgewiesen sei, daß er von dem Vorhandensein irgendwelcher Werte im Schrankfach jemals Kenntnis gehabt habe, mangels dieser Kenntnis aber für ihn keine Verpflichtung bestanden habe, sich über den Inhalt des von B. aus ihm nicht unmittelbar erreichbaren Schrankfaches zu vergewissern oder eine Anzeige bei der Devisenstelle zu erstatten.

II. Zum äußeren Tatbestand der Verletzung der Anbieterspflicht ist folgendes zu sagen:

Das LG. sieht den äußeren Tatbestand anscheinend als gegeben an, ohne aber das Vorliegen seiner Merkmale näher zu erörtern.

Pflichten, die dem Eigentümer des anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der nach den Vorschriften der RAbgO., besonders nach den §§ 103 ff. die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat (§ 33 Abs. 2 DevVO. 1932, § 35 Abs. 2 DevG. 1935, § 52 DevG. 1938). Zum Kreis dieser weiteren Anbieterspflichtigen gehört insbesondere auch „wer als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter auftritt“ (§ 108 RAbgO.). Die Tatsache der Bevollmächtigung allein genügt nicht für die Einbeziehung in den Kreis der pflichtigen Personen.

Der BeschwF. war von seinem Sohn hinsichtlich des Schrankfaches bevollmächtigt und verfügungsberechtigt. Er ist, wie erwähnt, am 3. Aug. 1934 mit jenem bei der Prager Bank erschienen und hat dort in Gegenwart eines Bankbeamten die Vollmachtsurkunde sowie die Karteikarte über die Schrankfachmiete unterzeichnet. Gleichwohl kann in diesem Verhalten noch nicht ohne weiteres ein Auftreten als Bevollmächtigter gefunden werden. Die Verhältnisse liegen hier denen, die für ein Auftreten als Bevollmächtigter in Steuersachen regelmäßig in Betracht kommen, nicht völlig gleich. Bei der Unterhaltung von Bankkonten oder Schrankfächern werden häufig Bevollmächtigte benannt, die nach beiderseitigem Willen nur als Zweitberechtigte in Betracht kommen, d. h. nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa beim Tode, bei Abwesenheit oder sonstiger Behinderung oder erst auf ausdrückliche Weisung des Machtgebers von der Vollmacht Gebrauch machen sollen. Solange diese Voraussetzungen nicht eingetreten sind, ist für ein Recht des Bevollmächtigten zum Tätigwerden ebensowenig Raum wie für seine Verpflichtung i. S. von § 108 RAbgO. in Verbindung mit den genannten devisenrechtlichen Bestimmungen. Das bloße Niederlegen eines Musters der Unterschrift bei der Bank enthält noch keinen Ausdruck dafür, daß ein Fall, für den die Vollmacht erteilt wurde, eingetreten sei und der Bevollmächtigte eine Vertretungsvollmacht praktisch ausüben solle und wolle. Auch der Zweitberechtigte gibt der Bank in der Regel ein Muster, wie er seine Unterschrift für den etwaigen späteren Bedarfsfall zeichnen will. Erforderlich ist, daß jener Wille, die Vertretungsmacht praktisch auszuüben, ausdrücklich oder durch ein schlüssiges Verhalten erkennbar Ausdruck gefunden hat. Ob letzteres der Fall ist, wird sich regelmäßig nur unter Heranziehung des Innenverhältnisses beurteilen lassen. Die Abreden zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten können also Beweisanzeichen für ein erfolgtes Auftreten als Verfügungsberechtigter ergeben.

Feststellungen nach dieser Richtung läßt das angefochtene Urteil vermissen. Hat der BeschwF. seinen Willen zur Verwaltung des Schließfaches und seiner Einlagen während der hier fraglichen Zeit kundgetan, so würden etwaige Vereinbarungen, bezüglich der devisenrechtlichen Maßnahmen nur nach bestimmten Weisungen

des Sohnes zu verfahren, für die Anwendbarkeit des § 108 RABgO. unerheblich sein.

III. Die Ausführungen des LG. zum inneren Tatbestand vermögen die Freisprechung des Angekl. I. P. nicht zu tragen.

1. Das LG. hat den Vorsatz verneint. Es hat angenommen, I. P. habe nicht erweislich Kenntnis davon gehabt, daß sich in dem Schrankfach der Prager Bank überhaupt jemals irgendwelche Wertgegenstände befunden haben. Es wird aber im Falle der Feststellung des äußeren Tatbestandes zu der weiteren Frage Stellung genommen werden müssen, ob der BeschwF. nicht wenigstens damit gerechnet hat, daß sein Sohn in dem Schrankfach Werte untergebracht habe, ob er dies auch dem Willen nach in Kauf genommen (vgl. RGSt. 59, 2, 3 unten/4 oben) und sich daher mit bedingtem Vorsatz der Verletzung der Anbietungspflicht schuldig gemacht hat.

2. Das LG. verneint die Fahrlässigkeit des Angekl. I. P. mit der Begründung, es habe für ihn keine Verpflichtung bestanden, sich über den Inhalt des von B. aus für ihn unmittelbar erreichbaren Schrankfaches zu vergewissern oder Anzeige bei der Devisenstelle zu erstatten. Diese Ansicht des LG. ist, falls die Voraussetzungen des § 108 RABgO. gegeben waren, rechtlich zu beanstanden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die im Jahre 1933 erfolgte Miete des Schrankfaches bei einer Prager Bank durch eine in B. wohnhafte Person ohne weiteres auf den Zweck hinwies, Werte im Auslande unterzubringen.

Mußte aber der BeschwF. nach seinen persönlichen Verhältnissen damit rechnen, daß sein Sohn in dem Schrankfach Werte untergebracht habe, so hätte er sich von dem Inhalt des Faches vergewissern müssen, allerdings nur insoweit, als er hierzu tatsächlich in der Lage und als ihm das nach Recht und Billigkeit zuzumuten war (vgl. RFH. 35, 76, 78; RFHUr. v. 28. Mai 1927: StW. 1927 Nr. 400; RFHUr. v. 8. Aug. 1928: StW. 1928 Nr. 780; Becker, RABgO., 7. Aufl., § 89 a. F. Anm. 4).

Daß I. P. fortlaufend an Ort und Stelle bei der Bank in Prag das Schrankfach hätte in Augenschein nehmen müssen, wird billigerweise nicht gesagt werden können.

Dagegen war er verpflichtet, sich bei seinem Sohn, der bis zu seiner im Februar 1939 erfolgten Auswanderung nach England ebenso wie er in B. wohnte, zu erkundigen und ihm die Mitteilung der Ingebrauchnahme des Schrankfaches und aller Veränderungen seines Inhalts zur Pflicht zu machen.

Boten ihm die Angaben seines Sohnes Anlaß zu Zweifeln, so war er verpflichtet, bei der Bank anzufragen, ob das Bankfach von seinem Sohn geöffnet worden war. Das hätte dort mittels einer grünen Kontrollkarte offenbar festgestellt werden können, und es würde für die Bank annehmbar kein Grund bestanden haben, dem Angekl. I. P. als ordnungsmäßig Bevollmächtigtem die Auskunft hierüber zu verweigern.

Falls aber etwa alle seine Versuche, die Wahrheit zu ermitteln, fehlschlügen, so hätte er die Vollmacht niederlegen müssen, sofern er es vermeiden wollte, sich nach Prag zu begeben oder der Devisenstelle von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben.

Zu alledem wäre der Angekl. I. P. annehmbar tatsächlich in der Lage, und es wären ihm die angedeuteten Maßnahmen auch zuzumuten gewesen. Keinesfalls durfte er sich darauf verlassen, daß sein Sohn eine etwa erforderliche Anbietung der Werte von sich aus bewirken werde. Ein Irrtum hierüber würde ihn nicht straffrei machen.

IV. Die erörterten Mängel des Urteils nötigen zu seiner Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung.

(RG., 4. StrSen. v. 25. Nov. 1941, 4 D 350/41.)

**Anmerkung:** Die vorstehende Entsch. ist nicht nur für das Devisenrecht, sondern auch für das Steuerrecht von Bedeutung; sie hebt freilich hervor, daß die Verhältnisse im Devisenrecht denen, die für ein Auftreten als Bevollmächtigter in Steuersachen in Betracht kommen, nicht völlig gleichliegen. Das Urteil behandelt den häufig vorkommenden Fall der sog. Zweitberechtigung: bei Bankkonten und Schrankfächern werden Bevollmächtigte

benannt, die nach beiderseitigem Willen nur als Zweitberechtigte in Betracht kommen, d. h. nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. beim Tode, von der Vollmacht Gebrauch machen sollen. Die devisenrechtliche Anbietungspflicht wird nicht schon allein durch die Tatsache der Bevollmächtigung begründet, sondern erst durch die praktische Ausübung der Vertretungsvollmacht. Zum inneren Tatbestand weist das RG. gegenüber dem freisprechenden Urteil des LG. auf die Möglichkeiten des bedingten Vorsatzes und der Fahrlässigkeit hin. Die Frage des Irrtums über das Vorhandensein anzubietender Werte wird im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Verf. in „Die Rechtsprechung zum devisenstrafrechtlichen Irrtum“: DR. 1940, 485 unter II Ziff. 7—9) nach dem — allerdings nicht ausdrücklich angeführten — § 59 StGB. und nicht nach der devisenstrafrechtlichen Irrtumsvorschrift (jetzt § 71 DevG. 1938) beurteilt. Bei der Erörterung der Fahrlässigkeit — dagegen nicht beim bedingten Vorsatz — legt das RG. besonderes Gewicht auf die „Zumutbarkeit“.

StA. Dr. Ulrich Schumacher, Berlin.

\*

15. RG. — § 140 MilStGB. Zum Tatbestand des § 140 MilStGB. Ein Kaufmann, der Wehrmachtsoffizier des Beurlaubtenstandes ist, kann grundsätzlich sein Handlungsgewerbe während seiner Verwendung bei der Wehrmacht weiter betreiben und dabei auch gewinnbringende Geschäfte mit der Wehrmacht abschließen; diese werden aber dann gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sein, wenn er die in RGZ. 162, 323 ff. entwickelten Grundsätze nicht beachtet.

Die Anwendung des § 140 MilStGB., der tatbestandsmäßig dem § 332 StGB. entspricht, begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen:

Die gekaufte Handlung muß eine in den besonderen dienstlichen Wirkungskreis des Täters einschlagende und mit seinen dienstlichen Obliegenheiten zusammenhängende Handlung sein (RGSt. 70, 172; RMG. 17, 196). Dazu gehören auch Handlungen, die an sich nicht in den eigentlichen Wirkungskreis des Täters fallen, die ihm aber durch besonderen — auf wehrdienstlichen Vorschriften oder Grundsätzen beruhenden — Dienstbefehl aufgetragen sind (RGSt. 56, 364; RMG. 13, 171, 176). Ihnen gleichzustellen sind solche Handlungen, zu denen dem Täter im Einzelfalle die dienstliche Befugnis fehlt, deren Vornahme aber gerade durch seine Dienststelle ermöglicht wird, die er hierzu mißbraucht, sei es indem er so auftritt, als gehöre die betreffende Handlung zu seinem dienstlichen Wirkungskreis, sei es in anderer Weise. Es folgt dies aus den in RGSt. 70, 172 Mitte entwickelten Grundsätzen. Dies hat das LG. beachtet. Wie die Urteilsgründe ergeben, nimmt es an, der Abschluß des Abteilungs- und des Divisionsgeschäftes sei als eine zum dienstlichen Wirkungskreis des BeschwF. gehörende Handlung zu werten; soweit er hierzu dienstlich nicht befugt gewesen sei, habe er sich dem Vertragsgegner A. gegenüber so verhalten, als ob dies der Fall sei, und dabei seine Dienststellung als Offizier zum Kaufabschluß für die Wehrmacht mißbraucht. Ein Rechtsirrtum ist nicht ersichtlich.

Das LG. sieht weiter als erwiesen an, der BeschwF. habe als Vertreter der Wehrmacht von A., diesem erkennbar, die Provision bewußt als Entgelt für die Vornahme der in den Abschlüssen liegenden dienstlichen Handlungen gefordert. Diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme des LG., die vom BeschwF. geforderte und nachher auch vereinbarte sowie — mindestens teilweise — gezahlte Provision sei ein Vorteil i. S. des § 140 MilStGB. gewesen, d. h. eine Zuwendung, auf die er keinen Anspruch hatte. Es bedarf keiner Darlegung, daß ein Offizier, mag er Berufsoffizier sein oder, wie hier der BeschwF., dem Beurlaubtenstande angehören, für eine Diensthandlung von privater Seite weder unmittelbar noch mittelbar in irgendeiner Form eine Vergütung verlangen, sich versprechen lassen oder annehmen darf.

Vereinbarungen, die dem zuwiderlaufen, verstoßen gegen die guten Sitten und sind daher nichtig (§ 138

BGB.). Auf die in RGZ. 162, 323 ff. entwickelten Grundsätze, an denen festzuhalten ist, wird verwiesen.

Die Nichtigkeit greift in aller Regel auch dann Platz, wenn es sich um eine Vergütung (Provision) für eine mit der Diensthandlung zusammenfassende private Tätigkeit des Offiziers handelt. Sein Tätigwerden bleibt auch insoweit Diensthandlung und ist, da es rechtlich nur einheitlich beurteilt werden kann, auch insoweit mit den an eine Diensthandlung anzulegenden rechtlichen Maßstäben zu messen.

Im übrigen kann, wie hier eingeschaltet sei, ein Kaufmann, der Wehrmachtsoffizier des Beurlaubtenstandes ist, selbstverständlich grundsätzlich im Rahmen des geltenden Rechtes sein Handelsgewerbe während seiner Verwendung bei der Wehrmacht weiter betreiben und dabei auch gewinnbringende Geschäfte mit dieser selbst abschließen. Allerdings werden sie dann gegen die guten Sitten verstoßen und nach § 138 BGB. nichtig sein, wenn er dabei die erwähnten Grundsätze in RGZ. 162, 323 ff. nicht beachtet.

Hiernach haben die vom BeschwF. mit A. jeweils gelegentlich der Bestellungen getroffenen Vereinbarungen oder diese Bestellungen selbst für den BeschwF. keinen Provisionsanspruch erzeugt. Ebenso wenig konnte ein solcher hierfür auf Grund einer früheren Vereinbarung, auch nicht der im Frühjahr 1939 getroffenen Abrede erwachsen, wonach der BeschwF. für A. Grasinol gegen Provision vertreiben sollte.

Die Einlassung des BeschwF., er habe sich auf Grund seiner laufenden Geschäftsverbindung mit A. in seinem Privatberufe, insbes. auch auf Grund der erwähnten Vereinbarung vom Frühjahr 1939, zum Fordern der Provision für berechtigt gehalten, hat das LG., wie der Urteilszusammenhang ergibt, als widerlegt angesehen. Ob diese Einlassung den BeschwF. entlasten würde, wenn sie zuträfe, oder ob er sich solchenfalls in einem nur strafrechtlichen und daher unbeachtlichen Irrtum befunden hätte, kann daher auf sich beruhen.

Die Annahme des LG., die Kaufabschlüsse hätten eine Verletzung der Dienstpflicht des BeschwF. enthalten, läßt bei dem festgestellten Sachverhalte keinen Rechtsirrtum erkennen. Ob der BeschwF. die Kaufverträge eingehen wollte oder nicht, stand in seinem Ermessen. Soweit für ihn ein Dienstbefehl vorlag, gilt dies mindestens hinsichtlich der Vereinbarung über Menge und Preis. Der Täter verstößt schon dann gegen seine Dienstpflicht, wenn er an eine von ihm zu treffende Ermessensentsch. nicht unbefangen, sondern mit der inneren Belastung herangeht, die für ihn in dem geforderten und versprochenen Vorteile liegt. Dies gilt auch dann, wenn der Täter den Willen hat, sich nicht beeinflussen zu lassen; denn ein solcher Wille wäre wirkungslos, weil sich ein Ereignis, wie es eine Vorteilsgewährung darstellt, bei der Willensbildung niemals völlig ausschalten läßt. Aber schon die bloße Möglichkeit, daß es einen Einfluß darauf gehabt hat, setzt die Entsch. des Täters in ihrem Werte für die Allgemeinheit herab (vgl. RGSt. 74, 255, 256). Diese Voraussetzungen sind vom LG. festgestellt und reichen zur Annahme der Dienstpflichtverletzung aus.

Ob anders zu entscheiden wäre, wenn der BeschwF. seine vorgesetzten Dienststellen über seine Verdienstabsicht unterrichtet hätte und diese keine Einwendungen erhoben hätten (vgl. RGZ. 162, 328), kann auf sich beruhen, da ein solcher Sachverhalt nicht vorliegt.

Ebenso kann unerörtert bleiben, ob das Verhalten des BeschwF. zugleich auch den Tatbestand der §§ 145 MilStGB., 332 StGB. verwirklicht (vgl. RMG. 18, 145 ff., 150 bis 152, auch RMG. 11, 240; 12, 117 unten).

(RG., 4. StrSen. v. 12. Dez. 1941, 4 D 211/41.)

\*

#### 16. RG. — § 34 ÖstStG.; § 2 VolksschädIVO.

1. Bei Anwendung des § 34 ÖstStG. führt die Berücksichtigung der übrigen Verbrechen dazu, daß das Mindestmaß und die Strafart des milderen Gesetzes auch dann eingehalten werden müssen, wenn nach dem strengeren Gesetz eine kürzere Strafe oder eine mildere Strafart zulässig ist. Das Mindestmaß und die Strafart sind hierbei nach dem durch die Bestimmungen über das außerordentliche Milde-

rungs- oder Strafumwandlungsrecht erweiterten Strafrahmen zu beurteilen (RGSt. 74, 216). Dieser ist jedoch nur in den Fällen maßgebend, in denen die Voraussetzungen für die Anwendung des außerordentlichen Milderungs- oder Strafumwandlungsrechts gegeben wären, falls das mildere Gesetz allein anzuwenden wäre.

2. Bei Entnahme einer Strafe aus § 2 VolksschädIVO. muß die auf die Grundtat gesetzte Strafe insofern berücksichtigt werden, als nicht auf eine kürzere als die Strafe erkannt werden darf, die zu verhängen wäre, wenn § 2 nicht zur Anwendung käme.

Das LG. hat bei allen Angekl., bei denen der Strafausspruch angefochten wird, die Strafen auf Grund des § 34 ÖstStG. dem § 1 GewaltverbrecherVO. entnommen, da auf dieses Verbrechen die schärfste Strafe gesetzt ist. Das hat zur weiteren Folge, daß i. S. des § 34 ÖstStG. die Strafe nach dem strengeren Gesetz „mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen“ zu bestimmen ist. Diese Rücksicht führt, wie der erk. Sen. in der Entsch. RGSt. 74, 216 = DR. 1940, 1521<sup>11</sup> ausgesprochen hat, dazu, daß das Mindestmaß und die Strafart des milderen Gesetzes auch dann eingehalten werden müssen, wenn nach dem strengeren Gesetz eine kürzere Strafe oder eine mildere Strafart zulässig ist (vgl. dazu RGSt. 73, 148 = DR. 1939, 1713<sup>11</sup>). Der Senat hat in dieser Entscheidung auch ausgesprochen, daß das Mindestmaß und die Strafart nach dem durch die Bestimmungen über das außerordentliche Milderungs- und Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 55 ÖstStG., § 265 a ÖstStPO., Art. VI StPNov. 1918) erweiterten Strafrahmen zu beurteilen ist. An dieser Ansicht hält der Senat fest. Bei der Entscheidung wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß der durch die Bestimmungen über das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht erweiterte Strafrahm nur in jenen Fällen maßgebend sein kann, in denen er zur Anwendung käme, wenn dem Angekl. nur die nach dem milderen Gesetz zu ahndende Tat zur Last läge. Würde man dieses Erfordernis nicht aufstellen, so könnte unter Umständen das Ergebnis eintreten, daß es dem Täter geradezu zum Vorteil gereichen würde, wenn er durch seine Tat nicht nur ein StG., sondern mehrere Strafgesetze verletzt hat. Ein solches Ergebnis würde dem Rechtsgefühl und dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit widersprechen (so auch RGSt. 73, 148, 150).

Wird das angefochtene Urteil in Anwendung dieses Rechtssatzes überprüft, so zeigt es sich, daß sich der Angekl. F. G. neben dem Verbrechen nach § 1 GewaltverbrecherVO. i. Verb. m. §§ 81, 82 Satz 2 ÖstStG. auch eines Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht hat, für das die Strafe dem § 179 ÖstStG. zu entnehmen wäre. Nach dieser Gesetzesstelle soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden. Da F. G. ein jugendlicher Rechtsbrecher ist, muß noch § 11 JGG. beachtet werden. Danach ist bei einem Jugendlichen im Falle des § 179 ÖstStG. auf eine fünfjährige strenge Arreststrafe zu erkennen. Nur wenn die Voraussetzungen des § 265 a ÖstStPO. vorliegen, kann die Strafe bis auf sechs Monate strenger Arrest herabgesetzt werden.

Das LG. hat F. G. zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt. Durch diesen Strafausspruch hätte das Gericht nur dann die Grenze des gesetzlichen Strafsatzes nicht überschritten, wenn bei dem Angekl. die Voraussetzungen für die Anwendung des § 265 a ÖstStPO. vorlägen. Sonst müßte, falls dem Angekl. nur das Verbrechen des Diebstahls nach § 179 StG. zur Last fiel, auf fünf Jahre strenger Arrest erkannt werden.

Da das LG. nicht geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 265 a ÖstStPO. bei F. G. gegeben wären, falls er nur des Verbrechens des Diebstahls nach § 179 StG. schuldig erkannt worden wäre, muß der Strafausspruch aufgehoben werden.

Eines Diebstahls, für den an sich die Strafe dem § 179 ÖstStG. zu entnehmen wäre, hat sich auch der Angekl. F. M. schuldig gemacht; doch hat dieser Angekl. das Verbrechen des Diebstahls unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen begangen. Das hat zur Folge, daß bei ihm die Strafe, vorausgesetzt, daß er nur das Verbrechen bei Fliegergefahr nach § 2 VolksschädIVO. i. Verb. m. §§ 171, 173, 174 I d. 174 II a und 179 ÖstStG. begangen hätte, dem § 2 Volks-

schädIVO. zu entnehmen wäre, und daß er in diesem Falle, da er ein Jugendlicher ist, zu einer Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu 7½ Jahren oder von einem bis zu 10 Jahren verurteilt werden müßte (§ 11 JGG., § 8 Abs. 2 StrafenanpassungsVO.). Hätte er sich jedoch nicht des Verbrechen nach § 2 VolksschädIVO. schuldig gemacht und wäre der Diebstahl nach § 179 StG. zu bestrafen, könnte wie bei F. G. nur bei Anwendung des § 265 a ÖstStPO. auf 6 Monate strenger Arrest herabgegangen werden. Andernfalls müßte auch bei ihm auf fünf Jahre strenger Arrest erkannt werden.

Diese Betrachtung führt zu dem Ergebnis, daß bei Entnahme einer Strafe aus § 2 VolksschädIVO. die auf die Grundtat gesetzte Strafe insofern berücksichtigt werden muß, als nicht auf eine kürzere als die für die Grundtat allein zulässige Mindeststrafe erkannt werden darf. Dieses Erfordernis muß aufgestellt werden, weil man sonst, wie gezeigt, unter Umständen zu dem unbefriedigenden Ergebnis käme, daß eine Tat dann milder behandelt werden könnte, wenn sie sich auch als eine Volksschädlingstat darstellt. Ein solches Ergebnis würde dem Sinn und Zweck der VolksschädIVO. widersprechen, die nicht nur anstrebt, daß ein Volksschädling als solcher bezeichnet, sondern daß er auch wegen der besonderen Verwerflichkeit seiner Tat strenger bestraft wird.

Auf F. M. angewendet, hat dieser Rechtssatz zur Folge, daß das Erstgericht auch bei ihm hätte prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 265 a ÖstStPO. gegeben wären, wenn die Strafe bloß dem § 179 ÖstStG. zu entnehmen wäre. Nur wenn dies der Fall sein sollte, wäre der Strafausspruch frei von der Nichtigkeit der Ziff. 11 des § 281 ÖstStPO.; denn nur dann hätte das Erstgericht auf Grund des § 1 GewaltverbrecherVO. i. Verb. m. § 8 Abs. 2 StrafenanpassungsVO. und mit der durch § 34 ÖstStG. gebotenen Rücksicht auf § 2 VolksschädIVO. (i. Verb. m. § 179 ÖstStG.) auf 1½ Jahr Gefängnis erkennen dürfen. Liegen bei F. M. die Voraussetzungen des § 265 a ÖstStPO. nicht vor, so führt die Bedachtnahme auf § 34 ÖstStG. dazu, daß nicht unter das Strafmaß von fünf Jahren Gefängnis herabgegangen werden kann, weil bei ihm die Mindeststrafe nach § 2 VolksschädIVO. (i. Verb. m. dem Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 I d, 174 II a und 179 ÖstStG.) fünf Jahre Gefängnis beträgt.

(RG., 6. StrSen. v. 2. Dez. 1941, 6 D 374/41.)

\*

**17. RG. — §§ 174 II, 85 c, 468 ÖstStG. Das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten steht strafrechtlich dem Eigentum gleich. Die §§ 85 c und 468 ÖstStG. sind entsprechend anwendbar auf den Wildschützen, der Wild nicht in Zueignungsabsicht, sondern etwa aus Jagdlust erlegt.**

Der Angekl. hat mit einem Flobertgewehr auf einen Rehbock geschossen, der einige Stunden später vom Dienstgeber des Angekl. verendet auf einer Wiese aufgefunden wurde. Das LG. gibt die Verantwortung des Angekl. dahin wieder, daß er das Flobertgewehr vom Hause mitgenommen habe, um Eichhörnchen zu schießen; daß ihm das Reh unerwartet in den Weg gekommen und auf den Schuß in entgegengesetzter Richtung geflüchtet sei, endlich, daß er das Reh nicht verfolgt habe.

Das LG. hat den Angekl. der Übertretung des Diebstahls mit der Begründung schuldig erkannt, der Angekl. habe um seines Vorteils willen gehandelt, der Vorteil habe im Abschub eines Wildes bestanden, durch den Schuß und dessen tödlichen Erfolg sei das Reh dem Jagdberechtigten entzogen worden; ein Vermögensvorteil sei zum Diebstahl nicht erforderlich.

Der Schuldspruch wegen Übertretung des Diebstahls ist verfehlt.

Der Jagdausübungsberechtigte hat nach § 1 RJagdG. das ausschließliche Aneignungsrecht an den in seinem Jagdbezirk freilebenden jagdbaren Tieren sowie an dem dort liegenden verendeten Wild und Fallwild. Nach § 292 RGStB. wird wegen Jagdvergehens mit Gefängnis bestraft, wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört. Eine solche strafrechtliche Son-

dervorschrift zum Schutze des Jagdrechts findet sich in den in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Gesetzen nicht. Das ÖstStG. trifft zum Schutze dieses Rechts lediglich im § 174 II f die Vorschrift, daß der Diebstahl, wenn er mehr als 25 S beträgt, ein Verbrechen ist, wenn er an Wild entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Täter verübt wird. Das in freier Wildbahn lebende Wild wie auch das aus irgendeinem Grunde verendete Wild ist eine herrenlose (freistehende) Sache, solange der ausschließlich zur Aneignung befugte Jagdausübungsberechtigte es nicht in Besitz genommen und dadurch das Eigentum daran erworben hat (§§ 381—383 ABGB.). Bis dahin ist Wild keine fremde bewegliche Sache und könnte daher an sich nach den allgemeinen Vorschriften über den Diebstahl auch nicht Gegenstand eines solchen sein. Aus der Sondervorschrift des § 174 II f StG. haben aber Lehre und Rechtsprechung seit jeher den Schluß gezogen, daß das ÖstStG. das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten strafrechtlich dem Besitz am lebenden und am verendeten Wilde gleichstellt und daß daher die Verletzung dieses ausschließlichen Aneignungsrechtes durch unbefugte Aneignung von Wild auch außer den im § 174 II f StG. bezeichneten Fällen als Diebstahl zu bestrafen ist, und zwar als Übertretung des Diebstahls, wenn der Wert des gestohlenen Wildes 250 S nicht übersteigt und auch kein anderer Umstand vorliegt, der sonst die Verbrechenseigenschaft eines Diebstahls begründet. Zur Vollendung des Diebstahls ist aber auch in diesen Fällen wie sonst erforderlich, daß der Täter die fremde Sache, der hier das dem Aneignungsrecht eines anderen unterliegende Wild gleichsteht, ohne Einwilligung des Aneignungsberechtigten in Besitz nimmt.

Solange das vom Wilddieb erlegte Wild im Jagdbezirk dem Jagdausübungsberechtigten frei zugänglich bleibt, also von ihm oder seinen Angestellten ebenso leicht aufgefunden werden kann, als es ihm gelingt, eines lebenden Wildes habhaft zu werden, ist der Wilddiebstahl aber nur versucht. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß ein bereits erlegtes Stück Wild, das vom Wildschützen im Revier liegen gelassen wird, rascherem Verderben ausgesetzt ist (vgl. SSt XII/74).

Im vorliegenden Fall kann daher von einem vollendeten Diebstahl keine Rede sein. Es würde versuchter Diebstahl vorliegen, wenn der Angekl. in der Absicht gehandelt haben sollte, den Rehbock nicht nur zu erlegen, sondern auch sich zuzueignen. Mit der entscheidenden Frage, ob der Angekl. in Zueignungsabsicht gehandelt hat, hat sich das Erstgericht aber überhaupt nicht befaßt. Denn es ist von der unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen, der innere Tatbestand des Diebstahls sei schon deshalb erfüllt, weil der Angekl. um seines Vorteils willen, der in dem Abschub des Wildes liege, gehandelt habe.

Der Schuldspruch wegen Übertretung des Diebstahls muß daher der Aufhebung verfallen.

Sollte sich in dem erneuten Verfahren ergeben, daß der Angekl. auf den Rehbock nicht in Zueignungsabsicht, sondern etwa nur um des Jagdvergnügens willen geschossen hat und daß ihm daher nicht einmal versuchter Diebstahl zur Last fällt, so wird zu prüfen sein, ob er sich nicht der Übertretung der boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach § 468 StG. schuldig gemacht hat. Diese Übertretung kann zwar nur an fremden Sachen begangen werden. Im österr. Schrifttum wird aber vielfach die Meinung vertreten, daß auch die anspruchigen Sachen (§§ 382, 383 ABGB.) als fremde gelten, die den Gegenstand einer nach § 85 a oder § 468 StG. strafbaren boshafte Beschädigung bilden können. Das im Zustand natürlicher Freiheit lebende Wild ist zwar, solange es sich der Jagdausübungsberechtigte nicht angeeignet hat, herrenlos und daher keine fremde Sache; gleichwohl ist der Ansicht beizupflichten, daß es i. S. der Vorschriften der §§ 85 c und 468 StG. so zu behandeln ist, als ob es im Eigentum des Jagdausübungsberechtigten stünde. Da— wie oben ausgeführt wurde — das ÖstStG. beim Diebstahl davon ausgeht, daß das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten strafrechtlich dem Eigentum gleichstellt, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei den Vorschriften über die boshafte Be-

schädigung fremden Eigentums von derselben Voraussetzung ausgegangen ist. Die Anwendbarkeit der §§ 85 a und 468 StG. auf den Wildschützen, der Wild nicht in Zueignungsabsicht, sondern etwa nur aus Jagdlust erlegt oder verletzt, ergibt sich sonach aus der den Vorschriften über den Wilddiebstahl entsprechenden Auslegung der §§ 55 a und 468 StG. Es liegt keine Gesetzeslücke vor, die der Ausfüllung durch richterliche Rechtsschöpfung nach § 2 RStGB. bedürfte.

Das LG. hat den Angekl. ferner des Vergehens nach § 26 WaffG. verurteilt, weil er ein Flobertgewehr, das zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet ist, besessen und, ohne im Besitz eines Waffen- oder Jagdscheins zu sein, geführt habe.

Auch dieser Schuldspruch kann nicht aufrechterhalten werden. Ersichtlich hat das LG. den Angekl. sowohl wegen Vergehens nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 WaffG. (Besitz einer verbotenen Schußwaffe) als auch wegen Vergehens nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 WaffG. (Führen einer Schußwaffe ohne Waffenschein und auch ohne Jagdschein — § 21 WaffG.) verurteilt. Das LG. hat übersehen, daß es nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 c VO. zur Durchführung des WaffG. v. 19. März 1938 (RGBl. I, 270) (i. d. Fass. der 4. Durchf. VO. v. 4. April 1940 [RGBl. I, 603]) eines Waffenscheins zum Führen von Flobertgewehren mit nichtgezogenem Lauf mit einem Kaliber von 9 mm und darunter nicht bedarf. Das LG. hat daher nicht untersucht, ob das Flobertgewehr des Angekl. so beschaffen ist, daß zu seinem Führen ein Waffenschein erforderlich war. Auch fehlen im Urteil die zur Begründung des Ausspruches notwendigen Feststellungen, daß es sich beim gegenständlichen Flobertgewehr um ein solches gehandelt hat, dessen Besitz nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 WaffG. verboten ist,

(RG., 6. StrSen. v. 21. Nov. 1941, 6 D 380/41.) [He.]

\*

**\*\* 18. RG. — § 9 StrafanpassVO.; § 1492 RVO. Der Strafausspruch kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn das Erstgericht den § 9 StrafanpassVO. zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt hat.**

Ein Vergehen gegen den § 1492 RVO. liegt in allen Fällen vor, in welchen ein Arbeitgeber die seinen Bediensteten abgezogenen Versicherungsbeiträge vorsätzlich nicht der Versicherungsanstalt abführt, gleichgültig wann er diesen Vorsatz faßt. Es genügt, daß er diesen Vorsatz erst nach erfolgter Einbehaltung faßt, etwa in dem Augenblick, in dem er sich entschließt, die Beträge einem anderen Zwecke zuzuführen (vgl. das RG. v. 2. D 564/35 v. 4. Nov. 1935: JW. 1936, 515). Eine qualifizierte Vorsätzlichkeit verlangt das Gesetz nicht.

Die Beschwerde macht den Nichtigkeitsgrund des § 20 ÜberleitVO. geltend und rügt die Nichtanwendung der §§ 261, 266 StG. und des Ges. über die bedingte Verurteilung, deren Anwendung um so mehr geboten gewesen wäre, als gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 1492 RVO. bei mildernden Umständen ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden kann und laut § 9 StAnpVO. bei einer verwirkten Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten an deren Stelle auf Geldstrafe zu erkennen ist, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Diese Voraussetzung treffe beim Angekl. zu.

Soweit die Beschwerde die Nichtanwendung der §§ 261 und 266 StG. und des Ges. über die bedingte Verurteilung rügt, ist sie unzulässig. Die Nichtanwendung des Ges. über die bedingte Verurteilung an sich kann aus § 20 ÜberleitVO. überhaupt nicht angefochten werden. Die Anwendung der §§ 261, 266 StG. aber kommt im gegebenen Falle nicht in Betracht, weil bei der dem § 1492 RVO. entnommenen Gefängnisstrafe gem. § 7 StAnpVO. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 844) die Milderungs- und Umwandlungsvorschriften der §§ 261, 266 StG. keine Anwendung finden.

Darin, daß das Erstgericht im Rahmen des § 1492 RVO. auf Gefängnis und nicht auf Geldstrafe erkannt hat, kann eine Nichtigkeit nicht liegen, denn § 1492 RVO. sieht grundsätzlich für das Vergehen die Gefängnisstrafe vor und bestimmt im Abs. 3 nur, daß bei mildernden Umständen ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden kann. Damit ist bei mildernden Umständen die Geldstrafe nur zugelassen und nicht ausschließlich angedroht. Vorgesehen ist vielmehr bei mildernden Umständen eine Gefängnisstrafe oder eine Geldstrafe. Es steht im Ermessen des Gerichts, welche der beiden Strafen es für angemessen hält.

Es entsteht daher lediglich die Frage, ob der Strafausspruch mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann, weil das Erstgericht den § 9 StAnpVO. nicht berücksichtigt hat. Die Frage muß bejaht werden. Die früher schon erwähnte Bestimmung des § 7 StAnpVO. bezweckt die Ausschaltung der §§ 260–262, 266 StG., wenn auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen ist, weil das RStGB. im allgemeinen keine Bestimmungen enthält, die den bezeichneten Bestimmungen des österr. StG. gleichstehen. Eine Ausnahme hiervon bildet § 27 b RStGB., der eine besondere Bestimmung enthält, die der des § 261 ÖstStG. nahekommt. Deren Einführung war in den Reichsgauen der Ostmark geboten, wenn bei der Strafzumessung nach reichsrechtlichen Strafbestimmungen eine möglichst gleichartige Behandlung der Straffälligen im ganzen Reichsgebiet erreicht werden soll. Der § 9 StAnpVO. bestimmt daher in offener Anlehnung an § 27 b RStGB.: Ist für eine strafbare Handlung, die mit Gefängnis oder mit Haft bedroht ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an deren Stelle, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, auf Geldstrafe zu erkennen.

Es ist ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber die Nichtanwendung des § 9 StAnpVO. der Anfechtung entziehen wollte, da nach der reichsgerichtlichen Rspr. ein Revisionsgrund vorliegt, wenn aus dem Urteil die Anwendung des mit § 9 StAnpVO. im wesentlichen übereinstimmenden § 27 b RStGB. nicht ersichtlich ist (RGSt. 60, 111, 115). Es muß vielmehr in sinngemäßer Anwendung des § 20 ÜberleitVO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) ein Nichtigkeitsgrund darin erblickt werden, daß das Gericht die Bestimmung des § 9 StAnpVO. zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt hat. Die Beschwerde ist daher zulässig, soweit sie rügt, daß das Erstgericht den § 9 StAnpVO. nicht angewandt hat.

Die Beschwerde hat in diesem Punkte auch Erfolg.

Der § 9 StAnpVO. ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Erstgericht keine mildernden Umstände angenommen hat, die gem. § 1492 Abs. 3 RVO. zulassen, ausschließlich auf Geldstrafe zu erkennen. Denn § 9 ist in allen Fällen anzuwenden, in welchen die vom Angekl. begangene strafbare Handlung mit Gefängnis oder mit Haft bedroht ist. Das ist bei dem Vergehen gegen den § 1492 Abs. 1 und 2 RVO. der Fall. Auch ist zufolge des erstgerichtlichen Urteils eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten verwirkt. In jedem Falle aber, wenn eine Gefängnisstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt ist, hat das Gericht zu prüfen, ob der Strafzweck auch erreicht werden kann, wenn an Stelle der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt wird (vgl. dazu auch die zu § 27 b RStGB. ergangene Entsch. RGSt. 58, 106).

Da das Erstgericht diese Prüfung unterlassen hat, liegt eine Nichtigkeit i. S. des § 20 ÜberleitVO. vor. Diese nötigt zur Aufhebung des Strafausspruchs. Unberührt dagegen bleiben die zum Strafausspruch getroffenen Feststellungen und die Höhe der verwirkten Gefängnisstrafe. Das LG. hat lediglich noch zu prüfen, ob der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann (vgl. RGSt. 58, 235).

(RG., 6. StrSen. v. 16. Jan. 1942, 6 D 433/41.) [He.]

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



*F*

DURCHGEFILTERTER GELÄUTERTER REINER RAUCH

58

D.R.P. 476570

Die Patent **FILTER** Zigarette

**FILTER-ZIGARETTE**

Geläuterter Rauch  
Reiner Genuß

Ziehung 1. Klasse 17. u. 18. April

# Deutsche Reichslotterie

120000 Lose, 480000 Gewinne, 3 Prämien in fünf Klassen  
Gesamtgewinnbetrag über

**102 Millionen** RM

Höchstgewinne auf 3/1 **3 Millionen** RM

auf 2/1 **2 Millionen** RM

auf 1/1 **1 Million** RM

3 Prämien (§ 2, III des Gesetzes) je **500000** RM

3 Gewinne zu je **500000** RM

3 Gewinne zu je **300000** RM

3 Gewinne zu je **200000** RM

18 Gewinne zu je **100000** RM

Lospreis { 1/8 **3**, 1/4 **6**, 1/2 **12**, 1/1 **24** RM  
je Klasse { Doppellos **48** RM, dreifaches Los **72** RM

Porto und Liste 28 Pf. je Klasse

Bestellen Sie sofort durch eine Postkarte bei

**Bergner** Staatliche Lotterie-Einnahme  
**Berlin W 8, Friedrichstr. 83**

Postcheck Berlin 402 21

Fernsprecher 12 58 72

*Für wenig Watt  
viel Licht!*



03

**OSRAM-D-LAMPEN**



**Tennis Klippen**

Nur beim Fachhandel erhältlich!

Für harten Bart und zarte Haut

Willy Brecht, Haan b/Solingen, Rasterklippen-Fabrik

*Fast schon 125 Jahre lang*



wird in Nordhausen der Hanewacker hergestellt. Alte Tradition, beste Zutaten und eine vorbildliche Arbeitsleistung sind es, die dem Hanewacker zu einer so großen Beliebtheit verholfen haben. Millionen Männern ist er ein treuer Kamerad und Begleiter geworden! Kennen Sie den Hanewacker auch schon?

**Hanewacker**

*Sie sollten ihn auch einmal versuchen!* *Ein Genuß-auch für Sie!*

# Das öffentliche Recht

## Fälle mit Lösungen

Von **Dr. jur. Oskar Redelberger**  
 Assessor beim Regierungspräsidenten in München

Umfang: 192 Seiten Preis: Kartoniert RM 5.40

Diese wertvolle Neuerscheinung bringt 80 Fälle aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und zwar grundsätzliche Fälle und Fälle aus einzelnen Rechtsgebieten. Wertvoll sind noch die allgemeinen Hinweise für die Lösung von Fällen, die sich auf die Erfahrungen des Verfassers aus seiner mehrjährigen Tätigkeit als Fakultätsassistent stützen, und das Literaturverzeichnis, das auf die für die theoretische Ausbildung wichtige Literatur verweist.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**  
 Berlin / Leipzig / Wien  
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*In 2. Auflage sofort lieferbar:*

## Die konkrete Ordnung des Betriebes

von **Dr. jur. W. Reuß** und **Professor Dr. jur. Wolfgang Siebert**  
 Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A, Band 7  
 Herausgeber: **Prof. Dr. W. Siebert**

Umfang: 128 Seiten Preis: Kartoniert 4.50 RM.

„In zwei selbständigen Abhandlungen bringen Dr. Reuß und Professor Dr. W. Siebert in klarer, übersichtlich gegliederter Form eine eingehende Untersuchung des gesamten Fragenbereichs, der noch sehr unstritten ist und der für die Praxis von außerordentlicher Bedeutung ist. Die Verfasser geben hierbei in der vorliegenden Schrift einen umfassenden Überblick über die Entstehungsgründe für Rechtsansprüche auf zusätzliche soziale Leistungen und das Wesen dieser Ansprüche. Die Schrift ist sehr anregend. Sie wird zur Klärung der unstrittenen Fragen beitragen.“ Reg.-Rat Dr. Dreßler in „Recht d. Reichsnährstandes“ Nr. 24/1941



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien**  
 Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

## Georg Franz Merck

Schüler Liebigs und Sohn des Gründers  
 der

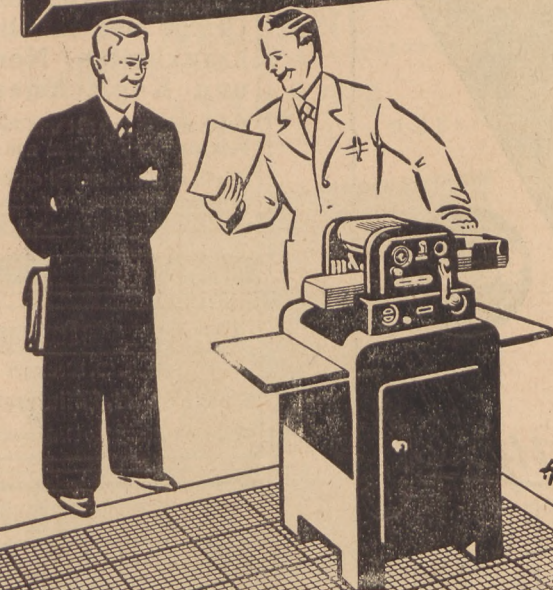
**Chemischen Fabrik E. Merck**  
 Darmstadt

entdeckte 1848 in den Rückständen der Morphium-Fabrikation das Alkaloid Papaverin. Dieser Wirkstoff ist nach dem Morphium und Codein eines der wichtigsten arzneilich verwendeten Alkaloide geworden.

CHEMISCHE FABRIK  
**E. MERCK**  
 DARMSTADT



Nach dem Sieg gilt es  
neue Freunde zu gewinnen!



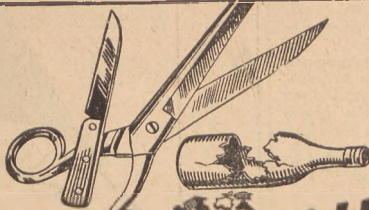
Abgerissene Fäden werden wieder geknüpft, neue Mitarbeiter treten in den Schaffenskreis. Dem Aufklären und Belehren widmen sich die besten Kräfte, denen der Roto-  
Dervielfältiger getreulich hilft. Er ist technisch unübertroffen und meistert zuverlässig den größten Arbeitsansturm.

**Roto-Wecke AG.**  
Königsutter



**dervielfältigt mühelos!**

Traumaplast das heilende Wundpflaster



**Geschnitten?**

Mit gefährlichen Verletzungen sofort zum Arzt. Für alle übrigen aber tut es sein Rat und - Traumaplast - Wunde nicht auswaschen, überhaupt nicht »behandeln« sondern ein Pflaster (mit Mullkissen) darauf. Nehmen Sie das straffe Traumaplast, weil es die Wundränder zusammenhält, so schließt sich die Wunde rasch und heilt bald.

**Traumaplast**

*lässt wehe Wunden schnell gesunden!*

Traumaplast das heilende Wundpflaster

Traumaplast das heilende Wundpflaster

Traumaplast das heilende Wundpflaster



## DIE NEUE WIRTSCHAFT

Zeitschrift für europäische Wirtschaftsgestaltung

Die **NORMALAUSGABEN** geben laufend einen Überblick über interessante Vorgänge in der Kontinentalwirtschaft.

Die **LÄNDERNUMMERN** vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Grundlagen und Entwicklungstendenzen der einzelnen Volkswirtschaften Europas.

1941 „Die Wirtschaft Ungarns und ihre Beziehungen zum Deutschen Reich.“

„Aufbau und Entwicklungsziele der norwegischen Wirtschaft.“

„Die Niederlande in der kontinentalen Neuordnung.“

1942 „Deutscher Aufbau in Ostland und Ukraine.“

„Der Wirtschaftsaufbau des Generalgouvernements.“

„Die Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren.“

„Die große Zukunft der Wirtschaft Rumäniens.“

„Schweden-Land, Menschen und Wirtschaftskräfte.“

„Arbeit und Wirtschaft im größeren Bulgarien.“

Jahresbezugspreis für alle Ausgaben RM. 7.20

**VERLAG FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK**

Berlin-Adlershof • Volkswohlstr. 144



### Zur Kräftigung

und allgemeinen Anregung der Körpervorgänge, zur Regelung der Verdauung und zur Besserung der Nerven, vor allem im fortgeschrittenen Alter versuchen Sie gleich

### Zinsser Kräuter-Kraft

das wirksame Hausmittel aus vielen bewährten Heilpflanzen. Packg. 85 Rpf. u. 2.20 RM. durch Apotheken und Drogerien.

# Zinsser

Leipzig 249

## DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

### WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn  
BERLIN W 9, Columbushaus,  
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30  
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Für Referendare z. Assessorenamen

### Pension Stengert

Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4  
Telefon: 25 38 65

U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause.  
Zimm. m. Frühstück ab 2.50 RM., m. Abend-essen Incl. Tee ab 3.50 RM. Teilw. fl. Wass.  
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.  
— 25 Jahre —

### DOKTOR

jur., rer. pol. sowie  
Diplom-Volkswirt.

Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvor-  
bereitung. Dr. jur. Stegmüller,  
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.  
Prospekte. Beste Referenzen von Per-  
sönlichkeiten aus dem Berufsleben.

### Werdet Mitglied der NSV.



# Geha Duplex

## KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,  
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**v. TRESCKOW & Co.**  
Geheim-Ermittlungen a/A  
Beobachtungen • Spezial Auskünfte  
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

# Trineral-

## Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias,  
Glieder- und Gelenk-  
schmerzen, Hexenschuß,  
Grippe und Erkältungs-  
krankheiten, Nerven-  
und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der  
Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg. l  
Erhältl. in allen Apotheken. Berichten  
auch Sie uns über Ihre Erfahrungen!  
Trineral GmbH., München J 27/63b

### Hans Backeraths Buchhandlung

(Dr. J. W. Weniger)

Dresden A1, Pillniger Str. 46

Sonderabteilung für Rechtswissenschaft



### Amtstrachten

für Juristen u. Justizbeamte  
nach den neuen Vorschriften  
— Hoheitszeichen —  
empfeht zu billigen Preisen.  
Muster u. Preise kostenlos.  
Teilzahlung gestattet.

**H. BECK**  
BERLIN 50 36  
Dresdener Str. 127

(U - Bahn Kottbusser Tor),  
Fernruf: 61 33 91.

### Fern-Repetitorium

Dr. Franzen

Berlin NW 40 Thomasstr. 3  
Fernruf 35 38 49

## Grundzüge des deutschen Jugendrechts

von Prof. Dr. W. Siebert

Band I der „Schriften zum Jugendrecht“, Herausgeber:  
Prof. Dr. W. Siebert, Prof. Dr. F. Schaffstein und  
Prof. Dr. F. Wieacker

Umfang: 148 Seiten 2. Auflage Preis: RM 6.—

„Der ersten Auflage des Buches, die in dieser Zeitschrift (1941, 767)  
von Staatssekretär Dr. Freisler besprochen worden ist, ist in ganz kur-  
zer Zeit die zweite gefolgt, die die Darstellung auf den Stand vom  
Juli 1941 bringt. Dieser Erfolg entspricht der Aufnahme, die das  
Buch sowohl in Fachkreisen wie in der breiteren Öffentlichkeit gefun-  
den hat. Es ist für jeden, der mit jugendrechtlichen Fragen zu tun hat,  
ein unentbehrlicher Helfer und Anreger. Der Verfasser hat mit seinem  
Werk dem Jugendrecht einen nicht hoch genug zu bewertenden Dienst  
erwiesen.“ LGRat Dr. Kümmerlein in „Deutsche Justiz“, Nr. 51/52, 1941.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin/Leipzig/Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

## Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend

von Dr. jur. Gerhard Klemer

Band 2 der „Schriften zum Jugendrecht“, Herausgeber:  
Prof. Dr. W. Siebert, Prof. Dr. F. Schaffstein und  
Prof. Dr. F. Wieacker

Umfang: 110 Seiten 2. Auflage Preis: RM 5.10

„Eine verdienstvolle Arbeit, die sich die Behandlung der künftigen  
und endgültigen Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der  
Jugendstrafrechtspflege als Thema stellt. Die praktisch wissen-  
schaftliche Erörterung dieses Fragenkreises entspricht einem drin-  
genden Bedürfnis der Jugendrechtsreform, ist doch die Ausgestal-  
tung und Vertiefung der Mitarbeit der Hitler-Jugend im künftigen  
Jugendverfahren von größter Bedeutung.  
... Alles in allem eine Reformarbeit, die weite Verbreitung und  
ernste Beachtung verdient.“

KGR. Dr. Keßler in „Deutsches Recht“ Nr. 17/18 1941

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H.

BERLIN • LEIPZIG • WIEN

BERLIN W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

# Wildunger Heleänenquelle

## NIERE und BLASE

Haustrinkkur

Auskunft durch die Kurverwaltung Bad Wildungen



**ALLIANZ**  
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.

**ALLIANZ**  
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des  
N.S. Rechtswaherbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-  
VERSICHERUNG GEGEN  
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-  
VERSICHERUNG**

### Asoziale Sippen

Erb- und sozialbiologische Untersuchungen. Von Dr. F. Dubitscher. Reg.-Rat und Mitglied des Reichsgesundheitsamtes, Oberarzt der Poliklinik für Erb- und Rassenpflege. Gr.-80. VII, 226 Seiten. Mit 34 Abbildungen und 30 Tafeln 1942. 16.50 RM., geb. 18.30 RM.

### Ein Menschenschlag

Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die — durch zehn Geschlechterfolgen erforschten — Nachkommen von „Vagabunden, Gannern und Räubern“. Von Dr. phil. Dr. med. habil. R. Ritter, Oberarzt an der Universitäts-Nervenlinik in Tübingen, z. Zt. vom Reichsgesundheitsamt mit erbwissenschaftlichen Forschungen beauftragt. 80. 115 S. Mit 3 Erbtafeln. 1937. Kart. 6.80 RM.

### Die Ursprünge des Verbrechens

Dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen. Von Dr. Friedrich Stumpfl, München. 80. 176 Seiten. Mit 3 Abbildungen. 1936. Kartonierte 5.80 RM.

### Zur Genealogie psychopath. Schwindler und Lügner

Von Dr. med. Walter von Baeyer, München. (Sammlung psychiatr. neurolog. Einzeldarstellungen, Bd. VII.) Gr.-80. VII, 234 Seiten. 1935. RM. 16.—. Vorzugspreis für Bezieher der „Fortschritte der Neurologie...“ 13.60 RM.

### Selbstmord

Von Prof. Dr. H. W. Grunhler. Gr.-80. 166 Seiten. Mit 44 Kurven. 1940. 12.— RM., in Ganzleinen gebunden 13.50 RM.

**GEORG THIEME · VERLAG · LEIPZIG**

## Staudingers Kommentar zum BGB und dem Einführungsgesetz

in vollständig neu bearbeiteter 10. Auflage in 7 Bänden. Herausgegeben von Prof. Dr. Erich Volkmann, Geh. Regierungsrat, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, in Gemeinschaft mit zahlreichen Fachgelehrten.

22. Lieferung (Band II. 3. Teil, Lieferung 4).

**Recht der Schuldverhältnisse: §§ 709–740**, erläutert von Professor Dr. Karl Geiler.

Broschiert RM 8.—.

*Ein ausführlicher Prospekt über das Gesamtwerk steht kostenlos zur Verfügung.*

## Kommentar zum Handelsgesetzbuch

Herausgegeben  
von Mitgliedern des Reichsgerichts

Bisher liegen vor:

**Band I: §§ 1–104. VI, 750 Seiten**

**Band III: §§ 343–375. 944 Seiten**

In Kunstleder gebunden je **RM 36.—**

Im Frühjahr 1942 erscheint der II. Band. Der IV. Band wird Mitte 1942 erscheinen. Der Bezug des I. Bandes verpflichtet zur Abnahme des Gesamtwerkes.

*Ein ausführlicher Prospekt steht kostenlos zur Verfügung*

**J. Schweitzer Verlag, Berlin W 35**  
**Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35**

11 12098

*Haarausfall kann verhindert — schwacher, sich lichter Haarwuchs kann wieder zu neuem Leben erweckt werden.*



**AUXOL**  
*rettet*  
**Ihr Haar**

★ Auxol ist ein neuartiges, nach besonderem Verfahren hergestelltes Haar-tonikum von universeller und ungewöhnlich intensiver Wirkung. Verwenden Sie es daher sparsam. Wenige Tropfen, mit den Fingern in die Kopfhaut einmassiert, genügen schon, um volle Wirkung zu erzielen.

**RM**  
1.90 u. s. —

**F. WOLFF & SOHN · KARLSRUHE**

§ 140 MilStGB. Zum Tatbestand des § 140 MilStGB. Ein Kaufmann, der Wehrmacht-offizier des Beurlaubtenstandes ist, kann grundsätzlich sein Handelsgewerbe während seiner Verwendung bei der Wehrmacht weiter betreiben und dabei auch gewinnbringende Geschäfte mit der Wehrmacht abschließen; diese werden aber dann gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sein, wenn er die in RGZ. 162, 323 ff. entwickelten Grundsätze nicht beachtet. RG.: DR. 1942, 445 Nr. 15

§ 34 ÖstStG., § 2 VolksschädVO. Bei Anwendung des § 34 ÖstStG. führt die Berücksichtigung der übrigen Verbrechen dazu, daß das Mindestmaß und die Strafart des mildereren Gesetzes auch dann eingehalten werden müssen, wenn nach dem strengeren Gesetz eine kürzere Strafe oder eine mildere Strafart zulässig ist. RG.: DR. 1942, 446 Nr. 16

§§ 174 II, 85 c, 468 ÖstStG. Das abschließliche Aneignungsrecht des Jagdaus-

übungsberechtigten steht strafrechtlich dem Eigentum gleich. Die §§ 85 c und 468 ÖstStG. sind entsprechend anwendbar auf den Wildschützen, der Wild nicht in Zueignungsabsicht, sondern etwa aus Jagdlust erlegt. RG.: DR. 1942, 447 Nr. 17

§ 9 StrafpasVO.; § 1492 RVO. Der Strafausspruch kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn das Erstgericht den § 9 StrafpasVO. zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt hat. RG.: DR. 1942, 448 Nr. 18

## Kriegsfachschäden-VO

vom 30. November 1940

Textausgabe mit Erläuterungen von Stadtsyndikus

Dr. Specht, Mainz

Umfang: 111 Seiten

Preis: RM 3.30

„Das Buch bringt den Text der Verordnung vom 30. November 1940 mit einleitendem Vorwort und Erläuterungen sowie die Texte der Durchf. VO. und der wichtigsten ministeriellen Runderrlasse, die zu dieser Materie ergangen sind. Die Erläuterungen sind klar und gemeinverständlich abgefaßt, sie werden aber auch den Sachbearbeitern der Feststellungsbehörden gute Dienste leisten, da sie die Begriffe, Zwecke und Grenzen der Verordnung unter Heranziehung der Runderlasse deutlich und scharf herausarbeiten. Ein gutes Sachregister ermöglicht ein rasches Auffinden praktischer Einzelfälle.“

Vizepräsident Dr. Matthießen, Kiel

in „Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht“ Nr. 17/18 1941

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.

BERLIN · LEIPZIG · WIEN

BERLIN W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*Wie kann der Armeenanwalt liquidieren, der im Anschluß an den Eheprozeß einen Unterhaltsvergleich zustande gebracht hat?*

Die Antwort hierauf und auf alle weiteren einschlägigen Fragen gibt Ihnen das Buch:

## „Der Vergleich in Ehesachen“

von

Kammergerichtsrat Dr. Paul Gaedeke  
Berlin

Umfang 128 Seiten

Preis 3.90 RM.

In den „Mitt. d. RRAK.“ Nr. 8/9 von 1941 urteilt RA. Dr. Morell, Berlin, u. a.: „Mit Recht kann man sagen, daß dieses Werk in die Hand eines jeden Anwalts, aber auch jedes Gerichts- und Urkundsbeamten gehört, die mit Ehesachen befaßt sind.“

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen und der Verlag

W. MOESER BUCHHANDLUNG · LEIPZIG C 1

## Deutsches Recht

Wochenausgabe A

Das Register zum 2. Band 1941 kommt mit dem Heft 13 vom 28. März zur Ausgabe, dem es angeheftet wird.

Die Bestellungen auf die Einbanddecke zum 2. Band 1941 werden, sofern das noch nicht geschehen ist, in den nächsten Tagen erledigt.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Zweigniederlassung Leipzig C 1

Wir kaufen zurück:

**Deutsches Recht, Ausgabe A**,  
Hefte 3, 6, 8, 40, 43, 49 und 51/52 von 1940; Hefte 4, 5, 9, 49 u. 50 von 1941; Hefte 4 u. 9 von 1942, 5/6 von 1939 der alten Ausgabe (im roten Umschlage). Preis je Heft 75 Pfg.

Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.  
Zweigniederlassung Leipzig C 1.

Soeben erschienen:



## Der Britenspiegel

Britische Willkür in 15 Jahrhunderten

Von E. W. Krüger

Umfang: 212 Seiten

Preis: RM. 7.50 kart.

Das Werk gibt eine kurzgefaßte, vollständige Übersicht der englischen Geschichte vom Jahre 410 bis zum Beginn des Weltkrieges. Es zeigt die Entwicklung des Empires und seiner verschiedenen Herrschergeschlechter sowie die weltumfassende Raubpolitik, die das Lebensrecht anderer Völker mißachtet und rücksichtslos auf die Verwirklichung der eigenen mächtigsten Pläne zielt. Der Verfasser hat es verstanden, die Tatsachen britischer Gewaltherrschaft in einem handlichen Band lückenlos aneinanderzureihen und damit jedem interessierten Volksgenossen das Verständnis englischer Politik zu erleichtern und dem Politiker ein zuverlässiges Nachschlagewerk in die Hand zu geben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

Umfang: 268 S.

2. verb. Aufl.

Preis: RM 7.50

„Die neue, gegenüber der ersten bedeutend erweiterte und um die Erfahrungen mit ihr bereicherte Auflage des bekannten Werkes zeichnet sich durch die lückenlose Darstellung des umfangreichen Bestandes an einschl. Vorschriften, z. T. in ausführlichen Auszügen, besonders aus. Sie ist damit für Richter, Notar, Rechtspfleger, Urkundsbeamten ebenso brauchbar wie etwa für den Militärjustiz-, den Konsularbeamten. Das Buch darf als ein **Standardwerk der nachlaßrechtlichen Praxis** angesprochen werden.“  
LGR. Dr. Bull in „DR.“ v. 5. 11. 41



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Offene Stellen

**Kriegsvertreter gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Paul Fritsche, Finsterwalde N.L., Schloßstr. 6.

**Kriegsvertreter gesucht.** Verpflegung im Hause. Dr. Hannemann, Rechtsanwalt und Notar, Schönebeck-Elbe, Bad Salzelmen.

**Kriegsvertreter gesucht.** Rechtsanwälte Weinkamm u. Dr. Regnier, Augsburg, Schützlerstraße 4/l.

**Kriegsvertreter** ab 1.4.42 od. später **gesucht.** Erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Sund, Rechtsanwalt und Notar in Wolgast (Pom.), Fernruf 271.

**Kriegsvertreter** für Anwaltspraxis in einer Industriestadt in der Nähe Magdeburg **gesucht.** Angebote unter **A. 1914** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Vertreter** für Anwaltschaft und Notariat wegen Einberufung zur Wehrmacht ab Mitte April 1942 **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar G. Schamberg, Eschwege / Bez. Kassel.

**Vertreter** auf 6 Wochen in den Monaten April und Mai 1942 krankheits-halber **gesucht.** Neumann, Rechtsanwalt und Notar, Anklam, Steinstr. 4.

**Anwaltsvertreter** mit Erfahrungen im Notariat auf längere Zeit nach Magdeburg **gesucht.** Angebote mit Gehaltsansprüchen unter **A. 1922** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltsassessor** zur Vertretung in der Rechtsanwalts-Praxis meines zum Wehrdienst eingezogenen Sozius per 1. Mai 1942 **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt und Notar Gustav Hinz, Berlin SW 68, Charlottenstraße 74/75.

Ich **suche** für meine Anwalts- u. Notariatspraxis einen **Hilfsarbeiter**, der auch in der Lage ist, meine Vertretung zu führen. Kurt Stange, Rechtsanwalt und Notar, Berlin-Zehlendorf, Teiltower Damm 22.

**Jurist(in)** von größerem Industrieunternehmen zur Bearbeitung allgemeiner Rechtsfragen zunächst für Kriegsdauer **gesucht.** Angebote erb. unter **Pe. 50437** an **Ala**, Berlin W 35.

**Gesucht: Volljurist** mit nur besten Referenzen als Mitarbeiter bzw. Vertreter von Rechtsanwalt und Notar in nordostdeutscher Provinzstadt. Angebote unter **A. 1924** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Assessor (Anwaltsassessor)** für größere Landgerichtspraxis im Berliner Westen für sofort od. später **gesucht.** Selbständige Arbeit mit Aussicht auf spätere Übernahme. Angeb. mit Lichtbild unter **A. 1918** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltsassessor** für Landgerichtspraxis Nähe Berlins **gesucht.** Angebote unter **A. 1927** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

**Sachbearbeiter für Warenzeichen und Wettbewerb** zum baldigen Antritt **gesucht.** Gute Entwicklungsmöglichkeit. Ausführliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, Gehaltsforderung u. Angabe des frühesten Antrittstermins an das Erfolgsgeschäftsbüro G der Wanderer-Werke Aktiengesellschaft Siegmarschönau.

**Leitende Kraft** in Anwaltspraxis mit Notariat **gesucht.** Fricke, Rechtsanwalt und Notar, Liegnitz (Schlesien), Ring 38, Fernruf 1418.

**Wer sucht** einen guten Arbeitsplatz in einem vorbildlich organisierten Rechtsanwalts- und Notariatsbüro als **Bürovorsteher(in)?** Angebote unter **A. 1820** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Sekretärin**, über 30 Jahre alt, in gutes Anwalt- u. Notariatsbüro **gesucht.** Angebote unter **A. 1819** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher(in)** oder **-gehilfe(in)** für Anwalts- u. Notariatsbüro in Dauerstellung **gesucht**, da der bisherige Bürovorsteher z. Heere einberufen ist. Rechtsanwalt Hornburg, Stralsund, Mönchstraße 24.

Gewissenhafter **Bürovorsteher** mit guten Steuerkenntnissen f. Wirtschafts-prüferpraxis im Osten **gesucht.** Bewerbung mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen und Gehaltsanspr. zu richten unter **A. 1917** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher** oder tüchtigen Gehilfen(in) für beide Fächer in mittlere Praxis nach dem Spreewald **gesucht.** Angebote unter **A. 1919** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für die Leitung unserer Verwaltung **suchen** wir per sofort erfahrenen **Bürovorsteher.** Handschriftl. Lebenslauf mit Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an die Reichsvereinigung für Bastfasern G. m. b. H., Berlin W 15, Kurfürstendamm 199, Tel. 918466.

Für das Jugendamt des Landkreises Bromberg wird ein **Sachbearbeiter** aus einem Rechtsanwaltsbüro (Bürovorsteher oder erf. Büroangestellter) **gesucht.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen u. Gehaltsansprüchen erbeten an den Landrat in Bromberg.

**Bürovorsteher(in)** oder **Bürogehilfe(in)** für Notariats- und Anwaltsbüro **suchen** RA. Notar Froelich und Wienzek, Bernau bei Berlin.

**Bürovorsteher** mit guter Allgemeinbildung für juristische Abteilung eines Industrieunternehmens **gesucht.** Angebote erbeten unter **Pe. 50437** an **Ala**, Berlin W 35.

In Notariats- und Kostensachen perfekte **Sekretärin** zu günstigen Bedingungen für sofort für Anwaltsbüro Unter den Linden **gesucht.** Angebote unter **A. 1923** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Perfekte Stenotypistin**, möglicherweise in beiden Fächern, per sofort oder später **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Kersten, Berlin W 30, Nollendorferplatz 7.

## Gesuchte Stellen

**Rechtsanwalt**, Dr. jur., 44 J., langjähr. Tätigkeit, besond. in Bank- und Grundstücksrecht **übernimmt Vertretung** oder Nebenbesch. in Berlin. Angebote unter **A. 1931** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt**, Steuerber., **sucht** Soziet. oder Praxis im Rg. Danzig-Wpr. Angebote unter **A. 1916** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljurist**, Dr. jur. mit Auszeichnung, Anf. 40, Richter im höheren Staatsdienst, Bayer, früherer Banksyndikus u. RA., besonders befähigter Arbeiter mit umfassenden Rechtskenntnissen und großen Erfahrungen, seit Jahren auch fachwissenschaftl. produktiv, betriebswirtschaftl. Verständnis, wünscht neigungs-halber **für jetzt oder für später** Übergang zu angesehenen Unternehmen oder Verband. In Frage kommt nur selbständige Stellung mit größerem Wirkungskreis. Angebote unter **A. 1930** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljuristin** in leitend. Stellung, 35 J. alt, **sucht** entspr. Stelle in der Wirtschaft, Industrie, bei Anwalt, Bank od. als wissensch. Mitarbeiterin, wo die Möglichkeit besteht, die Nachmittagsarbeit zu Hause zu erledigen. Ausf. Angeb. mit Gehaltsang. unter **A. 1925** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Berliner Rechtsanw. u. Notar**, Steuerberater, **sucht** anderweitige **Bürogemeinschaft** in Berlin. Ang. unter **A. 1928** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher**, 47 Jahr, verh., seit 1908 im Beruf, m. guten Rechtskenntn., firm in beiden Fächern, selbständig. Arbeiten gewöhnt, **sucht**, da bisher. Chef gefallen, Stellung, bevorzugt Industrie oder Wirtschaft. Angeb. unter **A. 1915** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich bin als **Rechtsanwalt** beim Land-u. Amtsgericht Thorn eingesetzt. Meine Kanzlei befindet sich in Thorn, Altstadt. Ring 5, I, Fernruf 2579. Krengel, Rechtsanwalt

**Anwaltsburolehrling** wird sorgfältig **ausgebildet.** Vorstellung 4 bis 5 Uhr außer Mittwoch und Sonnabend. Rechtsanwalt u. Notar Dr. Fuhrmann, Berlin-Tegel, Schloßstr. 1.

**Alteingeführte Praxis** eines jetzt gefallenen Rechtsanwalts und Notars in Kreisstadt Mitteldeutschlands ist sofort abzugeben. Angebote erbeten an Frau Ursula Rabe, Sangerhausen, Alte Promenade 1.

**Anwalts- und Notariatspraxis** in norddeutscher Mittelstadt (Sitz eines Landgerichts, Nähe Hamburgs) sofort abzugeben. Angebote unter **A. 1920** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltspraxis**, seit rund 26 Jahren in denselben Räumen betrieben, seit fast 2 Jahrzehnten auch mit Notariat **abzugeben.** Angebote unter **A. 1921** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Suche** R.G.Z., R.G.Bl. I. Preisangebote unter **A. 1913** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**1 Diktiermaschine** „Parlograph“ mit Fußschalter, Sprechschlauch, Kopfhörer und 6 Walzen in tadellosem Zustand, Preis RM. 350.—, **verkauft** Porsch, Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 130, Uhrmacherladen, von 3-7.

Die Zeitschrift **Juristische Wochenschrift**, später **Deutsches Recht** ist in geschlossenen Jahrgängen (ev. auch im einzelnen) von 1925-1941 zu **verkaufen.** Frau Else Martini, Fürstenwalde, Spree, Eisenbahnstr. 22

**JW. 1905-1932**, gebunden, guterh., aus arischem Nachlaß für 90.— RM. **abzugeben.** Angebote unter **A. 1929** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Juristische Wochenschrift**, 1900 bis 1917 u. 1923 bis 1928, 31 Bde. für RM. 50.— zu **verkaufen.** Angeb. unter **A. 1926** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## DER KAMPF FORDERT VOM SOL-DATEN DEN GRÖSSTEN EINSATZ. VON DER HEIMAT ABER DIE GRÖSSTE OPFERBEREITSCHAFT.

Wir bitten bei allen Zuschriften und Zahlungen stets anzugeben, ob es sich um

Ausgabe A = Wochenausgabe oder „ B = Monatsausgabe handelt.

Deutscher Rechtsverlag  
Zweigniederlassung Leipzig

Zur Steuererklärung ersuchen:  
**Die Einkommensteuer im Kriege**

nebst Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von M. Venzmer, Steuerberater.  
Februar 1942.

63 Seiten stark. Broschiert RM 1.80.  
Durch jede Buchhandlung oder vom  
**TITZ-VERLAG, BERLIN SW 68**

## Antiquarisches Angebot:

Pfundner, Reichsrecht, vollständig bis jetzt.....	RM 180.—
Daselbe, Ausgabe für Österreich.....	RM 90.—
Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. IV/1. (Hftg. II. Schuld. Sach. R. Fam. R. und Erbrecht) 9. Aufl. 1925/30 geb.	RM 75.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1-4.....	geb. RM 125.—
Gesetzsammlung, Preussische, 1900/38.....	geb. RM 150.—
Zustizministerialblatt, Preuss., 1900-1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933-1939.....	RM 250.—
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphil. Bd. 1-32 (1908-1938) geb.	RM 600.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900-1928) geb.	RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1-30 (1903-1932).....	geb. RM 240.—
Jahrb. i. Entsch. d. Kammerger. R. Folge Bd. 1-23 (1900-1922) und Fortf. Jahrb. d. Entsch. in Angel. d. freiw. Gerichtsbf. Bd. 1-22 geb. (1924-1940).....	RM 320.—
Reichsgesetzblatt 1870-1939 (II. I).....	geb. RM 325.—

### Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.  
**J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8**  
Französische Straße 18 / Fernsprecher 12 11 07/68  
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



## Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere  
Drucksachen, Vordrucke, Stempel  
Amtstrachten  
Spezialität: Neueinrichtungen

**Breske & Krüger Hannover**



## Das griffige Kohlenpapier

Wachs auf der Rückseite, wachshaltige Farbe auf der Vorderseite. Kein Rollen, kein Rutschen.

Saubere Hände, klare Schrift.

Griffig und handlich, farbkräftig und ergiebig.

# Pelikan 1022 G

Zu beziehen durch die Fachgeschäfte  
GÜNTHER WAGNER, HANNOVER

Soeben erschienen:

## Die Technik des Staates

von Reichsminister Reichsleiter Dr. Hans Frank

Umfang: 46 Seiten

Preis: Kartoniert 1.20 RM.

„Als Heft 1 der Schriftenreihe des Instituts für die Technik des Staates an der Technischen Hochschule München ist soeben im Deutschen Rechtsverlag eine Zusammenfassung der beiden von Reichsminister Dr. Frank über die Technik des Staates gehaltenen Reden erschienen, welche das Interesse der breitesten Öffentlichkeit beanspruchen darf. Sind doch die grundlegenden Ausführungen Dr. Franks, die er aus den Erfahrungen seiner eigenen, seit Oktober 1939 als Generalgouverneur geleiteten Aufbauarbeit im Osten geschöpft hat, geeignet, der Staatsführung unseres Reiches wertvolle Hinweise für ein zweckmäßiges und einfaches, rasches und zuverlässiges, sparsames und lebensnahes Arbeiten des Staatsapparates zu geben, wie es zu den wichtigsten politischen Erfordernissen der Gegenwart gehört.“

Dr. Dresler, Reichshauptamtsleiter



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag  
**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.m.b.H.**

BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Dr. jur. M. E. Krohn

## Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

„Schriften zum Arbeitsrecht“, Reihe B, Band 3

Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

Umfang: 160 Seiten

Preis: RM 4.80 kart.

Das Buch stellt das Verhältnis von Staat und Sozialversicherung nach britischem und deutschem System gegenüber. Es hat das englische Material mit solcher Vollständigkeit erfaßt, daß schon damit eine wissenschaftlich und praktisch sehr wertvolle Leistung erbracht ist. Darüber hinaus ist es gelungen, das englische System der Sozialversicherung mit dem deutschen System in nüchterner und gerade deshalb rechtlich und sozialpolitisch besonders überzeugender Weise zu vergleichen. Das Buch ist für alle diejenigen, die sich in der Praxis oder in der Ausbildung mit Sozialrechtsfragen zu befassen haben, bestimmt.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

**Viele deutsche Rechtswahrer**

sind bei der Vereinigten Krankenversicherungsgesellschaft A.-G. versichert.

**Warum zögern Sie noch ... ?**

## Verbilligung der Krankenversicherung durch Prämienrückgewähr

Versicherungen, die während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen, sind prämienrückgewährberechtigt. In den letzten neun Jahren wurden jeweils

**4 1/2 Monatsprämien,**

**1940 mit 3,2 Millionen Reichsmark**

zurückvergütet. — Verlangen Sie unverbindliche Auskunft.

**Vereinigte**

**Krankenversicherungs-Vereinsgesellschaft**

Dr. jur. Schumann, Versicherungsvermittlung  
Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, Ruf 718909

**Alle sonstigen Versicherungen!**

**Beachten Sie folgenden Angebot!**  
Bei der Unfallversicherung niedrige Prämien-  
sätze! Lebensversicherungen zu vorteilhaften Be-  
dingungen und Beitragsläufen.

Hier abtrennen!

An die

Versicherungsvermittlung Dr. jur. Schumann, Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, Ruf 718909  
Ich bitte um kostenlose und unverbindliche Auskunft und Übermittlung der Unterlagen und Tarife für die Krankenversicherung:

1. Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

3. Alter (auch der Ehefrau und Kinder) \_\_\_\_\_

2. Verheiratet? Ja — nein. Kinder (Zahl) \_\_\_\_\_

4. Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

(Bitte deutliche Schrift)